





Europaeische

BTA

Europäische Annalen

Jahrgang 1798

Zweiter Band



von

D. Ernst Ludwig Posselt.

Tübingen
in der J. G. Cottaischen Buchhandlung
1798.

I.

Gemählde der Feldzüge der Franken, vom 15 Pluvios im dritten, bis zum 1 Prairial im sechsten Jahre der fränkischen Republik, (3 Febr. 1795 — 20 Mai 1798.)

Als Fortsezung von Carnot's KriegsTafel.

---

§. 1.

Einleitung.

Uiber den jezigen Krieg und dessen Historiographie überhaupt.

Es ist wieder einmal Zeit, ein Wort von den fränkischen Armeen zu sprechen. Was würde izt Frankreich, was würde Europa ohne die Siege dieser Armeen seyn? Ihre Geschichte ist die der Revolution selbst, oder doch des schönsten Theils derselben. Mit ihnen war sie nach dem Fall bei Longwy und Verdun in Gefahr; mit ihnen behauptete sie sich bei Valmy, und erweiterte bald darauf ihr Bette von Nizza bis nach Antwerpen. Gemeinschaftlich wurden sie, in dem schreklichen Feldzuge von 1793, in neue Gefahren verschlungen; aber gemeinschaftlich siegten sie, im Jahr 1794, über alle Hindernisse ob. Von da an war ihr Triumph entschieden, und immer hielten sie gleichen Schritt: mit den Armeen drang auch die Revolution nach Amsterdam, nach Mailand und nach Rom; beide erstiegen sie die höchsten Spizen der Alpen, und rükten die MarkSteine der Grosen Republik bis an den Rhein vor; sie vernichteten das hochberühmte alte Gleichgewicht von Europa, und sezten an dessen Stelle ein ganz

andres, das nicht auf zufällige Allianz- und MachtVerhältnisse, sondern auf wesentliche Gleichheit politischer Formen und Interessen sich gründet.

Diese Armeen, von deren Siegen an sich eine der grösten, vielleicht die gröste unter allen bisherigen Epochen in der WeltGeschichte datirt: diese Armeen, welche Schlachten wie die bei Jemappe, Hondscoote, Lodi, Arcole, Rivoli ꝛc. lieferten; Festungen wie Mastricht, Luxemburg und Mantua eroberten; Rükzüge wie den im Jahr 1796 von den Thoren von München bis an den Rhein, auf allen Seiten umzingelt, unter anhaltenden Gefechten und Siegen ausführten; im Angesicht des Feindes, über den Rhein fünfmal, über die Donau, den Lech und den Po sezten; die Pyrenäen und alle Zweige der ungeheuren AlpenKette vom MontBlanc bis nach Istrien überstiegen: diese Armeen, die mehr als einmal die feindliche Reiterei mit dem Bajonet angriffen und in die Flucht schlugen; die ganz Holland im Laufe eines Monats auf dem Eis eroberten; die im Norden bis an die Mündung der Ems, im Süden bis nach Rom, im Osten bis in die Nähe von Eger und Wien vordrangen; die, ohne Zelten, ohne Magazine und ohne Sold, im gleichzeitigen Kriege gegen neun Mächte, im Drange der Noth und in der Kraft ihres Enthusiasm, Schöpfer einer ganz neuen Taktik wurden, welche keine OperationsLinien, keine Entfernungen, keine Künste des ExercierPlazes mehr in Anschlag bringt; die das Erschöpfendste, was es sonst giebt, den Krieg, zu einer der reichsten ErwerbsQuellen für ihre Regierer machten, alte Staaten vernichteten, neue erschufen, innerhalb 6 Jahren die ganze Gestalt von Europa durchaus und auf immer veränderten — diese Armeen verdienen es doch wohl, daß man ihre Thaten, wär's auch nur der unermeßlichen Folgen wegen, die sie hatten, im Zusammenhang überblike. Wie wird die Nachwelt nicht einst nach allen Details, die darauf Be-

zug haben, geizen! Und das ungeheure Ganze dieser Revolution und dieses Krieges, wie nie einer war, an Interesse des Stoffs so weit über alles erhaben, was uns von der Art aus dem Alterthum übrig ist, welch ein historisches Gemählde wird es einst unter der Hand des Meisters werden, der mit einer Beredsamkeit wie Livius, und mit einem politischen TiefBlike wie Tacitus, die taktischen Kenntnisse eines Polybius in sich vereinigt!

An Materialien und VorArbeiten dazu wird es ihm nicht fehlen, da dieser Krieg die BuchdrukerPresse fast nicht weniger als das Bajonet beschäftigte.

Ohne Zweifel werden uns mehrere Feldherren ihren Antheil an dem grosen Drama selbst beschreiben.

So haben wir z. B. von Dumouriez bereits seine Denkwürdigkeiten und sein Leben; köstliche Beiträge, dieses zum Feldzuge von 1792, jene zur ersten Epoche des Feldzuges von 1793.

Von General Hoche ist kürzlich eine LebensGeschichte in zwei Bänden erschienen *, wovon der zweite, bei weitem der interessanteste, die eigne Correspondenz dieses Generals, und darinn ungemein schäzbare Details über den VendeeKrieg, zum Theil auch über den Feldzug am Rhein zu Ende des Jahrs 1793 enthält. Auch Moreau, dessen Talente für sein Vaterland doch wohl nicht immer brach liegen werden, hat izt in Passy Musse genug, die Geschichte seiner beiden kühnen RheinUibergänge und seines unsterblichen Rükzuges zu schreiben. Für Pichegru in Cayenne läßt sich ohnehin kein andrer Trost in seiner jezigen Lage gedenken, als daß er sich und der Nachwelt die Thaten seiner schöneren Jahre zurükrufe. Und Buonaparte, der seinen Titel eines

* Vie de Lazare Hoche, Général des Armées de la République, par A. Rousselin, à Paris, an VI (1798) T. I, 480 S., T. II, 488 S. in 8.

„Mitglieds des NationalInstituts" dem des „Generals" voransezt; Er der so tief überzeugt ist, daß nur die Muse Unsterblichkeit giebt, daß Fingal ohne Ossian längst nicht mehr genannt seyn würde — sollte Er nicht auch diesen Weg zum Nachruhm gehen wollen und, wie Cäsar, selbst seine Commentarien schreiben?

Auch unter den Heerführern der Coalition ist wohl in diesem Augenblike der oder jener beschäftigt, seinen Namen bei der Nachwelt zu rächen. Vorzüglich dürfte dis in Ansehung des Herzogs von Braunschweig der Fall seyn, wäre es auch nur um das Räthsel des unbegreiflichen Manifests vom 25 Jul. 1792 und des Rükzuges aus Champagne zu lösen. *

* Da namentlich diese beiden Gegenstände der Stoff so vieler Debatten, so seltsamer Legenden waren, und zum Theil noch sind, so verdient hier eine, fast gar nicht unter uns bekannt gewordne, Erklärung von Calonne (im Courier de Londres, Vol. 42, No. 40, vom 17 Nov. 1797) eine Stelle. „Der Herzog von Braunschweig" — sagt Calonne aus Anlaß der Denkwürdigkeiten des ehemaligen See-Ministers Bertrand von Moleville — „befand sich „zu Koblenz bei der Armee, und wohnte durchaus kei-„ner von den Conferenzen bei, welche Mallet du Pan „als geheimer Abgesandter Ludwig's XVI, zu Frankfurt „mit einigen östreichischen und preussischen Ministern über „das Projekt des Manifests hatte. Eben so wenig „hatte Er Antheil an der in Mainz zu Stand gebrachten „Redaction desselben; Er unterzeichnete es, da es ihm von „jenen Ministern als eine von den beiden Höfen beschlossene „und genehmigte StaatsSchrift vorgelegt ward, ohne etwas „ab oder zuzuthun; es war also durchaus nicht sein Werk. „Noch sind wohl manche andre Dinge von weit grösserm „Belang, welche die weise und muthige Discretion dieses „Fürsten bisher mit einem Schleier bedekt ließ, den man „zu seinem Nachtheil zu deuten die Unaerechtiakeit hatte. „Trügen wir nicht Bedenken, einem Entschlusse zuwider

Niemand indeß hat ein höheres Interesse dabei, daß dieser Krieg mit allen seinen Details auf die Nachwelt komme, als die Heldin des Stüks, die fränkische Republik. Auch hat sie hiezu alle nöthigen Maasregeln ergriffen. Schon seit dem zweiten Feldzuge war in Paris unter der Leitung des Mannes, der den ganzen Gang des Krieges leitete, (Carnot's,) ein eignes topographisch-militairisches Kabinet angelegt worden, dem in den lezteren Jahren der DivisionsGeneral Clarke vorstand, wo die ganze Correspondenz der Generale, alle officiellen Berichte, alle Plane und Denkwürdigkeiten, die Bezug auf den Krieg hatten, gesammelt wurden. Uiberdis hatte jede der verschiedenen Armeen der Republik ihren eignen militairischen Historiographen, einen Offizier von ausgezeichneten Talenten, der überall dem Marsch der Armee folgte, und Augenzeuge von allen grosen KriegsEreignissen war. So war z. B. im Feldzuge von 1796 ein Bruder des berühmten Alexander Berthier der Polybius von Jourdan, und BataillonsChef Legrand der von Moreau. Folgende Stelle aus einem Schreiben des leztern an den Verfasser dieser Annalen kan zeigen, in welchem Geiste diese Männer die Geschichte des jezigen Krieges bearbeiten. „Ich seze" — sagt er — "meine gewöhnlichen Beschäfti„gungen fort, unterstüzt durch die officielle Correspon„denz, welche die Regierung mir mittheilt. Ich ver„gleiche und berichtige solche an den Orten selbst, wo die

„zu handeln, den wir verehren müssen, so könnten wir wohl „schon izt unbekannte ThatSachen enthüllen und „Urkunden genug darlegen, um das Räthsel einer Be„endigung des Feldzuges, die so unglükliche Folgen hatte, „zu lösen. Wir wissen hinlänglich davon, um vorauszusa„gen, daß einst, und besonders vor den Augen „der Nachwelt, der Ruhm des Herzogs von „Braunschweig wieder im reinsten Glanze her„vorgehen wird."

„Ereignisse statt hatten, und in Gegenwart derer, die „entweder dabei kommandirten, oder doch Augenzeugen „davon waren; ich verbinde mit meinen Notizen zugleich „Plane, die ich selbst zeichne, oder die schon vorhanden „sind; kurz, ich sammle vorerst Materialien während „die Begebenheiten noch neu sind, um in der Folge mit „Musse und mit desto mehr Genauigkeit den Körper der „Geschichte selbst ausarbeiten zu können. Mein „Zwek ist durchaus nicht, irgend Jemands Eigenliebe, „ja selbst nicht einmal dem NationalStolze oder, wenn „man lieber will, dem NationalRuhm zu schmeicheln; „mein Zwek ist Wahrheit im strengsten Sinne des „Wortes, denn nur Wahrheit kan den Menschen nüz„lich seyn. Indem ich selbst die Fehler, welche meine „eigene Nation begieng, enthülle, glaube ich ihr einen „bessern Dienst zu leisten, als wenn ich solche verhehlen, „und sie nur immer loben wollte. Die Geschichte unsrer „Unfälle und der Ursachen, wodurch sie veranlaßt wur„den, wird uns nicht minder nüzlich seyn, als die Ge„schichte der grosen Thaten, die das WiegenBette unsrer „Republik mit unvergänglichem Glanze bestrahlt haben. „Um diesen Zwek zu erreichen, muß ich nothwendig auch „die Stimme auswärtiger Philosophen kennen, derer, „die erhaben über die kleinlichen Kalkule des Interesse, „über die kleinlichen Leidenschaften des Augenbliks und die „Chikanen des NationalHasses, die Dinge mit unbefang„nem festen Blike sah'n; ja ich muß selbst wissen, was „von den Menschen mit NationalHaß, mit kleinlichen „Leidenschaften, gesagt und geschrieben worden ist. Um „richtig zu urtheilen, muß man beide Theile hören."

Bis diese Annalen jeder einzelnen Armee der Republik erscheinen werden, und bis die MeisterHand eines grosen Genies der Nachwelt daraus ein beseeltes Ganze erschaffen wird, muß es für die ZeitGenossen so ausserordentlicher Begebenheiten unstreitig interessant seyn, sie mit einem schnellen Blike im Zusammenhang zu überschauen.

In dieser Absicht haben wir bereits (im Jahrgang 1796, Heft 5) ein solches, von Carnot entworfenes Gemählde des jezigen Krieges, von der Schlacht bei Hondscoote an bis zur Eroberung von Roses, (vom 8 Sept. 1793 bis zum 3 Febr. 1795,) geliefert. Wir tragen hier nun auch die von der fränkischen Regierung seitdem bekannt gemachte Fortsezung desselben nach, die zwar nur bis zum Frieden von Tolentino (19 Febr. 1797) reicht, die wir aber, nach Anleitung der fränkischen AmtsBerichte, bis zum neuesten KriegsEreigniß, dem Angrif der Britten auf Ostende (20 Mai 1798), fortführen werden.

Auch diese Fortsezung enthält nur diejenigen Treffen und Gefechte, worinn der Sieg sich für die Franken entschied. Freilich bilden diese immer die unermeßliche MehrZahl; doch würde gewiß die Angabe auch jener, worinn sie nicht siegten, ihren Ruhm mehr erhoben als verdunkelt haben. Es waren hier ja keine Macedonier und Perser; von beiden Seiten standen Tapfre; nur Genie und Enthusiasm konnten hier entscheiden. Was die Schlacht bei Arcole, die Heroismusvollste im ganzen Kriege, so vorzüglich interessant und glorreich macht, ist, daß Buonaparte mit seinem kleinen Heer unmittelbar zuvor mehrere Stösse erlitten hatte; mit einer Armee, die heute geschlagen ward, morgen selbst schlagen, ist unstreitig der Triumph des militairischen Genies.

Was die Angaben des feindlichen Verlustes betrift, so muß man einen Unterschied machen. Kanonen, Fahnen, Gefangene kan man nachzählen; hier würde eine grobe Uibertreibung den General, der sich solche erlauben würde, nur lächerlich machen; auch haben die fränkischen Generale, bei einer sehr grosen Zahl von Gefangenen, zu deren Beurkundung fast immer zugleich die Zahl der darunter befindlichen Offiziere bemerkt, weil sich daraus im Durchschnitt ein ziemlich sicherer Schluß auf das Ganze machen läßt.

Weit anders verhält sich's mit den aus der Luft aufgegrifnen Angaben der Getödeten und Verwundeten; hier ist der recipirte Maasstab: die Hälfte von dem, was der Feind sagt, oder das Doppelte von dem, was der andre Theil selbst eingesteht. *

* „Les ennemis ont avoué (von der Schlacht bei Neerwinden) 1400 hommes de perte, c'est-à-dire le double." Memoires du Général Dumouriez, T. II, Chap. 6.

§. 2.

Feldzüge der Franken,

vom 15 Pluvios im dritten Jahre bis zum 1 Prairial im sechsten Jahre der fränkischen Republik,

(3 Febr. 1795 — 20 Mai 1798.)

Epochen.	Armeen.	Schlachten, Gefechte, Eroberungen.
1 März 1795	Ost-Pyrenäen.	**Bezalu.** Augereau, Divis. General, Commandant. Einnahme von Bezalu; die Spanier, welche hier einen Angrif auf die Franken thun, werden zurükgeschlagen.
5 Mai "	"	**Cistella.** Augereau, Divis. General, Commandant. Die Spanier greifen das Lager von Cistella an, werden aber, mit einem Verlust von 100 Gefangenen und 800 Todten oder Verwundeten, zurükgeschlagen.
6 " "	"	**Crespia und Bascara.** Perignon, OberGeneral. Allgemeine Recognoscirung auf den Anhöhen von Crespia, Bascara und an der Fluvia; 60 Gefangene gemacht; 30 Pferde erbeutet.

9 Mai 1795	Ost-Pyrenäen.	**Musquirachu.** Marbot, BrigadeGeneral. Schild, GeneralAdjutant. Angrif des spanischen Lagers auf dem Berge von Musquirachu; der Feind wird in die Flucht geschlagen, und läßt dasselbe mit allen Zelten und Geräthschaften zurük. 140 Feinde getödet, 50 gefangen.
26 = =	=	**Anhöhen von Pontons.** Augereau, Divis.General. Die Spanier, 10,000 Mann FusVolks und 1200 Reiter stark, greifen die Truppen aus dem Lager von Pontons während einer Recognoscirung an, werden aber in die Flucht getrieben.
1 Jun. =	Sambre und Maas.	**Luxemburg.** Hatry, Divis.General. Eroberung von Luxemburg. Der Feind verliert darinn 12,396 KriegsGefangene; 25 Fahnen; 819 FeuerSchlünde, worunter 467 metallene; 16,244 Flinten; 336,857 KanonenKugeln; 47,801 Bomben; 114,704 Grenaden; 1,033,153 Pfund Pulver.

14 Jun. 1795	Ost-Pyrenäen.	**Die Fluvia.** Scherer, OberGeneral. Schlacht an der Fluvia. 28,000 Spanier, welche eine grose Fourragirung der Franken in der Ebene von St. Pierre Pescador angreifen, werden nach zehnstündigem Gefechte in die Flucht geschlagen, und ziehen sich in groser Unordnung wieder über die Fluvia zurük; 1200 Feinde getödet oder verwundet; viele Gefangene; 300 Wagen voll Frucht in das Lager von Rimors eingeführt.
26 = =	Alpen und Italienische.	**Col de Thermes.** Serrurier, Divis.General. Petit Guillaume, Brig.General. Niederlage eines starken Korps Piemonteser, welches Ormea hatte wegnehmen wollen. Eine grose Anzahl Feinde getödet oder verwundet.
28 = =	West-Pyrenäen.	**Die Deba.** Moncey, OberGeneral. Willot, Divis.General. Eroberung des verschanzten Lagers der Spanier an der Deba. 200 Gefangene gemacht; 1 Fahne und 2 Kanonen erbeutet.

1 bis 3 Jul. 1795	West-Pyrenäen.	**Lecumbery.** Moncey, OberGeneral. Einnahme aller feindlichen Positionen bis Lecumbery. Rükzug der Spanier auf Yrurzum.
6 " "	"	**Yrurzum.** Willot, Divis.General. Treffen bei Yrurzum. Die fränkische Infanterie greift die spanische Reiterei an, und schlägt sie in die Flucht. Feindlicher Verlust: 500 Todte, 200 Gefangene.
12 " "	"	**Eybar.** Dessein, Divis.General. Einnahme des verschanzten Lagers von Eybar; 11 Kanonen erbeutet.
13 " "	"	**Durango.** Dessein, Divis.General. Einnahme von Durango; beträchtliche Magazine und 11 Kanonen erbeutet.
17 und 18 " "	"	**Bilbao, Vitoria.** Moncey, OberGeneral. Dessein, Willot, } Divis.Generale. Die Spanier, aus allen ihren Positionen zurükgeworfen, räumen ganz Biscaya und ziehen sich hinter den Ebro zurük; Einnahme von Salinas, Bilbao, Vitoria; eine grose Zahl von Feinden getödet und verwundet.

22 Jul. 1795	Pyrenäen.	(Baseler) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem König von Spanien, wodurch die erstere den spanischen Antheil von St. Domingo erhält. Den 30 Jul. kommt die Nachricht davon bei der Armee an.
29 " "	Alpen und Italienische.	**Lager von Pietri.** LaHarpe, Divis. General. Eroberung der durch ein zahlreiches Korps Oestreicher vertheidigten Verschanzungen des Lagers von Pietri; viele Feinde getödet und verwundet.
25 Aug. "	"	**St. Bernouil.** Sieg über ein beträchtliches Korps Piemonteser; eine grose Anzahl Feinde getödet, verwundet und gefangen.
31 " "	"	**Berg Genevre.** Moulin, Brig. General. 4000 Piemonteser, die einen Angrif auf den Berg Genevre thun, werden zurükgeschlagen, 50 davon getödet, 200 zu Gefangenen gemacht.
1 Sept. "	"	**Cerise.** Serrurier, Divis. General. 15,000 Piemonteser, die den Posten Cerise angreifen, werden zurükgeschlagen, viele davon getödet oder verwundet, und 600 Gefangene gemacht.

5 auf 6 Sept. 1795	Sambre und Maas.	**RheinUibergang.** Jourdan, OberGeneral. Kleber, Lefebvre, Grenier, Championnet, } Divis.Generale. RheinUibergang des linken Flügels dieser Armee; Vertreibung des Feindes aus allen seinen Verschanzungen mit einem beträchtlichen Verlust an Todten, Verwundeten, Gefangenen, Kanonen ꝛc. Einnahme von Düsseldorf, mit 168 Kanonen, 10,000 Flinten und KriegsVorräthen aller Art.
13 : :	:	**Die Sieg.** Lefebvre, Divis.General. Die Oestreicher werden von der Sieg zurükgedrängt; 2 Kanonen erbeutet; viele Feinde getödet, verwundet und gefangen.
16 : :	:	**Altenkirchen.** Kleber, Lefebvre, Grenier, } Divis.Generale. Gefecht und Einnahme von Altenkirchen. Die Oestreicher ziehen sich an die Lahn zurük.

19 Sept. 1795	Sambre und Maas.	**Die Lahn.** Kleber, LeFebvre, } Divis. Generale. Gefecht an der Lahn; Einnahme von Limburg, Dietz und Nassau; groser Verlust des HusarenRegiments Saxe und der Cavalerie der Ausgewanderten.
: : :	Italien.	**Borghetto.** Massena, Divis. General. St. Hilaire, Brig. General. Treffen auf der Linie von Borghetto; 8000 Oestreicher werden in die Flucht geschlagen, 500 getödet, 400 zu Gefangenen gemacht.
20 : :	Rhein und Mosel.	**Mannheim.** Pichegru, OberGeneral. Einnahme von Mannheim mit Kapitulation.
25 : :	Italien.	**Garresio.** Miolis, Brig. General. Gefecht bei Garresio; 69 Feinde getödet, 19 zu Gefangenen gemacht.

„Ereignisse statt hatten, und in Gegenwart derer, die „entweder dabei kommandirten, oder doch Augenzeugen „davon waren; ich verbinde mit meinen Notizen zugleich „Plane, die ich selbst zeichne, oder die schon vorhanden „sind; kurz, ich sammle vorerst Materialien während „die Begebenheiten noch neu sind, um in der Folge mit „Musse und mit desto mehr Genauigkeit den Körper der „Geschichte selbst ausarbeiten zu können. Mein „Zwek ist durchaus nicht, irgend Jemands Eigenliebe, „ja selbst nicht einmal dem NationalStolze oder, wenn „man lieber will, dem NationalRuhm zu schmeicheln; „mein Zwek ist Wahrheit im strengsten Sinne des „Wortes, denn nur Wahrheit kan den Menschen nüz„lich seyn. Indem ich selbst die Fehler, welche meine „eigene Nation begieng, enthülle, glaube ich ihr einen „bessern Dienst zu leisten, als wenn ich solche verhehlen, „und sie nur immer loben wollte. Die Geschichte unsrer „Unfälle und der Ursachen, wodurch sie veranlaßt wur„den, wird uns nicht minder nüzlich seyn, als die Ge„schichte der grosen Thaten, die das WiegenBette unsrer „Republik mit unvergänglichem Glanze bestrahlt haben. „Um diesen Zwek zu erreichen, muß ich nothwendig auch „die Stimme auswärtiger Philosophen kennen, derer, „die erhaben über die kleinlichen Kalkule des Interesse, „über die kleinlichen Leidenschaften des Augenbliks und die „Chikanen des NationalHasses, die Dinge mit unbefang„nem festen Blike sah'n; ja ich muß selbst wissen, was „von den Menschen mit NationalHaß, mit kleinlichen „Leidenschaften, gesagt und geschrieben worden ist. Um „richtig zu urtheilen, muß man beide Theile hören."

Bis diese Annalen jeder einzelnen Armee der Republik erscheinen werden, und bis die MeisterHand eines grosen Genies der Nachwelt daraus ein beseeltes Ganze erschaffen wird, muß es für die ZeitGenossen so ausserordentlicher Begebenheiten unstreitig interessant seyn, sie mit einem schnellen Blike im Zusammenhang zu überschauen.

In dieser Absicht haben wir bereits (im Jahrgang 1796, Heft 5) ein solches, von Carnot entworfenes Gemählde des jezigen Krieges, von der Schlacht bei Hondscoote an bis zur Eroberung von Roses, (vom 8 Sept. 1793 bis zum 3 Febr. 1795.) geliefert. Wir tragen hier nun auch die von der fränkischen Regierung seitdem bekannt gemachte Fortsezung desselben nach, die zwar nur bis zum Frieden von Tolentino (19 Febr. 1797) reicht, die wir aber, nach Anleitung der fränkischen AmtsBerichte, bis zum neuesten KriegsEreigniß, dem Angrif der Britten auf Ostende (20 Mai 1798), fortführen werden.

Auch diese Fortsezung enthält nur diejenigen Treffen und Gefechte, worinn der Sieg sich für die Franken entschied. Freilich bilden diese immer die unermeßliche MehrZahl; doch würde gewiß die Angabe auch jener, worinn sie nicht siegten, ihren Ruhm mehr erhoben als verdunkelt haben. Es waren hier ja keine Macedonier und Perser; von beiden Seiten standen Tapfre; nur Genie und Enthusiasm konnten hier entscheiden. Was die Schlacht bei Arcole, die Heroismusvollste im ganzen Kriege, so vorzüglich interessant und glorreich macht, ist, daß Buonaparte mit seinem kleinen Heer unmittelbar zuvor mehrere Stösse erlitten hatte; mit einer Armee, die heute geschlagen ward, morgen selbst schlagen, ist unstreitig der Triumph des militairischen Genies.

Was die Angaben des feindlichen Verlustes betrift, so muß man einen Unterschied machen. Kanonen, Fahnen, Gefangene kan man nachzählen; hier würde eine grobe Uibertreibung den General, der sich solche erlauben würde, nur lächerlich machen; auch haben die fränkischen Generale, bei einer sehr grosen Zahl von Gefangenen, zu deren Beurkundung fast immer zugleich die Zahl der darunter befindlichen Offiziere bemerkt, weil sich daraus im Durchschnitt ein ziemlich sicherer Schluß auf das Ganze machen läßt.

Weit anders verhält sich's mit den aus der Luft aufgegrifnen Angaben der Getödteten und Verwundeten; hier ist der recipirte Maasstab: die Hälfte von dem, was der Feind sagt, oder das Doppelte von dem, was der andre Theil selbst eingesteht. *

* „Les ennemis ont avoué (von der Schlacht bei Neerwinden) 1400 hommes de perte, c'est-à-dire le double." Memoires du Général Dumouriez, T. II, Chap. 6.

§. 2.

Feldzüge der Franken,

vom 15 Pluvios im dritten Jahre bis zum 1 Prairial im sechsten Jahre der fränkischen Republik,

(3 Febr. 1795 — 20 Mai 1798.)

Epochen.	Armeen.	Schlachten, Gefechte, Eroberungen.
1 März 1795	Ost-Pyrenäen.	**Bezalu.** Augereau, Divis. General, Commandant. Einnahme von Bezalu; die Spanier, welche hier einen Angrif auf die Franken thun, werden zurükgeschlagen.
5 Mai „	„	**Cistella.** Augereau, Divis. General, Commandant. Die Spanier greifen das Lager von Cistella an, werden aber, mit einem Verlust von 100 Gefangenen und 800 Todten oder Verwundeten, zurükgeschlagen.
6 „ „	„	**Crespia und Bascara.** Perignon, OberGeneral. Allgemeine Recognoscirung auf den Anhöhen von Crespia, Bascara und an der Fluvia; 60 Gefangene gemacht; 30 Pferde erbeutet.

9 Mai 1795	Ost-Pyrenäen.	**Musquirachu.** Marbot, BrigadeGeneral. Schild, GeneralAdjutant. Angrif des spanischen Lagers auf dem Berge von Musquirachu; der Feind wird in die Flucht geschlagen, und läßt dasselbe mit allen Zelten und Geräthschaften zurük. 140 Feinde getödet, 50 gefangen.
26 " "	"	**Anhöhen von Pontons.** Augereau, Divis.General. Die Spanier, 10,000 Mann FusVolks und 1200 Reiter stark, greifen die Truppen aus dem Lager von Pontons während einer Recognoscirung an, werden aber in die Flucht getrieben.
1 Jun. "	Sambre und Maas.	**Luxemburg.** Hatry, Divis.General. Eroberung von Luxemburg. Der Feind verliert darinn 12,396 KriegsGefangene; 25 Fahnen; 819 FeuerSchlünde, worunter 467 metallene; 16,244 Flinten; 336,857 KanonenKugeln; 47,801 Bomben; 114,704 Grenaden; 1,033,153 Pfund Pulver.

14 Jun. 1795	Ost-Pyrenäen.	**Die Fluvia.** Scherer, OberGeneral. Schlacht an der Fluvia. 28,000 Spanier, welche eine grose Fourragirung der Franken in der Ebene von St. Pierre Pescador angreifen, werden nach zehnstündigem Gefechte in die Flucht geschlagen, und ziehen sich in groser Unordnung wieder über die Fluvia zurük; 1200 Feinde getödet oder verwundet; viele Gefangene; 300 Wagen voll Frucht in das Lager von Rimors eingeführt.
26 = =	Alpen und Italienische.	**Col de Thermes.** Serrurier, Divis.General. Petit Guillaume, Brig.General. Niederlage eines starken Korps Piemonteser, welches Ormea hatte wegnehmen wollen. Eine grose Anzahl Feinde getödet oder verwundet.
28 = =	West-Pyrenäen.	**Die Deba.** Moncey, OberGeneral. Willot, Divis.General. Eroberung des verschanzten Lagers der Spanier an der Deba. 200 Gefangene gemacht; 1 Fahne und 2 Kanonen erbeutet.

1 bis 3 Jul. 1795	West-Pyrenäen.	**Lecumbery.** Moncey, OberGeneral. Einnahme aller feindlichen Positionen bis Lecumbery. Rükzug der Spanier auf Yrurzum.
6 " "	"	**Yrurzum.** Willot, Divis.General. Treffen bei Yrurzum. Die fränkische Infanterie greift die spanische Reiterei an, und schlägt sie in die Flucht. Feindlicher Verlust: 500 Todte, 200 Gefangene.
12 " "	"	**Eybar.** Dessein, Divis.General. Einnahme des verschanzten Lagers von Eybar; 11 Kanonen erbeutet.
13 " "	"	**Durango.** Dessein, Divis.General. Einnahme von Durango; beträchtliche Magazine und 11 Kanonen erbeutet.
17 und 18 " "	"	**Bilbao, Vitoria.** Moncey, OberGeneral. Dessein, Willot, } Divis.Generale. Die Spanier, aus allen ihren Positionen zurükgeworfen, räumen ganz Biscaya und ziehen sich hinter den Ebro zurük; Einnahme von Salinas, Bilbao, Vitoria; eine grose Zahl von Feinden getödet und verwundet.

22 Jul. 1795	Pyrenäen.	(Baseler) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem König von Spanien, wodurch die erstere den spanischen Antheil von St. Domingo erhält. Den 30 Jul. kommt die Nachricht davon bei der Armee an.
29 = =	Alpen und Italienische.	**Lager von Pietri.** LaHarpe, Divis.General. Eroberung der durch ein zahlreiches Korps Oestreicher vertheidigten Verschanzungen des Lagers von Pietri; viele Feinde getödet und verwundet.
25 Aug. =	=	**St. Bernouil.** Sieg über ein beträchtliches Korps Piemonteser; eine grose Anzahl Feinde getödet, verwundet und gefangen.
31 = =	=	**Berg Genevre.** Moulin, Brig.General. 4000 Piemonteser, die einen Angrif auf den Berg Genevre thun, werden zurükgeschlagen, 50 davon getödet, 200 zu Gefangenen gemacht.
1 Sept. =	=	**Cerise.** Serrurier, Divis.General. 15,000 Piemonteser, die den Posten Cerise angreifen, werden zurükgeschlagen, viele davon getödet oder verwundet, und 600 Gefangene gemacht.

5 auf 6 Sept. 1795	Sambre und Maas.	**RheinUibergang.** Jourdan, OberGeneral. Kleber, LeFebvre, Grenier, Championnet, } Divis.Generale. RheinUibergang des linken Flügels dieser Armee; Vertreibung des Feindes aus allen seinen Verschanzungen mit einem beträchtlichen Verlust an Todten, Verwundeten, Gefangenen, Kanonen rc. Einnahme von Düsseldorf, mit 168 Kanonen, 10,000 Flinten und KriegsVorräthen aller Art.
13 " "	"	**Die Sieg.** LeFebvre, Divis.General. Die Oestreicher werden von der Sieg zurükgedrängt; 2 Kanonen erbeutet; viele Feinde getödet, verwundet und gefangen.
16 " "	"	**Altenkirchen.** Kleber, LeFebvre, Grenier, } Divis.Generale. Gefecht und Einnahme von Altenkirchen. Die Oestreicher ziehen sich an die Lahn zurük.

19 Sept. 1795	Sambre und Maas.	**Die Lahn.** Kleber, LeFebvre, } Divis. Generale. Gefecht an der Lahn; Einnahme von Limburg, Dietz und Nassau; groser Verlust des HusarenRegiments Saxe und der Cavalerie der Ausgewanderten.
= = =	Italien.	**Borghetto.** Massena, Divis. General. St. Hilaire, Brig. General. Treffen auf der Linie von Borghetto; 8000 Oestreicher werden in die Flucht geschlagen, 500 getödet, 400 zu Gefangenen gemacht.
20 = =	Rhein und Mosel.	**Mannheim.** Pichegru, OberGeneral. Einnahme von Mannheim mit Kapitulation.
25 = =	Italien.	**Garresio.** Miolis, Brig. General. Gefecht bei Garresio; 69 Feinde getödet, 19 zu Gefangenen gemacht.

11 Nov. 1795	Sambre und Maas.	**Kreuznach.** Marceau, Divis. General. Treffen bei Kreuznach; der Feind wird über die Nahe zurükgetrieben, mit einem Verlust von 400 Todten und 150 Gefangenen, worunter 6 Offiziere und ein Adjutant des FeldMarschalls Clerfaye.
17 " "	Italien.	**Lager von Pietri.** Scherer, OberGeneral. Augereau, } Divis. Generale. Charlet, } Gefecht beim Lager von Pietri; starker Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten; 500 Gefangene; 3 Kanonen, 400 Flinten erbeutet.
23 " "	"	**Loano.** Scherer, OberGeneral. Serrurier, } Divis. Generale. Massena, } Augereau, } Schlacht bei Loano. Niederlage der östreichisch - piemontesischen Armee; 3000 Feinde getödet; 5000 Gefangene gemacht, worunter einige Generale und 200 Offiziere von allen Graden; Einnahme von Pietra, Loano, Finale, Vado und Savona, mit allen darinn befindlichen Magazinen; 100 FeuerSchlünde, eben so viel MunitionsWagen, 5 Fahnen und eine unermeßliche Menge Flinten erbeutet.

24 Nov. 1795	Italien.	**Garresio.** Serrurier, Divis. General. Gefecht bei Garresio; starker Verlust des Feindes an Todten, Verwundeten und Gefangenen.
" " "	Sambre und Maas.	**Stromberg.** Die Feinde aus Stromberg und allen ihren Posten vertrieben; 200 getödet; 150 Gefangene.
27 — 29 " "	Italien.	**Spinardo.** Serrurier, Divis. General. Gefechte bei Spinardo und andern Orten; 400 Feinde getödet oder verwundet; 600 Gefangene; Wegnahme von 19 Kanonen.
1 Dec. "	Sambre und Maas.	**Kreuznach.** Bernadotte, Divis. General. Angrif und Einnahme von Kreuznach; 200 Feinde getödet; 500 Gefangene.
17 " "	"	**Hundsrük.** Marceau, Poncet, } Divis. Generale. Treffen auf der ganzen Linie des Hundsrüks. Der Feind, auf allen Punkten geschlagen, verliert eine grose Anzahl Todte, 3 Kanonen und 400 Gefangene.

9 April 1796	Italien.	**Voltri.** Cervoni, BrigadeGeneral. Gefecht bei Voltri; schöne Gegenwehr einer republikanischen Brigade gegen 10,000 Oestreicher.
10 " "	"	**Monte Lezino.** Rampon, BrigadeChef. Angrif der Oestreicher auf die Redoute von Monte Lezino; sie werden mit einem Verlust von 400 Todten oder Verwundeten zurükgeschlagen.
11 " "	"	**Montenotte.** Buonaparte, OberGeneral. LaHarpe, Massena, } Divis.Generale. Schlacht bei Montenotte. Der Feind wird gänzlich geschlagen, und verliert 4000 Mann, worunter 2500 Gefangene, viele Fahnen und FeuerSchlünde.
14 " "	"	**Cosseria.** Augereau, Divis.General. Einnahme des BergSchlosses Cosseria; die Besazung von 1327 Mann wird zu Gefangenen gemacht.

14 April 1796	Italien.	**Millesimo.** Buonaparte, OberGeneral. Schlacht bei Millesimo. Vollkommener Sieg über die östreichisch-piemontesische Armee; 2500 Feinde getödet oder verwundet; 7000 Gefangene; 29 Kanonen und 15 Fahnen erbeutet.
15 : :	:	**Dego.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Treffen bei Dego; der Feind verliert 600 Todte oder Verwundete, und 1400 Gefangene.
: : :	:	**Thal der Bormida.** Rusca, BrigadeGeneral. Gefecht und Einnahme von S. Giovanni, im BormidaThal; 150 Gefangene gemacht; 2 Kanonen erbeutet.
: : :	:	**Batisolo und Bagnasco.** Serrurier, Divis.General. Einnahme von Batisolo, Bagnasco und Pontenocetto, mit 60 Gefangenen.
: : :	:	**Montezemo.** Augereau, Divis.General. Einnahme der Redouten von Montezemo.

17 April 1796	Italien.	**Ceva.** Augereau, Serrurier, } Divis. Generale. Einnahme des verschanzten Lagers der Piemonteser, und der Stadt Ceva.
22 " "	"	**Mondovi.** Buonaparte, OberGeneral. Schlacht bei Mondovi, und Einnahme dieser Stadt; 500 Feinde getödet; 1300 zu Gefangenen gemacht, worunter 3 Generale und 4 Obristen; 11 Fahnen, 8 FeuerSchlünde und 15 PulverWagen erbeutet.
24 " "	"	**Bene.** Buonaparte, OberGeneral. Einzug der Franken in die Stadt Bene.
25 " "	"	**Fossano, Cherasco, Alba.** Serrurier, Massena, Augereau, } Divis. Generale. Wegnahme von Fossano, Cherasco, Alba, und von 28 Kanonen mit beträchtlichen Magazinen.
28 " "	"	WaffenStillstand mit dem König von Sardinien.

29 April 1796	Italien.	**Ceva, Coni.** Einzug der Franken in die Citadelle von Ceva, und in Coni.
4 Mai "	"	**Tortona.** Einzug der Franken in Tortona.
7 " "	"	**Piacenza.** Recognoscirung am Ufer des Po gegen Piacenza; Wegnahme von 5 Schiffen mit 500 Kranken und der Feld Apotheke der östreichischen Armee.
8 " "	"	**Uibergang über den Po, Fombio.** Buonaparte, OberGeneral. Dallemagne, Brig. General. Lasne, BrigadeChef. Uibergang des republikanischen Vor-Trabs über den Po, und Gefecht bei Fombio; der Feind, der 8000 Mann Infanterie, 2000 Reiter, 20 Kanonen hat, wird aus seinem starkverschanzten Lager zurükgeschlagen, und bis an die Adda verfolgt, mit Verlust von 500 Todten, 150 Gefangenen, 300 Pferden und vielem Gepäke.

9 Mai 1796	Italien.	**Codogno, Casale.** LaHarpe, Berthier, } Divis. Generale. Angrif der Oestreicher bei Codogno auf die Division des Generals La Harpe; dieser General wird durch einen FlintenSchuß getödet; aber die Republikaner schlagen dennoch den Angrif muthig zurük, nehmen Casale, 50 Gefangene, und vieles Gepäke weg.
" " "	"	Waffen Stillstand mit dem Herzog von Parma.
10 " "	"	**Lodi.** Buonaparte, OberGeneral. Schlacht bei Lodi. Übergang über die durch die ganze östreichische Armee vertheidigte Brüke über die Adda; 3000 Feinde getödet oder verwundet; 800 Gefangene; 20 Kanonen genommen.
12 " "	"	**Pizzighetone, Cremona.** Buonaparte, OberGeneral. Einnahme von Pizzighetone; die 300 Mann starke Besazung zu Gefangenen gemacht; 5 metallene Kanonen und mehrere Magazine erbeutet; Einzug der Franken in Cremona.
15 " "	"	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem König von Sardinien, wodurch die erstere das Herzogthum Savoyen, und die Grafschaften Nizza, Tenda und Beuil abgetreten erhält.

16 Mai 1796	Italien.	**Mailand, Pavia, Como.** Einzug der Franken in Mailand, Pavia und Como, wo sie unermeßliche Magazine finden.
17 " "	"	WaffenStillstand mit dem Herzog von Modena.
25 " "	"	**Binasco.** Lasne, BrigadeChef. 800 empörte Einwohner in Binasco werden angegriffen, geschlagen, 100 davon getödet, das Dorf in Brand gestekt.
26 " "	"	**Pavia.** Buonaparte, OberGeneral. Empörung in Pavia; die Thore der Stadt werden von den fränkischen Grenadieren erbrochen; eine grose Anzahl Rebellen getödet.
30 " "	"	**Uibergang über den Mincio, Borghetto.** Buonaparte, OberGeneral. Murat, Gardanne, Brig. Generale. Angrif bei Borghetto auf den östreichischen VorTrab von 4000 Mann, worunter 1800 Mann Reuterei sind; er wird zurükgeworfen; die Franken sezen über den Mincio, und nehmen das Dorf Valeagio, Beaulieu's HauptQuartier. Flucht des Feindes, der 1500 Mann an Todten oder Verwundeten, 500 Pferde, 4 Kanonen und 8 PulverWagen verliert.

30 Mai 1796	Italien.	**Peschiera.** Augereau, Divis.General. Besezung der (von den Oestreichern geräumten) Festung Peschiera.
31 „ „	Sambre und Maas.	**NiederDiebach und Mannebach.** Championnet, Divis.General. Ein Viertel nach Mitternacht nehmen die Franken die VorPosten vor NiederDiebach, und am Morgen das Thal von Mannebach weg; der Feind verliert viele Todte, Verwundete und Gefangene.
1 Jun. „	„	**Die Sieg.** Kleber, Divis.General, Commandant. LeFebvre, Colaud, } Divis.Generale. Angrif auf die Verschanzungen an der Agger und Sieg; der Feind wird auf allen Punkten zurükgeschlagen, und verliert 2400 Mann, worunter 1000 Gefangene.
„ „ „	Italien.	**Verona.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Einzug der Franken in Verona.

4 Jun. 1796	Sambre und Maas.	**Altenkirchen.** Kleber, Divis.General, Commandant. LeFebvre, Divis.General. Schlacht bei Altenkirchen. Der Feind wird gänzlich geschlagen, verliert eine grose Anzahl Todte, 3000 Gefangene, 4 Fahnen, 12 Kanonen, eine Menge PulverWagen, Gepäke, Magazine.
= = =	Italien.	**VorStadt von Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, Divis.General. Wegnahme mit dem Bajonet der VorStadt S. Giorgio und der BrükenSchanze von Mantua; der Feind verliert 100 Mann an Todten und Gefangenen.
= = =	=	**VorStadt von Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Divis.General. Einnahme der VorStadt Cheriale, ihrer Verschanzungen und des Thurms; der Feind muß sich in den Plaz zurükziehen.
5 = =	=	**Fort Fuentes.** Eine fränkische Colonne am Comer See nimmt und zerstört das Fort Fuentes.

5 Jun. 1796	Italien.	Waffen Stillstand mit dem König von Neapel.
= = =	Sambre und Maas.	**Dierdorf und Montabaur.** Ney, GeneralAdjutant. Einnahme von Dierdorf und Montabaur; 46 Gefangene; 200 Centner Mehl; 1000 Säke Haber; 150,000 BrodRationen ꝛc.
6 = =	=	**Weilburg.** Soult, BrigadeGeneral. Einnahme von Weilburg, mit beträchtlichen Heu- und HaberMagazinen.
8 = =	Rhein und Mosel.	**Kaiserslautern, Tripstadt, Neustadt und Speier.** Moreau, OberGeneral. Der Feind verläßt Kaiserslautern, Tripstadt, Neustadt und Speier; man nimmt ihm 200 Gefangene ab.
14 = =	Sambre und Maas.	**Nassau.** Bernadotte, Divis. General. Einnahme von Nassau; die Legion Rohan verliert 70 Mann an Getödeten, 62 an Verwundeten, und 12 Gefangene.

14 Jun. 1796	Rhein und Mosel.	**RehHütte, Frankenthal.** Moreau, OberGeneral. Desaix, St. Cyr, } Divis.Generale. Die Verschanzungen der Oestreicher zwischen Frankenthal und der RehHütte werden überwältigt; 700 Feinde getödet oder verwundet; 200 zu Gefangenen gemacht.
19 „ „	Italien.	**Reggio, Bologna, Ferrara, Urbino.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Vaubois, } Divis.Generale. Einzug der Franken in Reggio und Bologna, wo sie 400 päpstliche Soldaten mit dem KardinalLegaten gefangen nehmen, 4 Fahnen und 50 Kanonen erbeuten. Uibergabe des Forts Urbino, mit 300 Mann Besazung, 50 Kanonen, 5000 Flinten, 5000 Pfund Pulver, und Magazinen. Besezung von Ferrara und dem dortigen Schloße, mit 114 Kanonen; der KardinalLegat zum Gefangenen gemacht.
23 „ „	„	WaffenStillstand mit dem Papst.

24 Jun. 1796	Rhein und Mosel.	**RheinUibergang, Kehl.** Moreau, OberGeneral. RheinUibergang bei Strasburg; Einnahme des Forts Kehl; 800 Feinde zu Gefangenen gemacht; 16 Kanonen, 2000 Flinten erbeutet.
25 = =	=	**Kork, Willstedt.** Desaix, Beaupuis, } Divis. Generale. Gefecht bei Kork, und Einnahme des Lagers von Willstedt; 150 Gefangene gemacht; 50 Pferde und 1 Kanone erbeutet.
27 = =	=	**Appenweier.** Decaen, GeneralAdjutant. Der Feind mit beträchtlichem Verlust an Todten und Verwundeten aus Appenweier zurükgeschlagen; 150 Gefangene gemacht.
= = =	=	**Urloffen.** Ste. Susanne, Brig. General. Der Feind aus Urloffen zurükgeschlagen; 100 Gefangene gemacht.
28 = =	=	**Offenburg.** Ferino, Divis. General. Einzug der Franken in Offenburg.

28 Jun. 1796	Rhein und Mosel.	**Renchen.** Moreau, OberGeneral. Desaix, Divis.General. Ste. Susanne, Brig.General. Schlacht bei Renchen; ungeheurer Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten; 1200 Gefangene; 10 Kanonen und 600 Pferde.
= = =	Italien.	**Livorno.** Vaubois, Divis.General. Einzug der Franken in Livorno; Wegnahme der englischen Magazine und Waaren für 10 Millionen Livr. an Werth.
29 = =	=	**Mailand.** Despinoy, Divis.General. Kapitulation der Citadelle von Mailand; die Besazung von 2800 Mann ergiebt sich kriegsgefangen, mit 150 FeuerSchlünden, 5000 Flinten, 200,000 Pfund Pulver.
2 Jul.	Rhein und Mosel.	**Kniebis.** LaRoche, Brig.General. Angrif auf den Kniebis; Wegnahme einer Redoute auf der Spize dieses Gebirges; 400 Gefangene gemacht; 2 Fahnen und 2 Kanonen erbeutet.

2 Jul. 1796	Sambre und Maas.	**Neuwied.** Jourdan, OberGeneral. Championnet, } Divis.Generale. Bernadotte, } Rheinübergang bei Neuwied; Wegnahme mehrerer Redouten; eine grose Anzahl Feinde getödet oder verwundet; 780 Gefangene gemacht; 30 GepäkWagen erbeutet.
4 " "	"	**Willensdorf.** LeFebvre, Divis.General. Gefecht bei Willensdorf; eine grose Anzahl Feinde getödet; 700 zu Gefangenen gemacht.
5 " "	Rhein und Mosel.	**Baden, Freudenstadt, Bibrach.** Desaix, } St. Cyr, } Divis.Generale. Ferino, } Gefecht am Oel Bach; Einnahme von Baden und Freudenstadt; beträchtlicher Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten; 300 Gefangene. Besezung von Bibrach, im KinzigThal.

5 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	**Rastadt, Gernsbach.** Moreau, OberGeneral. Schlacht bei Rastadt. Ungeheurer Verlust des Feindes auf dem SchlachtFelde; er wird aus Gernsbach, Kuppenheim und Rastadt vertrieben, und über die Murg zurükgeworfen; 600 Gefangene gemacht; 3 Kanonen erbeutet.
: : :	Italien.	**Bocchetta di Campion, Belluno.** Massena, Divis. General. Joubert, BrigadeGeneral. Recco, BataillonsChef. Wegnahme mit dem Bajonet der östreichischen Verschanzungen zwischen der Spize des GarderSees und der Etsch; 400 Feinde getödet; 270 zu Gefangenen gemacht; 400 Zelten erbeutet.
6 : :	:	**Lugo.** Pourailler, BrigadeChef. Mehrere tausend Empörer werden in dem Städtchen Lugo (im Ferrarischen) von einem Bataillon Franken angegriffen und zerstreut; eine grose Anzahl derselben bleibt auf dem Plaz.

9 Mai 1796	Italien.	**Codogno, Casale.** LaHarpe, Berthier, } Divis. Generale. Angrif der Oestreicher bei Codogno auf die Division des Generals La Harpe; dieser General wird durch einen FlintenSchuß getödet; aber die Republikaner schlagen dennoch den Angrif muthig zurük, nehmen Casale, 50 Gefangene, und vieles Gepäke weg.
" " "	"	WaffenStillstand mit dem Herzog von Parma.
10 " "	"	**Lodi.** Buonaparte, OberGeneral. Schlacht bei Lodi. Uibergang über die durch die ganze östreichische Armee vertheidigte Brüke über die Adda; 3000 Feinde getödet oder verwundet; 800 Gefangene; 20 Kanonen genommen.
12 " "	"	**Pizzighetone, Cremona.** Buonaparte, OberGeneral. Einnahme von Pizzighetone; die 300 Mann starke Besazung zu Gefangenen gemacht; 5 metallene Kanonen und mehrere Magazine erbeutet; Einzug der Franken in Cremona.
15 " "	"	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem König von Sardinien, wodurch die erstere das Herzogthum Savoyen, und die Grafschaften Nizza, Tenda und Beuil abgetreten erhält.

16 Mai 1796	Italien.	**Mailand, Pavia, Como.** Einzug der Franken in Mailand, Pavia und Como, wo sie unermeßliche Magazine finden.
17 „ „	„	Waffen Stillstand mit dem Herzog von Modena.
25 „ „	„	**Binasco.** Lasne, BrigadeChef. 800 empörte Einwohner in Binasco werden angegriffen, geschlagen, 100 davon getödet, das Dorf in Brand gestekt.
26 „ „	„	**Pavia.** Buonaparte, OberGeneral. Empörung in Pavia; die Thore der Stadt werden von den fränkischen Grenadieren erbrochen; eine grose Anzahl Rebellen getödet.
30 „ „	„	**Uibergang über den Mincio, Borghetto.** Buonaparte, OberGeneral. Murat, Gardanne, } Brig. Generale. Angrif bei Borghetto auf den östreichischen VorTrab von 4000 Mann, worunter 1800 Mann Reuterei sind; er wird zurükgeworfen; die Franken sezen über den Mincio, und nehmen das Dorf Valeagio, Beaulieu's HauptQuartier. Flucht des Feindes, der 1500 Mann an Todten oder Verwundeten, 500 Pferde, 4 Kanonen und 8 PulverWagen verliert.

30 Mai 1796	Italien.	**Peschiera.** Augereau, Divis. General. Besezung der (von den Oestreichern geräumten) Festung Peschiera.
31 = =	Sambre und Maas.	**NiederDiebach und Mannebach.** Championnet, Divis. General. Ein Viertel nach Mitternacht nehmen die Franken die VorPosten vor NiederDiebach, und am Morgen das Thal von Mannebach weg; der Feind verliert viele Todte, Verwundete und Gefangene.
1 Jun.	=	**Die Sieg.** Kleber, Divis. General, Commandant. LeFebvre, Colaud, } Divis. Generale. Angrif auf die Verschanzungen an der Agger und Sieg; der Feind wird auf allen Punkten zurükgeschlagen, und verliert 2400 Mann, worunter 1000 Gefangene.
= = =	Italien.	**Verona.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis. General. Einzug der Franken in Verona.

4 Jun. 1796	Sambre und Maas.	**Altenkirchen.** Kleber, Divis. General, Commandant. LeFebvre, Divis. General. Schlacht bei Altenkirchen. Der Feind wird gänzlich geschlagen, verliert eine grose Anzahl Todte, 3000 Gefangene, 4 Fahnen, 12 Kanonen, eine Menge PulverWagen, Gepäke, Magazine.
" " "	Italien.	**VorStadt von Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, Divis. General. Wegnahme mit dem Bajonet der VorStadt S. Giorgio und der BrükenSchanze von Mantua; der Feind verliert 100 Mann an Todten und Gefangenen.
" " "	"	**VorStadt von Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Divis. General. Einnahme der VorStadt Cheriale, ihrer Verschanzungen und des Thurms; der Feind muß sich in den Plaz zurükziehen.
" " "	"	**Fort Fuentes.** Eine fränkische Colonne am Comer See nimmt und zerstört das Fort Fuentes.

5 Jun. 1796	Italien.	Waffen Stillstand mit dem König von Neapel.
= = =	Sambre und Maas.	**Dierdorf und Montabaur.** Ney, GeneralAdjutant. Einnahme von Dierdorf und Montabaur; 46 Gefangene; 200 Centner Mehl; 1000 Säke Haber; 150,000 BrodRationen ꝛc.
6 = =	=	**Weilburg.** Soult, BrigadeGeneral. Einnahme von Weilburg, mit beträchtlichen Heu- und HaberMagazinen.
8 = =	Rhein und Mosel.	**Kaiserslautern, Tripstadt, Neustadt und Speier.** Moreau, OberGeneral. Der Feind verläßt Kaiserslautern Tripstadt, Neustadt und Speier; man nimmt ihm 200 Gefangene ab.
14 = =	Sambre und Maas.	**Nassau.** Bernadotte, Divis.General. Einnahme von Nassau; die Legion Rohan verliert 70 Mann an Getödeten, 62 an Verwundeten, und 12 Gefangene.

14 Jun. 1796	Rhein und Mosel.	**RehHütte, Frankenthal.** Moreau, OberGeneral. Desaix, St. Cyr, } Divis.Generale. Die Verschanzungen der Oestreicher zwischen Frankenthal und der Reh-Hütte werden überwältigt; 700 Feinde getödet oder verwundet; 200 zu Gefangenen gemacht.
19 " "	Italien.	**Reggio, Bologna, Ferrara, Urbino.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Vaubois, } Divis.Generale. Einzug der Franken in Reggio und Bologna, wo sie 400 päpstliche Soldaten mit dem KardinalLegaten gefangen nehmen, 4 Fahnen und 50 Kanonen erbeuten. Uibergabe des Forts Urbino, mit 300 Mann Besazung, 50 Kanonen, 5000 Flinten, 5000 Pfund Pulver, und Magazinen. Besezung von Ferrara und dem dortigen Schlosse, mit 114 Kanonen; der KardinalLegat zum Gefangenen gemacht.
23 " "	"	WaffenStillstand mit dem Papst.

24 Jun. 1796	Rhein und Mosel.	**RheinUibergang, Kehl.** Moreau, OberGeneral. RheinUibergang bei Strasburg; Einnahme des Forts Kehl; 800 Feinde zu Gefangenen gemacht; 16 Kanonen, 2000 Flinten erbeutet.
25 " "	"	**Kork, Willstedt.** Desaix, Beaupuis, } Divis.Generale. Gefecht bei Kork, und Einnahme des Lagers von Willstedt; 150 Gefangene gemacht; 50 Pferde und 1 Kanone erbeutet.
27 " "	"	**Appenweier.** Decaen, GeneralAdjutant. Der Feind mit beträchtlichem Verlust an Todten und Verwundeten aus Appenweier zurükgeschlagen; 150 Gefangene gemacht.
" " "	"	**Urloffen.** Ste. Susanne, Brig.General. Der Feind aus Urloffen zurükgeschlagen; 100 Gefangene gemacht.
28 " "	"	**Offenburg.** Ferino, Divis.General. Einzug der Franken in Offenburg.

28 Jun. 1796	Rhein und Mosel.	**Renchen.** Moreau, OberGeneral. Desaix, Divis.General. Ste. Susanne, Brig.General. Schlacht bei Renchen; ungeheurer Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten; 1200 Gefangene; 10 Kanonen und 600 Pferde.
: : :	Italien.	**Livorno.** Vaubois, Divis.General. Einzug der Franken in Livorno; Wegnahme der englischen Magazine und Waaren für 10 Millionen Livr. an Werth.
29 : :	:	**Mailand.** Despinoy, Divis.General. Kapitulation der Citadelle von Mailand; die Besazung von 2800 Mann ergiebt sich kriegsgefangen, mit 150 FeuerSchlünden, 5000 Flinten, 200,000 Pfund Pulver.
2 Jul.	Rhein und Mosel.	**Kniebis.** LaRoche, Brig.General. Angrif auf den Kniebis; Wegnahme einer Redoute auf der Spize dieses Gebirges; 400 Gefangene gemacht; 2 Fahnen und 2 Kanonen erbeutet.

2 Jul. 1796	Sambre und Maas.	**Neuwied.** Jourdan, OberGeneral. Championnet, Bernadotte, } Divis.Generale. Rheinübergang bei Neuwied; Wegnahme mehrerer Redouten; eine grose Anzahl Feinde getödet oder verwundet; 780 Gefangene gemacht; 30 GepäkWagen erbeutet.
4 = =	=	**Willensdorf.** LeFebvre, Divis.General. Gefecht bei Willensdorf; eine grose Anzahl Feinde getödet; 700 zu Gefangenen gemacht.
5 = =	Rhein und Mosel.	**Baden, Freudenstadt, Bibrach.** Desaix, St. Cyr, Ferino, } Divis.Generale. Gefecht am Oel Bach; Einnahme von Baden und Freudenstadt; beträchtlicher Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten; 300 Gefangene. Besezung von Bibrach, im KinzigThal.

5 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	**Rastadt, Gernsbach.** Moreau, OberGeneral. Schlacht bei Rastadt. Ungeheurer Verlust des Feindes auf dem SchlachtFelde; er wird aus Gernsbach, Kuppenheim und Rastadt vertrieben, und über die Murg zurükgeworfen; 600 Gefangene gemacht; 3 Kanonen erbeutet.
" " "	Italien.	**Bocchetta di Campion, Belluno.** Massena, Divis. General. Joubert, BrigadeGeneral. Recco, BataillonsChef. Wegnahme mit dem Bajonet der östreichischen Verschanzungen zwischen der Spize des GarderSees und der Etsch; 400 Feinde getödet; 270 zu Gefangenen gemacht; 400 Zelten erbeutet.
6 " "	"	**Lugo.** Pourailler, BrigadeChef. Mehrere tausend Empörer werden in dem Städtchen Lugo (im Ferrarischen) von einem Bataillon Franken angegriffen und zerstreut; eine grose Anzahl derselben bleibt auf dem Plaz.

7 Jul. 1796	Sambre und Maas.	**Limburg und Runkel.** Bernadotte, Championnet, } Divis. Generale. Gefecht vorwärts Limburg; der Feind bis in die Stadt verfolgt. Angrif und Einnahme von Runkel; viele Feinde getödet; 80 Gefangene gemacht.
9 " "	"	**Die Lahn.** Jourdan, OberGeneral. Uibergang über die Lahn; Marsch der Armee auf Frankfurt und Mainz.
" " "	Rhein und Mosel.	**Malsch, Frauenalb, Rothensol.** Moreau, OberGeneral. Desaix, St. Cyr, } Divis. Generale. Schlacht auf der ganzen Linie von vorwärts Rastadt bis im Gebirge vorwärts Gernsbach, (gewöhnlich: Schlacht bei Ettlingen); eine grose Anzahl Feinde getödet und verwundet; 1300 Gefangene gemacht; 1 Kanone erbeutet; der Feind gezwungen, sich hinter Durlach zurükzuziehen.

9 und 10 Jul. 1796	Sambre und Maas.	**Buzbach, Obermerl, Friedberg.** Kleber, Divis.General, Commandant. LeFebvre, Collaud, Divis.Generale. Gefecht bei Buzbach und Obermerl; Einnahme von Friedberg; der Feind wird in die Flucht geschlagen, mit Verlust von 1500 Todten oder Verwundeten, 500 Gefangenen, 3 Kanonen, 1 Fahne.
11 " "	Rhein und Mosel.	**Ettlingen, Karlsruhe, Durlach.** Moreau, OberGeneral. Einzug der Franken in Ettlingen, Karlsruhe und Durlach.
14 " "	"	**Haslach, Hausen.** Jordy, BrigadeGeneral. Wegnahme mit dem Bajonet der Posten von Haßlach und Hausen; eine grose Anzahl Feinde getödet; 200 Gefangene gemacht; 2 Kanonen erbeutet.
" " "	Sambre und Maas.	**Frankfurt.** Kleber, Divis.General. Einnahme von Frankfurt, mit 171 FeuerSchlünden, 5000 Flinten, 19 Centnern Pulver.

16 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	**Alpirsbach.** Vandamme, BrigadeGeneral. Angrif und Wegnahme des Posten von Alpirsbach; 200 Gefangene.
" " "	"	**Rheinfelden, Sekingen rc.** LaBorde, Divis.General. Die Division des Generals LaBorde sezt bei Hüningen über den Rhein, nimmt die östreichischen WaldStädte und das ganze FrikThal weg; grose Vorräthe von LebensMitteln und einige Kanonen werden erbeutet.
17 " "	"	**WaffenStillstand mit dem Herzog von Wirtemberg.**
" " "	Sambre und Maas.	**Aschaffenburg.** Ernouf, Divis.General. Militairische Recognoscirung auf der Strasse nach Aschaffenburg; Wegnahme von 450 Säken Mehl und 2000 Säken Haber; das Detaschement bei diesem Depot gefangen genommen.
18 " "	Italien.	**Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, Divis.General. Angrif des verschanzten Lagers der Oestreicher vor Mantua; sie werden bis an die Mauern des Plazes zurükgedrängt; während der Zeit sezen die Franken die Stadt an fünf Orten in's Feuer, und eröfnen die LaufGräben, 80 Klaftern von dem Plaze.

18 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	**Stuttgart.** Moreau, OberGeneral. St. Cyr, Divis. General. Einzug der Franken in Stuttgart.
21 " "	"	**Kanstadt, Eßlingen.** St. Cyr, Divis. General. LeCourbe, LaRoche, } Brig. Generale. Gefecht bei Kanstadt und, noch hartnäkiger, bei Eßlingen; die Franken Meister des ganzen linken NekarUfers; 800 Feinde getödet oder verwundet; 300 Gefangene.
22 " "	Sambre und Maas.	**Königstein.** Marceau, Divis. General. Kapitulation der BergFeste Königstein; die Besazung von 600 Mann kriegsgefangen; 23 FeuerSchlünde; beträchtliche Kriegs- und MundVorräthe.
" " "	"	**Schweinfurt.** Colland, Divis. General. Einnahme von Schweinfurt.
24 " "	"	**Würzburg.** Championnet, Divis. General. Kapitulation der Stadt und Citadelle von Würzburg; die bischöfliche Besazung, von 2000 Mann Infanterie und 300 Reitern, zu KriegsGefangenen gemacht; 303 FeuerSchlünde, worunter 127 metallene Kanonen; 722 Centner Pulver; 224,523 Patronen.

25 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	Waffen Stillstand mit dem Markgrafen von Baden.
27 " "	"	Waffen Stillstand mit dem Schwäbischen Kreis.
29 " "	Sambre und Maas.	**Mainz.** Marceau, Divis. General. Ausfall der Besazung von Mainz; sie wird mit Verlust vieler Todten und 50 Gefangener zurükgeschlagen.
31 " "	Italien.	**Salo.** Sauret, Divis. General. Vertreibung der Oestreicher aus Salo; Wegnahme von 2 Kanonen, 2 Fahnen und 200 Gefangenen: General Guieux, der seit 48 Stunden, ohne Brod, darinn eingeschlossen war, nach der tapfersten Gegenwehr, befreit.
" " "	"	**Lonato.** Dallemagne, Brig. General. Der Feind, zu Lonato geschlagen, verliert 600 Todte oder Verwundete, und 600 Gefangene.
1 August "	"	**Brescia.** Augereau, Divis. General. Wieder Einnahme von Brescia, mit allen darinn zurükgelassenen fränkischen Magazinen und Spitälern.

2 Aug. 1796	Sambre und Maas.	**Königshofen.** LeFebvre, Divis. General. Einnahme der Feste Königshofen, mit 69 Kanonen, 2400 Flinten, und 360 Centnern Pulver.
" " "	Rhein und Mosel.	**Aalen, Heidenheim.** Desair, St. Cyr, } Divis. Generale. Vertreibung der Feinde aus Aalen; 300 Gefangene gemacht; 50 Wagen erbeutet. Wegnahme des Posten von Heidenheim.
3 " "	Italien.	**Lonato, Castiglione, Salo.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Augereau, } Divis. Generale. Guieux, BrigadeGeneral. Schlacht bei Lonato. Die Oestreicher werden gänzlich geschlagen; WiederEinnahme von Salo, Lonato und Castiglione; die Feinde verlieren 2500 Mann an Todten oder Verwundeten; 4000 Gefangene; 20 Kanonen.
4 " "	"	**Guardo.** Despinoy, Divis. General. Guieux, BrigadeGeneral. Eine östreichische Colonne bei Guardo geschlagen; 1800 Mann zu Gefangenen gemacht.

4 Aug. 1796	Italien.	**Lonato.** Buonaparte, ObergGeneral. Ein östreichisches Korps fodert Lonato zur Uibergabe auf, wo sich gerade der OberGeneral befindet; obschon er nicht mehr als 1200 Mann bei sich hat, macht er 4050 Mann das Gewehr streken; 2 Kanonen, 3 Fahnen erbeutet.
= = =	Sambre und Maas.	**Bamberg.** Grenier, Divis.General. Einnahme von Bamberg, mit 18,000 Centnern Mehl und einem grosen HaberMagazin.
5 = =	Italien.	**Castiglione.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Augereau, Serrurier, Divis.Generale. Schlacht bei Castiglione. Die östreichische Armee unter dem FeldMarschall Wurmser wird geschlagen, und drei Stunden weit verfolgt; 1200 Feinde getödet oder verwundet; 800 Gefangene gemacht; 18 Kanonen und 120 PulverWagen erbeutet.

6 Aug. 1796	Italien.	**Peschiera.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Uibergang über den Mincio; die Oestreicher werden in ihrem verschanzten Lager bei Peschiera angegriffen, und mit Verlust von 700 Gefangenen und 12 Kanonen daraus vertrieben.
= = =	Sambre und Maas.	**Altendorf.** LeFebvre, Divis.General. Gefecht bei Altendorf; eine grose Anzahl Feinde getödet; 160 zu Gefangenen gemacht.
7 = =	=	WaffenStillstand mit dem Fränkischen Kreis.
= = =	Rhein und Mosel.	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem Herzog von Wirtemberg, wodurch dieser das Fürstenthum Mömpelgard, die Herrschaften Hericourt und Passavant, die Grafschaft Horburg, und die Herrschaften Reichenweier und Ostheim abtritt.
= = =	Italien.	**Verona.** Fiorilla, BrigadeGeneral. WiederEinzug der Franken in Verona; 200 Gefangene darinn gemacht.

7 Aug. 1796	Italien.	**Corona, Monte Baldo.** Massena, Divis. General. WiederEinnahme der Verschanzungen zwischen der Etsch und dem GarderSee; 400 Gefangene gemacht; 7 Kanonen erbeutet.
8 " "	Rhein und Mosel.	**Neresheim.** Moreau, OberGeneral. Der Feind wird in seiner Position bei Neresheim angegriffen, und zurükgeschlagen; 450 Gefangene.
" " "	Sambre und Maas.	**Forchheim.** Kleber, Divis. General, Commandant. Treffen an der Rednitz; der Feind mit starkem Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen zurükgeschlagen; Einnahme von Forchheim, mit 62 Kanonen und vieler Munition.
9 " "	Italien.	**Mantua.** LaSalcette, BrigadeGeneral. Die Franken nehmen wieder ihre Positionen vor Mantua ein, bemächtigen sich einiger Convois, und machen Gefangene.

11 Aug. 1796	Rhein und Mosel.	**Heidenheim.** Moreau, OberGeneral. Desaix, St. Cyr, Duhem, } Divis. Generale. Schlacht bei Heidenheim. Nach 17stündigem Kampfe zieht sich der Feind hinter die Werniz zurük, mit einem Verlust von 7000 Mann an Todten, Verwundeten oder Gefangenen.
„ „ „	„	**Bregenz.** Ferino, Divis. General. Einzug der Franken in Bregenz; Wegnahme von 30 FeuerSchlünden, 49 Schiffen, 40,000 Säken Haber, Gerste und Mehl.
„ „ „	Sambre und Maas.	**Rotenberg.** Ney, BrigadeGeneral. Einnahme der Feste Rotenberg, mit 43 FeuerSchlünden, 40 Centnern Pulver, 450 Tonnen Mehl; die Besazung von 72 Mann kriegsgefangen.
12 „ „	Italien.	**Roc d'Anfo, Lodrone.** Sauret, Divis. General. St. Hilaire, Brig. General. Vertreibung des Feindes von Roc d'Anfo, und Vordringen der Franken bis Lodrone; der Feind verliert 1100 Mann an Gefangenen, 6 Kanonen, und Gepäke.

7 Jul. 1796	Sambre und Maas.	**Limburg und Runkel.** Bernadotte, Championnet, } Divis. Generale. Gefecht vorwärts Limburg; der Feind bis in die Stadt verfolgt. Angrif und Einnahme von Runkel; viele Feinde getödet; 80 Gefangene gemacht.
9 = =	=	**Die Lahn.** Jourdan, OberGeneral. Uibergang über die Lahn; Marsch der Armee auf Frankfurt und Mainz.
= = =	Rhein und Mosel.	**Malsch, Frauenalb, Rothensol.** Moreau, OberGeneral. Desaix, St. Cyr, } Divis. Generale. Schlacht auf der ganzen Linie von vorwärts Rastadt bis im Gebirge vorwärts Gernsbach, (gewöhnlich: Schlacht bei Ettlingen); eine grose Anzahl Feinde getödet und verwundet; 1300 Gefangene gemacht; 1 Kanone erbeutet; der Feind gezwungen, sich hinter Durlach zurükzuziehen.

9 und 10 Jul. 1796	Sambre und Maas.	**Buzbach, Obermerl, Friedberg.** Kleber, Divis.General, Commandant. LeFebvre, Collaud, } Divis.Generale. Gefecht bei Buzbach und Obermerl; Einnahme von Friedberg; der Feind wird in die Flucht geschlagen, mit Verlust von 1500 Todten oder Verwundeten, 500 Gefangenen, 3 Kanonen, 1 Fahne.
11 " "	Rhein und Mosel.	**Ettlingen, Karlsruhe, Durlach.** Moreau, OberGeneral. Einzug der Franken in Ettlingen, Karlsruhe und Durlach.
14 " "	"	**Haslach, Hausen.** Jordy, BrigadeGeneral. Wegnahme mit dem Bajonet der Posten von Haßlach und Hausen; eine grose Anzahl Feinde getödet; 200 Gefangene gemacht; 2 Kanonen erbeutet.
" " "	Sambre und Maas.	**Frankfurt.** Kleber, Divis.General. Einnahme von Frankfurt, mit 171 FeuerSchlünden, 5000 Flinten, 19 Centnern Pulver.

16 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	**Alpirsbach.** Vandamme, BrigadeGeneral. Angrif und Wegnahme des Posten von Alpirsbach; 200 Gefangene.
" " "	"	**Rheinfelden, Sekingen rc.** LaBorde, Divis.General. Die Division des Generals LaBorde sezt bei Hüningen über den Rhein, nimmt die östreichischen Wald-Städte und das ganze FrikThal weg; grose Vorräthe von Lebens-Mitteln und einige Kanonen werden erbeutet.
17 " "	"	**WaffenStillstand mit dem Herzog von Wirtemberg.**
" " "	Sambre und Maas.	**Aschaffenburg.** Ernouf, Divis.General. Militairische Recognoscirung auf der Strasse nach Aschaffenburg; Wegnahme von 450 Säken Mehl und 2000 Säken Haber; das Detaschement bei diesem Depot gefangen genommen.
18 " "	Italien.	**Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, Divis.General. Angrif des verschanzten Lagers der Oestreicher vor Mantua; sie werden bis an die Mauern des Plazes zurükgedrängt; während der Zeit sezen die Franken die Stadt an fünf Orten in's Feuer, und eröfnen die LaufGräben, 80 Klaftern von dem Plaze.

18 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	**Stuttgart.** Moreau, OberGeneral. St. Cyr, Divis. General. Einzug der Franken in Stuttgart.
21 = =	=	**Kanstadt, Eßlingen.** St. Cyr, Divis. General. LeCourbe, LaRoche, } Brig. Generale. Gefecht bei Kanstadt und, noch hartnäkiger, bei Eßlingen; die Franken Meister des ganzen linken NekarUfers; 800 Feinde getödet oder verwundet; 300 Gefangene.
22 = =	Sambre und Maas.	**Königstein.** Marceau, Divis. General. Kapitulation der BergFeste Königstein; die Besazung von 600 Mann kriegsgefangen; 23 FeuerSchlünde; beträchtliche Kriegs- und MundVorräthe.
= = =	=	**Schweinfurt.** Collaud, Divis. General. Einnahme von Schweinfurt.
24 = =	=	**Würzburg.** Championnet, Divis. General. Kapitulation der Stadt und Citadelle von Würzburg; die bischöfliche Besazung, von 2000 Mann Infanterie und 300 Reitern, zu KriegsGefangenen gemacht; 303 FeuerSchlünde, worunter 127 metallene Kanonen; 722 Centner Pulver; 224,523 Patronen.

25 Jul. 1796	Rhein und Mosel.	Waffen Stillstand mit dem Markgrafen von Baden.
27 ; ;	;	Waffen Stillstand mit dem Schwäbischen Kreis.
29 ; ;	Sambre und Maas.	**Mainz.** Marceau, Divis General. Ausfall der Besazung von Mainz; sie wird mit Verlust vieler Todten und 50 Gefangener zurükgeschlagen.
31 ; ;	Italien.	**Salo.** Sauret, Divis. General. Vertreibung der Oestreicher aus Salo; Wegnahme von 2 Kanonen, 2 Fahnen und 200 Gefangenen; General Guieux, der seit 48 Stunden, ohne Brod, darinn eingeschlossen war, nach der tapferſten Gegenwehr, befreit.
; ; ;	;	**Lonato.** Dallemagne, Brig. General. Der Feind, zu Lonato geschlagen, verliert 600 Todte oder Verwundete, und 600 Gefangene.
1 August ;	;	**Brescia.** Augereau, Divis. General. Wieder Einnahme von Brescia, mit allen darinn zurükgelassenen fränkischen Magazinen und Spitälern.

2 Aug. 1796	Sambre und Maas.	**Königshofen.** LeFebvre, Divis. General. Einnahme der Feste Königshofen, mit 69 Kanonen, 2400 Flinten, und 360 Centnern Pulver.
" " "	Rhein und Mosel.	**Aalen, Heidenheim.** Desaix, St. Cyr, } Divis. Generale. Vertreibung der Feinde aus Aalen; 300 Gefangene gemacht; 50 Wagen erbeutet. Wegnahme des Posten von Heidenheim.
3 " "	Italien.	**Lonato, Castiglione, Salo.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Augereau, } Divis. Generale. Guieux, BrigadeGeneral. Schlacht bei Lonato. Die Oestreicher werden gänzlich geschlagen; WiederEinnahme von Salo, Lonato und Castiglione; die Feinde verlieren 2500 Mann an Todten oder Verwundeten; 4000 Gefangene; 20 Kanonen.
4 " "	"	**Guardo.** Despinoy, Divis. General. Guieux, BrigadeGeneral. Eine östreichische Colonne bei Guardo geschlagen; 1800 Mann zu Gefangenen gemacht.

4 Aug. 1796	Italien.	**Lonato.** Buonaparte, OberGeneral. Ein östreichisches Korps fodert Lonato zur Uibergabe auf, wo sich gerade der OberGeneral befindet; obschon er nicht mehr als 1200 Mann bei sich hat, macht er 4050 Mann das Gewehr streken; 2 Kanonen, 3 Fahnen erbeutet.
" " "	Sambre und Maas.	**Bamberg.** Grenier, Divis.General. Einnahme von Bamberg, mit 18,000 Centnern Mehl und einem grosen HaberMagazin.
5 " "	Italien.	**Castiglione.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Augereau, Serrurier, } Divis.Generale. Schlacht bei Castiglione. Die östreichische Armee unter dem FeldMarschall Wurmser wird geschlagen, und drei Stunden weit verfolgt; 1200 Feinde getödet oder verwundet; 800 Gefangene gemacht; 18 Kanonen und 120 PulverWagen erbeutet.

6 Aug. 1796	Italien.	**Peschiera.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Uibergang über den Mincio; die Oestreicher werden in ihrem verschanzten Lager bei Peschiera angegriffen, und mit Verlust von 700 Gefangenen und 12 Kanonen daraus vertrieben.
" " "	Sambre und Maas.	**Altendorf.** LeFebvre, Divis.General. Gefecht bei Altendorf; eine grose Anzahl Feinde getödet; 160 zu Gefangenen gemacht.
7 " "	"	WaffenStillstand mit dem Fränkischen Kreis.
" " "	Rhein und Mosel.	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem Herzog von Wirtemberg, wodurch dieser das Fürstenthum Mömpelgard, die Herrschaften Hericourt und Passavant, die Grafschaft Horburg, und die Herrschaften Reichenweier und Ostheim abtritt.
" " "	Italien.	**Verona.** Fiorilla, BrigadeGeneral. WiederEinzug der Franken in Verona; 200 Gefangene darinn gemacht.

7 Aug. 1796	Italien.	**Corona, Monte Baldo.** Massena, Divis. General. WiederEinnahme der Verschanzungen zwischen der Etsch und dem GarderSee; 400 Gefangene gemacht; 7 Kanonen erbeutet.
8 " "	Rhein und Mosel.	**Neresheim.** Moreau, OberGeneral. Der Feind wird in seiner Position bei Neresheim angegriffen, und zurükgeschlagen; 450 Gefangene.
" " "	Sambre und Maas.	**Forchheim.** Kleber, Divis. General, Commandant. Treffen an der Rednitz; der Feind mit starkem Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen zurükgeschlagen; Einnahme von Forchheim, mit 62 Kanonen und vieler Munition.
9 " "	Italien.	**Mantua.** LaSalcette, BrigadeGeneral. Die Franken nehmen wieder ihre Positionen vor Mantua ein, bemächtigen sich einiger Convois, und machen Gefangene.

11 Aug. 1796	Rhein und Mosel.	**Heidenheim.** Moreau, OberGeneral. Desaix, St. Cyr, Duhem, } Divis.Generale. Schlacht bei Heidenheim. Nach 17stündigem Kampfe zieht sich der Feind hinter die Werniz zurük, mit einem Verlust von 7000 Mann an Todten, Verwundeten oder Gefangenen.
= = =	=	**Bregenz.** Ferino, Divis.General. Einzug der Franken in Bregenz; Wegnahme von 30 FeuerSchlünden, 49 Schiffen, 40,000 Säken Haber, Gerste und Mehl.
= = =	Sambre und Maas.	**Rotenberg.** Ney, BrigadeGeneral. Einnahme der Feste Rotenberg, mit 43 FeuerSchlünden, 40 Centnern Pulver, 450 Tonnen Mehl; die Besazung von 72 Mann kriegsgefangen.
12 = =	Italien.	**Roc d'Anfo, Lodrone.** Sauret, Divis.General. St. Hilaire, Brig.General. Vertreibung des Feindes von Roc d'Anfo, und Vordringen der Franken bis Lodrone; der Feind verliert 1100 Mann an Gefangenen, 6 Kanonen, und Gepäke.

12 Aug. 1796	Italien.	**Die Etsch.** Augereau, Divis.General. Uibergang über die Etsch, und Vordringen der Franken gegen Roveredo; 200 Gefangene.
13 = =	Rhein und Mosel.	**Kamlach.** Ferino, Divis.General. Abbatucci, Brig.General. Treffen bei Kamlach; der Feind wird bis Mindelheim zurükgeschlagen; starker Verlust der Ausgewanderten; das Korps der „Chasseurs nobles" fast ganz aufgerieben.
15 = =	Sambre und Maas.	**Neumarkt.** Bernadotte, Divis.General. Einnahme von Neumarkt; einige Gefangene gemacht.
17 = =	=	**Sulzbach.** Jourdan, OberGeneral. Der Feind, nach dem hartnäkigsten Gefechte, von der Anhöhe bei Sulzbach vertrieben; 200 Gefangene.
18 = =	=	**Amberg, Wolfering.** Jourdan, OberGeneral. Der Feind, auf's neue zurükgeschlagen, zieht sich bei Schwarzenfeld hinter die Nab.

22 Aug. 1796	Rhein und Mosel.	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem Markgraf von Baden, wodurch dieser seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim, die Herrschaften Hesperingen, Rodemachern und Grävenstein, so wie die Aemter Beinheim, Rhod und Kuzenhausen an sie abtritt.
24 " "	"	**Uibergang über den Lech, Friedberg.** Moreau, OberGeneral. Desair, St. Cyr, Ferino, } Divis. Generale. Uibergang über den Lech. Schlacht bei Friedberg; der Feind wird gänzlich geschlagen, und verliert eine grose Anzahl Todte und Verwundete, 1600 Gefangene, 16 Kanonen, 2 Fahnen.
1 Sept. "	"	**Geisenfeld.** Desair, Divis. General. Treffen bei Geisenfeld; die Feinde werden geschlagen, und verlieren 500 Pferde.
3 " "	"	**Ingolstadt und Freisingen.** Desair, St. Cyr, } Divis. Generale. Der Feind, von Ingolstadt bis Freisingen, auf allen Punkten geschlagen, verliert 1500 Mann an Todten oder Verwundeten, 300 an Gefangenen; die Franken nehmen 106 Pferde, 1 Haubize, 1 Pulver-Wagen, und die Brüke über die Iser weg.

3 Sept. 1796	Italien.	**Seravalle.** Pigeon, BrigadeGeneral. Gefecht bei Seravalle; der Feind wird geschlagen, und verliert 300 Mann an Gefangenen.
4 = =	=	**San Marco, Mori, Roveredo, Calliano.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Augereau, Vaubois, Divis. Generale. Schlacht bei Roveredo; groser Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten; 6000 Gefangene; 25 Kanonen, 50 RüstWagen, und 7 Fahnen erbeutet.
= = =	Rhein und Mosel.	**Bruchsal.** Scherb, BrigadeGeneral. Ramel, GeneralAdjutant. Die Besazungen von Philippsburg und Mannheim, mit 4000 bewafneten Bauern, wollen das fränkische Lager bei Bruchsal angreifen; die Franken kommen ihnen zuvor, greifen sie an, und treiben sie bis unter die Mauern von Philippsburg zurük; eine Menge Bauern zusammengehauen.

5 Sept. 1796	Italien.	**Trient, Lavis.** Vaubois, Massena, } Divis. Generale. Einzug der Franken in Trient; die Brüke und das Dorf Lavis weggenommen; 100 Husaren und 300 Mann Infanterie zu Gefangenen gemacht.
7 " "	Rhein und Mosel.	**Mainburg und Mosburg.** St. Cyr, Ferino, } Divis. Generale. Der VorTrab des Centrums trift auf den Feind in Mainburg, wirft ihn, und nimmt ihm 450 Gefangene und 1 Kanone ab; der linke Flügel der Division des Generals Ferino vertreibt ihn von Mosburg, und bemächtigt sich einer andern Brüke über die Iser.
" " "	"	WaffenStillstand mit dem KurFürsten von Pfalz-Baiern.
" " "	Italien.	**Primolano, Covelo.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Divis. General. Angrif des verschanzten Dorfes Primolano; der Feind, in die Flucht geschlagen, sammelt sich in dem Fort Covelo, welches er räumen muß; die fränkische Reiterei verfolgt ihn, holt die Spize seiner Colonne ein, und zwingt sie das Gewehr zu streken; 4000 Gefangene; 10 Kanonen, 15 PulverWagen, und 8 Fahnen.

8 Sept. 1796	Italien.	**Bassano.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis. Generale. Schlacht bei Bassano. Der Feind, aus dem Dorfe Solagna, am Ausgang der BrentaPässe, zurükgeschlagen, zieht sich nach Bassano zurük; die Franken dringen in diese Stadt ein, machen 5000 Gefangene, und nehmen 35 Kanonen mit ihren PulverKarren, 32 bespannte Pontons, über 260 RüstWagen, und unermeßliche Magazine weg.
13 : :	:	**Porto Legnago.** Augereau, Divis. General. Einnahme von Porto Legnago; die Besazung von 1673 Mann ergiebt sich zu KriegsGefangenen; 22 FeldStüke mit ihrer Bespannung und MunitionsWagen erbeutet.
15 : :	:	**San Giorgio.** Buonaparte, OberGeneral. Schlacht bei San Giorgio; FeldMarschall Wurmser, auf allen Punkten geschlagen, muß sich in Mantua hineinwerfen; 2500 Feinde getödet oder verwundet; 2000 Gefangene, worunter ein ganzes KürassierRegiment und eine Division Uhlanen; 25 Kanonen, mit ihren ganz bespannten MunitionsWagen.

18 Sept. 1796	Rhein und Mosel.	**Kehl.** Sisce', BrigadeGeneral. Mit TagesAnbruch greift der Feind das Fort Kehl an, dringt in dasselbe ein, und kommt bis an die grose RheinBrüke, wo er aufgehalten, geworfen und bis über das Dorf Kehl hinaus zurükgetrieben wird, mit einem Verlust von 1500 Mann an Todten und Verwundeten, 300 an Gefangenen, 1 Haubize, und einigen PulverWagen.
23 : :	Italien.	**Governolo.** Kilmaine, Divis. General. Der Feind wird bei Governolo angegriffen, zerstreut, und verliert 1100 Mann an Gefangenen, 5 Kanonen und MunitionsWagen, sämmtlich bespannt.
29 : :	:	**Monte : Chiarugolo.** Ausfall von 150 Mann aus Mantua auf Fourragirung; da sie nicht mehr dahin zurük können, ziehen sie sich nach Reggio, wo die bewafneten Einwohner sie bis in das Schloß von Monte - Chiarugolo verfolgen, und mit Kapitulation zu Gefangenen machen.

2 Oct. 1796	Rhein und Mosel.	**Biberach.** Moreau, OberGeneral. Desair, St. Cyr, } Divis.Generale. Schlacht bei Biberach; der Feind wird gänzlich geschlagen, und verliert 5000 Mann an Gefangenen, worunter 65 Offiziere, 2 Fahnen und 18 Kanonen.
8 " "	Italien.	**Mantua.** Sahuguet, Divis.General. Der Feind thut einen Ausfall aus Mantua, wird aber mit einem Verlust von 145 Mann an Gefangenen zurükgetrieben.
" " "	"	Aufhebung des Waffen-Stillstands mit dem Herzog von Modena.
9 " "	"	Convention mit Genua.
10 " "	"	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem König von Neapel.
19 " "	Rhein und Mosel.	**Kenzingen und Simonswald.** Moreau, OberGeneral. Beaupuis, Divis.General. Die fränkische Armee wird im Centrum und auf dem linken Flügel mit überlegener Macht angegriffen; vergebens sucht der Feind sie zu durchbrechen; er verliert 500 Mann an Todten, eine grose Zahl Verwundeter, und 700 Gefangene.

20 Oct. 1796	Italien.	**Bastia, St. Fiorenzo, Bonifacio.** Casalta, BrigadeGeneral. Die Franken landen in Corsika, wo eine beträchtliche Zahl Einwohner sich mit ihnen vereinigt; sie marschiren auf Bastia, wo die 3000 Mann starke englische Besazung sich in Unordnung auf ihre Schiffe zurükzieht; General Casalta stürzt auf sie, und macht 8 bis 900 Gefangene. Die Franken machen sich Meister von St. Fiorenzo und Bonifacio, und nehmen die Besazungen dieser zwei Pläze gefangen.
21 : :	Sambre und Maas.	**Neuwied.** Beurnonville, OberGeneral. Championnet, Grenier, } Divis. Generale. Der Feind geht auf sechs Punkten, zwischen Bacharach und Andernach, über den Rhein, und greift zugleich die BrükenSchanze von Neuwied an; er wird, mit grossem Verlust an Todten und Verwundeten, zum Rükzuge gezwungen; 600 Gefangene und 400 Verwundete bleiben in der Gewalt der Franken.

26 Oct. 1796	Sambre und Maas.	**St. Wendel, KirchenPoland, Bingen** rc. Ligneville, Poncet, Hardy, } Divis. Generale. Angrif und Einnahme von St. Wendel, Kaiserslautern, KirchenPoland, Bingen; der Feind wird überall zurükgetrieben, und gezwungen vier Lager zu räumen; er verliert viele Todte und Verwundete, 100 Gefangene, 1 Kanone.
2 Nov.	Italien.	**St. Michel, Segonzano.** Vaubois, Divis. General. Einnahme des Dorfes St. Michel; die Franken brennen die Brüke über die Etsch ab, schlagen den Feind bei Lavis, und treiben ihn bis in das Dorf Segonzano zurük; 1200 Feinde tod oder verwundet; 450 Gefangene.
5 : :	:	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem Herzog von Parma.
: : :	:	**Die Brenta.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis. Generale. Der Feind, der über die Brenta gesezt hatte, wird gezwungen, nach einem mörderischen Gefechte, wieder über solche zurükzugehen; er verliert 500 Mann an Gefangenen, und 1 Kanone.

12 Nov. 1796	Italien.	**Caldero.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis. Generale. Der Feind wird bei Caldero geschlagen; er verliert 200 Mann an Gefangenen, und 5 Kanonen.
15, 16, 17 „ „	„	**Arcole.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis. Generale. Schlacht bei Arcole, die drei Tage hinter einander dauert; sie wird, den 17, durch die Einnahme des Dorfes Arcole entschieden, aus welchem der Feind vertrieben, und bis nach Bonifacio verfolgt wird; sein Verlust: 4000 Todte, eben so viel Verwundete, 4 bis 5000 Gefangene, 4 Fahnen, 18 Kanonen.
21 „ „	„	**Rivoli, Corona.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Vaubois, } Divis. Generale. Der Feind wird angegriffen, und von Position zu Position, von Castelnuovo nach Rivoli, Corona, und längs der Etsch bis nach Dolce zurückgetrieben; eine grose Anzahl Todter und Verwundeter; 1100 Gefangene; 4 Kanonen, und 6 PulverWagen.

22 Nov. 1796	Rhein und Mosel.	**Kehl.** Moreau, OberGeneral. Desaix, Divis.General. Starker Ausfall der Besazung von Kehl; die Linie des Feinds wird, ohne einen FlintenSchuß zu thun, durchbrochen; ein Theil seiner Artillerie vernagelt; beträchtlicher Verlust desselben an Todten oder Verwundeten; 6 bis 700 Gefangene; 10 Kanonen.
23 " "	Italien.	**Mantua.** Kilmaine, Divis.General. Ausfall der Besazung von Mantua, die kräftig zurükgetrieben wird, mit Verlust einer grosen Zahl von Todten und Verwundeten, 200 Gefangenen, 2 Kanonen und 1 Haubize.
30 " "	Rhein und Mosel.	**Hüningen.** Abbatucci, Divis.General. Nachts 11 Uhr greift der Feind, in drei Colonnen, die BrükenSchanze von Hüningen an, und bemächtigt sich des HalbMondes; nach einem blutigen Gefechte wird er wieder daraus vertrieben, mit Verlust von 2000 Mann an Todten oder Verwundeten, und 200 Gefangenen.

12 Jan. 1797	Italien.	**St. Michel.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Gefecht bei St. Michel, vorwärts Verona; der Feind, mit Verlust von 600 Gefangenen und 3 Kanonen, geschlagen.
" " "	"	**MonteBaldo.** Joubert, Divis.General. Der Feind greift die Spize der Linie vom MonteBaldo an, wo er, nach einem hizigen Gefechte, mit Verlust von 300 Gefangenen, zurükgeschlagen wird.
14 und 15 " "	"	**Rivoli.** Buonaparte, OberGeneral. Joubert, } Berthier, } Divis.Generale. Schlacht bei Rivoli. Sie fängt mit TagesAnbruch mit der Einnahme von St. Marco an, und dauert bis zum Abend fort; der Feind wird gänzlich geschlagen, und die Nacht hindurch verfolgt. Des andern Tages hielt er noch Corona besezt; hier wird alles, was noch am ersten Tage entkommen war, getödet, verwundet, oder gefangen genommen. Der Feind verliert, an diesen zwei Tagen, ausser einer grosen Zahl von Todten oder Verwundeten, 13,000 Gefangene, und 9 Kanonen.

14 und 15 Jan. 1797	Italien.	**Anghiari.** Augereau, Divis.General. Guieux, BrigadeGeneral. 10,000 Feinde sezen, bei Anghiari, über die Etsch; die Franken, nur 1500 Mann stark, plänkeln den ganzen Tag über mit ihnen, und nehmen ihnen 300 Gefangene ab. Am andern Tage zieht der Feind gerades Wegs auf Mantua fort; sein NachTrab wird eingeholt, und er verliert 2000 Gefangene und 16 Kanonen.
" " "	"	**San Giorgio.** Miolis, Brig.General. General Provera greift, an der Spize von mehr als 6000 Mann, die VorStadt San Giorgio den ganzen Tag hindurch, vergeblich, an; da er hier nicht durchdringen kan, marschirt er gegen die Favorite.

16 Jan. 1797	Italien.	**Die Favorite.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, } Divis.Generale. Victor, } Schlacht bei der Favorite. Eine Stunde vor Tag greift Provera dieselbe an: FeldMarschall Wurmser thut einen Ausfall aus Mantua, und sucht die Linien der Blokade bei S. Antonio zu sprengen, wird aber, mit Verlust von 400 Gefangenen und einer Menge Todten und Verwundeten, zum Rükzuge in die Festung gezwungen; die feindliche Colonne unter Provera wird an die VorStadt S. Giorgio hingedrängt; hier muß sie, 6000 Mann Infanterie und 700 Reiter an der Zahl, kapituliren; 20 Kanonen, alle ihre PulverWagen und Gepäke fallen in die Gewalt der Franken; diese haben innerhalb vier Tagen 20 Fahnen erbeutet.
26 : :	:	**Carpenedolo.** Massena, Divis.General. Menard, Brig.General. Der Feind, über die Brenta zurükgetrieben, wird bei Carpenedolo eingeholt, wo er, nach einem lebhaften Gefechte, zum Rükzuge gezwungen wird, mit Verlust von 200 Mann an Todten, und 900 Gefangenen.

27 Jan. 1797	Italien.	**Avio.** Joubert, Divis.General. Der Feind, in die BergKlüfte von Tirol verfolgt, wird bei Avio eingeholt, wo ihm 300 Gefangene abgenommen werden.
28 " "	"	**Torbole, Roveredo, Trient.** Joubert, Divis.General. Murat, Vial, } Brig.Generale. General Murat landet bei Torbole, und treibt die Feinde daraus zurük. General Vial umgeht sie, und nimmt ihnen 450 Gefangene ab. Einzug der Franken in Roveredo und Trient, wo der Feind 300 Mann an Gefangenen, und 2000 Kranke in den Spitälern verliert.
30 " "	Rhein und Mosel.	**Hüningen.** Cassagne, BrigadeChef. Morgens 3 Uhr thun die Franken, in zwei Colonnen, einen Ausfall aus der BrükenSchanze von Hüningen, und vertreiben den Feind aus den zwei ersten Parallelen, wo sie bis an den Tag bleiben. 200 Feinde getödet, 600 verwundet; 2 Kanonen genommen, 5 vernagelt.

1 Febr. 1797	Italien.	**Lavis.** Joubert, Divis.General. Vial, BrigadeGeneral. Die Franken greifen die Trümmern der östreichischen Armee hinter dem Lavis an, und drängen sie bis St. Michel zurük; eine grosse Anzahl Feinde getödet oder verwundet; 800 zu Gefangenen gemacht.
: : :	:	**Imola.** Victor, Divis.General. Einzug der Franken in Imola.
2 : :	:	**Der Senio, Faenza, Forli.** Victor, Divis.General. Lasne, Brig.General. Treffen am Senio; ein hinter diesem Fluß verschanztes päpstliches Korps von 3 bis 4000 Mann wird, mit einem Verlust von 400 Todten, 1000 Gefangenen, 8 Fahnen und 14 Kanonen, in die Flucht geschlagen. Einzug der Franken in Faenza und Forli.

2 Febr. 1797	Italien.	**Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, Divis.General. Kapitulation von Mantua; die Besazung kriegsgefangen. Die Franken finden in dieser Festung: 500 Kanonen von schwerem Kaliber; 43 FeldStüke; 16 FeldHaubizen; 17,115 Flinten; 4,434 Pistolen; 187,319 KanonenKugeln; 14,502 Bomben; 1,374,228 Patronen; 529,000 Pfund Pulver; 60 Fahnen 2c. 2c.
9 : :	:	**Ancona.** Victor, Divis.General. 1400 Mann päpstliche Truppen, auf den Anhöhen vor Ancona, werden umzingelt, und ohne einen Schuß zu thun, zu Gefangenen gemacht. Einnahme von Ancona, mit 89 Kanonen; 2278 Flinten; 23,600 Pfund Pulver; 22,832 StükKugeln.
10 : :	:	**Loretto.** Marmont, BrigadeChef. Besezung von Loretto. Wegnahme der berühmten Madonna, und eines Werths von 1 Million Livres.

19 Febr. 1797	Italien.	Friede (zu Tolentino) zwischen der fränkischen Republik und dem Papst, worinn dieser auf Avignon und Venaissin, so wie auf die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna, Verzicht thut.
12 März :	:	**Die Piave.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, } Divis.Generale. Guieux, } Uibergang der Franken über die Piave, bei St. Vido und Hospedaletto; der feindliche VorTrab wird zurükgeworfen, und räumt sein Lager von Campana; 86 Husaren zu Gefangenen gemacht.
13 : :	:	**Sacile.** Guieux, Divis.General. Gefecht bei Sacile; dem feindlichen NachTrab werden 100 Gefangene abgenommen.
: : :	:	**Longara.** Massena, Divis.General. Gefecht bei Longara; der Feind verliert 700 Mann an Gefangenen, worunter .00 Husaren und der General Lusianan.

26 Oct. 1796	Sambre und Maas.	St. Wendel, KirchenPoland, Bingen 2c. Ligneville, Poncet, Hardy, } Divis. Generale. Angrif und Einnahme von St. Wendel, Kaiserslautern, KirchenPoland, Bingen; der Feind wird überall zurükgetrieben, und gezwungen vier Lager zu räumen; er verliert viele Todte und Verwundete, 100 Gefangene, 1 Kanone.
2 Nov.	Italien.	St. Michel, Segonzano. Vaubois, Divis. General. Einnahme des Dorfes St. Michel; die Franken brennen die Brüke über die Etsch ab, schlagen den Feind bei Lavis, und treiben ihn bis in das Dorf Segonzano zurük; 1200 Feinde tod oder verwundet; 450 Gefangene.
5 : :	:	(Pariser) Friede zwischen der fränkischen Republik und dem Herzog von Parma.
: : :	:	Die Brenta. Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis. Generale. Der Feind, der über die Brenta gesezt hatte, wird gezwungen, nach einem mörderischen Gefechte, wieder über solche zurükzugehen; er verliert 500 Mann an Gefangenen, und 1 Kanone.

12 Nov. 1796	Italien.	**Caldero.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis.Generale. Der Feind wird bei Caldero geschlagen; er verliert 200 Mann an Gefangenen, und 5 Kanonen.
15, 16, 17 " "	"	**Arcole.** Buonaparte, OberGeneral. Augereau, Massena, } Divis.Generale. Schlacht bei Arcole, die drei Tage hinter einander dauert; sie wird, den 17, durch die Einnahme des Dorfes Arcole entschieden, aus welchem der Feind vertrieben, und bis nach Bonifacio verfolgt wird; sein Verlust: 4000 Todte, eben so viel Verwundete, 4 bis 5000 Gefangene, 4 Fahnen, 18 Kanonen.
21 " "	"	**Rivoli, Corona.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Vaubois, } Divis.Generale. Der Feind wird angegriffen, und von Position zu Position, von Castelnuovo nach Rivoli, Corona, und längs der Etsch bis nach Dolce zurükgetrieben; eine grose Anzahl Todter und Verwundeter; 1100 Gefangene; 4 Kanonen, und 6 PulverWagen.

22 Nov. 1796	Rhein und Mosel.	**Kehl.** Moreau, OberGeneral. Desaix, Divis.General. Starker Ausfall der Besazung von Kehl; die Linie des Feinds wird, ohne einen FlintenSchuß zu thun, durchbrochen; ein Theil seiner Artillerie vernagelt; beträchtlicher Verlust desselben an Todten oder Verwundeten; 6 bis 700 Gefangene; 10 Kanonen.
23 = =	Italien.	**Mantua.** Kilmaine, Divis.General. Ausfall der Besazung von Mantua, die kräftig zurükgetrieben wird, mit Verlust einer grosen Zahl von Todten und Verwundeten, 200 Gefangenen, 2 Kanonen und 1 Haubize.
30 = =	Rhein und Mosel.	**Hüningen.** Abbatucci, Divis.General. Nachts 11 Uhr greift der Feind, in drei Colonnen, die BrükenSchanze von Hüningen an, und bemächtigt sich des HalbMondes; nach einem blutigen Gefechte wird er wieder daraus vertrieben, mit Verlust von 2000 Mann an Todten oder Verwundeten, und 200 Gefangenen.

12 Jan. 1797	Italien.	**St. Michel.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Gefecht bei St. Michel, vorwärts Verona; der Feind, mit Verlust von 600 Gefangenen und 3 Kanonen, geschlagen.
" " "	"	**MonteBaldo.** Joubert, Divis.General. Der Feind greift die Spize der Linie vom MonteBaldo an, wo er, nach einem hizigen Gefechte, mit Verlust von 300 Gefangenen, zurükgeschlagen wird.
14 und 15 " "	"	**Rivoli.** Buonaparte, OberGeneral. Joubert, Berthier, } Divis.Generale. Schlacht bei Rivoli. Sie fängt mit TagesAnbruch mit der Einnahme von St. Marco an, und dauert bis zum Abend fort; der Feind wird gänzlich geschlagen, und die Nacht hindurch verfolgt. Des andern Tages hielt er noch Corona besezt; hier wird alles, was noch am ersten Tage entkommen war, getödet, verwundet, oder gefangen genommen. Der Feind verliert, an diesen zwei Tagen, ausser einer grosen Zahl von Todten oder Verwundeten, 13,000 Gefangene, und 9 Kanonen.

14 und 15 Jan. 1797	Italien.	**Anghiari.** Augereau, Divis.General. Guieux, BrigadeGeneral. 10,000 Feinde sezen, bei Anghiari, über die Etsch; die Franken, nur 1500 Mann stark, plänkeln den ganzen Tag über mit ihnen, und nehmen ihnen 300 Gefangene ab. Am andern Tage zieht der Feind gerades Wegs auf Mantua fort; sein NachTrab wird eingeholt, und er verliert 2000 Gefangene und 16 Kanonen.
: : :	:	**San Giorgio.** Miolis, Brig.General. General Provera greift, an der Spize von mehr als 6000 Mann, die VorStadt San Giorgio den ganzen Tag hindurch, vergeblich, an; da er hier nicht durchdringen kan, marschirt er gegen die Favorite.

16 Jan. 1797	Italien.	**Die Favorite.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, } Divis.Generale. Victor, Schlacht bei der Favorite. Eine Stunde vor Tag greift Provera dieselbe an: FeldMarschall Wurmser thut einen Ausfall aus Mantua, und sucht die Linien der Blokade bei S. Antonio zu sprengen, wird aber, mit Verlust von 400 Gefangenen und einer Menge Todten und Verwundeten, zum Rükzuge in die Festung gezwungen; die feindliche Colonne unter Provera wird an die VorStadt S. Giorgio hingedrängt; hier muß sie, 6000 Mann Infanterie und 700 Reiter an der Zahl, kapituliren; 20 Kanonen, alle ihre PulverWagen und Gepäke fallen in die Gewalt der Franken; diese haben innerhalb vier Tagen 20 Fahnen erbeutet.
26 " "	"	**Carpenedolo.** Massena, Divis.General. Menard, Brig.General. Der Feind, über die Brenta zurükgetrieben, wird bei Carpenedolo eingeholt, wo er, nach einem lebhaften Gefechte, zum Rükzuge gezwungen wird, mit Verlust von 200 Mann an Todten, und 900 Gefangenen.

27 Jan. 1797	Italien.	**Avio.** Joubert, Divis.General. Der Feind, in die BergKlüfte von Tirol verfolgt, wird bei Avio eingeholt, wo ihm 300 Gefangene abgenommen werden.
28 " "	"	**Torbole, Roveredo, Trient.** Joubert, Divis.General. Murat, Vial, } Brig.Generale. General Murat landet bei Torbole, und treibt die Feinde daraus zurük. General Vial umgeht sie, und nimmt ihnen 450 Gefangene ab. Einzug der Franken in Roveredo und Trient, wo der Feind 300 Mann an Gefangenen, und 2000 Kranke in den Spitälern verliert.
30 " "	Rhein und Mosel.	**Hüningen.** Cassagne, BrigadeChef. Morgens 3 Uhr thun die Franken, in zwei Colonnen, einen Ausfall aus der BrükenSchanze von Hüningen, und vertreiben den Feind aus den zwei ersten Parallelen, wo sie bis an den Tag bleiben. 200 Feinde getödet, 600 verwundet; 2 Kanonen genommen, 5 vernagelt.

1 Febr. 1797	Italien.	**Lavis.** Joubert, Divis. General. Vial, Brigade General. Die Franken greifen die Trümmern der östreichischen Armee hinter dem Lavis an, und drängen sie bis St. Michel zurük; eine grose Anzahl Feinde getödet oder verwundet; 800 zu Gefangenen gemacht.
= = =	=	**Imola.** Victor, Divis. General. Einzug der Franken in Imola.
2 = =	=	**Der Senio, Faenza, Forli.** Victor, Divis. General. Lasne, Brig. General. Treffen am Senio; ein hinter diesem Fluß verschanztes päpstliches Korps von 3 bis 4000 Mann wird, mit einem Verlust von 400 Todten, 1000 Gefangenen, 8 Fahnen und 14 Kanonen, in die Flucht geschlagen. Einzug der Franken in Faenza und Forli.

2 Febr. 1797	Italien.	**Mantua.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, Divis. General. Kapitulation von Mantua; die Besazung kriegsgefangen. Die Franken finden in dieser Festung: 500 Kanonen von schwerem Kaliber; 43 FeldStüke; 16 FeldHaubizen; 17,115 Flinten; 4,434 Pistolen; 187,319 KanonenKugeln; 14,502 Bomben; 1,374,228 Patronen; 529,000 Pfund Pulver; 60 Fahnen ꝛc. ꝛc.
9 „ „	„	**Ancona.** Victor, Divis. General. 1400 Mann påpstliche Truppen, auf den Anhöhen vor Ancona, werden umzingelt, und ohne einen Schuß zu thun, zu Gefangenen gemacht. Einnahme von Ancona, mit 89 Kanonen; 2278 Flinten; 23,600 Pfund Pulver; 22,832 StükKugeln.
10 „ „	„	**Loretto.** Marmont, BrigadeChef. Besezung von Loretto. Wegnahme der berühmten Madonna, und eines Werths von 1 Million Livres.

19 Febr. 1797	Italien.	Friede (zu Tolentino) zwischen der fränkischen Republik und dem Papst, worinn dieser auf Avignon und Venaissin, so wie auf die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna, Verzicht thut.
12 März	:	**Die Piave.** Buonaparte, OberGeneral. Serrurier, } Divis. Generale. Guieux, } Uibergang der Franken über die Piave, bei St. Vido und Hospedaletto; der feindliche VorTrab wird zurükgeworfen, und räumt sein Lager von Campana; 86 Husaren zu Gefangenen gemacht.
13 : :	:	**Sacile.** Guieux, Divis. General. Gefecht bei Sacile; dem feindlichen NachTrab werden 100 Gefangene abgenommen.
: : :	:	**Longara.** Massena, Divis. General. Gefecht bei Longara; der Feind verliert 700 Mann an Gefangenen, worunter .00 Husaren und der General Lusianan.

16 März 1797	Italien.	**Der Tagliamento.** Buonaparte, OberGeneral. Guieux, Bernadotte, Serrurier, } Divis. Generale. Schlacht und Uibergang über den Tagliamento; der Erzherzog Karl zum Rükzuge gezwungen, mit Verlust von 4 bis 500 Gefangenen, worunter ein General; 6 Kanonen erbeutet.
19 " "	"	**Der Isonzo, Gradisca.** Buonaparte, OberGeneral. Bernadotte, Serrurier, } Divis. Generale. Uibergang über den Isonzo; Einnahme von Gradisca; 3000 Gefangene gemacht; 10 Kanonen, 8 Fahnen erbeutet.
20 " "	"	**Lavis.** Joubert, Divis. General, Commandant. Baraguey d'Hilliers, Delmas, } Divisions-Generale. Die feindlichen Korps am Lavis umzingelt; nach einem äusserst hartnäkigen Gefechte, 4000 Gefangene gemacht; 2000 Mann, worunter viele Tiroler Scharf-Schüzen, getödet; 3 Kanonen und 2 Fahnen erbeutet.

21 März 1797	Italien.	**Görz.** Buonaparte, OberGeneral. Bernadotte, } Divis. Generale. Serrurier, } Die Franken ziehen in Görz, der HauptStadt des östreichischen Friauls ein, wo sie 100 Mann Gefangene machen, und 1400 Kranke, 6000 Flinten, 630 Fässer Mehl &c. finden. Die Division des Generals Bernadotte holt den feindlichen NachTrab bei Caminia ein, und nimmt 50 Husaren mit ihren Pferden weg.
22 „ „	„	**Puffero.** Guieux, Divis. General. Eine feindliche Colonne, die bei Puffero verschanzt steht, wird mit Verlust von 100 Gefangenen und 2 Kanonen zurükgeschlagen.
„ „ „	„	**Casasola.** Massena, Divis. General. Der Feind wird über die Brüke von Casasola zurükgetrieben, und bis Ponteba (Pontafel) verfolgt; 600 Gefangene.

22 März 1797	Italien.	**Salurn, Tramin.** Joubert, Divis. General, Commandant. Dumas, Divis. General. Die Franken rüken über Salurn vor, schlagen den Feind aus dem Dorfe Tramin zurük, und nehmen ihm 600 Gefangene und 2 Kanonen ab.
23 " "	"	**Botzen; die Clausen.** Joubert, Divis. General, Commandant. Einnahme von Botzen; der Feind aus seiner Stellung bei der Clausen, mit Verlust von 1500 Gefangenen, vertrieben.
" " "	"	**Idria.** Bernadotte, Divis. General. Die Franken nehmen die Quecksilber-Werke von Idria in Besiz, wo sie für 2 Millionen verarbeitete Materialien finden.
" " "	"	**Triest.** Dugua, Divis. General. Einnahme von Triest.

23 März 1797	Italien.	**Oestreichische Clause.** Guieux, Divis. General. Die östreichische (Flitscher) Clause, nach einem hartnäkigen Gefechte, mit Sturm erobert; die Besazung von 500 Mann, mit dem General Köblöß, zu Gefangenen gemacht.
" " "	"	**Tarvis.** Massena, Divis. General. Treffen bei Tarvis, über den Wolken, auf einer GebirgSpize, von der man zugleich nach Teutschland und Dalmatien hinabsieht; ein östreichisches Korps, das von Klagenfurt herkam, wird, nach dem hartnäkigsten Kampfe, zurükgeschlagen. Eine andre östreichische Colonne, die von der Division des Generals Guieux verfolgt wird, fällt in die des Generals Massena, und muß, nach einem leichten Gefechte, das Gewehr streken; 5000 Mann an Gefangenen, worunter 4 Generale, 30 Kanonen, 400 BagageWagen, fallen in die Gewalt der Franken.
24 " "	"	**Brixen.** Joubert, Divis. General, Commandant. Einzug der Franken in Brixen.

28 März 1797	Italien.	**Mittewald.** Joubert, Divis. General, Commandant. Der Feind von Mittewald vertrieben, mit Verlust von 100 Todten, 600 Gefangenen, 2 Kanonen und allem Gepäke.
29 " "	"	**Klagenfurt.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis. General. Der Feind eine Stunde von Klagenfurt angegriffen, und mit Verlust von 2 Kanonen und 200 Gefangenen zurükgeworfen; Einzug der Franken in Klagenfurt, der HauptStadt von Kärnthen.
" " "	"	**Laybach.** Bernadotte, Divis. General. Besezung von Laybach, der HauptStadt von Krain.
2 April "	"	**Freisach, Tirnstein, Neumark.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis. General. Der fränkische VorTrab trift in den BergEngen von Tirnstein, zwischen Freisach und Neumark, auf den Feind, der nach einem heftigen Gefechte völlig in Unordnung gebracht wird, eine grose Anzahl Todte, und 5 bis 600 Gefangene verliert.

3 April 1797	Italien.	**Hundsmark.** Buonaparte, OberGeneral. Massena, Divis.General. Gefecht bei Hundsmark; der Feind wird auf's neue in die Flucht geschlagen, und verliert 300 Todte und 600 Gefangene.
4 " "	"	**Knittelfeld, Murau, Judenburg, Fiume.** Buonaparte, OberGeneral. Die Franken besezen Knittelfeld, Murau, Judenburg, Fiume.
7 " "	"	WaffenStillstand mit dem Kaiser.
18 " "	"	FriedensPräliminarien (von Leoben) zwischen der fränkischen Republik und dem Kaiser. Dieser thut Verzicht auf Belgien, erkennt die Gränzen von Frankreich, so wie sie durch die Geseze des NationalConvents decretirt worden, und die Errichtung einer unabhängigen Republik in der Lombardei an.

18 April 1797	Sambre und Maas.	**Neuwied.** Hoche, OberGeneral. LeFebvre, Watrin, } Divis. Generale. Schlacht bei Neuwied; der Feind, in völlige Unordnung gebracht, verliert 4000 Gefangene, worunter viele Reiterei, alle Artillerie in seinen Redouten, mehrere FeldStüke mit ihren PulverWagen, und 3 Fahnen.
" " "	"	**Ukerath und Altenkirchen.** Championnet, Divis. General. Der Feind wird von Ukerath und Altenkirchen zurükgeschlagen; eine grose Anzahl Gefangene; das Regiment Barko Husaren fast ganz aufgerieben.
" " "	"	**Dierdorf.** LeFebvre, Divis. General, Commandant. Grenier, Divis. General. Ney, BrigadeGeneral. Die feindliche Reserve bei Dierdorf geschlagen; 150 Kürassiers getödet, verwundet, oder gefangen; 500 Mann Infanterie zu Gefangenen gemacht. (Verlust des Feindes an diesem Tage (18 Apr.) überhaupt: 7000 Mann an Gefangenen, 500 Ausreisser, 7 Fahnen, 27 FeuerSchlünde, gegen 60 PulverWagen, mehrere Magazine, und eine grose Anzahl Pferde.)

19 20 April 1797	Sambre und Maas.	**Die Lahn, Königstein.** Hoche, OberGeneral. Uibergang der verschiedenen Divisionen der Armee über die Lahn; Einnahme der BergFeste Königstein.
s s s	Rhein und Mosel.	**RheinUibergang, Diersheim.** Moreau, OberGeneral. Desaix, Duhem, } Divis. Generale. RheinUibergang unterhalb Strasburg, bei Killstädt, gegenüber von Diersheim; Einnahme des Dorfs Diersheim; vergebens suchen die Feinde, in sieben wiederholten Angriffen, sich dessen wieder zu bemächtigen.
21 s s	s	**Diersheim, Kehl, Offenburg.** Moreau, OberGeneral. Desaix, Dufour, } Divis. Generale. Schlacht bei Diersheim; die Feinde werden geschlagen, in die größte Unordnung gebracht, und nach allen Richtungen hin verfolgt; 4000 Mann, worunter der General Oreilly, zu Gefangenen gemacht; die Franken nehmen Kehl und Offenburg, mehrere Fahnen, 20 Kanonen, alles Gepäke, die Kanzlei des feindlichen GeneralStabs, eine Menge Pferde und PulverWagen.

21 April 1797	Sambre und Maas.	**Grüningen.** Salm, BrigadeGeneral. Gefecht auf der Höhe von Grüningen; der Feind verliert 317 Gefangene, und 2 Kanonen.
22 „ „	„	**Neuhof, Frankfurt.** Watrin, LeFebvre, } Diviſ. Generale. Die Feinde, nach einem lebhaften Gefechte, mit Verluſt von 800 Gefangenen und Kanonen, aus dem Lager bei Neuhof vertrieben. Die Diviſion des Generals LeFebvre iſt ſchon vor den Thoren von Frankfurt, im Begrif in dieſe Stadt einzudringen, als ein EilBote mit der Nachricht vom Abſchluß der FriedensPräliminarien auf dem SchlachtFeld eintrift.
„ „ „	Rhein und Moſel.	**Lichtenau, Kniebis, KinzigThal.** Moreau, OberGeneral. Die Feinde, mit einem Verluſt von 100 Gefangenen, aus Lichtenau zurükgeſchlagen; Beſezung des Kniebis; die Feinde im KinzigThal bis nach Haslach, und gegen das Breisgau hin bis nahe an Ettenheim verfolgt. Ankunft eines EilBoten mit der Nachricht vom Abſchluß der FriedensPräliminarien.

23 April 1797	Italien.	**Verona.** Kilmaine, Divis.General. Balland, Brig.General. 2 bis 3000 Franken unter General Balland, die in den Kastellen von Verona durch mehr als 40,000 Mann sowohl empörter Bauern von der Venetianischen Terra Ferma als Bürger von Verona blokirt sind, werden, durch die herbeigeeilte Division des Generals Kilmaine, nach mehreren hitzigen Gefechten, wieder befreit.
16 Mai .	:	**Venedig.** Einzug der Franken in die Stadt Venedig.
30 Dec. .	Mainz.	**Mainz.** Hatry, OberGeneral. LeFebvre, Divis.General. Besiznahme der Stadt und Festung Mainz durch die Franken.
25 Jan. 1798	:	**RheinSchanze vor Mannheim.** Hatry, OberGeneral. Ambert, Divis.General. Auffoderung der RheinSchanze vor Mannheim; auf die Weigerung des Commandanten wird sie mit Sturm erobert; einige hundert Pfälzer getödet oder verwundet; 300 zu Gefangenen gemacht.

10 Febr. 1798	Italien.	**Rom.** Berthier, OberGeneral. Cervoni, BrigadeGeneral. Einzug der Franken in Rom. Fünf Tage darauf wird von dem römischen Volke auf dem Campo vaccino (dem alten Forum) die Republik proclamirt.
2 März	Helvetien	**Lengnau, Solothurn.** Schauenburg, Divis. General, Commandant. Gefecht bei Lengnau; die Schweizer werden geschlagen, mit Verlust von 200 Gefangenen, und 8 Kanonen mit ihren MunitionsWagen; Einnahme von Solothurn.
= = =	=	**Freiburg.** Brune, OberGeneral. Pigeon, BrigadeGeneral. Angrif und Eroberung von Freiburg; der Feind verliert über 400 Mann und eine grose Anzahl Verwundeter.
5 = =	=	**Fraubrunnen, Bern.** Schauenburg, Divis. General, Commandant. Gefecht bei Fraubrunnen; die Feinde von Position zu Position zurükgeschlagen, werden gänzlich auseinander gesprengt, und verlieren alle ihre Kanonen; Einnahme von Bern.

29 April 1798	Helvetien.	**Zug.** Schauenburg, OberGeneral. Jordy, BrigadeGeneral. Eine fränkische Colonne rükt in Zug ein, wo sie 3000 Mann von den Truppen der kleinen Kantone das Gewehr streken macht, und 30 Kanonen erbeutet.
30 = =	=	**Rapperschweil.** Schauenburg, OberGeneral. Die Feinde, nach einem hizigen Gefechte, mit Verlust von 200 Mann und 1 Kanone, aus Rapperschweil vertrieben.
= = =	=	**Richtenschweil.** Fressinet, GeneralAdjutant. Hartnäkiges Gefecht bei Richtenschweil von acht Uhr früh bis zwei Uhr Nachmittags; der Feind wird geschlagen, und verliert über 300 Mann an Todten, und noch weit mehr Verwundete.

2 Mai 1798	Helvetien.	**Küßnacht, Schindeleggi.** Schauenburg, OberGeneral. Die Franken nehmen, nach heftigen Gefechten, die Posten von Küßnacht und Schindeleggi weg; am leztern Orte läßt der Feind über 100 Todte auf dem Plaz.
3 = =	=	**Einsidlen.** Fressinet, GeneralAdjutant. Einzug der Franken in Einsidlen; Wegnahme des wunderthätigen MarienBilds. Kapitulation der kleinen Kantone.
17 = =	=	**Morge, Sion.** Lorge, BrigadeGeneral. 2000 Franken greifen, bei der Brüke von Morge, 6000 empörte Walliser an, die nach der hartnäkigsten Gegenwehr geschlagen werden, und sich nach Sion flüchten; Eroberung dieser Stadt mit Sturm; der Feind verliert 7 Fahnen, 8 Kanonen, und 800 Mann, worunter 8 Priester.

20 Mai 1798	England.	**Ostende.** Muscard, Commandant. Die Engländer bombardiren Ostende, und sezen 2300 Mann Infanterie und 300 Artilleristen an's Land; nicht mehr als 350 Franken greifen sie an, und schlagen sie auf's Haupt; sie verlieren 50 Mann an Todten, eben so viel an Verwundeten, und 1500 Gefangene, worunter ihr Befehlshaber, Generale Coote, sich befindet.

Recapitulation
dieser Tafel.

23 Siege in förmlichen FeldSchlachten.
173 Treffen und Gefechte.
60,379 Feinde getödet oder verwundet.
173,243 Gefangene gemacht.
44 Festungen oder Forts eingenommen.
3483 FeuerSchlünde (ohne die venetianischen und helvetischen Arsenale.)
65,437 Flinten.
1,904,853 Pfund SchiesPulver.
1060 PulverWagen.
198 Fahnen.

II.

Note

von dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik in Paris, B. Zeltner, am 20 Mai 1798, dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, B. Talleyrand, übergeben;

oder

Gemählde der neuesten Lage Helvetiens.

„Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik erfüllt die erste und süsseste der ihm von seinen Committenten bei seiner Sendung an das Vollziehungs-Directorium der fränkischen Republik aufgetragenen Pflichten, indem er der grosen Nation und ihren höchsten Obrigkeiten für die Wohlthat einer auf die Grundsäze der Freiheit gebauten Verfassung ihre Dankbarkeit bezeugt. Hätten die Republikaner Helvetiens wieder zum Besiz unverjährbarer Rechte gelangen können, ohne alle Mittel zum Genusse derselben zu verlieren, so würde ihre Dankbarkeit keine Gränzen haben.

„Seit Jahrhunderten mit dem fränkischen Volke durch alle Bande wechselsweiser Hochachtung, durch Handels-Verhältnisse und auf gegenseitigen Vortheil gegründete Tractaten verbunden, würde das helvetische Volk mit Inbrunst und Entzüken dessen Bundsgenosse, Freund und Bewunderer seyn, wenn nicht allzuviele Leiden seine politische Wiedergeburt begleiteten.

„Aber schon frägt man sich, ob es dann im Buche des Schiksals geschrieben stand, daß jenes edle Geschenk politischer Freiheit durch alle Arten von Bedrängniß, die

auf einer Nation lasten können, erkauft werden muste? Man frägt sich, welcher feindliche Dämon, der wahren Freiheit und der MenschenWürde zum Hohn, sich ein Spiel daraus macht, auf solche Art die wohlthätigen Absichten der fränkischen Regierung zu vereiteln?

„Uiberzeugt daß der schönen Sache der repräsentativen StaatsForm in der Meinung der Völker kein tödlicherer Streich versezt werden könne, als wenn man ihrer Einführung in Helvetien den Ruin dieses classischen Bodens des Glükes und der Tugenden zur Folge geben könnte — haben die Trabanten des Despotism die Leidenschaften einiger verdorbenen Menschen in's Spiel gesezt, um ein muthiges und edles Volk durch Executionen und Gewaltthätigkeiten aller Art mit Abscheu gegen die Regierung der Freiheit zu erfüllen. Sie werden dasselbe zu allen Ausbrüchen der Verzweiflung treiben, wenn man nicht unverzüglich den Leiden, die es quälen, Einhalt thut, wenn man nicht eilt, seine Wunden zu heilen.

„Welche Absichten haben den Gang des fränkischen VollziehungsDirectoriums in Betref der Schweiz geleitet? was konnte dabei allein sein Zwek, der seiner würdige Zwek seyn? — Sich einen ihm wahrhaft ergebenen Bundsgenossen zu erwerben, den gleiche Grundsäze, gleiche Interessen, gleiche RegierungsForm jeden Tag inniger mit ihm verbänden; den Feinden der Freiheit und der fränkischen Republik jede Möglichkeit zu entreissen, ihre Ränke gegen die fränkische Regierung hinter aristokratischen Senaten und unter der Begünstigung von Administrationen fortzuspielen, die ihrem Wesen nach eifersüchtige Feinde der neuen Regierung sind.

„Welcher Freund der Freiheit würde so weisen Absichten seinen Beifall versagen? wer würde nicht erkennen, daß deren Ausführung dringend war? welcher patriotische Schweizer würde darinn nicht die Erfüllung seiner Wünsche — die glükliche Regeneration seines Landes erblikt haben?

„Aber wenn man, indem man die Oligarchie vernichtete, um das Volk wieder mit den geheiligten Rechten, die sie ihm geraubt hatte, zu bekleiden — wenn man es dagegen mit den Lumpen des Elends bekleidet; wenn es frohe, langgewohnte Genüsse gegen Quälereien vertauscht; wenn der Akersmann keinen Pflug mehr hat; wenn der Künstler zugleich seine Arbeit und seine Werkzeuge verliert; wenn der tugendhafte und friedliebende Mann sein Eigenthum mit Füssen getreten sieht — so ist der Zwek verfehlt — so triumphirt England.

„Es sind keine leere Declamationen, keine selbstgeschafne Besorgnisse, die der helvetische Minister hier darlegt: er übernahm die feierliche Verpflichtung, einen scheuslichen Schleier zu zerreissen — er wird sie erfüllen: mit Offenheit und Einfalt, den beständigen CharakterZügen der Nation, die er vorstellt, mit einem Herzen, das nur für die Freiheit schlägt, wird er ThatSachen anführen, und sie mit Beweisen belegen.

„Man hat die Schweiz nach ihrer AussenSeite beurtheilt, und so muste man sie nothwendig falsch beurtheilen. Die Wirkung einer sorgfältigen, aber äusserst mühsamen Cultur nahm man für Fruchtbarkeit des Bodens. Nur die strenge Sparsamkeit der Bürger konnte einen Schein von Reichthum erzeugen. Schon der Anblik des Landes, seine reissenden Ströme, seine Gebirge, seine Glätscher, kündigen hinlänglich ein Klima an, unter dem jede Art von Aerndte sehr precär ist.

„Die Erfahrung hat zu allen Zeiten bewiesen, daß der rauhe Boden der Schweiz nur durch die Freiheit, durch die Achtung für persönliche und EigenthumsRechte, durch langen Genuß des Friedens, durch den Vortheil kleiner FeldGüter und einer ziemlich gleichvertheilten Bevölkerung, durch die Abwesenheit stehender Truppen, die Oekonomie der Regierung, und den NationalCharakter fruchtbar gemacht ward. Der sparsame

einer strengen Arbeitsamkeit beflissene Schweizer bringt den Ertrag derselben aus allen Theilen der Erde in sein Vaterland zurük; hier erst hat er den bessern Genuß davon; diese theure Mutter ist es, der er mit Vorliebe sich und das Seinige weiht.

„Auch hatte dieses Land nur der Freiheit, der bürgerlichen Sicherheit, deren es ausschlieslich genoß, seine Manufacturen zu danken, die izt sichrere ZufluchtsOrte suchen.

„Diese Ursachen haben, im Laufe von einigen Jahrhunderten, in der Schweiz einen Wohlstand verbreitet, den man mit Unrecht Reichthum nennen würde. Daher, und vornehmlich von den Beuten überwundner Feinde oder der Klöster und Kirchen, welche abergläubige ZeitAlter bereichert hatten, kommen seine sogenannten StaatsSchäze.

„Als Helvetien sich aus seiner ursprünglichen Armuth erhob, gab es keine hinlängliche Hypothek mehr für die Kapitalien, die seine Bevölkerung erfoderte: man muste daher Geld im Ausland anlegen, wodurch dem helvetischen Boden gleichsam Fonds hinzugefügt wurden. Mittelst derselben ward eine Art von Gleichgewicht zwischen den Ausgaben der Schweiz und ihren HilfsQuellen erhalten; aber wie erschöpften sich nicht diese schwachen HilfsQuellen in dem ZeitRaum von 1790 bis 1797! Bewafnungen, welche Frankreich verlangte, und zur Behauptung der Neutralität nothwendig waren; — Verlust in den auswärtigen Fonds, LeibRenten in Frankreich, Anleihen in Lyon, in Genf, in Holland und Teutschland, die vorher, so wie der Handel, von allen Seiten alle baaren Mittel verschlungen hatten, worüber jeder wohlhabende Bürger etwa verfügen konnte; — Abdankung der SchweizerRegimenter, die nun auch die Consumtion vermehrten, und zwar ohne Vergütung; — ausserordentliche und sehr kostspielige Unterstüzungen an Frucht für die Armen und für die Landleute, zu einer

Zeit da alle LebensMittel, aus wohlbekannten Ursachen, zu einem fürchterlichen Preise gestiegen waren; — tolle Maasregeln der ihrem Ende nahen Oligarchie, die, um sich zu behaupten, fast die ganze Bevölkerung aus ihren Sizen riß, so daß die Hirten, die sonst gewöhnlich nur von Milch leben, nun auch den Verbrauch von Brod und Fleisch vermehrten, und zu einfältig um klug zu seyn, als sie gegen die fränkischen Phalangen auszogen, ihr Geld, ja sogar auch ihre SchuldBriefe mitnahmen, und so fast sämtlich ihre ganze Habe verloren; — endlich ein ausserordentliches Deficit in den Magazinen, die besonders für Getraide angelegt waren. Bern allein machte ein Opfer von 2,296,782 fränk. Livres. Der kleine Kanton Lucern ist der einzige, der hinlänglich Frucht erzeugt um seine Einwohner zu nähren. Mehrere Kantone müssen sich damit von dem Ausland her versorgen. Allen mangelt es an Salz und an den Metallen, die ihnen am unentbehrlichsten sind.

„Inzwischen lebt eine fränkische Armee auf Kosten eines solchen Landes nun schon mehrere Monate. Bis izt hat man die Bedürfnisse aus den öffentlichen Magazinen bestritten; aber diese Quelle ist am Versiegen. Die Requisitionen, die Einquartierung und der Unterhalt der Truppen, alle Folgen des Krieges lasten auf der Landschaft; zahlreiche Familien sahen, in wenigen Decaden, ihre NahrungsMittel auf einige Jahre aufgezehrt. Die öffentlichen Fonds sind weggenommen; Contributionen, die ausser allem Verhältniß mit dem Vermögen der Contribuenten stehen, aufgelegt; das baare Geld fortgeführt; die SchuldFoderungen an das Ausland sequestrirt oder ohne Ertrag; die GrundStüke im Werth herabgesunken und ohne Käufer; durch diesen Verfall der Hypotheken, die RentenBriefe verschlechtert; alle grösern Zahlungen im Stoken. Ein Handel, der kaum aufzublühen begann, erliegt; die Fabriken stehen still; der Akerbau erlahmt; das RindVieh, dessen Zahl weit unter die Nothdurft

herabgesunken, ist von einer Seuche befallen; * die besten Pferde, die in Requisition gesezt wurden, sind zu Grund gegangen, oder gestohlen; kurz das tiefste Elend ist an die Stelle des Wohlstands, herzzerfressender Gram ist an die Stelle ruhiger Zufriedenheit getreten.

„Was wird aus dem helvetischen Volke werden? Selbst frei von neuen Auflagen, konnt' es nicht auswärtiger Unterstüzungen entbehren, die es sich durch seine Industrie und seine öffentlichen Fonds verschafte. Nun muß es, ohne LebensMittel, ohne Mittel zum Transport, ohne Geld, ohne Credit, während einer verheerenden ViehSeuche, die fränkische Armee ernähren und die Habgier von Agenten befriedigen, die noch weit drükender als jene sind. Nicht blos durch Leichtsinn treibt man ein Volk auf's Aeusserste, dem sein Herd um so theurer ist, je mehr Mühe es hatte eine stiefmütterliche Natur zu bezwingen. Man verbittert seinen Ruin noch durch Hohn und Kränkungen, die sein natürliches SelbstGefühl empören. Müssen hier den, dem Minister der auswärtigen Verhältnisse bereits zugestellten, Noten noch neue ThatSachen beigefügt werden? Muß man das Gemählde der

* Folgende authentische Berichte sind dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik zugekommen. „In Zug ist das Gras, so wie es zu keimen anfieng, fourragirt worden, und das wenige noch übrige Vieh muß nun geschlachtet werden. Nachdem die Vampyren alles genommen und fortgeschleppt hatten, was in unsern Häusern war, stürzen sie sich heute auf die armseligen Lumpen, die man uns gestern noch aus Mitleiden gelassen hatte. Männer, Weiber, Kinder ziehen den Pflug." An andern Orten sucht das Volk, indem es eine ihm künftig unnüze Arbeit verläßt, in der Berauschung die Vergessenheit seiner Leiden, und beschleunigt durch eine solche Versäumniß die Stunde, wo der Hunger es zwingen wird, sich in Masse auf seine Nachbarn hinzustürzen, um Unterhalt für sein Leben zu finden, bis es dasselbe theuer genug verkaufen wird.

Diebståhle, der frechen Beleidigungen gegen die constituirten Gewalten im Kanton Leman, der Betrügereien entwerfen, die ein gewisser Chatet, von der Armee des Generals Brune, während und seit er in Aelen kommandirte, unbestraft verübt hat? Muß man von dem Betragen sprechen, das man sich in Bern erlaubte, damit die Truppen nicht casernirt würden? von dem Betragen des Commissairs Rouhiere bei der Ankunft der Bürger Lepmann, Elias und Comp. als Soumissionairs, bei den Foderungen des Entrepeneurs Schunk, bei der allgemeinen Aufnahme der LebensMittel, bei dem von der VerwaltungsKammer zu Solothurn eingetriebenen ersten Termin der Contribution? O wie könnte man so viele Ungerechtigkeiten stark genug schildern? wie den ganzen Umfang aller dieser schmähligen Details darstellen? Jedes einzeln und aus der Ferne betrachtet, fällt ihre Wichtigkeit minder auf. Man wird sie noch erkennen; aber nur ein wenig Verzug, so wird es zu spät seyn!

„Sie sind nur allzugefährlich, die Folgen eines so empörenden Benehmens gegen ein Volk, das sich weder durch Vergnügungen zerstreuen noch durch Gewalt in Furcht jagen läßt, indeß Milde es sänftiget. Es ist sehr unpolitisch, dasselbe nicht besser kennen lernen zu wollen! in Ansehung desselben zu handeln, als wenn es die glükliche Leichtigkeit des Franken in Ergreifung des Neuen, oder die Apathie des Batavers, oder die unterwürfige Geschmeidigkeit des Italieners hätte! Dis reizbare und muthige Volk hält mit Energie an seiner Religion, an seiner reinen Demokratie, an seinen alten Sitten fest. Alles, was das Gepräge von Treulosigkeit, von Quälerei trägt, erfüllt es mit Unwillen und Erbitterung. Wenn es nichts mehr zu verlieren hat, wenn Verzweiflung es spornt, so wird es jeder Ausschweifung fähig, und grausvolle Szenen in Helvetien werden die in der Vendee übertreffen. Der Unterzeichnete schaudert indem er dis sagt; aber er muß es sagen: dem frän-

kischen Directorium nicht die volle Wahrheit enthüllen, wäre ein Verbrechen.

„Schon entfernen die Nachrichten von dem beklagenswerthen Schiksal der Schweiz zu Anfang der so gewünschten Revolution die Graubündner von derselben; sie ziehen das Joch vor, das sie verabscheuten. Die Fesseln des Tirols sind aufs neue festgeschmiedet. Schwaben, bereit ein FreiheitsSystem zu empfangen, stößt es zurük. Der kaum noch das Gelübde that, es zu verbreiten, schwört izt, sich mit aller seiner Kraft ihm entgegenzustemmen, und die Nachbarn von Helvetien schleudern Früchte weg, die ihnen vergiftet scheinen. Und die Despoten! mit welcher wilden Freude bliken sie auf den BrennPunkt ewiger Reactionen hin, der sich da vorbereitet. Sie finden hier den Keim, um den sie sich herzusammlen gedenken; vereinigt mit den Demagogen Helvetiens, durch Oestreich und England unterstüzt, werden die Anarchisten Italiens und Frankreichs, die Royalisten von allen Farben, da den CentralPunkt finden, der ihnen mangelte.

„Die wahren Republikaner in Helvetien werden die ersten SchlachtOpfer einer so grosen Unordnung seyn. Die Städte, diese einzigen ZufluchtsOrte und Stüzen der neuen Ordnung der Dinge, werden dem Grimm des LandVolks preisgegeben seyn, das sie des ersten Schritts zur Revolution und zu ihrem Unglük anklagt: auf sie wird seine blinde und erste Rache fallen. Ganz Europa erschallt von diesen schreklichen Ankündigungen. Der Engländer glaubt sich dem Zorn der grosen Nation entnommen, weil sie nüzliche Nachbarn sich selbst untereinander aufreiben, und köstliche Vortheile in die Hand ihrer Feinde übergehen läßt. Denn Localitäten, Geschichte, alles beweißt die Wichtigkeit einer solchen Nachbarschaft; alles fodert die Feinde der fränkischen Nation auf, ein tapfres, geschäztes Volk, das in diesem Augenblik und auf immer der Gegenstand eines allgemeinen Interesse ist, an sich festzuknüpfen.

„Bürger Directoren! Sie, die mit so viel Glük als Ruhm über das Schiksal der Nationen entscheiden, beruhigen Sie, während es noch Zeit ist, die Gährung des SchweizerVolks; Sie können es. RükErinnerungen, gegenwärtige Leiden, künftige Gefahren, Erpresser . . . . alles bearbeitet dasselbe. Möge Ihre Weisheit dem äusserſten und unvermeidlichen Unglük vorbeugen! Hören Sie, erfüllen Sie die Bitten, welche das helvetische Volk im Namen der Menschheit, der Freiheit und Gleichheit, durch den Unterzeichneten Ihnen vorlegt! Dann wird das Andenken an Ihre Wohlthaten ihm eben so unaufhörlich theuer seyn, als es sich eine enge und unauflösliche Allianz mit dem Ersten Volke der Welt zur Ehre rechnen wird.

„Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik bittet zu dem Ende das VollziehungsDirectorium der grosen Nation:

1. „Daß die Fonds von aller Art, die unter Beschlag gelegt oder der helvetischen Nation weggenommen worden sind, ihrer neuen Regierung ausgeliefert und zurükgegeben werden, damit sie in Stand gesezt werde:

a. die Kosten ihrer Revolution, als einen der in Unterhandlung kommenden Gegenstände, zu bestreiten;

b. eine bewafnete Macht zu organisiren, welche die helvetische Republik der Allianz mit der fränkischen Republik würdig mache;

c. die dringendsten Bedürfnisse, welche Frankreich der Schweiz liefern könnte, als Frucht, Salz ꝛc. zu bezahlen.

„Diese Fonds gehörten immer der Nation, nie den ehemaligen Regierungen zu, obgleich diese sie mit Treue und Sparsamkeit verwalteten. Ohnehin könnte die fränkische Republik durchaus keinen Gebrauch von den öffentlichen SchuldSchriften machen, die wir,

den gemeinsamen Interessen der beiden Republiken gemäs, auf das dringendste zurükfodern.

„Der General Brune, bei seinem Einrüken in die Schweiz, bestätigte die wohlthätigen und grosmüthigen Gesinnungen, die das Directorium der fränkischen Republik jederzeit geäussert hatte. Seine eignen, in die dankbaren Herzen der helvetischen Republikaner tief eingegrabenen Worte waren: „Die grose Nation will euch „die Freiheit schenken, und nicht sie euch verkaufen."

„In diesem Augenblik hat die helvetische Nation, mehr wie jemals, ihre alten Ersparnisse nöthig, um eine kostbare neue StaatsEinrichtung in Gang zu sezen, und damit die neue Republik ihren wohlthätigen Schöpfern Ehre machen, und je mehr und mehr ihre Dankbarkeit bethätigen könne.

2. „Daß die mit einer Contribution belegten verschiedenen Theile Helvetiens von derselben freigesprochen werden.

„Die öffentlichen Fonds können die Unkosten der Revolution mehr als befriedigen; überdis wird es für die fränkische Regierung in allen Rüksichten vortheilhaft seyn, durch die Revolution des am wenigsten reichen Landes in Europa einen auffallenden Beweis edler Grosmuth zu geben. Die Lage, der Ruf, und die Verhältnisse der Schweiz müssen dem Beispiel und dem Schiksal dieses Landes den grösten Einfluß auf das Gedeihen der Revolutionen unsers Jahrhunderts und des republikanischen Systems geben.

„Indem man uns schont, versichert man zugleich den an die Schweiz gränzenden Departementen, und folglich auch ihrer Regierung, neue FinanzQuellen.

„Die HandelsVerbindungen, die zwischen den beiden Republiken in Gang kommen werden, könnten für Frankreich nicht anders als nachtheilig seyn, wenn man uns zu sehr entblößte. Die Städte, von dem Gewicht der Contributionen erdrükt, würden zu Einöden, und auf

solche Art jeder Wohnsiz jener Aufklärung zerstört werden, die allein die Stüze einer guten Constitution, die wahre Garantie des guten Einverständnisses ist, das zwischen zwei durch Grundsäze und Interessen vereinigten Republiken statthaben muß. Dis alles würde durch die Unterdrükung der Städte untergraben werden, indem man sie 1. der Mittel ihres eignen Unterhalts beraubte, und 2. sie zwänge, ihren Ruin auf die ganze Gegend zu verbreiten, und dadurch den Haß derer zu verewigen, die sie beschuldigen, daß sie die Franken herbeigerufen, die Revolution begünstigt hätten, und die Urheber ihrer Leiden und ihres Verlustes seyen. Die StadtBürger besizen izt nichts mehr, als Liegenschaften oder SchuldFoderungen an ihre MitBürger. Jene kan man nicht verkaufen, und diese nicht realisiren, ohne den Ruin der Eigenthümer, noch mehr aber den der Schuldner, welche Künstler oder Akersleute sind, zu vollenden. Der geringste Einwohner in den Städten würde in seinen Fall eine Menge von Landleuten verwikeln: man kan ohne Uibertreibung behaupten, daß jede Contribution auf den Bewohner der ärmsten Hütte in der entferntesten Gegend Helvetiens ihre RükWirkung äussern würde.

„Wollte man, um die Städte zu erleichtern, das Land nach Verhältniß belegen, so würde man von einem durchaus entblößten Volke nichts erhalten; das Elend würde die höchste Stuffe erreichen, und die Folgen der Erbitterung sich nicht berechnen lassen.

„Die helvetische Regierung hat allzugrose Bedürfnisse, allzuneue Ursachen zu Beschwerden, um die Fonds der schuldigen Oligarchen nicht nach ihrem ganzen Betrag zu nüzen.

3. „Daß die Artillerie, die Waffen, die Magazine, überhaupt alle der schweizerischen Nation weggenommene Effecten, in die Hände ihrer constituirten Regierung zurükgegeben werden.

„Die Erhaltung der helvetischen Republik beruhet auf diesen Waffen, die der fränkischen Republik, welche Trophäen ohne Zahl besizt, unnüz sind. Wie soll man, ohne sie, die Sache vertheidigen, die nun beiden Theilen gemein ist? wie Interessen vertheidigen, für welche sie, vermöge ihrer Gleichheit in den Grundsäzen, von nun an beide für Einen stehen? wie die möglichen Angriffe abtreiben? Die helvetische Regierung hat keine andern Mittel zu ihrer neuen Festgründung, als ihre Erwartung von der Grosmuth und Gerechtigkeit der Regierung der grosen Nation.

4. „Daß die Anzahl der fränkischen Truppen in Helvetien, besonders die Reiterei, nur auf den durchaus nothwendigen Bestand herabgesezt, und sie sobald wie möglich ganz daraus zurükgezogen werden.

„Der Charakter und die Sitten des fränkischen Soldaten passen zu wenig mit dem Charakter und den Sitten des Schweizers; daher tägliche, und so beklagenswerthe Stösse; daher dieser immer zunehmende, drohende Groll. Ausserdem hungert eine solche UiberZahl von Consumenten arme Gegenden aus, die von jeher den grösten Theil ihres Verbrauchs von dem Auslande beziehen musten. Die Reiterei nimmt dem RindVieh sein Futter weg; diese erste und HauptNahrungsQuelle des Landes muß man vernichten, weil es an Mitteln gebricht, sie zu erhalten, geschweige denn ihre Fortpflanzung zu befördern. Dieser Zweig sowohl des Handels als der Subsistenz zerfällt mit jedem Tage mehr, und dadurch muß das etwa noch übrige baare Geld, welches in glüklichern Epochen einen natürlichern Zug nach Frankreich nehmen würde, nothwendig nach Teutschland und in die Kisten von Oestreich ausströmen.

„Solange die fränkischen Truppen Helvetien besezt halten werden, solange wird das Zutrauen nicht wieder in seinem Schoose erwachen; man wird seine Unabhän-

gigkeit miskennen, und seine SchuldFoderungen an das Ausland werden ohne Werth seyn.

5. „Daß die verfassungsmäsige Regierung der helvetischen Republik in der Ausübung ihrer Gewalt durch alle thunliche Mittel begünstigt werde.

„Durch ihre eigne Existenz weiß die Regierung der grosen Nation hinlänglich, wie höchstnachtheilig die Hindernisse, die man dem Gange der constituirten Gewalten in den Weg legt, im Anfang einer neuen politischen Einrichtung sind. Das VollziehungsDirectorium der helvetischen Republik hat keine andern Zweke, keine andern Interessen, als die das VollziehungsDirectorium der fränkischen Republik hat. Wie kömmt es denn nun, daß Untergeordnete, blose ZwischenPersonen, die in den wechselseitigen Maasregeln dieser Gewalten so nöthige Harmonie stören? Dem helvetischen Directorium, wie fränkische Agenten es zu thun gewagt, die Mittel, seine Befugnisse auszuüben, entreissen — sich Verachtung gegen dasselbe erlauben — heißt die Majestät der MutterRepublik vergessen, und ihre höchsten Obrigkeiten höhnen. Man kan nicht auf Unkosten von Freunden und Bundsgenossen Handlungen dulden, die eben so sehr deren Würde als den wechselseitigen Interessen zuwider sind.

„Es ist daher wesentlich erfoderlich:

a. „Daß den Agenten der fränkischen Republik in Helvetien befohlen werde, sich über alle, diese Macht betreffende Gegenstände mit ihrem Directorium zu verstehen, nicht anders als in seinem Namen, mit seiner Billigung, und mit vollständiger Beobachtung der ihm gebührenden Achtung zu handeln.

„Wären diese Maasregeln gleich vom Anfang beobachtet worden, so hätten niedrige Intriganten, blutdürstige Menschen, sich nicht in das Vertrauen tugendhafter Agenten der fränkischen Republik ein-

geschlichen, noch deren Redlichkeit hintergangen. Weniger Blut wäre in jenen kleinen Kantonen geflossen, die auf eine so grausame Weise mit der Einen und untheilbaren helvetischen Republik vereinigt wurden. Die Auswanderung nach Schwaben (hauptsächlich von Künstlern und Akersleuten) wäre ohne Gewaltthätigkeit verhindert worden. Wie viele Uibel würde nicht ein bisgen Gefühl und Wohlstand den armen Schweizern erspart haben, deren physische, geistige und moralische Bedürfnisse Fremde nie so gut ermessen und befriedigen können, als Inländer, die solche mit ihnen theilen.

b. „Daß die in Helvetien bleibende fränkische Truppen nur HilfsTruppen seyen; daß sie, weit entfernt die Wirksamkeit der neuen Regierung zu hemmen, dieselbe vielmehr nur begünstigen, und im NothFall und auf ihr jedesmaliges Anfodern sie unterstüzen sollen.

„Es wäre wesentlich, daß diese Truppen bald möglichst casernirt würden. Die Erhaltung ihrer Disciplin erfodert solches nicht weniger als die Erleichterung des Landes. So viele zu Grund gerichtete Familien haben Reform in ihrem Innern nöthig, und dazu können sie nicht gelangen, solange sie Fremde beherbergen müssen. Die Zurükziehung der schwarzen Legion, die besonders dem Volk zuwider ist, wäre eine Gefälligkeit, die dasselbe zu schäzen wissen würde.

c. „Daß die dem Kanton Bern in Betref des Unterhalts der Truppen bewilligten Vortheile auf ganz Helvetien erstrekt werden.

„Die schrekliche und dringende Lage seines Vaterlands, das stets sich vergrösernde Uibel, die Befehle seiner Committenten — alles macht es dem helvetischen Minister zum Gesez, den Minister der auswärtigen Ver-

hältnisse auf das dringendste zu bitten, daß er diese allgemeine Note in Verbindung mit den vorhergehenden, in reife und schleunige Uiberlegung ziehe, daß er schleunigstmöglichst dem VollziehungsDirectorium seinen Bericht darüber erstatte, und solchen mit den in der Sache liegenden zahlreichen Gründen unterstüze, da die Existenz einer ganzen achtungswürdigen Nation davon abhängt.

Unterzeichnet: Zeltner."
Fellenberg, Secr."

III.

Bilanz des Kantons Bern vom Jahr 1796, aus den Archiven gezogen.

Einnahme.

I. In Geld.

	Teutsches Gebiet.	Waadt.	Betrag.
Unablösliche LehensGerechtigkeiten	L. 38,119	188,752	226,871
Zehnten, Domainen, PachtZinse .	31,302	11,254	42,556
Zinse von ablöslichen Kapitalien (wovon 744,273 Livr. auswärtige Fonds.)	. .	. .	843,708
Zoll, Geleit rc.	108,495	176,059	284,454
KaufHausAbgaben, Tracten-Licenz-Gelder	. .	. .	71,471
PostFerme	. .	. .	112,500
WeinAuflagen, Abzug-FeuerStatt-Gelder rc.	. .	. .	65,949
MarechausséeAnlagen	. .	. .	14,700
Auflagen auf die Einwohner der Stadt Bern	. .	. .	25,590
BergWerk zu Roche	. .	26,479	26,479
Ertrag der MünzStatt	. .	. .	71,010
Ertrag des SalzMonopols	. .	. .	325,234
Pulver- und SalpeterHandlung, Kalch- und ZiegelFabrication .	. .	. .	40,556
Gerichtliche Emolumente, Audienz-Gelder rc.	. .	. .	12,210
Dem Fiscus zugeflossene Gefälle, veräusserte Domainen rc.	. .	. .	59,621
GemeinEidgenössische Aemter . . .	. .	. .	5,730

Betrag der gesammten Einnahmen an Geld	2,228,639
Betrag der sämmtlichen Ausgaben an Geld	3,378,217
Deficit der Einnahme an Geld:	1,149,578 Liv.

II. In Naturalien.

A. Wein.

	Maas zu 15 S.	Maas zu 10 S.	Teutsches Gebiet.	Waadt.	Betrag.
Lehens-Gerechtigkeiten, Zehnten,	. .	242,680	£.121,340	. .	481,060
Domainen . .	479,627	. .	. .	395,720	

Totale der Einnahme an Wein: £.481,060

B. Getreide.

	Sak Korn zu £. 20	Sak Haber zu £. 10			
Lehens-Gerechtigkeiten . . .	17,092	5,952	. .	. .	401,360
Zehnten, Domainen rc. . . .	40,735	17,813	. .	. .	992,830
Lands-Anlagen, Abgaben, Zölle	381	562	. .	. .	13,240

Totale der Einnahme an Getraide: £.1,407,430
Totale der Einnahme an Wein . 481,060

Betrag der Einnahme an Naturalien 1,888,490
Betrag der Ausgabe an Naturalien 976,953

Überschuß der Einnahme an Naturalien 911,537

Betrag sämmtlicher Einnahmen vom Jahr 1796. £.4,117,129

Ausgabe.

I. In Geld.

	Teutsches Gebiet.	Waadt.	Totaler Betrag.
Fixe, und veränderliche Besoldungen, Gratificationen	344,545	124,827	469,872
ZeugHaus in Bern, und Festung Aarburg	. .	. .	46,796
Garnison in Bern	. .	. .	112,189
Jährliche Revuen der Miliz im Kanton, SchießGelder rc. . .	. .	. .	117,919
Ausserordentl. KriegsAusgaben bei Moreau's Rükzuge	. .	. .	713,614
Allmosen, BrandSteuern, LiebesSteuern an Fremde	. .	. .	176,542
FindelKinder, öffentl. Erziehungs- und wohlth. Anstalten	. .	. .	119,119
Gebäude und BauSachen in der HauptStadt	. .	. .	129,795
Oeffentliche Gebäude im Kanton .	118,316	52,241	170,557
Oeffentliche Polizei, Brand- Sperr-Anstalten	. .	. .	60,079
Strassen und Brüken, Schwellen-Unterhaltung	. .	. .	51,169
SanitätsAnstalten, ArztLohn . .	. .	. .	86,670
Gefangenschaft - und CriminalUnkosten	78,877	12,904	91,781
ReligionsAnstalten rc.	. .	. .	35,160
ForstWesen, PferdeZucht, Zehnt, Schazung, DominialUnkosten rc.	. .	. .	183,891
Holz- und TorfLieferung für die HauptStadt	. .	. .	100,466
Verlust auf ausländischem, im Land verkauften Getreide.	. .	. .	545,779
Geheime RathsAusgaben	. .	. .	11,411
GesandschaftsGelder, Marchungen, Entschädnisse rc.	. .	. .	151,459
GemeinEidGenossische Aemter . .	. .	. .	4,444

Betrag sämmtlicher Ausgaben an Geld: . . . . 3,378,217 Livr.

II. In Naturalien.

A. Wein.

	Maas zu 15 S.	Maas zu 10 S.	Teutsches Gebiet.	Waadt.	Totaler Betrag.
Besoldungen und Gratificationen	219,604	181,923	L. 90,962	L.164,703	255,665
Abgang . . .	47,938	32,950	. .	. .	52,428

Betrag der Ausgaben an Wein: L.308,093

B. Getreide.

	Sak Korn zu L. 20.	Sak Haber zu L. 10.			
Besoldungen, Gratificationen	14,636	6,721	. .	. .	L.359,930
Militair-Anstalten, Revuen .	3,229	997	. .	. .	74,550
Almosen, Brand-Steuern rc. .	4,532	544	. .	. .	96,080
Getreid-Besorgungs-Kosten, Abgang . .	5,932	1,966	. .	. .	138,300

Betrag der Ausgaben an Getreide: L.668,860
Betrag der Ausgaben an Wein: 308,093

Betrag sämmtlicher Ausgaben an Naturalien 976,953

Betrag sämmtlicher Ausgaben vom Jahr 1796: 4,355,170
Hievon abgezogen den Betrag sämmtlicher Einnahmen vom nemlichen Jahr 4,117,129

Ergiebt sich ein Deficit von 238,041 fränk. Livr.

Nachschrift

des Einsenders von Bern.

„Wenn die vorstehende Rechnung über die StaatsAusgaben und Einnahmen eines der kostbarsten Jahre unsers gewesenen FreiStaats auch kein andres Verdienst hätte, als das flache der Authenticität und das zweideutige der Seltenheit, so würde es immer zu ihrer Empfehlung hinreichen, da man bisher den FinanzZustand Bern's im Auslande nur nach unverbürgten Sagen oder ConjecturalKalkulen kannte. Geräuschvolle Publizität des FinanzWesens war eben so wenig unsre Sache, als die stumme papierne Demuth desselben, welche die Revolutionen mehrerer Staaten begleitete.

„Für den Berner ist die Übersicht dieser Bilanz schmerzlich rührend. Zwar weiß er ohnehin, daß die Regierung diesen NothPfennig, ohne selbst den leisesten Druk, durch Sparsamkeit gewonnen hatte, und nie anders als zum Wohl des Landes verwendete; er weiß, daß auf dem öffentlichen Gelde kein Seufzer, kein Fluch, daß Thränen des Danks auf den Ausgaben und der Segen eines freudigen Willens auf den Einnahmen des Staates hafteten, und dem Fremden war für die, selbst von Feinden anerkannte, gewissenhafte Verwaltung des Schazes der allgemeine Wohlstand Bürge: doch ist auch in dieser VormundschaftsRechnung noch Manches enthalten, dessen Ruchtbarkeit und Beleuchtung die Ehre unsrer weiland väterlichen Regierung (ach, daß sie es früher eingesehen hätte!) gar nicht zu scheuen hat.

„Sie sind arm und bescheiden in das PrivatLeben zurükgetreten, die Verweser mehrerer Millionen. An ihre Stelle trat die grose Nation, welche dem harmlosesten Volke der Erde mit Gewalt der Waffen eine Revolution einpfropfte, die gewiß mehr auf die klingende als auf die drükende Oligarchie losgieng. Noch zwar wird fortgeklungen, freilich statt des Geldes nur mit Worten, und mit dem Troste: Aufklärung ist besser als Reichthum und Pracht (S. die

neue Constitution §. 4.): aber die neue oder regenerirte Wirthschaft, welche die Schweiz um Jahrhunderte zurükwirft, erinnert doch zu schmerzlich an Zeiten, die nimmer wiederkommen. Glükliche Vorwelt! deren Einfachheit, Biedersinn und Muth uns jenes Vermächtniß an Gelde hinterließ; glükliche Nachwelt! die keine Constitution mehr zu bezahlen vermag. Indeß seufzet die lebende Generation unter ihrem papiernen Glüke, und muß sich aufgeben, um für die vergangenen zu büssen, und sich für die künftigen zu opfern.

„Noch ist zu bemerken, daß unter der Rubrik der Einnahmen folgende ausländische Kapitalien, als verschäzt, ausgelassen worden sind:

an Zweibrüken	1,635,000 Livr.
an die Stadt Nürnberg . . .	260,865
an Nassau Saarbrüken . . .	186,378
an Frankreich	219,600

(wofür hundert Jahre lang jährlich 3000 Centner Salz.)

„Auch ist die unter den Ausgaben verzeichnete, für Allmosen und Steuern verwendete Summe um so viel auffallender, da die grose AllmosenRechnung unter den vor mir liegenden Originalien fehlte, welches auch mit einigen andern, minder bedeutenden Rechnungen der Fall war."

I.

Amerikanische StaatsPapiere, den neulichen Aufenthalt und die Unterhandlungen der drei ausserordentlichen Abgesandten der vereinigten FreiStaaten in Paris betreffend.

Ohne Zweifel sieht die englisch-ministerielle Partei, welche in ganz Europa und auch in den vereinigten Staaten von NordAmerika so viele wichtige Anhänger zählt, die Bekanntmachung der folgenden Blätter für eine schreklichere, der fränkischen Regierung beigebrachte Wunde an, als die KriegsMacht der Coalition ihr je versezen konnte. Herrschsucht, Uibermuth, Misbrauch der Gewalt: das sind Vorwürfe, die nach dem bisherigen Laufe der Welt eine mit groser Macht bewafnete Regierung offenbar und ungescheut auf sich laden kan, wenn sie nur dafür sorgt, daß ihr Glük mit ihrem Ehrgeiz ohngefähr gleichen Schritt halte. Aber actenmäsig erwiesene, persönliche niedrige Habsucht in grosen StaatsAngelegenheiten — wenn dieser SchandFlek auf einer Regierung haftet, für und gegen welche die Meinung alles vermag, so kan es bei aller ihrer Macht sehr übel um ihren Bestand aussehen. Actenmäsig erwiesen — das kan auf den ersten Blik diese schmähliche ThatSache ziemlich jedem Leser scheinen. Werth ist sie indessen auf jeden Fall und in jeder Rüksicht einer genauen, unparteiischen Prüfung, und für eine solche Prüfung stellen wir hier einige Fragen voran, die

bis izt mehr im Dunkeln liegen, als die declamatorischen ZeitSchriftsteller in England — übrigens dem Staats-Interesse dieses Reiches sehr gemäs — gern zugeben möchten.

Was hatten die amerikanischen Gesandten für diplomatische Gründe, den Herren X. und Y. Glauben beizumessen? Konnten sie, was sie zulezt sagten, daß sie mit Leuten, die keine einzige rechtliche Bevollmächtigung hätten, sich nicht einlassen wollten, nicht gleich Anfangs eben so gut, und besser sagen?

Was hatten sie, und was haben die Leser ihrer Depeschen für Gründe, diese MittelsMänner nicht für HauptPersonen zu halten? War es ihnen nicht klar, daß, wenn sie Vertraute von Personen waren, die hier Geld schneiden wollten, sie durch die ganze Art, mit welcher sie diesen Zwek betrieben, Verräther an diesen nemlichen Personen waren? Und wenn sie Verräther seyn musten — konnten sie nicht eben so gut auch gar nicht Vertraute seyn?

Wenn ihre ganze Sendung etwa auch nur vom Minister Talleyrand herrührte — standen sie da gegen diesen, der das Geld zu seiner Disposition haben sollte, dessen Tasche unter der Tasche des Directoriums und der Minister also zum wenigsten mit gemeint war, nicht gerade auch in dem nemlichen Verhältniß, wenn sie Vertraute waren, Verräther zu seyn, und also auch den, sonst durch nichts Bestimmtes ihnen zukommenden Glauben, daß sie Vertraute wären, nicht zu verdienen?

Wenn die amerikanische Regierung dieses alles einsah, was ist von einer Publizität zu halten, welche ganz allein die angeblichen Committenten von Leuten, die eben so gut auch keine Committenten haben mochten, auf das Entsezlichste compromittirt, da zugleich gegen diese Leute die Discretion, ihre Namen zu verschweigen, beobachtet wird?

Zerstört nicht die zulezt erwähnte Erscheinung des berüchtigten Beaumarchais die ganze noch denkbare Wahrscheinlichkeit, daß es wirklich die Directoren und die Minister, oder ein Minister, waren, welche — ausser der ohne Zweifel sehr denkbaren Anleihe — auch noch das TaschenGeld haben wollten? Wenn diese Wahrscheinlichkeit zerstört ist, wird es nicht fast evident, daß die Weigerung des Directoriums, den amerikanischen Botschaftern einen offiziellen Weg zur Erfüllung ihrer Sendung zu gestatten, PrivatPersonen Anlaß gab, sich aus Absichten, die keineswegs die des Directoriums seyn konnten, und äusserst zusammengesezt scheinen, mit inoffiziellen Verhandlungen zu befassen? Und scheint nicht demnach das Ganze, wenn auch nicht gerade das, wofür es nach der Absicht der Geber sowohl als mancher Empfänger gehalten werden soll, doch wenigstens eine harte Lehre, mit welcher die RegentenErfahrung des Directoriums bereichert wird?

In dem Senat der vereinigten Staaten ward am 5 April der Beschluß genommen, daß 500 Abdrüke der folgenden Botschaft von dem Präsidenten der vereinigten Staaten, und der sie begleitenden Depeschen von den Gesandten an die fränkische Republik, zu dem Gebrauch des Senats bekannt gemacht werden sollten.

Botschaft des Präsidenten.

„Meine Herren vom Senat, und meine Herren vom Hause der Repräsentanten!

„Dem Verlangen zufolge, welches das Haus der Repräsentanten in seinem Beschluß vom 2 dieses Monats äusserte, lege ich beiden Häusern die Instructionen der ausserordentlichen Gesandten der vereinigten Staaten an die fränkische Republik, und ihre Depeschen, deren ich in meiner Botschaft vom 19 März

Erwähnung that, vor, indem ich nur einige Namen, und einige wenige die Personen bezeichnende Ausdrüke weglasse.

„Ich ersuche um deren Geheimhaltung, bis die Mitglieder des Congresses mit ihrem Inhalt vollkommen bekannt seyn, und Gelegenheit gehabt haben werden, über die Folgen ihrer Bekanntmachung zu berathschlagen, worauf ich dieselben ihrer Klugheit überlasse."

„Vereinigte Staaten, den 3 April 1798.

John Adams.

Die Beglaubigungs Schreiben erklärten dem Vollziehungs Directorium, daß der Präsident der vereinigten Staaten die Charles Cotesworth Pinckney, John Marshall, und Elbridge Gerry, angesehene Bürger der Staat n, ernannt habe, um samt und sonders ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der fränkischen Republik zu seyn, in der Absicht, die Harmonie, das gute Vernehmen, und das Handels Verkehr, welches bis vor kurzem so glüklich zwischen beiden statt fand, wieder herzustellen.

Die Vollmachten dieser Herren berechtigten sie im Allgemeinen über alle Foderungen, und alle streitigen Gegenstände zu unterhandeln, zu berathschlagen, zu negoziiren, und dahin einschlagende Tractaten abzuschliesen.

Staats Departement, vom 3 April 1798.

Die in den folgenden Abschriften der Briefe von den Abgesandten der vereinigten Staaten an die fränkische Republik vorkommenden, mit den Buchstaben W. X. Y. Z. bezeichneten Namen, sind in den Originalen mit allen Buchstaben in Chiffern ausgeschrieben. Aus derselben Ursache, warum man gewisse Personen, die in diesen Briefen genannt werden, nur mit einzelnen Buchstaben bezeichnet hat, sind andre Worte, durch welche sie näher bestimmt wurden, ausgelassen worden.

Timotheus Pickering.

Depesche No. I.

Paris, 21 Oct. 1797.

„Geehrter Herr!

„Nachdem wir alle am Abend des 4 dieses angelangt waren, liessen wir des andern Tages mündlich und unoffiziell dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unsre Ankunft wissen, und erkundigten uns zugleich, wann es ihm gelegen seyn würde, einen unsrer Secretairs mit der offiziellen Notification anzunehmen. Er bestimmte den nächsten Nachmittag um 2 Uhr, wo sich der Major Rutledge mit folgendem Schreiben zu ihm begab:

„Bürger Minister!

„Da die vereinigten Staaten von Amerika den Wunsch und die Absicht haben, alle Zwistigkeiten zwischen ihnen und der fränkischen Republik beizulegen, und die Harmonie, das Einverständniß, das Handels- und FreundschaftsVerkehr, welches seit dem Anfang ihrer politischen Verbindung bis vor kurzem so glüklich zwischen ihnen bestand, wieder herzustellen; so hat der Präsident auf und mit dem Rath und der Zustimmung des Senats uns, die Unterzeichneten, samt und sonders als ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister an die fränkische Republik, zur Erreichung dieser wichtigen Absichten, ernannt. Da wir zufolge dieser Ernennung und Aufträge und in dieser Absicht nach Paris gekommen sind, wünschen wir, Bürger Minister, Ihnen in einer Ihnen gefälligen Stunde aufzuwarten, und die Abschrift unsrer BeglaubigungsSchreiben zu überreichen; und indem wir unsern aufrichtigsten eifrigen Wunsch nach einer baldigen Wiederherstellung der Freundschaft und Harmonie zwischen den beiden Republiken bezeugen, schmeicheln wir uns mit Ihrem Beistande zu einem so wünschenswerthen Erfolge. Wir bitten Sie, die Versicherung unsrer vollkommensten Hochachtung und Werthschäzung anzunehmen.

„Paris, den 6 Oct. im 22 Jahr der amerikanischen Unabhängigkeit.

Unterzeichnet: Charles Cotesworth Pinckney.
John Marshall.
Elbridge Gerry."

„Auf diesen Brief ertheilte der Minister die mündliche Antwort, daß er uns übermorgen (den 8ten), um ein Uhr sehen wollte. Dem zufolge warteten wir dem Minister an besagtem Tag und zur angewiesenen Stunde in seiner Behausung, wo auch seine Kanzlei ist, auf, hörten aber, daß er nicht zu Hause sey: der GeneralSecretair sagte dem Major Rutledge, daß der Minister dem Directorium hätte aufwarten müssen, und uns bäte, unsern Besuch bis drei Uhr zu verschieben, um welche Zeit wir uns auch einstellten. Es fand sich, daß der Minister mit dem portugiesischen Gesandten im Gespräch war; doch nach zehn Minuten begab sich dieser hinweg, worauf wir vorgelassen wurden, und die Abschriften unsrer BeglaubigungsSchreiben übergaben, welche der Minister überlas und behielt. Er sagte uns: „das Directorium habe ihm einen Bericht über die Lage „der vereinigten Staaten in Rücksicht auf Frankreich abgefodert; „mit diesem sey er wirklich beschäftigt, und werde in wenigen „Tagen damit fertig seyn, worauf er uns werde sagen lassen, „was weiter für Schritte gethan werden müsten." Wir fragten, ob wir bis dahin HospitalitätsKarten nöthig hätten? Er bejahte es, und klingelte sogleich seinem Secretair, dem er Anweisung gab, sie uns auszufertigen. Das Gespräch ward von seiner Seite französisch, von der unsern in unsrer MutterSprache geführt. Den folgenden Tag schikte man uns für uns und unsre Secretairs HospitalitätsKarten, die in einem, unserm öffentlichen Charakter angemeßnen Styl verfaßt waren. Samstags, den 14, meldete Major Mountflorence dem General Pinckney, daß er eine Unterredung mit Hn. Osmond, dem vertrauten PrivatSecretair des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gehabt hätte, worinn ihm dieser eröfnet, daß das Directorium über einige Stellen der bei der Eröfnung der lezten Sizung des Congresses von dem Präsidenten gehaltenen Rede, äusserst aufgebracht sey, und eine Erklärung darüber von uns verlangen würde. Diese Stellen waren aber nicht näher bestimmt worden. In einer andern Unterredung, die an demselben Tag statt hatte, sagte der Secretair dem Major, daß wir wahrscheinlich bis zur Beendigung unsrer Unterhandlung keine öffentliche Audienz bei dem Directorium haben würden, daß man vermuthlich einige Personen, um mit uns zu unter-

handeln, ernennen würde; diese würden aber ihm, dem Minister, Bericht erstatten, und er würde die Führung der Negociation haben. Der Major verhehlte Hn. Osmond nicht, daß er uns diese Nachrichten mitzutheilen gedächte.

„Den 8 Oct. früh, besuchte Hr. W .... von dem Hause ...... den General Pinckney, und sagte ihm, daß Hr. X., der in Paris sey, und den der General in .... gesehen habe, ein Mann von grosem Einfluß und Ansehen sey .... und daß wir uns sehr auf ihn verlassen sollten.

„Am Abend desselben Tages kam Hr. X. zum General Pinckney, und nach Verlauf einiger Zeit ...... flüsterte er ihm zu, daß er ihm, wenn es ihm gefällig seyn würde, einen Auftrag von Hn. Talleyrand auszurichten hätte. General Pinckney begab sich sogleich mit ihm in ein andres Zimmer; und sobald sie allein waren, sagte Hr. X., daß man ihm ein Geschäft, worinn er ein vollkommener Neuling sey, aufgetragen hätte; daß er Hn. Talleyrand ...... gekannt hätte, und von seiner Achtung für (Amerika) und seine Bürger überzeugt wäre, und herzlich wünschte, eine Versöhnung mit Frankreich zu Stande zu bringen; zu diesem Ende wäre er, wenn man es für gut hielte, bereit, im Vertrauen einen Plan an die Hand zu geben, der, wie Hr. Talleyrand hofte, der Absicht entsprechen würde. General Pinckney sagte, er würde ihn mit Vergnügen hören. Hr. X. antwortete: das Directorium, und besonders zwei seiner Mitglieder, wären über einige Stellen in des Präsidenten Rede ausserordentlich aufgebracht, und sie verlangten, daß solche gemildert würden; dieser Schritt müsse unsrer Aufnahme vorausgehen; ausserdem fodere man eine Geld Summe für den Beutel des Directoriums und der Minister, die Hr. Talleyrand in Empfang nehmen würde; zugleich würde man auch auf eine Anleihe bestehen. Hr. X. sagte, daß Hr. Talleyrand gar nicht zweifelte, nach unsrer Einwilligung in diese Maasregeln würden alle unsre Zwistigkeiten mit Frankreich geschlichtet werden. Auf Nachfragen konnte Hr. X. die besondern Stellen, welche in der Rede beleidigt hätten, so wenig wie den Betrag der Anleihe bestimmen; aber das besondre Geschenk, sagte er, bestünde in 1200,000 Livres, ohngefähr 50,000 Pfund Sterling. General Pinckney

antwortete, daß er und seine Collegen seit ihrer Ankunft mit viel Vernachlässigung und Mangel an Achtung behandelt worden wären; daß sie den Frieden, und die Aussöhnung mit Frankreich von Herzen wünschten, und von ihrem Vaterlande mit groser Vollmacht versehen worden wären, um diesen Zwek auf ehrenvolle Bedingungen zu erfüllen. Was die gemachten Vorschläge beträfe, so könnte er sie, bevor sie seinen Collegen mitgetheilt worden wären, nicht einmal überlegen; sobald dieses aber geschehen sey, würde er weiter von ihm hören. Nach der nöthigen Mittheilung und Berathschlagung kam man dahin überein, daß General Pinckney Hn. X. besuchen, und ihn bitten sollte, die Vorschläge uns allen insgesamt zu thun, worauf wir ihn, aus Furcht vor Misverständniß und Irrthum, ersuchen würden, die HauptPunkte schriftlich aufzusezen. Dem zufolge begab sich General Pinckney am 19 Oct. früh zu Hn. X., der darein willigte, seine Collegen Abends zu sehen, und seine Vorschläge schriftlich aufzusezen. Er sagte, sein Verkehr sey nicht unmittelbar mit Hn. Talleyrand, aber mit einem andern Herrn, in welchen Talleyrand das gröste Vertrauen sezte. Dieses war, wie es sich hernach zeigte, Hr. Y.

„Um sechs Uhr Abends kam Hr. X., und ließ uns die erste Reihe von Vorschlägen zurük, die aus dem Französischen übersezt, folgendergestalt lauteten: „Eine Person, die in allem, „was die amerikanischen Geschäfte betrift, das Vertrauen des „Directoriums besizt, und von den gegenseitigen Vortheilen, „die aus der Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen „den zwei Nationen entstehen würden, überzeugt ist, bietet sich „an, zur Erreichung dieses Endzweks allen ihren Einfluß anzu„wenden. Er will den Commissarien der vereinigten Staaten „in allen den Gesuchen, welche sie der fränkischen Regierung „anzubringen haben können, insofern sie nicht den Punkten ent„gegen sind, die er selbst vorzulegen Willens ist, und deren Haupt„Inhalt er vertraulich mittheilen wird, beistehen. Man wünscht, „daß in den offiziellen Mittheilungen einem Theil von des „Präsidenten Rede an den Congreß, der besonders aufge„bracht hat, eine mildernde Wendung gegeben werde; es steht „zu befürchten, daß, falls man sich weigern sollte, gewissen Per„sonen in diesem Stüke zu willfahren, sie ihrer Rache vollen

„Lauf lassen möchten. Die Ernennung von Commissarien wird „man auf denselben Fuß, wie sie in dem Tractat mit England ernannt sind, bewilligen, um über Ansprüche, welche „einzelne Bürger von Amerika bei der fränkischen Regierung „und einzelnen fränkischen Bürgern machen könnten, zu ent„scheiden. Die Zahlungen, welche dem Ausspruch der Commis„sarien zufolge von der fränkischen Regierung zu leisten seyn „werden, soll die amerikanische vorschiesen. Man wünscht, daß „die Kapitalien, welche auf diese Weise wieder dem amerika„nischen Handel zufliesen, zu neuem Beistand für die fränki„schen Colonien angewandt werden mögen. Wahrscheinlich „werden Verbindlichkeiten dieser Art, wenn Anspruchmachende „PrivatPersonen sie eingehen, immer die Entscheidung der frän„kischen Commissarien beschleunigen; und vielleicht dürfte man „fodern, daß diese Clausel einen Theil der Instructionen aus„machen möchte, welche die Regierung der vereinigten Staa„ten den von ihr gewählten Commissarien geben würde. Ausser„dem wünscht die fränkische Regierung eine Anleihe von den „vereinigten Staaten zu erhalten; jedoch auf eine Weise, welche „die englische Regierung nicht eifersüchtig machen, und der „Neutralität der vereinigten Staaten nicht schaden könnte. „Diese Anleihe soll dadurch verdekt werden, daß man bedingt, „die Regierung der vereinigten Staaten willige darein, die „Zahlung der Schulden, welche die Agenten der fränkischen „Regierung bei Bürgern der vereinigten Staaten gemacht hät„ten, und die bereits anerkannt, wie auch deren Zahlungen „schon vom Directorium befohlen, aber noch nicht vollzogen wor„den wären, vorzuschiesen. Von dem Betrag dieser Schulden „soll ein Uiberschlag gefertigt werden. Dieser wird wahrschein„lich mit ostensibeln Belegen begleitet seyn, welche den Agenten „die Responsabilität der vereinigten Staaten, im Fall irgend „ein Verdacht Untersuchung veranlassen sollte, zusichern würden. „Von dieser Anleihe sollen auch vorgängig, zur Bestreitung der „gewöhnlichen Austheilungen in diplomatischen „Geschäften, gewisse Summen abgezogen werden." Die in dem Concept erwähnte Person, welche das Vertrauen des Directoriums besize, sey, wie er in unsrer aller Gegenwart sagte, Hr. Talleyrand. Den Betrag der Anleihe konnte er nicht

genau angeben; aber er meinte, sie würde unsre Kräfte nicht übersteigen. Die Summe, die man dem diplomatischen Gebrauch gemäs für schiklich ansehen würde, wäre ohngefähr 1200,000 Livres. Die Stellen in der Rede des Präsidenten, mit denen man unzufrieden wäre, konnte er nicht angeben, wollte sich aber erkundigen, und uns dann benachrichtigen. Er versprach, den 21 bei Hn. Gerry zu frühstüken, um uns die gefoderten, oder bis dahin noch von uns nöthig erachteten Erläuterungen zu geben. Allein am Morgen des 20 erschien Hr. X., und sagte, daß Hr. Y., der vertraute Freund des Hn. Talleyrand, anstatt mit uns durch Vermittelung des Hn. X. zu unterhandeln, uns selbst sprechen, und die nothwendigen Erläuterungen geben wollte. Wir bestellten ihn auf den Abend des 20, um sieben Uhr, auf Hn. Marshall's Zimmer. Um sieben Uhr traten Hr. Y. und Hr. X. ein, und nachdem uns ersterer, als der vertraute Freund des Hn. Talleyrand vorgestellt worden war, bezeugten sie unverzüglich die günstigen Gesinnungen dieses Herrn gegen unser Vaterland; Gesinnungen, welche durch die Freundschaft und Höflichkeit, die er persönlich in Amerika genossen, erzeugt würden: durch das Verlangen angetrieben, diese Freundschaft zu vergelten, sey er willig, uns in unsrer gegenwärtigen Unterhandlung bei dem Directorium, das, wie er sagte, wegen eines Theils von des Präsidenten Rede an die vereinigten Staaten sehr aufgebracht sey, und uns weder anerkennen noch empfangen wolle, auch in dessen Verfolg Hn. Talleyrand zu keinem Verkehr mit uns berechtigt habe, mit guten Diensten beizustehen; der Minister könne uns also zwar nicht selbst sehen, habe aber seinen Freund, Hn. Y., bevollmächtigt, uns gewisse Vorschläge mitzutheilen, unsre Antworten darüber zu empfangen, und von seiner Seite zu versprechen, daß, wenn wir uns verbindlich machen wollten, sie als die Grundlage der vorgeschlagenen Negociationen anzusehen, er bei dem Directorium vermitteln wolle, daß es uns anerkenne, und uns eine öffentliche Audienz ertheile. Hr. Y. versicherte uns ausdrüklich und wiederholt, daß er mit keiner Autorität bekleidet sey, daß er keinen diplomatischen Charakter habe; er sey nicht .... er sey nur Hn. Talleyrand's Freund, und im Besiz seines Vertrauens; für seine eigene Per-

son habe er . . . . und er wünsche von Herzen das Wohl der vereinigten Staaten. Darauf zog er eine französische Uibersezung von der Rede des Präsidenten aus der Tasche, worinn die dem Directorium misfälligen Stellen, unsrer Bitte an Hn. X. gemäs, bezeichnet waren; sie sind in der Beilage A. enthalten. Darauf machte er uns die zweite Reihe von Vorschlägen, die er dictirte, während Hr. X. sie in unsrer Gegenwart niederschrieb, und hierauf sie uns zustellte. Diese lauten, aus dem Französischen übersezt, wie folgt: „Man fodert ein „förmliches, schriftlich aufgeseztes Desaveu, des Inhalts: „daß die Rede des Bürgers Präsidenten Barras nichts „Beleidigendes gegen die Vereinigten Staaten, noch ir„gend etwas, das die in dem ganzen Paragraphen vorkommen„den Beiworte verdiente, enthalten habe. Zweitens verlangt „man eine EhrenErklärung für den Artikel, in welcher gesagt „werden soll, daß das daselbst erwähnte Decret des Directo„riums nichts dem Tractat von 1778 zuwiderlaufendes enthalte, „und keine von den schlimmen Consequenzen habe, welche der „Paragraph aufstellt. Drittens fodert man eine schriftliche „Beurkundung des durch die fränkischen und englischen Kapers „an unserm Handel erlittenen Schadens. Viertens, da die „fränkische Regierung, ihrem öffentlichen Bekenntniß getreu, „nach welchem sie sich nicht in die innern Angelegenheiten „fremder Regierungen, mit denen sie in Frieden lebt, mischen „will, diesen Paragraphen, je nach dem Sinne, den der Prä„sident dabei vor Augen gehabt hätte, als einen Angrif auf „ihre Redlichkeit ansehen müste: so fodert sie eine förmliche „Erklärung, daß der Paragraph weder die fränkische Regierung „noch ihre Agenten habe andeuten sollen. Nach diesen Erklä„rungen wird die fränkische Regierung geneigt seyn, mit den „vereinigten Staaten einen Tractat zu erneuern, welcher sie „gegenseitig in dieselbe Lage zurükbringen soll, worinn sie sich „im Jahr 1778 befanden; durch diesen neuen Tractat soll „Frankreich gegen die vereinigten Staaten gerade auf densel„ben Fuß gesezt werden, auf welchem sie mit England, seit „dem zulezt mit dieser Macht abgeschlossenen Vertrage stehen. „Ein geheimer Artikel dieses neuen Tractats würde eine „Anleihe Frankreichs bei den vereinigten Staaten seyn;

„und wenn man einmal über den Betrag der Anleihe einig „wäre, würde man in Rüksicht auf die besten Mittel, ihre „Verlautung zu hindern, die den vereinigten Staaten ange- „nehmsten Mittel zu treffen suchen." — Indem Hr. Y. die Rede (des Präsidenten) vorlas, verbreitete er sich weitläuftig über den heftigen Unwillen, den sie veranlaßt habe, und hielt sich lange bei der Genugthuung auf, die, sagte er, der Unterhandlung durchaus vorausgehen müste. Allein, meine Herren, sagte er, ich will Ihnen nicht verbergen, daß selbst nach dieser Genugthuung der wesentlichste Theil des Tractats noch zu berichtigen übrig ist: il faut de l'argent, il faut beaucoup d'argent: Sie müssen Geld geben, Sie müssen viel Geld geben. Er sprach viel von der Macht, der Ehre, und dem eifersüchtigen republikanischen Stolze Frankreichs, und stellte uns die Vortheile, welche wir durch eine auf diese Weise erkaufte Neutralität erhalten würden, sehr lebhaft vor. Er sagte, daß man den Empfang des Geldes hinlänglich würde verbergen können, um uns vor dem Schein einer Neutralitäts-Verlezung gegen England, und vor einer daraus erfolgenden Uiberwerfung mit dieser Macht zu sichern. Von den 1200,000 Livres ward wenig gesprochen; man war von allen Seiten völlig einverstanden, daß diese für die Beamten der Regierung gefodert würden, und darüber also weiter keine Erläuterung nöthig wäre. Wenn diese Vorschläge, sagte er, einmal als angenommene Grundlage des vorgeschlagnen Tractats angesehen würden, so glaubte Hr. Talleyrand, daß er das Directorium durch seinen Einfluß bewegen würde, uns zu empfangen. Wir fragten, ob wir als gewiß ansehen sollten, daß wir ohne eine vorgängige, jenem Verlangen gemäse Stipulation nicht empfangen werden würden? Er antwortete uns, daß Hr. Talleyrand selbst nicht bevollmächtigt wäre, uns den Willen des Directoriums bekannt zu machen, und ihn also eben so wenig dazu hätte bevollmächtigen können. Die Unterredung dauerte bis halb neun Uhr, da er uns mit dem Versprechen, den folgenden Morgen bei Hn. Gerry zu frühstüken, verließ.

„Den 21 Oct. kam Hr. X. vor neun Uhr; Hr. Y. stellte sich erst um zehn Uhr ein: er hatte den Morgen bei Hn. Talleyrand zugebracht. Sobald das Frühstük vorüber war, nah-

men wir den Gegenstand wieder vor. Er führte uns zu Gemüth, daß wir noch nicht anerkannt, oder empfangen wären; daß das Directorium dergestalt über die vereinigten Staaten aufgebracht sey, daß es beschlossen habe, bevor es uns empfinge, erst die Widerrufungen, Erklärungen und Erläuterungen, welche den vorigen Abend weitläuftig bestimmt worden wären, zu fodern. Er sagte uns, daß sowohl Hr. Talleyrand als er selbst sehr lebhaft fühlten, wie weh es uns thun müsse, diese Foderung zu bewilligen, daß aber das Directorium nicht davon abgehen wolle; daß wir sie also, wenn wir keine andern Mittel finden könnten, seinen Entschluß in diesem Stüke zu ändern, als unvermeidliche Präliminarien unsers Empfangs ansehen müßten. Wenn wir das Directorium in diesem Punkt befriedigten, würde man uns in einem Schreiben über den Umfang unsrer Vollmacht befragen, und von uns zu wissen verlangen, ob wir autorisirt wären, Frankreich ganz auf denselben Fuß wie England zu sezen, — ob, sagte er, unsre Vollmachten wirkliche und wesentliche, oder, wie die des Lord Malmesbury, nur illusorische Vollmachten wären? Wenn unsre Antwort auf diese Frage bejahend ausfiele, so würde Frankreich darein willigen, zur Bestimmung der Foderungen der vereinigten Staaten, auf gleiche Weise wie nach unserm Tractat mit England, Commissarien zu ernennen; von der Competenz dieser Commissarien würden aber diejenigen ausgeschlossen werden müssen, welche wegen fehlenden Mannschafts-Verzeichnisses ((rôle d'equipage) verurtheilt wären, indem dieses ein Punkt sey, über welchen Merlin, während er JustizMinister gewesen, eine Abhandlung geschrieben habe, und wegen dessen das Directorium unwiderruflich entschieden sey. Man würde jedoch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn wir im Laufe der Unterhandlung wegen dieser Prisen klagen wollten, und könnten wir Merlin durch unser Raisonnement überzeugen, so würde es dem Minister selbst sehr lieb seyn. Wir foderten eine Erklärung über den Theil der Unterredung, wo uns Hr. Y. einen Wink ertheilt hatte, als gäbe es Mittel, die wir anwenden könnten, um der Foderung wegen der Rede des Präsidenten auszuweichen. Er antwortete, daß er keinen Auftrag habe, uns diese Mittel zu bestimmen; daß wir sie aber selbst auf-

suchen und vorschlagen müsten. Wenn wir inzwischen seine Meinung, als eines ganz gleichgiltigen Dritten, wissen, und sie als blos von ihm kommend annehmen wollten, so wollte er uns Wege angeben, auf denen es uns seines Erachtens gelingen würde. Auf unsre Frage: welches diese wären? sagte er: Geld. Das Directorium sey auf seine eigne Ehre, und die Ehre der Nation eifersüchtig; es bestehe darauf, von uns eben so ehrerbietig behandelt zu werden, wie wir den König behandelt hätten; diese Ehre müsse auf die bemeldete Weise aufrecht gehalten werden, oder wir müsten an die Stelle der verlangten Genugthuung etwas sezen, das vielleicht noch mehr Werth hätte, nemlich Geld. Er sezte hinzu, daß, wenn wir die Summe, mit der man sich wahrscheinlich befriedigen würde, zu wissen wünschten, er sie uns angeben wollte. Wir baten ihn, fortzufahren; er sagte, es gäbe 32 Millionen Gulden batavischer Rescriptionen, das Pfund von 10 Schilling an Werth, die uns zu 20 Schilling das Pfund angerechnet werden könnten; sodann zeigte er uns die Gewißheit, daß uns die batavische Regierung nach dem Frieden das Geld zurükzahlen würde, so daß wir am Ende nichts verlieren würden; und die einzige Operation in der Maasregel würde ein Vorschuß von uns an Frankreich, von 32 Millionen auf den Credit der holländischen Regierung seyn. Wir fragten, ob die 50,000 Pfund Sterling, die zu einem Geschenk an das Directorium bestimmt wären, zu dieser Summe hinzugerechnet werden müsten? Er bejahte es. Wir erklärten nun, daß wir in Ansehung des zu schliessenden Tractats nicht anstünden zu sagen, daß unsre Vollmachten sehr gros seyen; wegen der andern Punkte wollten wir uns aber in ein andres Zimmer begeben, und in wenigen Minuten mit unsrer Antwort zurükkommen. Wir brachten diese sogleich in folgenden Worten zu Papier: „In Betref eines Tractats „sind unsre Vollmachten gros, allein der Vorschlag einer „Anleihe in Form batavischer Rescriptionen, oder „in jeder andern Gestalt, ist nicht in unsern Instructionen mit „einbegriffen. Uiber diesen Punkt muß die Regierung also befragt werden. Voraussezt nun, daß das Directorium alles „Aufbringen amerikanischer Schiffe einstellen, und das Verfahren gegen schon aufgebrachte sowohl, als gegen solche, worü-

„der noch nicht geurtheilt ist, aufschieben, und wo der Ver-
„kauf vollzogen, aber den Freibeutern das Geld noch nicht aus-
„gezahlt ist, die Zahlung nicht eher vollziehen lassen will, bis
„die den Ministern der vereinigten Staaten vorgelegte Prälimi-
„narFragen erörtert und entschieden seyn werden: so wird sich
„zu jenem Behuf, sogleich einer von den amerikanischen Mi-
„nistern nach Amerika einschiffen." Dieses lasen wir statt einer mündlichen Antwort den Herren vor, und sagten ihnen, sie möchten, wenn sie es wünschten, eine Abschrift davon nehmen. Hr. Y. schlug es ab, und man sah ihm deutlich an, daß er darauf nicht gefaßt gewesen war. Er sagte, wir behandelten die GeldSache, als wenn sie vom Directorium gekommen wäre, da sie doch wirklich nicht einmal vom Minister, sondern nur von ihm herrührte, und er sie nur als einen Ausweg angegeben hätte, um das unangenehme Geständniß, welches das Directorium von uns zu fodern beschlossen hätte, zu vermeiden. Wir erwiederten, daß wir die Sache vollkommen verstünden; daß wir wüßten, der Vorschlag sollte scheinen von uns zu kommen, daß er aber eigentlich von dem Minister herrührte. Wir fragten, was denn zu unsrer gegenwärtigen Unterredung geführt hätte? — und General Pinckney wiederholte nun, was Hr. X. zuerst eröfnet hatte, welches alles von demselben anerkannt wurde. Wir machten bemerklich, daß die Herren keine Beweise gebracht hätten, ob sie zu dem, was sie uns sagten, auch wirklich bevollmächtigt wären; allein auf ihren guten Ruf vertrauend hätten wir nicht daran gezweifelt, daß sie wirklich von dem Minister kämen, und wir hätten mit ihnen wie mit Hn. Talleyrand selbst gesprochen; auch hätten wir keinen Wink des Hn. Y. anders als für vorher gutgeheissen betrachten können. Zöge er es jedoch nicht selbst vor, sich unsre Antwort aufzuschreiben, so wäre uns das einerlei; und sollte er der Antwort auf seinen Vorschlag die Form eines Vorschlags der von uns käme, geben wollen, so könnten wir ihm nur sagen, daß wir in Ansehung irgend eines GeldVorschusses von unsrer Seite durchaus keine andern Vorschläge zu machen hätten; daß Amerika durch die fränkischen Mishandlungen grosen Verlust an seinem Handel erlitten; daß Frankreich schon so manche Klage gegen die vereinigten Staaten geführt hätte; daß wir

über diesen Punkt völlig vorbereitet angelangt, und nicht wenig erstaunt gewesen wären, zu finden, daß Frankreich uns nicht anhören wollte, und Foderungen an uns machte, die unsre Regierung keineswegs im voraus vermuthen konnte, da sie uns den Anschein gäben, der angreifende Theil gewesen zu seyn. Hr. Y. drükte sich sehr stark über Frankreichs Zorn aus, und klagte daß wir, anstatt irgend einen Ersaz für die von uns gefoderten Erklärungen vorzuschlagen, dem Directorium selbst Bedingungen zur Erfüllung vorzuschreiben meinten; solche Vorschläge könnte er nicht übernehmen, und das Directorium werde auf die Erklärungen, die er Anfangs angegeben, bestehen. Wir antworteten, daß wir da nicht helfen könnten; daß es die Sache des Directoriums wäre, zu entscheiden, welchen Weg es um seiner Ehre und des Vortheils von Frankreich willen einschlagen müste; die unsrige wäre es, für die Ehre und den Vortheil unsers Vaterlandes zu wachen. Hr. Y. bemerkte, daß wir den ersten Vorschlag in Betref des Punktes, ob wir bereit wären wegen der Rede des Präsidenten die gefoderte Widerrufung, Erklärung und Erläuterung zu geben, gar nicht in Betracht gezogen hätten. Wir sagten ihm, es schiene uns unmöglich, daß weder er noch der Minister sich einbilden könnten, daß eine solche Frage einer Antwort bedürfe; wir hätten auch gar nicht geglaubt, daß man diese im Ernste erwarte, sondern daß die Frage nur als Einleitung zu wesentlicheren Gegenständen habe dienen sollen. Er sprach von der Ehrfurcht, welche das Directorium foderte, und daß es eben so behandelt seyn wollte, wie die ehemaligen Könige. Wir antworteten, Amerika habe der ganzen Welt, besonders aber Frankreich selbst eine weit grösere Achtung gegen seine gegenwärtige Regierung, als je gegen seine ehemaligen Monarchen bezeugt, und sie könne keinen Beweis dieser Stimmung fodern, den wir nicht zu geben bereit seyen. Er erwiederte, daß wir gewiß nicht empfangen werden würden, und schien vor den Folgen zu schaudern. Wir sagten, Amerika hätte alle möglichen Bemühungen angewandt, um mit Frankreich auf einem friedlichen Fuß zu bleiben; es fahre auch izt noch darinn fort; wenn aber Frankreich uns nicht hören, sondern den vereinigten Staaten den Krieg erklären wollte, so bliebe uns nichts übrig, als die unvermeidliche Nothwendigkeit, uns zu verthei-

digen, zu beklagen. Er kam nun wieder auf unsre Vollmachten. Wir sagten, Amerika wünsche sehr, mit keiner Republik, besonders nicht mit Frankreich, in Misverständniß zu gerathen; es wünsche einen dauerhaften Tractat, und wisse, daß kein Tractat dauerhaft seyn könne, wenn er sich nicht mit dem allerseitigen Vortheil der interessirten Parteien vertrage; daher könne man versichert seyn, daß unsre Vollmachten hinreichend seyen, Frankreich, in jedem Punkte, wo izt eine Ungleichheit zu seinem Nachtheil vorhanden seyn könnte, mit England auf gleichen Fuß zu sezen. Nun ward auch des MannschaftsVerzeichnisses gedacht. Wir fragten, welche Sicherheit uns übrig bliebe, wenn Frankreich auf dem Recht bestehe, etwas zu den Bedingnissen unsers bisherigen Tractats hinzuzufügen, oder ihn durch einseitige Herausnehmungen zu verändern, daß irgend ein in der Zukunft abgeschlossner Tractat gehalten werden würde? Hr. M. sagte, daß er die Zulässigkeit solcher Herausnehmungen nicht behaupte, daß aber das Directorium seine Verordnungen wegen des MannschaftsVerzeichnisses mit dem Tractat verträglich glaube. Wir bemerkten, daß keines unsrer Schiffe das, was man in Frankreich MannschaftsVerzeichniß (rôle d'équipage) nennte, zu führen pflegte, und daß wenn wir alles Eigenthum aufgeben sollten, welches unsern Bürgern in den Fällen, wo ihre Schiffe mit solchen Verzeichnissen nicht versehen waren, abgenommen worden wäre, unsre Regierung den Bürgern für ihr also aufgegebnes Eigenthum verantwortlich seyn würde, da es unmöglich wäre, der Behauptung beizutreten, als sey das MannschaftsVerzeichniß zufolge unsers Tractats erfoderlich. Die Materie der Desavouirung von des Präsidenten Rede ward von neuem berührt, und angemerkt, daß die Constitution der vereinigten Staaten den Präsidenten berechtige und verpflichte, seine Ideen über die Angelegenheiten der Nation mitzutheilen; der Constitution gemäs, habe er dieses gethan; uns komme es auf keine Weise zu, irgend einen Theil seiner Rede zu verstärken oder zu mildern; ein solcher Versuch würde uns bei der Regierung und den Bürgern der vereinigten Staaten durchaus nur lächerlich machen, und von Seiten des Präsidenten eine unverzügliche Desavouirung unsrer Agentschaft und unsre Zurükrufung nach sich ziehen; überdem sey ganz Amerika

mit den ThatSachen bekannt, welche der Präsident angeführt habe, und unser Widerruf würde die öffentliche Meinung in Ansehung derselben keineswegs ändern.

„Wir trennten uns mit gegenseitiger Versicherung persönlicher Hochachtung, und von Seiten des Hn. Y. mit allen Anzeigen, daß wir unmittelbar das gedrohte Schreiben erhalten würden. Die Beschaffenheit der obigen Mittheilung überzeugt von der Nothwendigkeit ihrer Geheimhaltung, und wir haben den Herren X. und Y. versprochen, daß ihre Namen in keinem Fall bekannt gemacht werden sollten. Wir haben die Ehre, mit groser Hochachtung zu verharren ꝛc.

Charles Cotesworth Pinckney.
J. Marshall.
E. Gerry."

Der Paragraphen in der Rede des Präsidenten, auf welche in dieser Depesche als dem Directorium misfällig hingewiesen wird, gab es vier; es waren die, in welchen der Präsident, nach der Herzählung der Feindseligkeiten von Seiten Frankreichs hinzusezt: „diese Angriffe müsten mit einer Entschlossen„heit zurükgewiesen werden, welche Frankreich und die Welt „überzeuge, daß wir kein herabgewürdigtes, unter die Colo„nialEmpfindung der Furcht gebeugtes Volk sind, kein Volk, „das NationalEhre, Charakter und Vortheil vernachlässigend, „zu nichts besserem taugt, als das elende Werkzeug fremden „Einflusses zu seyn."

Depesche, No. II.

„Paris den 8 Nov. 1797.

„Werther Herr,

„Wir berichten Ihnen nun, auf 36 Seiten in Chiffren geschrieben, und 8 Seiten ebenfalls chiffrirter Beilagen, den Verfolg der in No. I. vom 22 des lezten Monats angefangenen Umstände, und haben die Ehre zu verharren ꝛc.

Charles Cotesworth Pinckney.
J. Marshall.
E. Gerry."

(An den Obristen Pickering.)

„Den 27 October. Gegen zwölf Uhr erhielten wir einen andern Besuch von Hn. X. Er erwähnte sogleich der grosen Begebenheit, welche die Zeitungen ankündigen, und sagte uns, daß man über die Gegenstände, über die wir uns unterhalten, einige Vorschläge von uns erwartet hätte; daß das Directorium ungedultig würde, und wenn wir es nicht besänftigen könnten, in Absicht auf Amerika entscheidende Masregeln zu nehmen gedächte. Wir antworteten, daß wir uns über diesen Gegenstand hinlänglich erklärt, und nichts hinzuzufügen hätten. Er erwähnte die Veränderung in der Lage der Dinge, welche der Friede mit dem Kaiser hervorgebracht habe, als eine Gewißheit, daß man einen Wechsel in unserm System erwarten könnte. Wir antworteten blos, daß wir diese Begebenheit erwartet hätten, und daß sie auf unser Betragen nicht den geringsten Einfluß haben könnte. Hr. X. bemerkte, daß das Directorium, seit diesem Frieden, gegen uns und alle neutralen Mächte einen weit höheren und entschiedeneren Ton als vorher angenommen, daß es beschlossen hätte, alle Nationen sollten ihm beistehen, oder als seine Feinde behandelt werden. Wir antworteten, diese Wirkung hätten wir schon als möglich betrachtet, und sie wäre, wie wir jenen Vorschlag auf eine entschiedne Weise beantwortet hätten, von uns mit in Anschlag gebracht worden; überdem hätten wir keine Vollmacht, über eine Anleihe zu unterhandeln; unsre Regierung hätte keineswegs auf diesen Umstand gedacht, und so würde eine von uns stipulirte Anleihe ein völlig nichtiges Ding seyn, durch welches wir Frankreich nur betrügen und uns selbst in Gefahr bringen würden. Hr. X. kam wieder auf die Macht und den Zorn Frankreichs zurük, auf die Gefahr unsrer Lage, und stellte uns vor, wie politisch es seyn würde, wenn wir diese Regierung besänftigten, und so Zeit gewännen. Die gegenwärtigen Menschen würden, sagte er, wahrscheinlich nicht lange ihre Gewalt behalten, und es würde sehr traurig seyn, wenn die, welche ihnen folgten, mit günstigeren Gesinnungen gegen uns die beiden Nationen in wirklichem Kriege begriffen finden sollten. Wir antworteten, wenn Frankreich Krieg mit uns füh-

ren sollte, so würde dieser uns dergestalt aufgedrungen seyn, daß der Friede bei einer Veränderung in den Mitgliedern der Regierung dann eben so leicht zu erhalten seyn würde, als schon die gegenwärtigen Zwistigkeiten beigelegt werden könnten. Wir fügten hinzu, daß ganz Amerika gegen einen Krieg mit Frankreich wäre, daß uns unsre jezige Lage aber nachtheiliger wäre, als es ein erklärter Krieg seyn könnte; daß unser Handel izt unbeschüzt geplündert würde; wäre aber der Krieg einmal erklärt, so würden wir uns nach Mitteln, uns zu beschüzen, umsehen. Hr. X. sagte, er hofte wir würden keine Verbindung mit England eingehen, und wir antworteten, daß wir es eben sowohl hoften, daß wir alle in unsern Revolutions-Krieg verwikelt gewesen wären, daß wir seinen Schaden gefühlt, und den tiefsten Eindruk davon behalten hätten; sollte uns aber Frankreich angreifen, so müßten wir die besten Mittel zu unsrer Vertheidigung hervorsuchen. Hr. X. kehrte wieder zu der Geld-Sache zurük; er sagte: meine Herren, Sie berühren die Haupt-Sache nicht; es kommt hier auf Geld an; man erwartet, daß Sie Geld geben werden. Wir sagten, diesen Punkt hätten wir hinlänglich erörtert, und unsre Antwort gegeben. Nein, sagte er, Sie haben es nicht: welches ist ihre Antwort? Wir erwiederten, sie ist: Nein, nein, keinen Schilling. Nun machte er uns wieder auf die Gefahr aufmerksam, die unserm Vaterland drohte, und fragte uns, ob es nicht weiser seyn würde, selbst wenn wir der Nation keine Anleihe zugestünden, einen Einflußhabenden Freund für unsre Sache zu gewinnen? Er sagte, wir müßten überlegen, mit was für Männern wir zu thun hätten; daß sie die Gerechtigkeit unsrer Foderung und das Raisonnement, mit dem wir dieselbe unterstüzen könnten, nicht achteten; daß sie ihre eignen Colonien nicht achteten, und sie von unsrer Seite für völlig unangreifbar ansähen; daß wir sie nur durch eine kluge Anwendung unsers Gelds gewinnen könnten: es läge uns also ob, zu überlegen, ob die Lage unsers Vaterlands nicht so beschaffen wäre, daß wir dieses Mittel ergreifen müßten. Wir merkten an, das Betragen der fränkischen Regierung gegen uns wäre von der Art, daß wir wenig Ursache hätten zu glauben, Geld würde eine gute Wirkung haben, oder eine gerechtere DenkungsArt gegen uns hervorbringen;

von lezterer müsten wir erst Beweise haben. Er sagte, wenn wir einen Advocaten gebrauchten, so gäben wir ihm ein Honorarium, ohne zu wissen ob die Sache würde gewonnen werden oder nicht; allein wir müsten ihn haben, und bezahlten seine Dienste, sie möchten ihm gelingen oder nicht: so wäre es auch im gegenwärtigen Falle; das Geld müste für Dienste, die uns Personen zu leisten gewillet wären, erlegt werden, der Erfolg dieser Dienste möchte hernach seyn welcher er wolle. Wir antworteten, diese Fälle liesen sich gar nicht vergleichen; von dem Advocaten, der mit dem Urtheil gar nichts zu schaffen hätte, hienge auch das Gelingen der Sache gar nicht ab; er könnte nur das Seinige thun um es zu bewirken, und wir könnten ihn nur für seine Bemühungen bezahlen: allein das Directorium hätte den Ausgang unsrer Negociation in seinen Händen; es brauchte nur zu befehlen, daß keine amerikanische Schiffe mehr aufgebracht würden, und daß man die schon aufgebrachten wieder freiliese, so würde der Befehl keinen Widerspruch finden. Er sagte, nicht alle Mitglieder des Directoriums wären geneigt an unserm Gelde theilzunehmen, Merlin z. B. würde andersher bezahlt, und würde nichts von dem Geschenke, das wir geben würden, anrühren. Wir erwiederten, daß wir gehört hätten, Merlin würde von den Eigenthümern der KaperSchiffe bezahlt, und er nikte bejahend. Nun fuhr er fort, wegen dieses Punktes mit gewaltiger Beharrlichkeit in uns zu dringen. Er sagte, wir hätten Geld gegeben, um mit den Algierern oder den Indianischen Stämmen Frieden zu haben, und eben so gut könnten wir es ja auch Frankreich dafür bezahlen. Darauf antworteten wir, wenn unsre Regierung mit Algier oder den Indianischen Stämmen einen Tractat begönne, so verstünde es sich, daß Geld die Grundlage und der HauptArtikel desselben seyn müste, die ganze Nation wüste es, und erwartete es als eine gewöhnliche Sache; allein bei einer Unterhandlung mit Frankreich hätte unsre Regierung geglaubt, daß ein Vorschlag der Art als eine tödliche Beleidigung würde aufgenommen werden. Er fragte, ob unsre Regierung denn nicht wüste, daß hier nichts ohne Geld zu erlangen sey? Wir erwiederten, unsre Regierung hätte eine solche Lage der Dinge gar nicht einmal gemuth-

maßt. Er schien darüber erstaunt, und sagte, es sey kein Amerikaner in Paris, der ihr nicht darüber hätte Auskunft geben können. Wir versicherten, die Briefe unsers Ministers hätten die Stimmung der fränkischen Regierung immer ganz anders beschrieben; sie hätten sie geschildert, als handle sie immer blos nach Grundsäzen, als hege sie eine völlig reine und uneigennüzige Liebe für Amerika. Er sah ein wenig erstaunt aus, und sagte hastig zum General Pinckney: Nun, mein Herr, Sie sind lange in Frankreich und Holland gewesen, was denken Sie davon? — General Pinckney antwortete, da er sie beide, Hn. X. und Hn. Y. für Männer von Ehre hielte, so könnte er nur Eine Meinung über diesen Gegenstand haben. Hr. X. führte an, daß Hamburg und andre europäische Staaten den Frieden zu kaufen genöthigt wären; daß es unser Vortheil seyn würde, es auch zu thun. Dann sprach er noch einmal von unsrer Gefahr, mit Frankreich zu brechen, und von seiner unwiderstehlichen Macht. Wir sagten, es würde vergeblich von uns seyn, diese Macht und unsern eifrigen Wunsch, einem Kampfe mit ihr auszuweichen, abzuleugnen; keine Nation schäze sie so sehr wie Amerika, und wünsche mehr in gutem Vernehmen mit ihr zu stehen: allein eine Sache sey uns noch theurer wie die Freundschaft von Frankreich, und dieses sey die Unabhängigkeit unsrer Nation; Amerika habe eine neutrale Lage gewählt, es habe ein Recht dazu gehabt, und keine Nation habe eines, uns daraus zu verdrängen; einer kriegführenden Nation, die, ausser dem Gelde, alle Erfodernisse des Kriegs besässe, Geld leihen, hiesse diese Neutralität aufgeben, und am Kriege theilnehmen; dieses Geld unter der Ruthe und dem Zwang von Frankreich leihen, hiesse die Herrschaft über uns selbst aufgeben, und uns einer fremden, uns gewaltsam aufgedrungenen Gewalt unterwerfen. Ehe wir unsre Unabhängigkeit auf diese Weise aufgäben, wollten wir wenigstens einen männlichen Widerstand versuchen; unsre Sache sey von der Sache kleinerer Nationen in Europa verschieden; sie wären ihre Unabhängigkeit zu behaupten unfähig, und rechneten auch gar nicht darauf, allein Amerika sey eine grose, und so weit es seine SelbstVertheidigung beträfe, eine mächtige Nation, die fähig sey, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, und sie zu verlieren

verdienen würde, wenn sie zugäbe, daß man sie ihr entrisse. Frankreich und Gros-Britannien hätten in dem lezten Jahrhundert fast 50 Jahre mit einander gekriegt, und würden es wahrscheinlich im zukünftigen noch 50 Jahre thun; Amerika habe keine Ursache, sich in diese Kriege zu verwikeln, und könnte es izt seine Neutralität und Unabhängigkeit erhalten, so würde es wahrscheinlich in der Zukunft nicht so geschrekt werden, wie in den lezten 4 Jahren; sollte es aber izt seine Rechte als unabhängiger Staat an Frankreich abgeben, oder sie sich entreissen lassen, so könnte es nicht hoffen, sie je wieder zu erlangen, oder in irgend einem künftigen Kriege neutral bleiben zu dürfen. Er sagte, Frankreich hätte uns während unsers Revolutions-Kriegs Geld vorgestrekt, und fodere nun weiter nichts, als daß wir ihm eine ähnliche Freundschaft bezeugen sollten. Hierauf erwiederten wir, daß die Fälle sehr verschieden wären: Amerika hätte eine Anleihe von Frankreich gewünscht, und ihm völlig freie Hand gelassen, sie zu bewilligen oder abzuschlagen; Frankreich aber mache seine Foderung, ohne uns irgend eine Wahl übrig zu lassen. Wir sagten ihm, es sey noch ein andrer Unterschied zwischen den beiden Fällen: Frankreich hätte das Geld für grose, nationelle und französische Zweke vorgestrekt, um einem Nebenbuhler, einem Feind, den es haßte, Schaden zuzufügen; würde aber Amerika Geld vorschiessen, so wäre es keineswegs um irgend eines amerikanischen Interesses willen, sondern damit Frankreich in den Stand gesezt würde, seine Eroberungen noch weiter auszubreiten. Die Unterredung dauerte fast zwei Stunden, und der öffentliche sowohl als Particular-Vorschuß an Geld ward auf verschiedene Weise wiederholt betrieben. Endlich sagte Hr. X., daß er uns nicht tadelte; unser Entschluß wäre, wenn wir ihn ausführen könnten, ohne Zweifel gerecht, allein er äusserte entschieden, daß er dis für unmöglich hielte. Er wollte, sagte er, unsre Unterredung so treu wie er könnte dem Minister, oder Hn. Y., damit dieser sie dem Minister wiederholte, (wir sind nicht sicher welches von beiden), berichten. Darauf trennten wir uns. Den 22 Oct. sagte Hr. Z., ein Franzose, und sehr angesehener Mann, dem Hn. Gerry, daß Herr Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der den vereinigten Staaten sehr geneigt sey, ge-

hoft hätte, er würde die amerikanischen Minister oft als Privat-Personen bei sich sehen, um mit ihnen auf diesen Fuß über die Angelegenheiten ihrer Sendung zu sprechen; er hätte Hn. Z. Auftrag gegeben, Hn. Gerry dieses zu hinterbringen. Dieser schikte nach seinen Collegen, und es ward mit Hn. Z. eine Conferenz über diesen Gegenstand gehalten, in welcher General Pinckney und Hr. Marshall sich äusserten, daß es, da sie nicht mit Hn. Talleyrand bekannt wären, wohl nicht schiklich seyn würde, ihn zu besuchen, daß er aber dieses, nach den französischen Sitten, ihrer frühern Bekanntschaft in Amerika wegen, von Hn. Gerry eher erwarten könnte. Hr. Gerry willigte ungern darein, und gieng den 23 mit Hn. Z. zu Hn. Talleyrand, welcher, da er sich nicht in seiner Kanzlei gegenwärtig befand, den 28 zu dieser Zusammenkunft bestimmte. Nach dem ersten Eingang fieng Hr. Talleyrand die Conferenz an. Er sagte, das Directorium habe einen Beschluß gefaßt, welchen er zur Einsicht anbot, worinn es von den Gesandten über einige Theile der Rede, die der Präsident am leztverflossenen 16 Mai an den Congreß gehalten, zum Theil eine Erläuterung, zum Theil EhrenErklärung foderte. Er fühlte wohl, sagte er, daß dieser Theil der Foderung von Seiten der Gesandten Hindernisse finden müsse; er glaube aber, daß sie durch Anerbieten von Geld der Wirkung dieses Beschlusses vorbauen könnten. Nachdem Hr. Z. auf Bitte des Hn. Gerry versichert hatte, daß die Gesandten keine solche Vollmacht hätten, antwortete Hr. Talleyrand: „in solchen Fällen können „sie die Vollmacht auf sich nehmen", und er schlug vor, daß sie eine Anleihe abschliessen sollten. Hierauf wendete sich Hr. Gerry deutlich in englischer Sprache, welche Hr. Talleyrand, wie er sagte, verstand, gegen diesen Herrn, und versicherte ihn, der Unwille des Directoriums über die Rede des Präsidenten sey ein ihrer Sendung ganz fremder Gegenstand; Hr. Barras habe sich, in seiner gegen Hn. Munroe bei dessen Zurükberufung gehaltenen Rede, auf eine der Regierung und den Bürgern der vereinigten Staaten sehr unangenehme Weise ausgedrükt, und hierüber habe der Präsident, nach dem Erachten der Gesandten, die Bemerkungen gemacht, welche zur EhrenRettung der vereinigten Staaten nöthig waren; dieses würde aber von

unsrer Regierung nicht als ein Gegenstand des Zwistes zwischen den beiden Nationen angesehen; wir könnten, da unsre Instructionen gar nichts deshalb enthielten, auch keine Erläuterung noch EhrenErklärung darüber geben, und Hr. Talleyrand selbst sey mit der Constitution der vereinigten Staaten hinlänglich bekannt, um die Wahrheit dieser Bemerkung einzusehen. Hr. Gerry erwies weiter, daß die Vollmachten der Gesandten, ihres Erachtens, den Erörterungen und Ausgleichungen aller wirklichen StreitPunkte zwischen beiden Nationen angemessen wären; daß sie den bestehenden Tractat verändern und verbessern, ja nöthigen Falls einen neuen machen könnten; daß die vereinigten Staaten eifrig wünschten, alle Ursache zu Klagen zwischen sich und Frankreich aus dem Wege zu räumen, und ihr altes FreundschaftsVerkehr auf Bedingungen, welche für beide Nationen gegenseitig ehrenvoll und vortheilhaft wären, zu erneuen, aber auch nur auf solche und keine andre Bedingungen; was aber eine Anleihe beträfe, so hätten wir nicht die geringste Vollmacht dazu; sollten wir uns damit abgeben, so würden wir ihn und das Directorium nur betrügen, welches wir als Männer von Ehre nicht thun dürften; sollte es aber für nöthig gehalten werden, so könnten wir, vorausgesezt daß die andern Gegenstände der Negociation indeß abgehandelt und festgesezt werden sollten, einen von uns abschiken, um Instructionen über diesen Vorschlag einzuholen; da er Verlangen bezeugt hätte, sich mit den Gesandten als blosen PrivatPersonen zu unterhalten, so wünschte er, daß diese Conferenz statt finden möchte, und daß ihre Meinungen, welche, wie er wüste, in den erwähnten Punkten mit den seinigen übereinstimmten, auf diese Weise bekannt würden. Hr. Talleyrand antwortete, es würde ihm angenehm seyn, sich mit den andern Gesandten als PrivatLeuten zu unterhalten, allein die GeldSache müste unmittelbar ohne eine Botschaft nach Amerika abgethan werden; er würde den Beschluß auch keine Woche lang aus den Händen geben, und selbst wenn wir die Hindernisse wegen der Rede aus dem Wege räumen könnten, würden dennoch die vereinigten Staaten der Anleihe wegen angegangen werden. Da in diesem Augenblike ein EilBote aus Italien ankam, und Hr. Talleyrand ungeduldig schien, seine Briefschaften zu

lesen, so nahm Hr. Gerry sogleich Abschied. Der Minister begleitete ihn an die Thüre, und bat Hn. Z, Hn. Gerry zu wiederholen, was er, Hr. Talleyrand, gesagt hätte. Hr. Gerry kehrte mit Hn. Z. nach Haus zurük, brachte die besondern Umstände dieser Zusammenkunft, so wie sie vorher angeführt worden sind, zu Papier, und schikte nach dem General Pinckney und Hn. Marshall, denen er sie in Gegenwart des Hn. Z., der sie bekräftigte, vorlas. General Pinckney und Hr. Marshall baten darauf Hn. Z., Hn. Talleyrand zu hinterbringen, daß sie zu dieser Conferenz nichts hinzuzufügen wüßten, und nicht weiter wünschten, daß der Beschluß um ihretwillen länger aufgeschoben werden möchte.

„Den 29 Oct. hatten wir noch einen Besuch von Hn. X. Er sagte, Hr. Talleyrand wünschte sehnlichst, uns nüzlich zu seyn, und hätte gebeten, noch einen Versuch zu machen, ob man uns nicht bereden könnte, ihn dazu in Stand zu sezen. Ein groser Theil der Dinge, die in unsern vorigen Gesprächen vorgekommen waren, wurden nun wiederholt. Die Macht und der Stolz Frankreichs ward uns wieder vorgestellt; man sagte uns, der Untergang von England sey unvermeidlich, und sollte uns diese Begebenheit in Frieden finden, so würden der Reichthum und die Künste dieser Nation natürlicher Weise nach Amerika übergehen. Hierauf antworteten wir, daß Frankreich es wahrscheinlich Amerika verbieten würde, sie aufzunehmen, so wie es der Schweiz verboten hätte, einem englischen Minister den Aufenthalt zu gestatten. Wir sagten ihm auch, daß wir den Werth des Friedens zu schäzen wüßten, daß wir ihn unermüdet suchten, aber nur einen wirklichen Frieden, und daß nur ein wirklicher Friede wünschenswerth seyn könnte. Der Inhalt seiner Vorschläge war, wenn wir die zu einem Privat Gebrauch bestimmte Summe, als Honorar, (das war sein Ausdruk) bezahlen wollten, so würde uns das Directorium zwar nicht empfangen, aber uns erlauben, auf den nemlichen Fuß wie gegenwärtig in Paris zu bleiben, und wir sollten, bis einer von uns, um unsre Regierung wegen eines Darlehns zu befragen, nach Amerika gehen könnte, bei Hn. Talleyrand Zutritt haben; dieses wären die Umstände, unter denen der portugiesische Minister unterhandelt hätte. Wir fragten, ob

das Directorium indeß Befehl geben würde, daß das amerikanische Eigenthum, welches noch nicht in die Hände von Kapern geliefert wäre, wieder herausgegeben werden sollte? Er antwortete ausdrüklich, das würde nicht geschehen. Wir fragten, ob es die ferneren Feindseligkeiten gegen unsern Handel einstellen würde? Er antwortete: Nein; allein er sagte, Hr. Talleyrand hätte die Bemerkung gemacht, daß wir in diesem Stük nun nicht mehr viel leiden könnten, weil die Annäherung des Winters die Anzahl der aufzubringenden Schiffe sehr verminderte. Wir sagten ihm, Frankreich hätte Amerika gewaltsam um mehr als 15 Millionen Dollars gebracht, und uns für alle Freundschaft, die wir ihm erwiesen, in jeder Rüksicht als Feinde behandelt; wir wären gekommen, um die Eintracht zwischen den beiden Nationen wieder herzustellen, und für den Schaden, den unsre Landsleute erlitten hätten, Ersaz zu erhalten; statt dieses Ersazes sagte man uns: wenn wir 1200,000 Livres bezahlen wollten, sollte es uns erlaubt seyn, in Paris zu bleiben, als wodurch wir keinen andern Vortheil erlangen könnten, als die Pariser Schauspiele und Opern zu sehen, und dadurch Zeit zu gewinnen, um unserm Vaterlande endlich zu sagen, daß es für Frankreich, indeß dieses seine Mishandlungen fortsezte, seine HilfsQuellen erschöpfen sollte. Er wiederholte nochmals, daß wir durch dieses Mittel den Krieg aufschieben würden, und daß die Macht vielleicht in fünf oder sechs Monaten in andre Hände gerathen könnte. Wir sagten, was wir in Frankreich zu sehen wünschten, wäre eine aufrichtig freundschaftliche Stimmung gegen die vereinigten Staaten, eine aufrichtige Neigung, uns Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; wenn wir diese wahrnähmen, würde es uns auf ein wenig Geld, wie er versicherte, daß es gebräuchlich wäre, obschon wir uns, indem wir es gäben, aussezten, dennoch nicht ankommen; allein wir sähen nur Zeichen der äussersten Feindseligkeit gegen uns; der Krieg würde, so weit es die Lage der Dinge erlaubte, von Frankreich gegen uns geführt, und man dächte nicht einmal daran, diesen Krieg, wenn wir das Geld bezahlen würden, einzustellen; wir hätten keine Ursache zu glauben, daß irgend ein Nuzen daraus erwachsen würde, und wir bäten ihn zu erklären, daß, bis das ungerechter Weise er-

beutete amerikanische Eigenthum nicht vorgängig zurükgegeben, und die ferneren Feindseligkeiten eingestellt wären, wir keinen Schilling geben würden; bis dieses nicht geschehen wäre, begriffen wir sogar nicht, wie wir bei unsrer Regierung über eine Anleihe nur anfragen könnten; wenn uns aber das Directorium empfangen, und die Unterhandlungen anknüpfen wollte, und dann irgend etwas vorfiele, das eine Befragung unsrer Regierung nothwendig machte, so würde einer von uns zu diesem Endzwek nach Amerika zurükkehren. — Ohne dieses Geld, sagte er, würden wir Paris verlassen müssen; wir möchten die Folgen überlegen; das amerikanische Eigenthum würde eingezogen, und auf die in den Häfen befindlichen amerikanischen Schiffe Beschlag gelegt werden. Wir antworteten, wenn keine Hofnung zu einer wirklichen Aussöhnung vorhanden wäre, so könnten wir diese Übel nicht verhindern, und der geringe Aufschub, den wir erlangen könnten, würde sie nur vergrössern; unsre Sendung habe mehrere unsrer Landsleute verleitet, ihre Fahrzeuge in fränkischen Häfen zu lassen; unser längerer Aufenthalt in Paris würde ihre Anzahl nur vermehren, und in eben dem Maasse würde der Verlust unsrer Landsleute, wenn Frankreich seine eignen Zusagen und das VölkerRecht dergestalt verlezen wollte, auch zunehmen. Er äusserte den Wunsch, daß uns Hr. Y. noch einmal sehen möchte. Wir antworteten, Hn. Y's Besuche würden uns in Rüksicht auf seine Person allezeit sehr angenehm seyn; käme er aber nur in der Erwartung, daß wir auf GeldVorschüsse eingehen würden, ohne vorläufig eine feste und immerwährende Aussöhnung zu Stande zu bringen, so möchte er sich die Mühe ersparen; denn dieses wäre ein Gegenstand, den wir reiflich überlegt hätten, und in Ansehung dessen wir unerschütterlich wären. Er verließ uns mit den Worten, daß es, wenn die Sachen so stünden, der Mühe für Hn. Y. nicht verlohnte, zu uns zu kommen. Abends, da General Pinckney und General Marshall abwesend waren, kamen die Hn. X. und Y., und wurden von Hn. Gerry auf den folgenden Morgen zum Frühstük eingeladen.

„Den 30 Oct., gleich nach dem Frühstük, ward die Sache wieder vorgenommen. Hr. Y. sprach ununterbrochen fast eine

Stunde. Er sagte, er wolle durch einen Vorschlag, der die Streitigkeiten der beiden Nationen beilegen könnte, eine lezte Anstrengung uns zu dienen machen; was er uns izt sagen würde, hätte keineswegs die Zustimmung des Directoriums, noch könnte sich Hr. Talleyrand zu etwas anderm anheischig machen, als daß er dem Directorium die Vorschläge in unserm Namen machen, und seinen Einfluß zu ihrer Annahme anwenden wolle. Die vergangene Woche hätte es Hr. Talleyrand noch nicht wagen können, solche Vorschläge zu thun, aber seine Lage sey durch den Frieden mit dem Kaiser wesentlich verändert worden; er habe dadurch das Vertrauen des Directoriums in einem hohen Grade erlangt und bei demselben einen grosen Einfluß gewonnen; auch sey er mit Buonaparte und den Generalen der italienischen Armee in genauer Verbindung, und wenigstens auf fünf oder sechs Monate hinaus in seinem Posten gesichert zu achten; unter diesen Umständen wollte er es wagen, zu unserm Besten Vorschläge zu thun, die er vor diesem Zuwachs seines Einflusses nicht gewagt hätte. Hr. Y. wollte sodann unsre Aufmerksamkeit auf unsre Lage, und auf die Macht, die Frankreich gegen uns anwenden könnte, ziehen. Er sagte, wir könnten die Kraft unsers Widerstandes, soweit er auf unsern eignen HilfsMitteln beruhte, am besten selbst berechnen, und sollten uns über einen so wichtigen Gegenstand nicht selbst hintergehen. Das Schiksal von Venedig möchte auch den vereinigten Staaten bevorstehen. Doch, fuhr er fort, verliessen wir uns vielleicht auf ein Bündniß mit England, allein diese Stüze würde uns gebrechen; die Lage von England wäre so beschaffen, daß Pitt auf die von Frankreich gefoderten Bedingungen würde Frieden machen müssen; um dieses unvermeidlich zu machen, wirkten eine Menge Ursachen zusammen; die Opposition ungerechnet, die in England gegen den Minister und den Krieg existire, eine Opposition welche die Furcht der Nation immer noch vermehren müsse, einen Krieg ungerechnet, der sich im Norden gegen England entspinne, so breite sich eine Armee von 150,000 Mann unter Buonaparte's Befehl auf den fränkischen Küsten aus, die von allen HilfsMitteln dieses grosen Genies unterstüzt, wahrscheinlich im Stand seyn würde, in England einzufallen. In diesem Fall würde die englische

Regierung gestürzt werden; sollte dieser Angrif aber auch nicht eigentlich in's Werk gerichtet werden, so würde der Schreken, den er unter der Nation verbreitete, so würden die ungeheuren Ausgaben, die erfoderlich wären, wenn es sich in die Länge zöge, England unausbleiblich zu Grunde richten, und es also zwingen sich durch einen Frieden zu retten; aber ausserdem besässe auch Frankreich Mittel, Englands Bank und ganzes PapierGelds-System sicher zu zerstören. Er wüste wohl, sagte er, daß man allgemein glaube, Buonaparte werde Italien und die Armee, die unter seinen Befehlen gesiegt habe, und von der er angebetet werde, nicht verlassen; allein er könnte uns versichern, daß nichts ungegründeter sey als diese Vermuthung; Buonaparte hätte seit länger als zehn Tagen Italien verlassen, um bei dem Congreß, der in Rastadt zur Beilegung der europäischen Angelegenheiten versammelt sey, den VorSiz zu führen. Er sagte, Pitt selbst wäre von der unzweifelhaften Nothwendigkeit des Friedens so sehr überzeugt, daß er nach der gewonnenen SeeSchlacht gegen die Holländer seine Bereitwilligkeit, auf dieselben Bedingungen wie vor der SeeSchlacht zu unterhandeln, bezeugt hätte; auf die Hilfe von England könnten wir also nicht rechnen; und welches würde nun unsre Lage seyn, wenn der Friede mit England geschlossen werden sollte, ehe unser Zwist mit Frankreich beigelegt wäre? Aber, fuhr er fort, selbst wenn England fähig seyn sollte, den Krieg fortzusezen, und wenn sich Amerika mit England verbände, so würde es doch nicht in unsrer Macht seyn, Frankreich zu schaden; wir dürften zwar allerdings Frankreichs BundsGenossen verwunden können, aber desto schlimmer für uns, wenn wir das thäten. — Nachdem er die Gefahren, die uns erwarteten, wenn wir uns in einen Krieg einliessen, auseinandergesezt hatte, gieng er zu den Vortheilen über, die wir aus einer neutralen Lage ziehen würden, und hielt sich lange bei dem Reichthum auf, den die Zerstörung von England natürlicher Weise über unser Land ergiessen würde. Nun schritt er zur Entwikelung der Vorschläge, die dem HauptInhalt nach in der Beilage A. enthalten sind, ausser daß er noch darauf bestand, wir sollten unsern Einfluß bei unsrer Regierung wegen der Anleihe anwenden. Er sagte ausdrüklich, die Vorschläge sollten als von uns kommend an-

gesehen werden; Hr. Talleyrand wolle für die Genehmigung keines einzigen darunter verantwortlich seyn; er verspreche nur, sich mit seinem Einfluß bei dem Directorium deshalb zu verwenden. Der Vorschlag, sagte er, welcher eine Einstellung der Feindseligkeiten von Seiten Frankreichs betreffe, rühre ausschlieslich von ihm allein her; Hr. Talleyrand sey nicht darüber befragt worden, und er wisse sogar nicht, ob er darein willigen würde, diesen Punkt dem Directorium unter die Augen zu legen; der Vorschlag eines Vorschusses an die fränkische Regierung bis zum Betrag der Summen, die Frankreich unsern Bürgern laut Contracten schuldig wäre, und derer, welche für ungerecht aufgebrachte und verurtheilte Schiffe bestimmt werden dürften, sey unabänderlich; giengen wir diesen nicht ein, so sey es unnöthig, irgend einen andern zu thun, denn die andern würden denn nicht angenommen werden. Er ließ sich über den grosen Vortheil, Zeit zu gewinnen, aus; wir gewännen dadurch unausbleiblich unsre Sache. Er kam auf die Gefahr unsrer Lage zurük, und auf die Politik, mit Frankreich jeden Vergleich einzugehen, in welchen es willigen wollte. Sie glauben vielleicht, sagte er, wenn Sie zurükkehren, und Ihren Landsleuten die Unbilligkeit der Foderungen des fränkischen Directoriums vorlegen, daß sie sich zum Widerstand gegen diese Foderungen vereinigen werden; aber Sie irren sich; Sie müssen wissen, daß die diplomatische Geschiklichkeit Frankreichs, und die Mittel, die es in Ihrem Vaterlande besizt, es bei der französischen Partei in Amerika in den Stand sezen werden, den Tadel wegen der Abbrechung der Negociationen auf die Föderalisten, wie Sie sie nennen, oder nach unsrer Sprache, auf die englische Partei zu wälzen; und dieses wird ganz sicherlich geschehen. Er schloß mit Versicherungen seiner vollkommenen Uneigennüzigkeit, und erklärte, seine einzige Ursache so freimüthig zu sprechen, sey seine Freundschaft für Hn. Talleyrand, und sein Wunsch, das Wohl und den Frieden der vereinigten Staaten zu befördern. Wir sagten, die Freimüthigkeit mit der er gesprochen hätte, sey uns angenehm, und veranlasse uns, eben so zu sprechen, und für izt unsre Ansicht von der gegenwärtigen Lage der Dinge mit einem Rükblik auf die vergangene zu begleiten; Amerika sey die einzige Nation auf Erden, die eine wirkliche Freund-

schaft für die fränkische Republik bewiesen habe; unter allen Staaten um sie her, die sich unter ihrer Macht beugen und ihren Befehlen gehorchen müsten, sey keiner, der ihre Regierung freiwillig anerkannt noch aus eigner Willkür ihr irgend ein Zeichen von Achtung gegeben hätte; zu einer Zeit, wo fast die ganze europäische Welt, wo Oestreich, das teutsche Reich, Preussen, Rußland, Spanien, Sardinien, Holland und England gegen Frankreich verbündet waren, habe sich Amerika allein gezeigt, und die unzweideutigsten Proben der reinsten, aufrichtigsten Freundschaft gegeben; wie die Lage dieses Staats sehr bedenklich war, wie es gefährlich war, ein freundschaftliches Verkehr mit ihm zu haben, sey Amerika allein aufgetreten, und habe offen und kühn seinen Enthusiasm für die Republik, und den tiefen aufrichtigen Antheil gestanden, den es an ihrem Schiksal nähme. Von jener Zeit an — fahren wir fort — bis izt, haben die Regierung und das Volk der vereinigten Staaten Frankreich unaufhörlich eine aufrichtige eifrige Freundschaft bethätigt, und wie sie glauben, in keinem einzigen Falle billige Ursache zum Verdacht gegeben; sollte es aber doch geschehen seyn, so wünschten sie nur, man möchte es ihnen anzeigen. Nach dem Entschlusse von Seiten Frankreichs, alles freundschaftliche Verkehr abzubrechen, hat Amerika drei ausserordentliche Gesandten abgeschikt, um wo möglich durch die gehörigen Erläuterungen eine Versöhnung zuwege zu bringen. Diese Gesandten sind bereit, ihrem Wunsche gemäs, jede Maasregel, welche beleidigt haben könnte, zu untersuchen, und sie sind überzeugt, das Betragen ihrer Regierung vollkommen rechtfertigen zu können. Und welches ist das Betragen Frankreichs gegen diese ferne, unschädliche, freundschaftlichgesinnte Republik? Wo es nur unserm Eigenthum beikommen kan, bemächtigt es sich dessen, und reißt es an sich; ungereizt, beschließt es, uns als Feinde zu behandeln, und daß wir keinen Widerstand leisten, vermindert den Ausbruch seiner Feindseligkeiten um nichts. Es höhnt und beschimpft unsre Regierung, und sucht sie in den Augen des Volks herabzusezen, ruft seine Minister zurük, und will die unsern nicht annehmen; wenn wir ausserordentliche Mittel ergreifen, um die zur Hinwegräumung des Misverständnisses nöthigen Erläuterungen zu geben, und in

den bestehenden Verbindungen der zwei Nationen solche Abänderungen zu machen, daß dadurch Eintracht hervorgebracht, und gegenseitige Zufriedenheit erreicht werde, will man die Gesandten, die mit diesen Vollmachten bekleidet sind, nicht empfangen; man erlaubt ihnen nicht, die freundschaftlichen Wünsche ihres Vaterlandes zu äussern, sondern in dem hochmüthigen Ton eines Herrn sagt man ihnen, daß, wenn nicht eine Summe, zu der die HilfsQuellen von Amerika kaum hinreichen, bezahlt würde, es der Rache Frankreichs gewiß seyn könnte, und wie Venedig aus der Reihe der Nationen ausgestrichen werden sollte. Frankreich will also die einzige freie Republik auf Erden vernichten, die einzige Nation in der Welt, von der es freiwillig gutherzige, wahre FreundschaftsBezeugungen empfangen hat? Welchen Eindruk muß das auf Amerika machen, wenn Frankreich, ohne alle Reizung von unsrer Seite, falls wir den Frieden nicht kaufen wollen, entschlossen ist, uns den Krieg zu erklären? Wir können nicht einmal glauben, daß uns unser Geld retten würde; unsre Unabhängigkeit wird immer für eine Beleidigung gelten, und immer Ursachen zu neuen Foderungen an die Hand geben. Uiber die Vortheile der Neutralität braucht kein Wort verloren zu werden; unsre Regierung wendet alle Kräfte an, sie zu behaupten, und wir werden sie nie freiwillig aufgeben. Was eine politische Verbindung mit England betrift, so hat Amerika diese nie in Uiberlegung gezogen. Ob die Gefahr, in der diese Macht schweben soll, gegründet sey oder nicht, wollen wir nicht entscheiden; England hat, wie wir glauben, alle Ursache, Frieden zu wünschen, und Frankreich hat diese nicht weniger: aber sollte der Friede auch schon abgeschlossen seyn, so würde das in dem Wege, den Amerika zu gehen hätte, nichts ändern. — Hr. Y. äusserte die entsezlichste Ungedult; er unterbrach uns, und sagte: diese beredte Abhandlung könnte ganz wahr seyn; Amerika könnte, und er glaube selbst, daß dem also sey, Frankreich alle mögliche Freundschaft bewiesen haben, es hätte auch wirklich gerechte Klagen gegen Frankreich; allein um diese Klagen anzuhören, sey er nicht hergekommen: der Minister wollte auf unsre Bitte dem Directorium gewisse Vorschläge thun, er hätte sie uns bekannt gemacht, und alles, was er zur Antwort erbäte, wäre: Ja,

oder Nein; das hiesse, wünschten wir, oder wünschten wir nicht, daß der Minister diese Vorschläge für uns thäte? Wir antworteten, daß wir, ohne weiter in die Erörterung einzugehen, nur einen oder zwei Punkte zu bemerken wünschten: daß nemlich der schon vorhandene Tractat Frankreich gewisse Vortheile gäbe, die sehr wesentlich wären, daß hauptsächlich die amerikanische Küste den Prisen, welche Frankreich gegen seine Feinde machte, eine Streke von beinahe 2000 Meilen in der Länge darböte, und diesen Schuz den Prisen, die gegen Frankreich gemacht würden, versagte; nun könne es aber sicher rechnen, diesen Vortheil durch einen Krieg auf immer zu verlieren; in Ansehung der Parteien in Amerika sagten wir ihm auch, sey man in Frankreich ganz gewiß im Irrthum; die ausserordentliche Ungerechtigkeit, die unser Vaterland erlitte, würde jedermann gegen diese Macht vereinigen. — Hr. X. sagte uns, daß Hr. Talleyrand nicht einmal darein willigen wollte, diese Vorschläge dem Directorium vorzulegen, bis er nicht die 50,000 Pfund oder doch den grösten Theil davon erhalten hätte. Hr. Y. ließ uns seine Vorschläge schriftlich zurük, und wir stellten ihm die mit B. bezeichnete Antwort zu.

„Den 1 November ward endlich beschlossen, daß wir kein mittelbares Verkehr mit der Regierung weiter haben wollten.

„Den 3 November besuchte uns Hr. X., und sagte den Herren Pinckney und Marshall, (Hr. Gerry war nicht zu Hause,) daß uns Hr. Y. noch einmal zu sehen wünschte. Wir antworteten, daß es uns immer viel Vergnügen machen würde, Hn. Y. als einen PrivatMann zu sehen; sollte er aber kommen, um seine Vorschläge wegen des Geldes zu wiederholen, so gäbe er sich völlig vergebliche Mühe, denn über diesen Punkt wäre es uns durchaus unmöglich, an der einmal gegebenen Antwort das geringste zu ändern. Wir sagten ferner, es schiene uns entehrend für unser Vaterland, das mittelbare Verkehr, welches wir uns eine Zeit her hätten gefallen lassen, länger fortzusezen; wir hätten beschlossen, keinen Vorschlag mehr aufzunehmen, wenn er uns nicht durch Personen gemacht würde, die anerkannte Vollmachten dazu hätten. Er sagte, Hr. Y. könnte vielleicht eine geschriebene Vollmacht von dem Minister haben; in diesem Falle, erwiederten wir, würden wir

seine Eröfnungen mit Vergnügen hören. Er sprach von der Möglichkeit eines Friedens mit England, und nachdem er uns gebeten hatte, den Nachmittag zu Haus zu bleiben, verließ er uns. Um drei Uhr kam er; nach einem kurzen Gespräch, worinn das oben Gesagte zum Theil wiederholt wurde, zeigte er uns ein Papier, welches, wie er sagte, die Abschrift eines Briefes sey, den Hr. Talleyrand an uns aufgesezt hätte, worinn er wegen der Stellen in der Rede des Präsidenten Erläuterungen verlangte; dieser Brief, hieß es, würde, wenn wir die uns angebotenen Vorschläge nicht annehmen wollten, uns zugeschikt werden. Wir wünschten eine Abschrift davon zu nehmen; er schlug es uns aber ab, weil es ihm verboten wäre. Wir sprachen von dem Brief, den wir erhalten sollten, als einer Maasregel, der wir vorzubeugen nicht hoffen könnten; und er sagte, daß es ihm auch gar nicht schiene, als ob wir sie aufzuschieben wünschten. Hierauf antworteten wir, wenn wir keine Hofnung hätten, das Directorium unserm Vaterlande gewogener werden zu sehen, so könnte uns der Aufschub von einigen Tagen nicht sehr wünschenswerth seyn. Er sagte, man hätte Nachricht aus den vereinigten Staaten erhalten, daß, wenn die Sendung dem Obristen Burr und Hn. Madison anvertraut worden wäre, die Zwistigkeiten zwischen den beiden Nationen schon längst beigelegt seyn würden; und als eine ThatSache, die er nicht Auftrag hätte, uns mitzutheilen, sezte er hinzu, daß Hr. Talleyrand eine Denkschrift an die vereinigten Staaten aufsezte, worinn er sich über uns beklagte, daß wir einem Vergleich mit Frankreich abgeneigt wären. Wegen des ersten Punkts sagten wir, daß die Correspondenten des Ministers sehr viel auf sich nähmen, wenn sie sagten, wie das Directorium Hn. Madison und den Obristen Burr aufgenommen haben würde; was aber die Denkschrift des Hn. Talleyrand anbelangte, so würde es ihm schwer werden, unsre Landsleute zu überzeugen, daß unsre Aussagen falsch wären; sollten wir aber auch glauben können, daß unser Betragen gemisbilligt werden würde, so könnte Hr. Talleyrand doch versichert seyn, daß die Furcht vor Tadel uns nie verleiten würde, Tadel zu verdienen, sondern daß wir immer handeln würden, wie unsre Vernunft und unser Gewissen

es uns vorschriebe, und auf den mächtigen Beistand der wahrheitsliebenden und redlichen Menschen rechneten. In dieser Unterredung wiederholten wir, daß Amerika eine neutrale Lage angenommen hätte; daß es getreulich darnach getrachtet hätte, sie zu behaupten; daß ein Darlehn an eine der kriegführenden Mächte eine offenbare Theilnahme an dem Kriege seyn, und wir durch eine von Frankreich erzwungene Theilnahme an dem Kriege unsre Unabhängigkeit durchaus aufgeben würden."

Diese Depesche enthielt verschiedene Documente.

Die Beilage A. enthält die Vorschläge, welche uns erwähntermasen Hr. X. zurükließ: es sind deren sieben. Beilage B. ist die Antwort der amerikanischen Gesandten auf diese Vorschläge.

Der Inhalt der erstern war: 1. daß die Gesandten sollten sechs Monate lang, auf eben dem Fuß wie der portugiesische Minister, in Frankreich bleiben. 2. Daß eine Commission von fünf Mitgliedern über die Reclamationen wegen amerikanischer Prisen entscheiden sollte. 3. Daß die amerikanische Regierung den amerikanischen Gläubigern Frankreichs zuvörderst Entschädigungen zahlen sollte, welche Frankreich künftighin ersezen würde. 4. Einer von den Gesandten soll nach Amerika zurükkehren, um zum Ankauf von 32 Millionen batavischer Rescriptionen für baares Geld, Vollmacht zu holen. 5. In der ZwischenZeit soll mit dem DefinitivTractat vorangegangen werden, und derselbe bei der Rükkehr des Gesandten zum Unterzeichnen fertig seyn. 6. Die Frage wegen des MannschaftsVerzeichnisses soll bis zu seiner Rükkehr verschoben werden. 7. Die Feindseligkeiten sollen auf sechs Monate, während der Hin- und HerReise des Gesandten, eingestellt werden.

Der HauptInhalt der Antwort der amerikanischen Gesandten auf diese Vorschläge war: 1. Daß sie in Betreibung ihrer Absicht nicht auf die Etikette sehen würden. 2. Dawider sey nichts einzuwenden. 3. Sie könnten auf keine Weise die Schulden Frankreichs gegen ihre Mitbürger auf sich nehmen. 4. Wenn die Negociation eröfnet, und irgend ein Vorschlag wegen einer Anleihe gemacht würde, so sollte die amerikanische Regierung in aller Eile befragt werden. 5. Würden sie eifrigst genehmigen. 6. Das MannschaftsVerzeichniß sollte ein Gegenstand der Un-

terhandlungen seyn. 7. Sechs Monate wären für eine Winter-Überfahrt eine zu kurze Zeit; und sie schlugen den Anfang der Erörterungen über die gegenseitige Lage der beiden Länder in der gewöhnlichen Form vor, ohne daß ein diplomatisches Geschenk der Ratification des Tractats vorausgehen sollte.

Die Depesche No. 3. berichtete, daß die Gesandten den 11 Nov. dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein officielles Schreiben überschikt hätten, in welchem sie ihn ersuchten, ihrer Sendung Aufmerksamkeit zu gönnen; die Regierung der vereinigten Staaten habe ihr Betragen gegen ihre ehemaligen Freunde mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit untersucht; da es ihr wohl bekannt sey, daß bei der aufrichtigsten Absicht dennoch Ursache zu Beschwerden gegeben werden könne, so sey sie durch ihr eifriges Verlangen, solche, wenn sie gerecht wären, aus eignem Antrieb aus dem Wege zu räumen, dazu bewogen worden; weit entfernt, nach dem VorRecht, in ihrer eignen Sache zu richten, trachten zu wollen, lade sie zu einer ofnen, freimüthigen Erörterung ein. In dessen Verfolg bezeugten die Gesandten ihren eifrigen Wunsch, mit ihren Bemühungen zur Wiederherstellung der Freundschaft zwischen beiden Nationen einen Anfang zu machen, und baten den Minister, diese Eröfnung dem VollziehungsDirectorium vorzulegen. In ihrer Depesche sagen sie, daß sie bis zum 27 Nov. auf diese officielle Mittheilung keine Antwort erhalten haben; daß das Directorium so unfreundschaftlich wie jemals gesinnt scheine; daß man täglich amerikanische Schiffe verurtheilte, und sie wenig Hofnung hätten, den Endzwek ihrer Sendung zu erreichen.

Die Depesche No. 4. ist ein Brief der Gesandten, vom 24 Dec. 1797 datirt. Sie sagen darinn, daß sie auf ihren officiellen Brief an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch keine Antwort erhalten haben, daß man aber verschiedene Versuche gemacht habe, sie mit Personen ohne alle Vollmachten in Unterhandlungen zu verwikeln. Sie enthielt drei Beilagen

A. B. und C., mit wichtigen Nachrichten über die Plane und Absichten der fränkischen Regierung gegen die unsrige, woraus die Gesandten schlossen, daß, wenn sie nicht Geld und noch dazu eine ansehnliche Summe stipulirten, oder der vorgehabte Angrif auf England misglüke, oder eine gänzliche Veränderung in dem Personale der Regierung vorgienge, sie keine Möglichkeit sähen, die Absichten ihrer Sendung zu erreichen. Dennoch wären sie entschlossen, bis zum 10 Januar in ihrer gegenwärtigen Lage zu verharren; alsdann würden sie dem Minister einen zweiten Brief, der die Absichten der vereinigten Staaten auseinander sezen sollte, übergeben.

Beilage A. zu der Depesche der Gesandten No. 4.

„Den 14 Dec. besuchte mich Hr. X., um sich, wie er sagte, wegen einiger Ländereien in .... die ...... gekauft, für den .... zu erkundigen. Bald nachher kam General Marshall nach Haus, und gleich darauf fuhr Hn. Gerry's Wagen vor. Da kommt Hr. Gerry, sagte General Marshall. Das freut mich, sagte Hr. X., ich habe die Herren beisammen zu finden gewünscht, um ihnen zu sagen, daß Hr. Y. Ihnen noch eine Botschaft von Hn. Talleyrand zu bringen hat. Ich bezeugte ihm sogleich mein Erstaunen darüber, da Hn. Talleyrand, Hn. Y., und ihm selbst unser Entschluß, mit Personen, die nicht eigentlich dazu bevollmächtigt wären, über den Gegenstand unsrer Sendung kein weiteres Verkehr zu haben, bekannt wäre. Dieser Entschluß, antwortete er, sey vor sechs Wochen gefaßt, und man vermuthete, daß wir unsre Meinung geändert hätten. Ich sagte, die meinige hätte ich nicht geändert, und ich glaubte, meine Collegen würden auch auf der ihrigen bestanden seyn. In diesem Augenblik trat Hr. Gerry in das Zimmer. Ich unterrichtete ihn insgeheim von der Veranlassung zu dem Besuche des Hn. X. General Marshall, Hr. Gerry, und ich begaben uns sodann in ein besonderes Zimmer, und kamen sogleich überein, auf unserm vorigen Entschluß zu beharren. Wir riefen nun Hn. X., den ich mit wenigen Worten von unsrer Entscheidung benachrichtigte. Hr. Gerry ließ sich nachher noch weitläuftiger über die Schiklichkeit dieser unsrer HandlungsWeise aus, und sprach von der Unanständigkeit, mit der man uns seit unsrer Ankunft behandelt hätte.

„Den 22 Dec. bezeugte mir eine Dame von Hn. Talleyrand's genauer Bekanntschaft, wie leid es ihr thäte, daß unsre Lage noch immer so unsicher bliebe; aber, fügte sie hinzu, warum wollen Sie uns kein Geld leihen? wenn Sie uns nur ein Darlehn machen wollten, so würde sich alles bald in's Reine bringen lassen; wie Sie für Ihre Revolution stritten, sagte sie weiter, liehen wir Ihnen doch auch Geld. Ich führte den grosen Unterschied an, der zwischen damals und izt in der Lage der beiden Länder statt fände, und die ganz verschiedenen Umstände, unter denen man uns das Darlehn machte, und unter denen man es von uns foderte. Sie antwortete: wir foderten nicht, wir finden delicater, daß das Anerbieten von Ihnen komme. Allein Hr. Talleyrand, — (und ich bin doch sicherlich nicht seine Vertraute,) — hat mir gesagt, es sey nothwendig, daß Sie ein Darlehn machten; ich weiß, daß er es zu zwei, drei andern Personen gesagt hat, und daß Sie davon unterrichtet sind. Das versichre ich Sie, blieben Sie auch noch sechs Monate länger hier, ohne ein Darlehn kommen Sie in Ihren Unterhandlungen um keinen Schritt weiter. — Wenn das der Fall ist, antwortete ich, so können wir eben so gut noch heute abreisen. Das, sagte sie, würde wahrscheinlich einen Bruch herbeiführen, den Sie lieber vermeiden sollten; denn Sie wissen wohl, wir haben in Amerika eine ansehnliche Partei, die unser Interesse sehr zu Herzen nimmt. — Es ist unnöthig, diese Unterredung weitläuftiger zu wiederholen; ich habe nur dieses angeführt, weil es mir, (in Rüksicht auf die Anleihe und die fränkische Partei in Amerika,) die DenkungsArt des Ministers und der fränkischen Regierung über uns zu enthalten schien.

Charles Cotesworth Pinckney."

Die Beilage B. war ein Auszug aus General Marshall's TageBuch, worinn er sagte, Hr. Y. habe ihm erzählt, daß Hr. Beaumarchais mit viel Freundschaft von Hn. Marshall spräche, der in seiner Sache mit dem Staat von Virginien sein Advocat gewesen wäre; und sogleich sezte er leise und bei Seite hinzu: Hr. Beaumarchais hätte, vorausgesezt daß seine Foderung erwiesen werden könnte, eingewilligt, 50,000 Pfund Sterling davon, als das PrivatGeschenk, welches man

von den Gesandten foderte, aufzuopfern; so daß dieses Geschenk ohne einigen Verlust von Seiten der amerikanischen Regierung könnte gemacht werden. Hr. Marshall antwortete: sie wären nicht bevollmächtigt, irgend ein Geschenk, von welcher Art es auch sey, zu geben, und würden auch sicherlich in keines willigen, bis nicht vorläufig oder zugleich die Foderungen ihrer Mitbürger vollkommen und unbedingt anerkannt, und die Gegenstände ihrer Sendung auf eine befriedigende Weise erreicht wären. Nachdem Hr. Y. fort war, sagte Hr. Marshall zu General Pinckney, daß er durch seine Beistimmung keine Übereinkunft zu Hn. Beaumarchais Bestem befördern würde, sondern sich der Anerkennung aller Foderungen fränkischer Bürger, bevor nicht auch die amerikanischen Foderungen anerkannt wären, unausbleiblich widersezen würde. General Pinckney hielt dafür, daß man sich dieser Foderung auf alle Weise widersezen müste.

Beilage C. enthält einen Versuch des Hn. X. bei den Gesandten, die Vorschläge zu einer Zusammenkunft mit Hn. Y. über die Gegenstände ihrer Sendung zu erneuen; aber sie wiesen dieses von sich. Weiter meldeten sie, Hr. Y. habe den 17 Dec. Hn. Gerry besucht; dieser habe ihm gesagt, seine Absicht, indem er sich zu Hn. Talleyrand begebe, sey ihm Höflichkeit mit Höflichkeit zu vergelten, indem er ihn bitten wolle, einen Tag zu ernennen, an dem er bei ihnen zu Mittag speisen möchte. Hr. Gerry schlug auch vor, mit dem Minister von der unangenehmen Lage der Gesandten zu sprechen; aber sie hätten beschlossen, durchaus auf keine inofficielle Mittheilung über diese Sache sich mehr einzulassen. Hr. Y. sagte, daß er eben mit Hn. Marshall über einen Gegenstand dieser Art gesprochen hätte; daß wir es, so wie er seinerseits auch thäte, nur als ein PrivatGespräch ansehen sollten. Sodann führte er an, daß die Wiederherstellung der Freundschaft zwischen den beiden Republiken, wenn wir zwei Maasregeln, die uns Hr. Talleyrand vorschlüge, genehmigen wollten, weiter gar kein Hinderniß finden würde. Die eine wäre ein Geschenk von 50,000 Pfund Sterling, die andre ein Ankauf von 32 Millionen batavischer Rescriptionen. Was das erste beträfe, so hätte Hr. Beaumarchais in einem Prozeß in Virginien,

zwischen ihm und diesem Staat, 145,000 Pfund Sterling gewonnen; von diesem Urtheil würde appellirt; er wolle eine Schrift unterzeichnen, in welcher er, wenn er endlich die ganze Summe zurük erhalten sollte, auf 45,000 Pfund Verzicht thun, und nur 100,000 für sich behalten wollte. Diese 45,000 Pfund sollten den vereinigten Staaten zufallen, die alsdann nur einen kleinen Theil der verlangten 50,000 zu bestreiten haben würden. Der Ankauf von 16 Millionen batavischer Rescriptionen würde sich auf 333,000 Pfund, 6 Schilling, 8 Pence, Sterling, belaufen, welche, nebst den Zinsen zu fünf vom hundert, die Regierung von Holland den vereinigten Staaten gewiß bezahlen würde, so daß also diese ohne allen Verlust bleiben würden; mehr als die Hälfte der Summe könnte man izt in Holland auf die Sicherheit der Rescriptionen auftreiben; über die Zahlung in kurzen Terminen, die man auch durch Anleihe erhalten könnte, würde man sich leicht vergleichen; es sey der Uiberlegung für die Gesandten wohl werth, ob sie durch so ein kleines Opfer den Frieden mit Frankreich erlangen, oder die Folgen des Gegentheils wagen wollten; wenn man mit den Gesandten nicht fertig werden könnte, so würden sogleich Maasregeln genommen werden, um die Küsten der vereinigten Staaten durch Fregatten von St. Domingo aus verwüsten zu lassen; kleine Staaten, welche Frankreich beleidigt hätten, litten dafür; Hamburg und andre aus dieser Gegend würden in wenigen Monaten ihre Regierung verändert sehen; der Schweiz stünde dasselbe Schiksal bevor, und Portugal würde es wohl noch schlimmer gehen; das Unternehmen gegen England würde sicherlich verfolgt werden, und wollten sie irgend einen Weg zu einem Vergleich einschlagen, so wäre dieser Augenblik der vortheilhafteste. Hr. Gerry sagte in seiner Antwort, wenn die Franken die vereinigten Staaten mit ihrer Rache verfolgen wollten, so könnten sie vielleicht ihre Küsten verwüsten, sie könnten ihnen auf diese Art schaden, aber unterjochen könnten sie sie niemals; dieses sähe er, selbst wenn es Frankreich und alle seine BundsGenossen unternähmen, für unmöglich an. Das gestand Hr. Y. ein. Hr. Gerry sagte noch, die Verwüstungen, von denen man spräche, würden die vereinigten Staaten fest mit GrosBritannien verbinden, und sie auf immer verhindern,

ihre alte Freundschaft mit Frankreich zu erneuen. In Absicht auf die Vorschläge könnte er keine Meinung darüber äussern; seine und seiner Collegen Lage sey sehr unangenehm; das Directorium sey ungemein gegen die Regierung der vereinigten Staaten eingenommen, und sehe sie als Freunde GrosBritanniens an; wenn die Gesandten Gelegenheit hätten, sich Gehör zu verschaffen, so würden sie diese Eindrüke verwischen, und darthun können, daß ihre Regierung gegen Frankreich eben so freundschaftlich gesinnt sey, als gegen England; izt aber wären die Gesandten in der peinlichsten Lage, sie würden im Angesicht Europens und der amerikanischen Regierung mit der äussersten Verachtung behandelt, und erlitten Mishandlungen, mit denen sie weder ihr Gefühl aussöhnen, noch sie vor ihren Bevollmächtigern rechtfertigen könnten. Hr. Y. fand die Bemerkung richtig, doch sezte er hinzu, den amerikanischen Gesandten würde nicht schlimmer begegnet, wie allen andern auswärtigen Ministern, ja nicht einmal so schlimm; man beobachtete im Ganzen nur wenig Ceremoniel gegen die Gesandten. Hr. Y. und Hr. Gerry fuhren darauf nach dem Hotel des Hn. Talleyrand, der sie sehr höflich aufnahm. Nachdem sie sich niedergelassen hatten, sagte Hr. Gerry zu Hn. Talleyrand auf englisch und langsam, daß Hr. Y. gegen sie einiger Vorschläge, als von Hn. Talleyrand kommend, erwähnt hätte, über die er, Hr. Gerry, aber nicht seine Meinung sagen könnte; er wäre izt nur gekommen, um sich zu erkundigen, ob er ihm nicht einen Tag bestimmen möchte, an dem es ihm bei Hn. Gerry, der alsdann auch seine Collegen einladen würde, zu Mittag zu speisen beliebte; er wünschte, daß die Gesandten auf irgend eine Weise häufiger mit ihm zusammenkommen möchten, überzeugt daß manches eingebildete Hinderniß, welches izt den Negociationen im Wege stünde, dadurch weggeräumt, und jedes wirkliche dadurch überwunden werden würde; da inzwischen ihm wohl bekannt wäre, welche küzliche Rolle die fränkischen Minister izt zu spielen hätten, so fodre er nicht, daß Hr. Talleyrand, sobald es ihm die mindeste Ungelegenheit mache, diese Einladung annehmen solle; er wünsche, ihn von andern Gegenständen zu unterhalten, und es thue ihm leid, zu gestehen, daß die Lage der Gesandten so zweideutig sey, daß es ihnen bis

izt unmöglich sey, sich auf eine anständige Weise einzurichten; sie hätten vor einiger Zeit geglaubt, die Sachen nähmen eine günstige Wendung, aber seit kurzem käme ihnen von allen Seiten die Nachricht zu, der Minister der innern Angelegenheiten habe auf Anregung des Directoriums einen Bericht gemacht, nach welchem alle Amerikaner in 24 Stunden Paris räumen müssen; er könnte nicht für die Wahrheit der Nachricht stehen, allein sie schiene ihm, sowohl in Betracht daß sie ihm von so verschiedenen Orten zugekommen, als wegen der Verbindungen der Personen, von denen er sie hätte, nicht sehr unwahrscheinlich; sollte es sich so befinden, so dürfte seines Erachtens das Directorium, so viel die Gesandten beträfe, zur Abfassung dieses Beschlusses keine Ursache haben, indem man ihnen nur einen Wink zu geben brauchte, und sie sogleich Paris verlassen würden; er für seinen Theil würde sich, bis wir empfangen wären, an jedem Ort, bei jeder andern Nation, behaglicher als in Frankreich befinden, und erst dann, wenn sie Nachricht erhielten, daß das Directorium die Unterhandlungen zu eröfnen geneigt wäre, nach Paris zurükkehren. Hr. Talleyrand schien bei dieser Erklärung sehr misvergnügt, vermied aber ein Wort darüber zu sagen. Er antwortete, die Nachrichten, die mir Hr. Y. gegeben, seyen gegründet, und wir könnten uns immer darauf verlassen; er wolle aber seine Vorschläge zu Papier bringen. Dieses that er auch, und nachdem er sie Hn. Gerry gezeigt hatte, verbrannte er das Papier. Der HauptInhalt war folgender: (Siehe No. 1 weiter unten.) Dann sagte er, daß er die Einladung annähme; er wollte in der nächstfolgenden Dekade, da er in der jezigen schon versprochen sey, bei uns speisen.

Hr. Gerry wiederholte nicht alles, was er Hn. Y. gesagt hatte, weil er nicht zweifelte, daß dieser Hn. Talleyrand alles mittheilen würde. Nachdem er das wärmste Wohlwollen für die fränkische Republik, und das lebhafteste Verlangen, die ehemalige Freundschaft der beiden Staaten zu erneuen, welches Hr. Talleyrand mit gleichem Eifer erwiederte, bezeugt hatte, empfahl er sich dem Minister, und ließ ihn mit Hn. Y.

No. 1. „Die Gesandten sollten insgesamt auftreten und sagen: „Frankreich hat den vereinigten Staaten Dienste geleistet,

„und nun wünschen diese, sie Frankreich zu vergelten. Da die „vereinigten Staaten gehört haben, daß Frankreich 16 Millio- „nen batavischer Rescriptionen zu verkaufen hat, so wollen sie „dieselben an sich kaufen, und allen andern Beistand leisten, „der in ihrer Macht ist. — Nachdem dieses erste Geschäft be- „richtigt seyn wird, wird die fränkische Regierung Mittel her- „vorsuchen, um die billigen Foderungen der Amerikaner wegen „der Prisen zu befriedigen, und ihren Schiffen in Zukunft „freie Schiffahrt zuzusichern."

Die Depesche No. 5 ist ein Brief vom 8 Januar 1798, der von der merkwürdigen Botschaft des Directoriums, worinn auf ein Gesez angetragen ward, kraft dessen alle neutrale Schiffe, die englische Waaren führten, für gute Prisen erklärt werden sollten, Nachricht erstattet, und sowohl von der Botschaft, als von dem Beschlusse, welchen der Rath der Fünfhundert unterm 11 Januar deshalb erlassen hat, Abschriften beilegt.

II.

GrosBritannien und Frankreich in Bezug auf NordAmerika.

Die officielle Bekanntmachung der vorstehenden Amerikanischen StaatsPapiere erregte in England ausserordentliches Aufsehen, und sie wurden sogleich die Losung und das TagsGeschrei aller MinisterialBlätter. Der Buchhändler Debrett, der im Besiz ist, die laufenden StaatsSchriften abzudruken, * gab sie besonders heraus,

* Es ist vielleicht manchem GeschichtsSammler willkommen, zu erfahren, daß man bei diesem Debrett alle auf den englischfränkischen Krieg Beziehung habende Papiere izt in

damit sie einen Pendant zu Malmesbury's Correspondenz ausmachen sollten, und bald erschien ein zweiter Abdruk, der sich gleich mit der Aufschrift ankündigte: „French Corruption" (französische Bestechungs Künste), und wovon man hundert Exemplare für eine Guinee kaufen konnte. Hauptsächlich machte man darinn durch grose Schrift auf die Aeusserung des angeblichen fränkischen Agenten aufmerksam: „daß Pitt von der Nothwendig„keit des Friedens so durchdrungen sey, daß er selbst nach „dem SeeSiege über die Holländer alle Bereitwil„ligkeit bezeugt habe, noch auf eben die Bedingungen „Frieden zu machen, auf welche er vor dieser Schlacht von „ihm angetragen worden war." Uiber die Folgen, die der Bruch zwischen NordAmerika und Frankreich haben könnte, war man in England allgemein voll Freude und guter Hofnung. „Nun könnten", sagte man, „die Ame„rikaner den Franken in WestIndien keine Vorräthe mehr „zuführen. Jene müsten sich nun mit England vereini„gen, und dieses werde dadurch in den Stand gesezt, einen „Theil seiner Land= und SeeMacht aus jenen Gegenden „zurükzuziehen, und dadurch grose Ersparnisse zu ma„chen, während die Uiberreste der fränkischen Colonien „in WestIndien, die sich blos durch NordAmerika erhal„ten hätten, ohne Rettung verloren seyen. Florida und „der Missisippi seyen so gut als schon erobert, und von „den amerikanischen Colonisten des BinnenLandes besezt. „Nun erst werde der Besiz von Trinidad für England „hundertfache Früchte bringen. Und welch unermeßlicher „Gewinn, da NordAmerika KriegsFlotten ausrüsten, „und alles dazu von England nehmen müsse! Uibri„gens lasse sich's leicht erklären, warum das fränkische „Directorium den Bruch selbst aus allen Kräften beför=

6 gros OctavBänden für 2 Pf. 17 Sh. zusammenkaufen kan. Der gemeinschaftliche Titel ist: Staate - papers on the War.

„dere. Den ColonialHandel achte es nicht, und habe schon „långst alle Rükſichten darauf aufgegeben; aber die Ame„rikaner håtten an die Franken unermeßliche Vorschůſſe „gethan, und viele von ihnen grose Summen im Ankauf „der NationalGůter angelegt: mit der Erklårung des „Krieges hôrten alle Zahlungen nach Amerika auf, und „alles amerikanische Eigenthum in Frankreich werde se„questrirt; einer so lokenden Aussicht kônne eine Regie„rung wie die frånkische nicht widerstehen." Dis war die Sprache nicht blos der MinisterialBlåtter, sondern auch der OppositionsZeitungen, und also **allgemeine Uiberzeugung** jenseits des Kanals.

Wie sehr inzwischen die Erwartungen Englands getåuscht wurden, zeigt die hier nachfolgende **Antwort auf die Amerikanischen StaatsPapiere**, die zu gleicher Zeit in allen officiellen und halbofficiellen frånkischen TagBlåttern erschien, und ohne Zweifel den Minister **Talleyrand** selbst zum Verfasser hat.

„Die amerikanischen und englischen Blåtter sind mit den hôchstsonderbaren Communicationen angefůllt, welche die Gesandten der vereinigten Staaten ihrer Regierung machen zu můssen glaubten. Von Seiten dieser Gesandten sind solche ein trauriges Denkmal von Leichtglaubigkeit und Widersprůchen; von Seiten dieser Regierung eine noch traurigere Herausfoderung.

„Man muß, durch die Evidenz der ThatSachen und durch die eignen Worte der Gesandten selbst, ihren unbegreiflichen Irrthum darthun. Man muß, durch die Stårke der Vernunft und schon durch das blose Gefůhl des Glůkes beider Republiken, auf die so augenscheinlich durch die brittische Regierung betriebene Herausfoderung antworten.

„Ja, diese Regierung, nach so vielen und so låcherlichen Versuchen gegen die frånkische Republik, will nun ein System von Corruption gegen sie organisiren. Voll Verzweiflung über so viele glorreiche FriedensSchlůſſe, welche diese leztere zu Stand gebracht hat, schmeichelte sie sich, durch ihre treulosen Rånke, wieder die alten Kriege in Europa aufzuweken, und ihr einen

neuen in Amerika zu erregen: aber dis ganze System brittischer Corruption soll enthüllt und zernichtet werden, und das amerikanische Volk soll die Tiefe des Abgrunds kennen lernen, an dessen Rand die knechtischen Freunde seiner ehemaligen Unterdrüker es hinreissen.

„Seit langer Zeit beschwerte sich die fränkische Republik, mit Recht, über die NichtVollziehung der wesentlichsten Punkte der im Jahr 1778 zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten geschlossenen Convention. Die Feindseligkeiten zur See führten bald drükendere Beschwerden herbei. Vergebens opfert die Republik die Ausrüstung von Korsaren auf, die die amerikanische Neutralität compromittiren konnten. Ihre rechtmäßigsten Ausrüstungen wurden ihr bald darauf streitig gemacht. Die fränkischen Schiffe erfuhren tausend Plakereien. Ihre Prisen waren nicht mehr unter dem Schuze der Tractaten. Die GerichtsHöfe hatten sich die Erkenntniß darüber angemaßt; lange und verderbliche Chikanen lähmten den Muth der Kapers; bald wurden die fränkischen Häfen in beiden Hemisphären durch brittische Proclamationen für blokirt erklärt; die Schiffe, die aus denselben ausliefen, wurden auf den unbestimmten Verdacht hin, daß sie feindliches Eigenthum führten, angehalten; die, welche LebensMittel zubrachten, wurden zurükgewiesen. Von der andern Seite liefen englische KriegsSchiffe, nachdem sie sich wirklich oder vorgeblich fränkischen Eigenthums bemächtigt hatten, in den Häfen der vereinigten Staaten ein. Unvermerkt wurden sie darinn stationair, und machten sie zu ihren WaffenPläzen, aus denen sie sowohl auf die Franken als auf die mit Frankreich in Verbindung stehenden Amerikaner ausliefen. Indeß schränkte sich die Republik darauf ein, sich auf ihre Tractaten mit den vereinigten Staaten zu berufen, und deren Regierung dringend aufzufodern, ihre eigne Neutralität respectiren zu machen. Die Antwort, die diese ihr darauf ertheilte, war ein heimlich unterhandelter und abgeschlossener Tractat mit GrosBritannien. Sicherte dieser Tractat wenigstens die Neutralität der vereinigten Staaten? Nein. — Er ließ die Gegenwart einer brittischen Macht in ihren Häfen zu; er giebt England Rechte, die, mitten im Kriege, dessen Lage zum Nachtheil Frankreichs verbessern; er gewährt ihm die

Leichtigkeit, noch immer Frankreich und seine Colonien auszuhungern; er opfert die edlen Grundsäze auf, die in den vorhergehenden Tractaten für die Freiheit der Meere festgesezt worden waren.

„Frankreich beklagt sich; — man weicht aus, man schweift geflissentlich von der HauptFrage ab. Es fodert Genugthuung; — man bietet keine an; man spricht nur von den Kränkungen, welche die vereinigten Staaten erlitten haben; man gleitet stillschweigend über diejenigen weg, welche Frankreich erlitten hat. Der Tractat von 1778 wird je länger je mehr entkräftet, und der lezte Streich wird den fränkischen Kreuzern in den amerikanischen Gewässern, durch das Verbot ihre Prisen zu verkaufen, versezt. Die Republik sieht sich genöthigt, um ihre zu lange verhaltene Empfindlichkeit zu äussern und eine Unterhandlung herbeizuführen, sich die Clauseln des englischen Tractats selbst auch zuzueignen. Endlich schienen dann die vereinigten Staaten, blos der widrigen Folgen wegen, die daraus für sie entstunden, eine Annäherung zu wünschen.

„Drei Bevollmächtigte wurden zu dem Ende an die fränkische Republik gesendet: zwei von ihnen, der General Pinckney und Hr. Marshall, zeigten gegen Frankreich Vorurtheile, die sie aus Amerika mitgebracht, oder in der Art von Verbindungen, die sie bald hier knüpften, geschöpft hatten; der dritte, Hr. Gerry, kündigte mehr Unparteilichkeit an, und zeigte sich geneigter, alles, was die beiden Republiken einander nähern könnte, gerne anzuhören.

„Aus dieser übelgewählten Verbindung, welche wenig günstige Gesinnungen bewieß, folgte, und muste nothwendig ein schiefer, verwikelter Gang von Seiten dieser Commissarien folgen; daher ihre beständige Abneigung gegen alles, was eine Annäherung bewirken konnte, ihr Eifer alles zu schreiben, was noch mehr erbittern muste.

„Sie bezeugten zwar Anfangs den Wunsch, daß man sie anerkennen möchte; aber man foderte von ihnen, als vorgängige Bedingung, Erklärungen über einige, für die Republik offenbar beleidigende, Phrasen in der von dem Präsidenten der vereinigten Staaten bei der Eröfnung des Congresses gehaltenen Rede. Sie

weigerten sich derselben nicht nur; sie fanden eine solche Foderung ganz unbegreiflich, und verschanzten sich ohne allen Grund hinter GegenVorwürfe. Bald schien alles ihnen das Unangenehme der Desavouirung ersparen zu wollen: und um sie von England zu trennen, und die durch den lezten Tractat zu Gunsten dieser leztern Macht so sehr verrükte Waage wieder in's Gleichgewicht zu stellen, wollte man von ihnen nur einen Beweis von unzweideutiger Anhänglichkeit für unsre Sache, die erst noch vor so kurzer Zeit die ihrige war; unsern Finanzen geschah ein Dienst damit, wenn zu dieser Epoche die batavischen Inscriptionen, die erst in künftigen ZeitFristen zahlbar waren, gegen klingende Münze umgesezt wurden; der Minister der auswärtigen Verhältnisse gab ihnen zu verstehen, ein Anerbieten von ihrer Seite, eine gewisse Quantität derselben zu kaufen, werde als ein Beweis ihrer Freundschaft betrachtet werden. Sie sagten, daß sie dazu keine Vollmacht hätten; sie zeigten, daß sie keinen Willen dazu hatten.

„Um zu irgend einer Uibereinkunft, zu irgend einer freundschaftlichen Erklärung zu gelangen, bedurfte es öfterer Communicationen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser beklagte sich gegen jedermann, daß er sie nicht bei sich sehe, und sie gestehen selbst ein, daß er ihnen mehrmals diesen Vorwurf machen ließ; aber zwei von den Commissarien, die sich hinter die Etikette stekten, weigerten sich diesem Wunsche zu entsprechen. Hr. Gerry entschloß sich endlich, zu ihm zu gehen; zweimal sprach er den Minister, und sey es Verlegenheit sich näher zu erklären, oder Besorgniß sich zu compromittiren — er sprach nur wenig, und wagte es nicht sich über irgend etwas zu entscheiden.

„Inzwischen hielten die Gesandten sich für verpflichtet, dem Präsidenten der vereinigten Staaten einen sehr weitläufigen Bericht von ihrer Unterhandlung zuzusenden. — Was konnte denn nun dieser Bericht enthalten? Man mußte ihn mit den verächtlichen Manövres aller der Ränkemacher anfüllen, die gesehen hatten, daß die Commissarien, die mit den wichtigsten Interessen beauftragt waren, sich von der Regierung, mit der sie unterhandeln sollten, isolirten, und sich also geschwind um

sie her drängten, und sie mit der Idee von ihrem Credit, ihrer Wichtigkeit bezauberten.

„Einer dieser Intriganten scheint — einige Verhältnisse geltend zu machen, in die er mit dem Minister als an ihn empfohlener Fremder gelangt war; ein andrer, und zwar der thätigste, macht sogar nur die Verbindungen geltend, die er mit jenem erstern hatte; denn er erklärt, daß er den Minister gar nicht einmal kenne — und doch muß dieser, wie überhaupt jeder, der an der Spize des auswärtigen Departements steht, der Natur seiner Stelle nach, viele Personen bei sich aufnehmen und anhören, die weit entfernt sind irgend an seinem Vertrauen Theil zu haben, und ohne daß es ihm irgend möglich ist den Misbrauch zu verhindern, den sie, von ihm weg, von den unbedeutendsten Besuchen machen, womit sie sich, so wie ihr Interesse es erfodert, gegen Menschen ohne Erfahrung sich wer weiß wie viel zu Gute thun.

„In der gedrukten Bekanntmachung, welche die amerikanische Regierung dem Bericht ihrer Gesandten zu geben für gut gefunden hat, sind jene unberufene Diplomatisten jeder mit einem Buchstaben bezeichnet. Der Minister, begierig ihre Namen zu erfahren, verlangte dringend deren Mittheilung, und erhielt sie auch endlich; worauf er sie augenbliklich an die Behörde abgab. Mit Vergnügen wird man vernehmen, daß es Fremde sind, und man wird sich's wohl leicht denken, daß sie sich selbst Gerechtigkeit wiederfahren liessen und in aller Eile sich von dem Boden der Republik entfernten. Ein einziger von diesen Buchstaben, Z. bezeichnet einen Franken, der sich sofort selbst bekannt machte. Seine Sprache ist frei von Vorwurf: in dem Berichte wird von ihm gesagt, daß er zuweilen zum Dollmetscher gedient habe, aber man sieht deutlich, daß es immer nur für rechtliche Vorschläge war.

„Was die Ausländer betrift, die man in dieser Unterhandlung figuriren sieht, so scheint der ganze Zwek ihrer Intrigue gewesen zu seyn, den Amerikanern eine Summe von 1,200,000 Livres abzuloken, unter dem Vorwand sie zu Bestechungen zu verwenden. Alle in dem Bericht der Gesandten so kleinlich detailirten Reden und Schritte gehen davon aus, führen dahin zurük.

„Ewig unbegreiflich wird es seyn, wie Männer, die den Auftrag hatten, StellVertreter der vereinigten Staaten bei der fränkischen Republik zu seyn, sich nur einen Augenblik durch so augenscheinlich betrügerische Manövres hintergehen lassen konnten, und man ist versucht, hier statt des Irthums absichtlichen bösen Willen zu sehen.

„Wie? — Drei Männer werden aus Amerika nach Frankreich abgesendet, um daselbst eine Annäherung zwischen beiden Republiken zu unterhandeln: verlegen über einen PräliminarPunkt, können sie bald mit dem Minister nicht als Commissarien zusammentreten; aber sie haben tausend Mittel ihn in seiner Wohnung oder anderwärts als PrivatLeute zu sehen, und zwei von ihnen schlagen stets alle Auswege aus, die man ihnen desfalls anbietet!

„Das ist nicht alles; sie stellen die Details ihrer Unterhandlung auf eine Art auf, als ob die empörenden Anträge, die ihnen nach ihrer Aussage gemacht worden, ihnen durch eine Person, die das Vertrauen der Regierung habe, mitgetheilt worden wären; und doch entschlüpft ihnen im Laufe ihrer Erzählung das Geständniß, daß sie zu verschiednenmalen Mistrauen in diese heimlichen Communicationen gesezt, und endlich beschlossen hätten, von nun an denselben nicht mehr Gehör zu geben. Hr. Gerry erklärt sogar ganz bestimmt, daß diese ZwischenHändler durchaus keine Bevollmächtigung, keine Beglaubigung irgend einer Art vorgewiesen haben. Zu gleicher Zeit sträubten sie sich gegen die unmittelbare Communication, die ihnen alle Augenblike durch den Minister angeboten ward. Liegt in dem allen nicht ein Chaos von Widersprüchen?

„Und wenn man untersucht, durch welche Reihe von MittelsPersonen sie mit dem Minister zu unterhandeln gedachten, den es ihnen so leicht war, unmittelbar zu befragen, muß man es dann nicht für unmöglich halten, daß sie selbst in Ernst an die aus ihrer Erzählung gezogenen Schlüsse geglaubt haben sollten?

„Hier ist es ein mit Hn. Pinckney in Verbindung stehendes Frauenzimmer, das ihm die unschuldigste Sache von der Welt sagt, die man ihm von einem Ende Frankreichs bis zum

andern wiederholt haben würde: „leihen Sie uns Geld in un„serm Kriege, wir haben Ihnen ja auch in Ihrem geliehen;" und diese so einfachen Worte faßt Hr. Pinckney, der den Drang fühlt, alles zu schreiben und alles zu vergiften, begierig auf; er schikt sie geheimnißvoll an seine Regierung ein, als wenn sie irgend eine Beziehung auf die ihm durch die Intriganten gemachten heimlichen Anträge hätten: so kleinlich ist das Mistrauen! so sehr verirrt sich das Vorurtheil in seinen Raisonnements! so sehr ist die Politik mancher Menschen ein wahres Unglük für die Gesellschaft!

„Dort ist es ein W., dessen Namen man nicht erfahren konnte, der bei dem General Pinckney einen X. einführt, einen Mann, der leicht aufbraußt, der behauptet, er sey mit einer Botschaft von dem Minister beauftragt, der, da man bald in ihn dringt, zu erklären, ob er ihn persönlich kenne, eingestehen muß, daß er ihn nicht kennt, aber daß er die Anträge, die er gethan, von einem gewissen Y. hat, der, sagt er, mit dem Minister in Verbindung steht; und doch, als man diesem Y. die verneinende Antwort auf seinen Antrag wegen der 1,200,000 Livres anvertrauen will, sträubt er sich dagegen, sie zu übernehmen, und muß mit einer Art von Schaam und auf Gefahr seiner eignen Rolle den Glauben zu benehmen, eingestehen, daß der Antrag weder von dem Directorium, noch selbst auch von dem Minister, sondern einzig von ihm, X., kommt, der dadurch den Gesandten die Unannehmlichkeit der gefoderten Desavouirung ersparen wolle. Wenn die nemlichen Leute nachher eine verschiedene Sprache führten, wäre es von Seiten der Gesandten nicht natürlich gewesen, ein für allemal mistrauisch gegen ihre Berichte zu seyn, und vor allen Dingen sich an die Quelle selbst zu wenden? Aber das thaten sie nicht. Wie soll man in einem solchen Betragen, entweder Vernunft, oder Aufrichtigkeit finden?

„In dem nemlichen Berichte sagen sie, daß sie ihre Regierung mit der grösten Ausführlichkeit von allem, was in Bezug auf ihre Commission vorgefallen ist, unterrichten wollen: und während sie mit einer so ängstlichen Sorgfalt so viele Armseligkeiten und Ungereimtheiten zusammentragen, schweigen sie von den officiellen Communicationen, welche Beamte

vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten im Namen des Ministers mit ihnen hatten: ohne Zweifel geschah dis, weil diese Communicationen, in Uibereinstimmung mit den wenigen, die der Minister selbst gethan hatte, rein, loyal, und von der Art waren, daß sie der Menschheit zur Ehre gereichten: es lag in ihrem Plane, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Die andern waren ihrem Ursprung nach verdächtig, ihrem Gegenstand nach ehrenrührig; sie machten sich's zum grösten Anliegen, sie bekannt zu machen.

„Sie übergaben eine weitläufige Darstellung ihrer angeblichen Beschwerden: sie wusten sehr wohl, daß der Minister ihnen eine Note als Antwort zuschiken würde, die dann als ein autentisches ActenStük der Unterhandlung zu betrachten wäre, und ihnen auch wirklich im leztverflossenen Monat Ventos zugeschikt ward. Sie beeilten sich, alles öffentlich bekannt zu machen, was offenbar nicht vom Minister war, und was sie auf seine Rechnung zu wälzen suchten, wohl in keiner andern Absicht, als um dadurch den so verschiedenen Eindruk zu schwächen, den seine Note hervorbringen muste, worinn alles den aufrichtigen Wunsch nach Aussöhnung athmet.

„Das Ganze stellt ein solches Gewebe von Inconsequenzen und Widersprüchen dar, daß der Geist sich darinn verliert. Man weiß nicht mehr, wie man die Vorwürfe, die man den amerikanischen Gesandten deshalb zu machen hat, eigentlich aufzählen soll. Was man aber sehr bestimmt weiß, ist, daß sie entweder auf eine unbegreifliche Art sich täuschen liesen, wenn sie das, was sie erzählen, glaubten, oder daß sie höchst treulos täuschen wollten, wenn sie es nicht glaubten. Von diesen Vorwürfen, die der Unwille erpreßt, muß man jedoch Hn. Gerry ausschliesen, der zwar allerdings sowohl durch die fremden Intriganten als durch seine Collegen selbst kan getäuscht worden seyn, aber den durchaus kein Verdacht von Unredlichkeit und Arglist treffen kan.

„Und was kan denn nun der geheime Beweggrund seyn, warum so läppische Communicationen mit solchem Geräusche verbreitet wurden? Womit können sie jenen gesuchten Pomp rechtfertigen, mit dem das amerikanische Volk zu deren Anhörung vorbereitet ward? Wie kan man es begreifen, daß

man einer solchen Posse durch Fasten und öffentliche Gebete mehr Wichtigkeit geben wollte?

„Ein groser Zwek lag wohl ohne Zweifel zum Grunde, warum man es wagte, das unzusammenhängende Gewäsche von zwei Ränkemachern die nicht in Frankreich zu Hause waren, für Entdekungen von der höchsten Wichtigkeit anzupreisen. Vielleicht glaubte man, die Bürger der vereinigten Staaten würden die fränkische Regierung nach diesen Carricaturen beurtheilen, und die fränkische Regierung würde sich durch eine so auffallende Herausfoderung reizen lassen. Man berechnete die Wirkung der Beleidigung nach der Bosheit der Absicht, und nicht nach der Kleinheit der Mittel. Mit einem Worte, man schmeichelte sich Unwillen, nicht Mitleiden zu erregen. Man wollte Krieg; man wollte, daß das grobbeleidigte Frankreich ihn dem Volke erklärte, dessen Sache es vertheidigt hatte, und daß dieses leztere, eben dadurch, wieder in Englands Arme zurükgeführt würde.

„Durch den Krieg verschaft sich das brittische Kabinet einen Alliirten, der für es arbeiten, seine Projekte auf die fränkischen und spanischen Colonien unterstüzen, und den Augenblik seiner Demüthigung verzögern wird. Durch den Krieg ferner, beschleunigt das brittische Kabinet die Ausführung eines LieblingsPlans, der es nie aus den Augen verlor.

„Man weiß, daß es, als es die Hofnung aufgab, die Staaten, deren Unabhängigkeit es anerkennen muste, wieder mit den drei Kronen zu vereinigen, ihnen wenigstens günstige Vorurtheile für das eingeschränkte Königthum einzuflösen suchte; daß es die CharakterZüge, die das englische und das amerikanische Volk mit einander gemein hatten, durch die Aehnlichkeit constitutioneller Formen zu befestigen suchte, und daß es Sorge trug, lange Zeit hindurch, einen der Söhne Georg's III in der Nachbarschaft der vereinigten Staaten den Aufenthalt nehmen zu lassen. Sollt' es also wahr seyn, daß, zur Schande des menschlichen Geistes, viele amerikanische Bürger mit der englischen OberHerrschaft in der That wieder ausgesöhnt wären? Sollt' es wahr seyn, daß Männer, die das öffentliche Vertrauen an die Spize der Regierung der vereinigten Staaten berief, in keiner andern Absicht zu Gunsten der brittischen

Constitution geschrieben hätten, als um deren Annahme in ihrem Lande vorzubereiten? Sollt' es wahr seyn, daß Durst nach Ehren, und Begierde nach Reichthum, und Verlangen nach immerwährenden Aemtern, diesen Komplot gegen die Freiheit bereits zur Reife gebracht hätten?

„Wenn dis kein bloser Verdacht mehr ist, so klärt sich Alles auf. Man muß Krieg haben, um Truppen aufzubringen und Subsidien zu erhalten; man muß vornehmlich den unnatürlichen Krieg gegen alte Freunde, gegen Brüder, gegen Republikaner haben; dieser Krieg muß innere Stürme erzeugen, alle Begriffe der Moral umstürzen, die wahren Söhne Amerika's empören; und Vorwände bieten sich dann in Menge, um die ehrwürdigen Vertheidiger der Grundsäze als Aufrührer zu stempeln, oder an die Stelle der repräsentiven Regierung eine monarchische einzuführen.

„Von nun an wäre es überflüssig, noch etwas verhehlen zu wollen. Dis sind die schändlichen Künste des englischen Kabinets; dis ist die blinde Tendenz einer Regierung, die unter seinem Einfluß steht; und die fränkische Republik, die für die Freiheit das Blut und das Vermögen ihrer Bürger aufopferte, sie will man reizen, den schreklichen, d n entscheidenden Streich zu führen! Aber erhaben über das Gefühl von Kränkung, wird sie nur das Glük der beiden Republiken zu Rathe ziehen, und das ganze WeltAll zum Zeugen der redlichen Gesinnungen aufrufen, die sie nie an den Tag zu legen aufhörte, um mit Amerika in Frieden zu leben.''

Nun folgen noch, als Beilage, sechs Briefe.

In dem ersten, vom 30 Mai, fodert der Minister Talleyrand den Hn. Gerry (die beiden andern amerikanischen Gesandten waren schon vor geraumer Zeit von Paris abgereißt,) auf, ihm sogleich die mit den Anfangs-Buchstaben W. X. Y. und Z. bezeichneten Personen, so wie das Frauenzimmer zu benennen, das mit Hn. Pinckney eine Unterredung über die amerikanische Angelegenheit gehabt haben sollte.

Hr. Gerry antwortet darauf den 31 Mai nur im allgemeinen, „daß drei von den gedachten Personen Fremde

gewesen seyen, und die vierte nur als Bote und Dolmetscher gedient habe." „Wenn," sezt er hinzu, "diese „Personen nicht bevollmächtigt waren, sich voranzu„stellen, oder wenn sie, im Fall sie bestimmte Voll„machten hatten, solche überschritten, so haben sie sich „einer groben Beleidigung gegen die fränkische Regie„rung und gegen die Gesandten schuldig gemacht; ich bin „nicht befugt, darüber zu urtheilen, da sie, meines Wis„sens, nie irgend eine Bevollmächtigung, „oder irgend ein Document, von welcher Art „es auch wäre, vorgezeigt haben."

In einem weitern Schreiben vom 1 Jun. besteht der Minister auf der gefoderten Angabe der Namen, und fügt die weitere Frage bei: „ob irgend ein zu seinen Geschäften angestellter, oder von ihm mit Aufträgen an die Gesandten abgeschikter Bürger ein Wort gesagt habe, das irgend mit dem, ihnen von X. und Y. gemachten, schändlichen Antrag auf eine Summe zu Bestechungen in Beziehung stünde?"

Gerry antwortet darauf unterm 3 Jun., „er wolle die mit den Buchstaben X. Y. Z. bezeichneten Personen nennen, wenn der Minister ihn zuerst versichere, daß die Bekanntmachung ihrer Namen nicht als von ihm kommend, geschehen solle; da W. nie ein Wort in Beziehung auf X. gesprochen, noch sonst an ihren Communicationen Theil habe, so behalte er dessen Namen zurük, da er desfalls auf kein bloses Hörensagen gehen könne; auch könne er keine Dame nennen, da er seit seiner Ankunft in Paris nie mit einer solchen in politischen Verbindungen gestanden; von den UnterBeamten des Ministers erinnere er sich nicht, jemals ein Wort gehört zu haben, das den mindesten Bezug auf die von X. und Y. gemachten Anträge wegen einer Summe Geldes zu Bestechungen gehabt hätte."

Der Minister Talleyrand versichert nun Hn.

Gerry unterm 4 Jun., „daß die Namen nicht als von ihm kommend bekannt gemacht werden sollten." Dieser überschikte ihm solche hierauf wirklich; sie wurden aber bis izt noch gar nicht bekannt gemacht.

In dem lezten Schreiben macht Bürger Hauteval dem Minister selbst die Anzeige, „daß unter dem Buchstaben Z. Er bezeichnet sey. Er sey nemlich mit Hn. Gerry zweimal bei dem Minister als Dollmetscher der Unterredung gewesen, die dieser in französischer, jener in englischer Sprache geführt hätten. Beidemale habe der Minister blos einen Wunsch nach einer Aussöhnung zwischen beiden Staaten bezeugt, mit dem Beifügen: in der jezigen Lage, und bei den Diensten gleicher Art, die Frankreich einst den vereinigten Staaten geleistet, würde das beste Mittel dazu seyn, wenn diese der Republik eine Anleihe anbieten wollten, indem sie für 15 bis 16 Millionen Gulden batavische Rescriptionen nähmen. Gerry habe dagegen seinen Mangel an Vollmacht vorgeschüzt, und der Minister denselben nur überhaupt aufgefodert, öfters freundschaftlich mit ihm zu communiciren, und sich darüber beklagt, daß solches bis izt noch gar nicht geschehen sey."

III.

Helvetien.

Geschichte seiner neuesten Revolution.

(Fortsezung.)

Die Einnahme von Bern hatte das Schiksal Helvetiens entschieden. Alle grösern Kantone huldigten nun der Uibermacht des Siegers, der nicht so leicht gesiegt haben würde, wenn in ihrer Vertheidigung die nemliche Einstimmigkeit geherrscht hätte, wie izt in ihrer Unterwerfung. Unter allen hatte nur Basel allein sich gar nicht gegen die Franken bewafnet. Die Truppen der übrigen Kantone waren zwar auch nicht in's Gefecht mit ihnen gekommen, aber doch wie zum Kriege ausgezogen. Die von Schafhausen waren nur bis Baden vorgerükt, als sie auf die Nachricht von Berns Eroberung eilig wieder ihren Rükweg antraten. Dem Züricher Contingent, welches durch die Franken ziehen muste, bewilligte General Schauenburg freien Heimzug. Auch Lucern erhielt von dem OberGeneral Brune die Zusicherung, daß keine fränkischen Truppen sein Gebiete betreten sollten. Noch schien, in diesen ersten Augenblicken des Sieges, alles anzukündigen, daß der Krieg in der Schweiz nur den aristokratischen Regierungen von Bern, Freiburg und Solothurn gegolten, und nun, mit deren Vernichtung, sein Ende erreicht habe.

Aber im Innern dieses Landes, wo nur das ehrwürdige, aber schwache Band des Alterthums und die glükliche Abgeschiedenheit von allen auswärtigen Angelegen-

heiten bisher die grösten Verschiedenheiten in Regierungs-Art, Cultur, Sitten, Sprache und Religion als Ein Ganzes zusammengehalten hatten, war nun, da der von Aussen hineingebrachte ZündStoff unter so ungleichartigen Theilen zu wirken anfieng, allgemeine Gährung; bei der Energie im NationalCharakter, bei so vielfach sich widerstrebenden Wünschen, Besorgnissen, Interessen, trieben die Leidenschaften sich überall mit Ungestümm umher. Die UnterthanenVölkgen wollten ihre Freiheit, die Städter ihre Privilegien, das LandVolk Gleichheit, die Verfolgten Rache. Den einen gefiel nur das Alte, andern nur das Neue, noch andern izt keines von beiden mehr. Die reine Demokratie in den kleinen Kantonen, die in Staub zertretene Oligarchie, der Fanatism, der alte FöderationsGeist sträubten sich mit ihren lezten Kräften gegen die neue Ordnung der Dinge, und selbst die Freunde dieser leztern fühlten bald mit Mismuth das Gewicht des fremden Einflusses.

Ein flüchtiger Blik auf die Lage, worinn die verschiedenen Theile Helvetiens sich um diese Zeit befanden, wird einen näheren Begrif von diesem politischen Chaos geben.

Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, trugen izt noch allein die ganze Last des Krieges; die fränkische Armee stand auf ihrem Gebiete, lebte auf ihre Kosten; schon wurden die Kanonen aus dem ZeugHause von Bern nach Frankreich abgeführt; der berühmte Berner StaatsSchaz, woran strenge Sparsamkeit während mehr als einhundertjährigem Frieden gesammelt hatte, einsweilen unter Siegel gelegt. Der Sieger befahl die Annahme des von Paris aus mitgetheilten Entwurfs der neuen helvetischen Constitution. * Hier, unter den frän-

* Sogleich nach dem Einmarsch der Franken, als man noch glaubte eine besondre Constitution für Bern entwerfen zu können, ward eine solche auf Befehl der provisorischen Re-

kischen Bajonetten, gieng alles in ruhiger Unterwürfigkeit den vorgeschriebenen Gang.

Stürmischer wälzte sich die Revolution in Zürich fort, wo die Gährung zwischen LandVolk und Städtern nicht durch fremde WaffenMacht in Schranken gehalten ward. * Zwei Gewalten bekämpften sich: das in Küß-

gierung verfertigt. Sie ist nun gedrukt, unter dem Titel: Projekt einer Constitution für die schweizerische Republik Bern, abgefaßt im März 1798 von Karl Ludwig Haller (Bern, 1798, S. 102 in 8.) und ein schäzbarer Beitrag zur Vervollkommnung der praktischen Politik.

* Zum Verständniß dieser Ereignisse gehört folgende, mir durch einen schäzbaren Züricher Gelehrten mitgetheilte kurze Schilderung des LandVolks an den Ufern des ZürcherSees.

„Man würde sich sehr irren, wenn man unter den Bewohnern der Ufer des ZürcherSees sich eine rohe, uncivilisirte MenschenKlasse vorstellte.

„Das Volk am ZürcherSee ist im Ganzen gut gebildet, stark, grosnervigt; die Männer schöner als die Weiber. Es hat keine eigentliche NationalTracht, und das schöne Geschlecht versteht sich unendlich weniger auf das Gefällige im Anzuge, als die Bernerinnen. Kostbar kleiden sie sich indessen alle, und an Sonntagen sah man in Kirchen und WirthsHäusern bei sehr vielen Seide, bei den meisten silbernes und goldenes Geschmeide. Die Dörfer am ZürcherSee gehören zu den schönsten, die man sich denken kan. Ich schweige von ihrer bekannten vortreflichen, mahlerisch schönen Lage, und bemerke dafür, daß jedes einzelne Haus in denselben vom Wohlstande und der Behaglichkeit seiner Bewohner ein lautes Zeugniß gibt. Recht sehr viele dieser Häuser sind so schön, so gut eingerichtet, so reich meublirt, als je eines in der Stadt; aber selbst in den gemeinsten trift man Reinlichkeit, hinlängliches und gut unterhaltenes HausGeräthe, ja mitunter Bequemlichkeiten an, von denen der Bauer in andern Gegenden

nacht versammelte Comite' des ehemaligen Stäfaer Congresses und die provisorische Regierung in Zürich; zwi-

Teutschlands und der Schweiz, kaum eine Ahnung hat.

„Bekanntlich besizt der LandMann am ZüricherSee sehr viel Industrie. Daraus, und aus der vortheilhaften Lage am See, und aus der Nachbarschaft der Stadt, läßt es sich erklären, warum, da fast alle Hände mit Arbeiten für Baumwollen- oder SeidenManufacturen beschäftigt sind, man dennoch wohl wenige Streken Landes auf der Erde antreffen wird, die für den LandBau besser, sorgfältiger, klüger, benuzt wären, als dieser.

„Welch ein beneidenswerthes Völkgen, wäre seine politische Freiheit eben so wenig beschränkt gewesen, als sein Genuß jeder bürgerlichen! Auch kenne ich manche Stadt, wo kaum eine Spur von dem verfeinerten LebensGenuß, von dem zur Aufklärung führenden Luxus anzutreffen ist, wie in den Dörfern des ZüricherSees. Ich übergehe die gröbern sinnlichen Genusse des Gaumens, und finde nur nöthig anzuführen, daß unter sehr vielen Landleuten des ZüricherSees das Spielen, oft in einem alle Schranken der Mässigung übersteigendem Grade, im Schwange war. Sie haben Lesebibliotheken, ZeitungsLeseZirkel, LiebhaberTheater, MusikGesellschaften, Kränzgen, im Winter SchlittenPartien. Einige halten ihren Kindern HausHofmeister: die meisten schiken indessen ihre Kinder in die öffentlichen Schulen, unter welchen namentlich die von Stäfa das Muster einer vortreflich eingerichteten und mit äusserst gebildeten Lehrern (Landleuten) versehenen LandSchule genannt zu werden verdient.

„Da indessen ein groser Theil des Wohlstandes dieser Leute durch den FabrikenVerdienst erworben wird: da die FabrikArbeiter im Ganzen ein sehr leichtsinniges Völkgen sind, welches, uneingedenk daß es morgen darben könnte, alles das heute noch auf Pracht und Gaumenkizel verwendet, was es für seine Arbeit bezahlt bekömmt; nichts auf schlechtere Zeiten zurüklegt; viel dazu zu bringen war,

schen den Anhängern von beiden in der Landschaft war beinahe ein erklärter Zustand von Krieg; das Comite'

eine UnterstüzungsKasse anzulegen: da ferner die Bevölkerung dieses LandStriches in einem auffallend zu grosen Verhältnisse mit seinem FlächenInhalt steht, so läßt sich daraus schon schliesen, daß es eben nichts seltenes seyn muste, am ZüricherSee Unzufriedene und dergleichen zu finden, die von unzufriedenen höhern Ranges leicht zu Werkzeugen der Aeusserung ihres Misvergnügens ge- oder misbraucht werden könnten.

„Das, worüber sich diese leztere, mit grosem Rechte, beklagten, war:

„Die eingeschränkte, beinahe ganz auf den StadtBürger concentrirte, HandelsFreiheit.

„Das von den Bürgern, oder vielmehr dem bürgerlichen Magistrate, sich ausschlieslich angemaßte SouverainetätsRecht, und die aus diesem Mittel ausschlieslich gemachte Besezung fast aller einträglichen Stellen und Aemter.

„Daß alle Pfarreien, selbst auf dem Lande, von Städtern besezt waren.

Landleute konnten und durften studiren; wurden ordinirt. Aber selten oder nie gelangten sie zu Pfarreien, deren Collatur fast immer auf die eine oder andre Art von den Städtern abhieng.

„Die Unablösbarkeit der Zehnten und GrundZinsen.

„Sie hatten, in verschiedenen Gegenden, noch andre, aber minder wichtige, Beschwerden.

„Mit Recht beklagten sie sich: ihr Zwek, wenn sie blos diesen Beschwerden abgeholfen wissen wollten, war untadelhaft, war der Unterstüzung eines jeden Patrioten würdig. Aber über die Auswahl der Mittel wage ich nicht zu entscheiden.

„Wenn sie übrigens (welches ich nicht weiß, nicht behaupte, nicht wünsche) dergleichen Mittel gewählt haben sollten, die nunmehr über Stadt und Land ein gleiches Unglük bringen, so ist dieses nie recht, nie zu entschuldi-

führte mit in- und auswärtigen Behörden Correspondenz, hielt eine bewafnete Macht auf den Beinen, verfügte Arrestationen; alles verräth die drohendste Anarchie, und einen grosen Abstand von der durch den Zusammentritt der LandStände gehoften Eintracht zwischen Stadt und Land. Am Morgen des 6 März kam plözlich der Lärm in die Stadt: „die Landschaft ziehe in Waffen gegen sie „heran, um sich ihrer zu bemächtigen;" noch war hier die indeß erfolgte Entscheidung von Berns Schiksal unbekannt; alle Bürger traten unter die Waffen, ungewiß ob sie solche zuerst gegen die Franken oder ihre eignen Brüder vom Lande würden gebrauchen müssen. Am Abend gaben endlich die Deputirten der LandStände von ohngefähr der Hälfte des Kantons, die nun in Meilen am See versammelt waren, und sich als NationalVersammlung constituirt hatten, ihr Ultimatum ein, worinn sie innerhalb sechs Stunden die Bewilligung verschiedener Punkte, unter andern Aufnahme einer Besazung von wenigstens 1000 Mann in die Stadt, Niederlegung der bestehenden provisorischen Regierung und Uibergabe ihrer Gewalt in die Hände der LandStände bis zur Wahl einer neuen provisorischen Regierung, Aufhebung und Umänderung der ungesezlichen Wahlen der StadtDeputirten zu LandStänden rc. foderten, und im Fall der Verweigerung mit WaffenGewalt drohten. In der Stadt erzeugte ein so troziger Ton nur Erbitterung, nicht Schreken; wenige Stunden vorher war die Nachricht eingegangen, daß in Bern sich alles mit neuem Muthe zur Vertheidigung des Vaterlands erhoben habe; als ob die äussere Gefahr bereits entfernt wäre, glaubte man, der Augenblik sey gekommen, wo Eintracht im Innern, die bisher keine

gen: doch muß man auch nie vergessen, daß das ganz unbegreifliche Benehmen des Magistrats und eines grosen Theils der Bürgerschaft, zu der oder jener verzweifelten Maasregel vieles kan beigetragen haben."

gütlichen Mittel hatten herstellen können, nun durch Gewalt der Waffen gegen die UnruhStifter erzielt werden müßte; man nahm aus den Gemeinden, welche der Stadt anhiengen, ohngefähr 800 Mann in dieselbe auf, und rüstete sich wie zum vollen Kriege. Aber am Abend des 7 März brachte der Statthalter Wyß, der als Züricher Repräsentant in Bern gewesen war, die Nachricht von der Einnahme dieser Stadt mit; auch vernahm man am folgenden Morgen, daß die Truppen der Versammlung in Meilen von allen Seiten her gegen die Stadt anzurüken beordert seyen. Sogleich wurden ihnen nach vier Seiten hin Deputationen entgegen, und der Statthalter Wyß an die Versammlung in Meilen selbst geschikt, mit dem Antrag, daß man von Seiten der Regierung, zur Vermeidung des BürgerKriegs, alles aufzuopfern und in die offenste Unterhandlung mit ihr zu treten bereit sey, während welcher sie jedoch ihren Truppen Befehl geben möchte, nicht weiter gegen die Stadt vorzurüken, die ihrerseits gleichfalls jede KriegsAnstalt einstellen werde. Troz allen seinen Bemühungen räumten sie jedoch nur einige unwesentliche Veränderungen in ihrem Ultimatum ein: sie bestanden auf der ungesäumten Niederlegung der provisorischen Regierung in die Hände der LandCommission; sie liessen die Wahl, entweder eine Besazung von 1000 Mann LandTruppen einzunehmen, oder die LandStände nach Küßnacht oder einem andern Ort zu verlegen, und 40 Kanonen an die zwanzig Quartiere des Landes auszuliefern; der Bürgerschaft sollte es freistehen, ihre Deputirten zu den LandStänden neu zu wählen, oder es bei den alten Wahlen bewenden zu lassen. Sie verlangten in wenigen Stunden entsprechende Antwort auf ihre Foderungen; sonst würden, und bei der aufgereizten Stimmung des Volkes müsten sie dieselbe mit WaffenGewalt erzwingen. Der Rath und die Zünfte willigten nun unter gewissen Bestimmungen ein, und am 10 März kam in Küßnacht ein VereinigungsTractat zu

Stande, zufolge dessen die provisorische Regierung ihre Gewalt in die Hände der LandStände übergab, welche veranstalten sollten, daß unverzüglich bis zur Einführung der künftigen StaatsVerfassung eine neue provisorische Regierung, nach dem in den LandStänden stattfindenden Verhältniß (von $\frac{1}{4}$ Stadt- und $\frac{3}{4}$ LandBürgern) gewählt werde; ferner sollten 1000 Mann Besazung in die Stadt genommen werden, eben so viel sollte die Stadt selbst aufstellen können; von beiden Seiten sollten alle Truppen entlassen, und von nun an Stadt und Land als Eine Gemeinde, die alle ihre Schiksale gleichmäsig zu theilen habe, betrachtet werden. Im Namen der LandStände wurden nun sogleich an den fränkischen Minister Mengaud und an den OberGeneral Brune Deputirte abgeschikt, um sie von der erfolgten Vereinigung und der Auflösung der alten provisorischen Regierung zu benachrichtigen, die Wünsche des Kantons Zürich nach Frankreichs Freundschaft darzulegen, und für denselben eine Erklärung, daß keine fränkischen Truppen ihn betreten sollten, auszuwirken.

Eine solche FriedensActe hatte der Kanton Lucern bereits wirklich von dem fränkischen General erhalten. Sie war sehr zur rechten Zeit gekommen, um die auch hier aufs höchste gestiegene Erbitterung des LandVolks gegen die Stadt, welches glaubte, daß es von dieser an Frankreich verkauft sey, in etwas zu mildern. Nach der Einnahme von Solothurn hatten sich die Zuzüger von Uri, Schwyz und Glarus, statt Bern zu Hülfe zu eilen, fliehend in das Entlibuch geworfen, den leidenschaftlichen Argwohn dieses höchsteinfachen, an Muth und KörperKraft noch gar nicht von seinen Vorfahren ausgearteten Völkgens auf das äusserste gereizt, und es aufgefordert, gegen Lucern zu marschiren, mit dem Zusaz, daß sie nachfolgen und mithelfen würden. Das erste Geschäft der VolksRepräsentanten von Lucern, die sich am 14 März zum erstenmal abgesondert von der provisori-

schen Regierung versammelten, war daher eine Addresse an das Volk, worinn sie es über sein ungerecht mistrauisches Betragen gegen die Stadt, vor der FriedensEpoche, freundlich zurechtwiesen.

Aber ungestümmer als sonst irgendwo, erhob sich der VolksGeist in den kleinen Kantonen. Sogleich nach dem Falle von Bern ward zwischen den Deputirten von Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus, zu Brunnen, da wo nach der Schlacht bei Morgarten der berühmte ewige Bund, die erste Grundlage der schweizerischen Freiheit, errichtet worden war, eine Conferenz gehalten, worinn man sich der Einführung des neuen ConstitutionsEntwurfs für die helvetische Republik mit aller Macht zu widersezzen, und die beinahe ein halbes Jahrtausend alte reindemokratische StaatsVerfassung gegen alle fremden Anmasungen mit Gut und Blut zu behaupten gelobte. Mehrere benachbarte Landschaften, namentlich Appenzell inner und ausser Rhoden, St. Gallen, das ThurGau, RheinThal, Sargans ꝛc. wurden zum Beitritt in diesen Bund eingeladen. Wie mochten auch diese ächte NaturMenschen, die ersten und in der That die einzigen Freien in Europa, die reinste Demokratie, die es jemals gab, ihre geliebten LandsGemeinden, ihre glükliche Unkunde von Auflagen, gegen eine nur durch starke Auflagen zu behauptende, in Form und Wesen sich doch immer mehr der Aristokratie nähernde repräsentative Regierung vertauschen? Aber wenn auf der einen Seite ein höchstreizbares FreiheitsGefühl die Abkömmlinge Tell's und Winkelried's beseelte, so war hiebei auf der andern Seite der Fanatism, der auch die schönsten Gefühle entstellt, die natürlichsten verwildert, nicht minder geschäftig. Die heilige Jungfrau in Einsiedeln ließ man Wunder thun. Man frischte eine alte VolksSage auf, daß ein kleiner HirtenKnabe den französischen Goliath zu Boden schleudern, d. h.

das tapfre BergVolk der kleinen Kantone die Brigaden der Grosen Nation vertilgen würde. Die Geistlichkeit in Unterwalden nid dem Wald übergab ihrer StandesObrigkeit eine Dankschrift, worinn sie dieselbe aufforderte, sich doch ewig nie jene StaatsVerfassung aufdringen zu lassen, welche in dem famösen Büchlein (dem Entwurf der neuen Constitution) enthalten ist. „Diese französische Constitution sey schon längst von „dem römischen Stuhl als gottlos, ärgerlich, abtrünnig und religionswidrig, ver„worfen und verdammt, und sie als SeelSorger, „hätten mit ihrem hochwürdigen geistlichen Obern, dem „Commissari zu Lucern, diese SchandSchrift wohl exa„minirt, und offenbar gefunden, daß durch dieselbe das „ganze ReligionsGebäude über den Haufen geworfen, „Freiheit, Eigenthum zu Grunde gerichtet, Ungerechtig„keit, Ausgelassenheit, Aufruhr und Tyrannei gestiftet „würde. Darum bäten sie, und verlangten im Na„men der heiligen Religion, und im Namen „des ganzen Volks, daß man dieses fluchwür„dige, gottlose Büchlein unter hoher Strafe zu „lesen verbiete, solches nach Verdienen dem Feuer „übergebe, und jene scharf züchtige, die sich unterstehen „sollten, diese feuerswerthe Schrift dem Volke vor„zupredigen und anzurühmen. Sollten auch im Vater„land Leute sich verrathen, die für das Wohl der Religion „nicht gut gesinnt wären, und verdächtige Reden führ„ten, so vermahnten sie ernsthaft, daß man solche exem„plarisch bestrafe, damit nicht Gott, oder gar „das Volk, die Ehre der Religion zu rächen „veranlaßt würde."

Um den einzigen Punkt, der sie fremdem Einfluß aussezen konnte, aus dem Wege zu räumen, erklärten die kleinen Kantone nun auch noch, zuvorkommend, ihre bisherigen Unterthanen für frei. Entschlossen für ihre alte Verfassung das Aeusserste zu wagen, wollten

sie sich nun an den fränkischen OberGeneral mit einer Vorstellung, worinn sie, ohne Troz, aber mit großer Festigkeit, ihm sagten, daß sie „von einer Republik, „gebaut auf die Grundsäze der Freiheit und Gleich„heit, welche seit Jahrhunderten die ihrigen seyen, „nichts Feindliches erwarteten, und bei den Gerüchten, „die umliefen, zwar nicht ohne Besorgniß, aber auf „jeden Fall ohne Furcht seyen. Ihre Vertheidigungs„Anstalten, die natürliche Folge jener Besorgniß, zwek„ten nur auf den Schuz einer Verfassung ab, welcher „die OberHoheit des Volks und das MenschenRecht in „aller ihrer Reinheit und Kraft zum Grunde lägen, wel„che daher mit den Grundsäzen der fränkischen Republik „gänzlich übereinkomme und seit Jahrhunderten ihr Glük „gemacht habe. Das einzige Verhältniß, worinn viel„leicht die Grose Nation eine Abänderung hätte wünschen „mögen, sey gelößt: sie hätten keine Untergebene „mehr: die es vormals gewesen, seyen nun frei wie „sie selbst. Ein getreues BergVolk, das kein ander Gut „als seine Religion und seine Freiheit, keinen andern „Reichthum als seine Heerden besize, würden sie sich je„derzeit eifrigst bestreben, der fränkischen Republik von „ihrer Anhänglichkeit alle jene Beweise zu geben, die „mit ihrer Freiheit vereinbar seyen, und nur „die Pflicht, diese zu vertheidigen, werde sie bewafnen „können."

So waren, selbst nachdem die Waffen der mächtigsten Kantone besiegt waren, die Gemüther im grösten Theile der Schweiz noch in unversöhnlichem Kampfe gegen die ihnen von dem Sieger angebotene neue Constitution, die doch, in der jezigen Lage der Dinge, der einzige Anker war, auf welchem so viele, von ihren alten Grundpfeilern losgerissene einzelne politische Massen wieder einen RuhePunkt finden konnten. Dem WaadtLande, das unter dem Namen des Kantons Leman diese Constitution bereits den 15 Februar angenommen

hatte, war hierinn nur noch der Kanton Basel gefolgt, der, unter einigen auf die innern Verhältnisse der Schweiz berechneten Abänderungen, zu welchen der inzwischen von Paris zurükgekommene Bürger Ochs selbst mitgewirkt hatte, den 15 März sie gleichfals annahm.

Der fast allgemeine Widerwille gegen dieselbe, besonders die hartnäkige Wiedersezlichkeit der kleinen Kantone, die, wie alles ankündigte, nur durch Krieg dazu gezwungen werden konnten, brachten izt eine neue Krise in das Schiksal der Schweiz. Statt das Projekt einer einzigen helvetischen Republik durchzusezen, trat General Brune nun plözlich mit dem Plan hervor, aus der bisherigen schweizerischen Bundes-Genossenschaft mehrere abgesonderte Republiken zu bilden. Die Waadt bis Nidau, der Kanton Freiburg, das SaanenLand, SiebenThal, Oberland, Wallis und die Italienischen Vogteien, — Völker diesseits und jenseits zweier AlpenKetten, und von drei Sprachen, — sollten eine eigne Rhodanische Republik; die demokratischen oder kleinen Kantone, unter dem Namen Tellgau, eine zweite; und die übrigen Kantone eine dritte Helvetische Republik ausmachen.

Diesen neuen Plan, der schon früher im Werk gewesen, aber an den Bemühungen der Bürger Ochs und LaHarpe gescheitert war, betrieben hauptsächlich ein gewisser Castelaar von Freiburg, die fränkischen Residenten Mangourit in Wallis, Desportes in Genf, und der wegen seines bürgerlichen und politischen Lebens gleich berüchtigte Agent des leztern, Monachon, ursprünglich ein Geistlicher, von Granson gebürtig, der, als die Franken sich zuerst Savoyens bemächtigt, zu Carouge im Comité surveillance angestellt war, wo er zu gleicher Zeit den Spion der fränkischen und der piemontesischen Generale, so wie den Zuträger der ehemaligen Regierung von Bern machte.

Uiberdis unterstüzten diesen Plan auf alle Art und durch tausend Ränke, die Genfer, die, über ihr Schiksal besorgt, einige Hofnung für ihre Unabhängigkeit darinn zu finden glaubten. Seit dem Schlusse des Jahrs 1797 war nemlich, durch einen Befehl des fränkischen VollziehungsDirectoriums, alle Zufuhr nach Genf von Frankreich aus verboten worden, und seit dem Einmarsch der Division Massena in das WaadtLand war solche vollends auf allen Seiten gehemmt. Die Stadt hatte nun keine andre Wahl mehr, als zu verhungern, oder sich Frankreich in die Arme zu werfen. Desportes bot allem auf, um sie für den leztern Entschluß zu bestimmen.

Die Gründe, die man von Seiten Frankreichs voranstellte, waren folgende: „Die Unabhängig„keit von Genf sey der Republik sehr nachtheilig, ohne „ihm selbst irgend vortheilhaft zu seyn. Unabhängig „sey es die Niederlage des Handels ihrer Feinde, das „Asyl ihrer von den Gesezen verfolgten Uibelthäter; es „nöthige sie, ganze Schaaren von Commis gegen den „SchleichHandel, so wie Truppen und eine mit grosen „Kosten verknüpfte Aufsicht zu Hintertreibung der Pro„jekte aufzustellen; die ihre erbittertsten Feinde sowohl „innerhalb seiner Mauern als in den benachbarten Kan„tonen bilden und nähren würden. HauptOrt eines „Departements, werde es eine der blühendsten „GränzStädte werden; seine Einwohner würden leichtern „Absaz für die Erzeugnisse ihrer Industrie finden; Theil „eines mächtigen Staats, würden sie nicht mehr unauf„hörlich die Habgier benachbarter Staaten fürchten, und „abwechselnd den einen gegen den andern um Beistand „anflehen müssen. Sie würden nichts von ihrer Freiheit „verlieren. vielmehr derselben ohne Stürme, ohne Un„ruhe geniesen. Die Parteien, die ihren kleinen Staat „entzweiten, zerrissen, würden aufhören; Genf, zu„mal seit einigen Jahren, da die Leidenschaften hef„tiger als je zuvor darinn gewüthet, sey und könne

„nichts anders seyn, als der Aufenthalt der Zwietracht, „des Hasses und der Verfolgung; es sey Zeit, daß diese „Stadt dem Beispiel der kleinen Republik Mühlhau„sen nachahme." *

Dagegen antworteten die Genfer: „Jener Geist „von Unabhängigkeit und republikanischem SelbstGefühl, „der sie seit mehreren Jahrhunderten ausgezeichnet, sollte „ihnen doch wohl die Achtung einer Nation erwerben, „welcher die grosen Grundsäze der Souverainetät der Völ„ker heilig seyen. Das unabhängige Genf sey für „Frankreich eine stets ofne Quelle gewesen, aus der es „Aufklärung oder Geld schöpfen konnte. Seine Einwoh„ner, durch Mangel an Gebiet zur Industrie gezwungen, „hätten sich durch diese in hohem Grade ausgezeichnet. „Seine Handelsleute, Fabrikanten, Künstler, Gelehrte, „hätten wissenschaftliche Kenntnisse über Europa verbrei„tet, oder dessen Gold an sich gezogen; und ob sie es „denn in Gewölben vergraben? Nein; von Heinrich IV „an, dem sie Geld geliehen, das man ihnen noch auf „diese Stunde schuldig sey, bis herab auf den lezten Kö„nig der Franken, unter dem ihre aufgehäuften Anlehen „bis auf 24 Millionen an Kapital angewachsen, hätten „sie ihren Uiberfluß der fränkischen Loyautät anvertraut; „und was nicht in Frankreichs Kisten geflossen, sey von „ihnen dazu verwendet worden, den Theil des französi„schen Gebietes, der an sie angränze, fruchtbarer zu ma„chen; den Beweis davon gebe der ohne Vergleich höhere „Werth der Güter an ihrer Gränze gegen die übrigen. „Wenn Genf GränzOrt, befestigter Plaz, „GarnisonsStadt, den Requisitionen unterworfen, „zwei bis dreimal in jedem Jahrhundert belagert werde — „so verschwinde die Industrie, so entfliehe der Handel. „Jeder von Frankreichs Kriegen werde ihm die Ausfuhr

* La Décade philosophique etc. An VI de la rep. française, No. 14, p. 309.

„nach irgend einer Seite, vielleicht nach mehreren zu=
„gleich, verschliesen, statt daß es, neutral, überal hin=
„dringe. Aber, sage man den Genfern — ihr würdet
„HauptOrt eines Departements werden! . . .
„Ob sie darum glüklicher seyn würden? — Aber die frän=
„kischen ErziehungsAnstalten, an denen ihre
„Jünglinge, ihre Gelehrten, theilnehmen könnten! . . .
„Und die ihrigen, und Rousseau, Bonnet,
„Saussure, wo denn sie erzogen worden? — Aber
„die geographischen Rüksichten, die grade Linie! . . .
„Lasse man die den Mathematikern; und die Politik
„nehme grades Betragen zur Richtschnur. Ohnehin wür=
„den die Franken ja doch nicht diese Grade Linie von Ver=
„soir nach Hüningen ziehen; und wozu in solchem
„Falle Genf durchschneiden? sie sollten dasselbe vielmehr
„zu einem Denkmal ihrer Mässigung, zu einer bescheide=
„nen Hütte an der Gränze ihres reichen, unermeßlichen
„Parks machen. Dann werde die grose Nation, in der
„That gros seyn, weil sie der Schwäche schone. Frei=
„lich" — so endigt diese Vorstellung — „wenn ihr es
„durchaus so wollt, werdet ihr uns zulezt haben; aber
„werdet ihr Genf haben? Nein, nur einige Mauern
„weiter, und Bettler. Ihr habt das Huhn getödet; weg
„sind die goldnen Eier. Im Gegentheil, wenn ihr das=
„selbe leben, wenn ihr es so fett werden lasset als es ge=
„genwärtig mager ist, so wird es nie auf eure Unkosten,
„und stets zu eurem Nuzen legen." *

Bei solchen Gesinnungen boten die Genfer, die in dem Projekt einer besondern Rhodanischen Republik das einzige Mittel sahen, wodurch sie vielleicht noch ihre Unabhängigkeit sichern könnten, zu Gunsten desselben allen ihren Kräften auf.

* Reponse à la Décade philosophique; steht auch eingerükt in der Décade philosophique etc. An VI, No. 16. p. 440.

Aber die unabsehbaren Nachtheile, welche nothwendig aus der Ausführung dieses Entwurfs für das unabhängige Republikgen hätten entsprihgen müssen, fielen jedem, der dabei interessirt war und nicht blos elende PrivatAbsichten im Auge hatte, so stark auf, daß man demselben im WaadtLande sogleich aus allen Kräften entgegen arbeitete. Nachdem Monachon (4 März) der NationalVersammlung zu Lausanne die Absicht eines desfalsigen Beschlusses des fränkischen Directoriums vorgelegt hatte, schikte die Versammlung unverzüglich ihrem Bevollmächtigten in Paris die nöthigen Weisungen zu, und zugleich eine Gesandschaft an den General Brune, um ihm ihre Bestürzung mitzutheilen. Einheit und Untheilbarkeit war von nun an der WahlSpruch jedes waadtländischen Patrioten, der erste Toast bei jedem patriotischen Mahle; er glänzte, als den 6 März, wegen der Einnahme von Bern, die Städte erleuchtet waren, in unzähligen Innschriften, und scholl aus jedem Munde unter dem Läuten aller Gloken und dem Donner der Kanonen längs der Ufer des Lemanus. Die Antwort des Generals Brune, welcher versicherte, daß er spätere Nachrichten von Paris und weit ausgedehntere Vollmachten als alle fränkische Residenten in der Nähe habe, gewährte neue Beruhigung. Aber mit eben so viel Erstaunen als Unwillen fand man am Morgen des 18 März im ganzen Umfang des WaadtLandes einen Befehl * angeschlagen, daß nun wirklich, nach dem Wünsche einer grosen Zahl von Bürgern aus verschiedenen Kantonen, die Rhodanische Republik gegründet sey; daß sie fünf Kantone:

1. Leman.	HauptOrt:	Lausanne.
2. Sana und Brüw.	— —	Petterlingen.
3. Oberland.	— —	Thun.
4. Wallis.	— —	Sitten.
5. Tesino.	— —	Lugarus.

* S. im nachfolg. Cod. diplom. No. 11.

einen gesezgebenden Körper von 72 Mitgliedern, wovon 48 den grosen Rath und 24 den Senat bilden sollten, so wie ein VollziehungsDirectorium von 5 Mitgliedern haben, und jener den 25, dieses den 30 März, beide zu Lausanne, in Thätigkeit seyn sollten.

Während diese militairische Gesezgebung im Waadt-Lande allgemeinen Unwillen verbreitete, und selbst Weiber und Kinder schrien: „lieber sterben als Rhodanisch werden!" erließ General Brune in seinem HauptQuartier zu Bern den 19 März, einen ähnlichen Befehl,* wodurch er eine zweite, Helvetische Republik erschuf, die aus den folgenden zwölf Kantonen bestehen sollte:

1. Basel.	HauptOrt:	Basel.
2. ArGau.	— —	Arau.
3. Baden.	— —	Baden.
4. Schafhausen.	— —	Schafhausen.
5. Zürich.	— —	Zürich.
6. ThurGau.	— —	Frauenfeld.
7. St. Gallen.	— —	St. Gallen.
8. Appenzell.	— —	Appenzell.
9. Sargans.	— —	Sargans.
10. Lucern.	— —	Lucern.
11. Bern.	— —	Bern.
12. Solothurn.	— —	Solothurn.

Jeder Kanton sollte 12 Deputirte erwählen, und sowohl der gesezgebende Körper als das VollziehungsDirectorium den 30 März zu Arau in Thätigkeit seyn. In allem Übrigen sollte der am 15 März zu Basel angenommene ConstitutionsEntwurf befolgt werden.

Eine weitere Republik — sagte General Brune

* S. im nachfolg. Cod. dipl. No. 11.

in seiner Proclamation — sey schon im Entstehen: der TellGau.

So wäre denn nun der helvetische BundesStaat in vier besondere Republiken zerstükt worden; denn noch hatte Graubündeu, welches nach dem neuen ConstitutionsEntwurf zur Vereinigung mit der Einen und untheilbaren Helvetischen Republik eingeladen werden sollte, sich für nichts entschieden, und die neuesten Ereignisse waren keines Wegs dazu geeignet, seinen Entschluß zu beflügeln; die Gesandten, die es in Paris und bei dem ReichsFriedens Congreß in Rastadt hielt, beobachteten nur noch den Gang der grosen Angelegenheiten, und ihre Unterhandlungen hatten mehr die Zurükgabe des Veltlins als den Beitrit zu der neuen helvetischen Republik zum Gegenstand. — Die Schweiz, in vier Föderativ-Staaten zersplittert, hatte wieder ihre alten politischen Gebrechen, ohne mehr ihr altes Glük und Ruhe zu haben; sie hatte, in solchem Fall, durchaus nur verloren. Und welchen Gewinn mochte selbst auch Frankreich, wenn es der Schweiz nicht das Schiksal Venedig's bestimmt hatte, von diesen isolirten, schwachen Massen ziehen? Es ist daher zweifelhaft, ob ein solches System von mehreren abgesonderten Republiken je in Ernst sein Plan war, und ob es nicht vielmehr die Schweizer dadurch nur desto lüsterner nach den Vortheilen des EinheitsSystems machen wollte? War lezteres wirklich seine Absicht, so erreichte es sie vollkommen. In ganz Helvetien, nur die kleinen Kantone ausgenommen, erhob man sich so laut gegen das neue VereinzelungsProjekt, welches auch der geist- und kraftvolle LaHarpe mit gleichem Eifer in Paris selbst bestritt, daß General Brune unterm 22 März seine desfalsigen Verfügungen zurüknahm,* und dagegen verordnete, daß die Deputirten, die sich zu Lau-

* S. im nachfolg. Cod. dipl. No. 13.

fanne hatten vereinigen sollen, sich sogleich nach Arau begeben sollten, um daselbst mit den andern Deputirten der Kantone den gesezgebenden Körper der Einen und untheilbaren helvetischen Republik zu bilden.

Dis war Brune's lezte öffentliche Handlung in der Schweiz. Obgleich unter den Gräueln der SchrekensRegierung emporgekommen, (er war General in der nur allzuberüchtigten RevolutionsArmee, und als solcher mit Tallien in Bordeaux gewesen,) zeichnete er sich doch, während seines OberBefehls in Helvetien, durch Milde und Mässigung aus. „Brune's Heer," sagt man im WaadtLande von ihm, „hat die Schweiz erobert, aber „Brune die Schweizer." Den 8 März ward er an die Stelle von Massena zum OberGeneral der italienischen Armee ernannt, zu der er den 18 abreiste. Den OberBefehl der Armee in Helvetien erhielt nun General Schauenburg, ehemaliger Graf und Obrist des Regiments Nassau, einer der ersten Taktiker Frankreichs * und, wie aus der weiter obenerzählten KriegsGeschichte erhellt, der eigentliche Uiberwinder Helvetiens.

So erwünscht es übrigens allen aufgeklärten schweizerischen Patrioten war, daß das Projekt der Vertheilung Helvetiens in mehrere abgesonderte Republiken zurükgenommen ward: so unangenehme Empfindungen erregte dagegen die Nachricht, daß das fränkische Vollziehungs-Directorium unterm 18 März den Bürger Le Carlier,

* Im Sept. 1793 kommandirte er auf kurze Zeit die MoselArmee. Als Ursache, warum er seitdem kein Kommando en chef erhielt, hat man zum Theil Mangel an persönlichem Muthe angeben wollen: gleichwohl ist bekannt, daß er den 19 Sept. 1796, als die Oestreicher Kehl durch Uiberrumpelung weggenommen hatten, und schon auf die Brüke von Strasburg vorzudringen anfiengen, sich mit der grösten Entschlossenheit an die Spize der in Eile bewafneten Bürger von Strasburg stellte, und sie wieder zurüktreiben half.

ehemaliges Mitglied des NationalConvents, zu seinem Commissair in der Schweiz ernannt habe, um dieselbe nach der neuen Constitution zu organisiren. „Wo „denn nun", fragte man sich, „jene Unabhängig„keit des SchweizerVolkes sey, für deren Behauptung „Frankreich, nach seinen öfteren feierlichen Versicherun„gen, zu den Waffen gegriffen habe? Der erste Grund„Zug eines freien Volkes sey, daß es sich selbst seine „Verfassung geben könne; oder ob ein Fremder „besser als die Schweizer bestimmen könne, welche „Verfassung für die Schweiz die angemessenere sey?" ... Inzwischen kündigte Le Carlier in seiner ersten Proclamation vom 28 März dem schweizerischen Volke an, daß seine Sendung das Glük Helvetiens und den Ruhm des fränkischen Namens zum Zwek habe. Er ermahnte dasselbe, sich vor Anarchie zu hüten, seine Obrigkeiten zu organisiren, aus dem provisorischen Zustand unsäumt in den constitutionellen überzugehen, den Ränken, der Verstellung, den tausend Larven der Aristokratie zu mistrauen — kurz, constitutionell glüklich zu seyn, wie es der Wunsch der fränkischen Regierung sey, den er aus allen Kräften unterstüzen werde. „Die Absicht der fränkischen Regierung" — fügte er hinzu — „ist, daß diejenigen allein, welche den Krieg verschuldet haben, an „ihren Personen und Gütern dafür verantwortlich seyn sollen. Ihr werdet also dazu behilflich „seyn, daß der fränkischen Armee, auf Kosten der „vormaligen Regenten, alle LebensMitteln, deren „sie bedürfen wird, geliefert werden. Ihr werdet fühlen, „daß eine gerechte Schadloshaltung die Kosten ersezen „muß, welche der freche Widerstand der zerstörten Oligar„chie veranlaßt hat, und ihr werdet euch beeiffern, die „an euch ergehenden Forderungen zu befriedigen." — So war denn nun vorläufig der so viel umfassende Ausdruk Requisitionen in das revolutionäre Wörterbuch Helvetiens eingezeichnet! Bis dahin hatte man gehoft,

daß die fränkische Armee, wenn ihre Sendung vollendet, d. h. die aristokratischen Regierungen vernichtet wären, sich wieder zurükziehen werde: nun zuerst entstand die Besorgniß, daß auch die Schweiz, gleich Cisalpinien und Batavien, genöthigt werden möchte, vielleicht lange Zeit ein fränkisches TruppenKorps zu unterhalten und zu bezahlen.

Unmittelbar darauf erfolgte ein zweiter Schlag, der die Parallele zwischen Helvetien und den beiden nurgenannten Republiken zu vollenden schien. In einer Proclamation vom 29 März * befahl LeCarlier die unbedingte Annahme der helvetischen Constitution nach dem ersten, teutsch und französisch gedrukten, und der ganzen Schweiz bekanntgemachten Entwurf, ** so daß alle, unter Ochsens Mitwirkung und unter dem Beifall aller aufgeklärten schweizerischen Patrioten darinn getroffene Abänderungen als ungeschehen betrachtet, und nur dem Artikel von der GebietsEintheilung hinzugefügt werden sollte, daß das Oberland einen Kanton ausmache, dessen HauptOrt Thun sey. Man erinnerte sich an Mengaud's so oft gemachte Zusicherungen, daß der von Frankreich mitgetheilte ConstitutionsPlan nur ein Projekt sey, und daß man alle nöthigen Veränderungen darinn treffen könne, wenn man nur die Hauptgrundsäze, für die sich ohnehin jeder republikanische Helvetier erklärt hätte, annehmen würde.

Den besten Schuz gegen diese und ähnliche Folgen von Frankreichs übermächtigem Einflusse glaubte man in der schleunigen Einführung der neuen Constitution zu finden. Die Repräsentanten der Kantone AarGau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Lucern, Oberland, Schafhausen, Solothurn und Zürich, *** ver-

* S. im nachfolg. Cod. dipl. No. 14.
** S. hinten, No. V.
*** S. im nachfolg. Cod. dipl. No. 15.

sammelten sich daher ohne Verzug in Arau, wo sie den 12 April die Helvetische Eine und untheilbare demokratisch repräsentative Republik proclamirten.

(Die Fortsezung folgt.)

IV.

Codex diplomaticus zur neuesten Geschichte Helvetiens.

(Fortsezung.)

11.

Proclamation des Generals Brune, vom 16 März 1798, die Errichtung einer besondern Rhodanischen Republik betreffend.

„HauptQuartier Bern, den 26 Ventos (16 März) Jahr 6 der Republik.

„Der General Brune, OberBefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien.

„Da eine grose Zahl von Bürgern aus verschiedenen Kantonen Helvetiens mir den Wunsch bezeugten, sich in Eine und untheilbare demokratische und repräsentative Republik zu bilden, deren Gebiete aus dem WaadtLande und den vier Mandemens, aus Ober und UnterWallis, den Italienischen LandVogteien, dem OberLand und Saanenland, dem Kanton Freiburg, und den Gebieten von Murten und Nidau bestünde: so zog ich die Beweggründe ihres Wunsches in Uiberlegung, und fand, daß dieser Wunsch eben sowohl den Grundsäzen der Freiheit als den Bedürfnissen der verschiedenen Localitäten gemäs wäre, und daß eine aus allen den nurbenannten Ländern zusammengesezte Republik sich nach

ihren eigenen Gesezen frei regieren und ohne Schwierigkeiten der Vortheile einer Allianz mit der fränkischen Republik geniessen könnte.

„Dem zufolge wird verordnet, wie folgt:

1. „Die Repräsentanten von Ober und Unter Wallis, den Italienischen LandVogteien, dem Oberland und Saanenland, dem Kanton Freiburg, und den Gebieten von Murten und Nidau, sollen sich ohne Verzug in der Stadt Lausanne mit den Repräsentanten des WaadtLandes vereinigen, um die Gesezgebung der Rhodanischen Republik zu bilden. Die Länder, welche noch keine WahlMänner oder Repräsentanten ernannt haben, sollen solches, ohne Verzug, auf die nemliche Art, wie es im WaadtLande geschehen ist, thun.

2. „Rhodanien soll aus den folgenden fünf Kantonen bestehen: 1. Leman, oder das ehemalige WaadtLand und die vier Mandemens; HauptOrt Lausanne. 2. Sana und Brüw (Sarine et Broye) oder der ehemalige Kanton Freiburg und die Gebiete von Murten und Nidau; vorläufiger HauptOrt Payerne. 3. Das Oberland; HauptOrt Thun. 4. Wallis; HauptOrt Sion. 5. Tesino, oder die ehemaligen Italienischen LandVogteien; HauptOrt Locarno.

3. „Der gesezgebende Körper besteht aus 72 Deputirten, und ist in zwei Räthe abgetheilt, einen Senat von 24 Mitgliedern, und einen grosen Rath von 48. Der Kanton Leman ernennt 18 Deputirte; Sana und Brüw 18; Oberland 12; Wallis 12, und Tesino 12.

4. „Das VollziehungsDirectorium besteht aus 5 Mitgliedern.

5. „Der gesezgebende Körper und das Directorium sollen ihren Siz in Lausanne haben. Sie können in sechs Monaten den Ort ihres Aufenthalts bleibend bestimmen.

6. „Der gesezgebende Körper wird den nächstkünftigen 5 Germinal (25 März) versammelt seyn. Er kan Sizung halten, sobald 25 Mitglieder im grosen Rathe, und 13 im Senat beisammen sind. Jeder Rath wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert; und zwar der grose Rath jedes gleiche, und der Senat jedes ungleiche Jahr.

7. „Das Directorium wird den nächstkünftigen 10 Germinal (30 März) in Thätigkeit seyn. Die Bedingung verheirathet oder Witwer zu seyn, um Mitglied davon zu werden, ist nicht nothwendig.

8. „In jeder Stadt oder HauptGemeinde wird eine Municipalität seyn, von welcher der UnterStatthalter Präsident seyn wird. Die Municipalitäten werden über die Erhaltung der GemeindeGüter wachen.

9. „Den Gehalt der constituirten Gewalten trägt der öffentliche Schaz, als allgemeine Ausgaben.

10. „Der in dem Kanton Leman, oder dem ehemaligen WaadtLande, angenommene ConstitutionsEntwurf soll in allem befolgt werden, was den gegenwärtigen Verfügungen nicht zuwider ist. Doch soll die den Statthaltern ertheilte Gewalt der Verhaftnehmung unverzüglich durch den gesezgebenden Körper näher bestimmt und eingeschränkt werden.

11. „Der gesezgebende Körper soll in dem peinlichen Verfahren die Geschwornen einführen. Er kan in zwei Jahren eine Revision der Verfassung vornehmen, jedoch unter der Bedingung, die Veränderungen den UrVersammlungen zur Genehmigung vorzulegen.

„Die der Moral und Freiheit günstigen Gebräuche und Herkommen, die Meinungen und verschiedenen Arten des GottesDienstes, sollen respectirt werden. Der gesezgebende Körper wird hierinn mit seinem Beispiel vorgehen."

Unterzeichnet: Brune."

12.

Proclamation des Generals Brune vom 19 März 1798, die Einrichtung einer besondern Helvetischen Republik betreffend.

„Im HauptQuartier zu Bern, den 29 Ventos Jahr 6 (19 März 1798.)

„Der General Brune, OberBefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien.

„Die Oligarchie, welche auf der Schweiz lastete, hatte durch

ihren Troz und ihre Verbrechen den Unwillen von Europa erregt, und die Rache der grosen Nation gereizt: nun ist sie nicht mehr.

„Der Sieg, getreu der Sache der Freiheit, hat neue FreundschaftsBande zwischen der fränkischen und helvetischen Republik vorbereitet.

„Der Kanton Basel nahm den 25 Ventos (15 März) einen ConstitutionsEntwurf an, welchen die Kantone Solothurn, Bern, Zürich, Schafhausen, ThurGau, AarGau, die Landschaft St. Gallen, das Toggenburg u. s. w. als gemeinschaftliche Richtschnur ihrer Regierung anzunehmen wünschen.

„Die guten Bewohner der Kantone kommen in grosser Anzahl, und fodern eine repräsentative Demokratie, die sie vor Tyrannei und Anarchie schüze, und dadurch ihr Glük befestige. Ihre Wünsche sollen nicht vergeblich seyn, ihre lebhaften Besorgnisse sollen alsogleich zerstreut werden.

„Ein Theil der Schweiz bildet schon, unter dem Namen Rhodanien, eine freundschaftliche Republik von Frankreich. Eine andre Republik ist im Entstehen; beide, wetteifernd in Freundschaft und Tugend, ähnlich in ihren Einrichtungen, werden durch Gleichförmigkeit der Geseze sich verbrüdern, und der fränkischen Republik nur Gründe zu gegenseitiger Zuneigung und Wohlwollen darbieten.

„Mit Vergnügen entspreche ich den wiederholten dringenden Wünschen der verschiedenen Länder Helvetiens, und mache daher folgende Verordnung bekannt.

1. „Die Helvetische Republik besteht aus 12 Kantonen, nemlich:

Basel; HauptOrt: Basel.

Aargau; HauptOrt: Arau. Dieser Kanton ist gegen SüdWest durch die Wiger in ihrem Laufe von Zofingen nach Aarburg begränzt.

Baden; HauptOrt: Baden. Er begreift nebst der Landschaft Baden diejenige, welche unter dem Namen der FreiAemter bekannt ist.

Schafhausen; HauptOrt: Schafhausen.

Zürich; HauptOrt: Zürich.

Thurgau; HauptOrt: Frauenfeld.

St. Gallen; HauptOrt: St. Gallen. Er begreift das Toggenburg in sich.

Appenzell; HauptOrt: Appenzell.

Sargans; HauptOrt: Sargans. Er begreift noch ausserdem das RheinThal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperschweil und die March.

Lucern; HauptOrt: Lucern.

Bern; HauptOrt: Bern. Ohne Einbegrif des Aargaus, Oberlands, der Waadt, und der Bezirke von Murten und Nidau.

Solothurn; HauptOrt: Solothurn.

2. „Die Einwohner jeder Gemeinde werden sich in allen diesen Kantonen in UrVersammlungen vereinigen; und zwar im Kanton Bern den 2 Germinal (22 März), in den Kantonen Basel, Solothurn, Aargau, Baden, Schafhausen, Zürich, Thurgau und Lucern den 3 Germinal (23 März), und sobald als möglich in den andern Kantonen.

3. „Die gegenwärtige Verordnung sowohl, als der ConstitutionsEntwurf wird jeder Versammlung vorgelegt werden, welche, sobald sie ihren Wunsch geäussert hat, je auf 100 Bürger, sie mögen an- oder abwesend seyn, wofern sie das StimmRecht haben, einen WahlMann ernennen wird. Diese Wahlen sollen in einem Tag vollendet werden.

4. „Zwei Tage nachher werden die WahlMänner jedes Kantons sich an dem HauptOrt versammeln, um die Wahl von 12 Deputirten zum gesezgebenden Körper, nach der im ConstitutionsEntwurf enthaltenen Vorschrift, vorzunehmen. Die Verrichtungen der WahlMänner sollen am zweiten Tag ihrer Zusammenkunft geendiget seyn.

5. „Die zu Deputirten erwählten Bürger werden sich drei Tage nach ihrer Ernennung in der Stadt Arau versammeln, woselbst der gesezgebende Körper und das Directorium der helvetischen Republik provisorisch ihren Siz haben werden.

6. „Den nächstkünftigen 10 Germinal (30 März) werden sich die in Arau vereinigten Deputirten als gesezgebender Körper constituiren, die helvetische Republik und ihre Unabhängigkeit proclamiren, und dem fränkischen OberGeneral davon Nachricht ertheilen.

7. „Das Vollziehungs Directorium soll den 10 Germinal in Thätigkeit seyn. Die Bedingung verheirathet oder Witwer zu seyn, um Mitglied davon zu werden, ist nicht nothwendig. Das Directorium ernennt aus freier Wahl den Commissair eines jeden Kantons, allein es wählt ihn aus den eingesessenen Bürgern des Kantons. Die abgehenden Directoren haben das Recht, im Senat zu sizen, mit Vorbehalt der im Constitutions Entwurf enthaltenen Ausnahmen.

8. „Die Gewalt der Verhaftnehmung, welche den Commissarien des Directoriums in den Kantonen ertheilt ist, wird durch den gesezgebenden Körper unverzüglich näher bestimmt und eingeschränkt werden.

9. „Diejenigen Individuen, aus welchen die aristokratischen und oligarchischen Räthe von Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich bestanden haben, sind ein Jahr lang von allen öffentlichen Stellen ausgeschlossen.

„Der am 25 Ventos (15 März) zu Basel angenommene Constitutions Entwurf soll in allem, was der gegenwärtigen Verfügung nicht entgegen ist, befolgt werden."

Unterzeichnet: Brune."

13.

Schreiben des Generals Brune, OberBefehlshabers der fränkischen Armee in Helvetien, vom 22 März 1798.

„An die Bürger aller Kantone.

„Kaum war die Absonderung Helvetiens in zwei Republiken, die man mitten unter den lezten Zukungen der Oligarchie gegen die Freiheit und im wilden Aufbrausen verschiedener Leidenschaften verlangt hatte, erkannt worden, als in allen Herzen nur Reue und eine desto lebhaftere Sehnsucht nach den Vortheilen der republikanischen Einheit zurükblieb. Gerührt über die vielen desfallsigen Aeusserungen selbst von Seiten derer, die zuerst auf Absonderung gedrungen hatten, trete ich ihrem nunmehrigen Wunsche desto zutrauensvoller bei, da alles mich glauben macht, daß solcher aufrichtig ist.

„Dem zufolge haben die Deputirten, die sich zu Lausanne

in einen gesezgebenden Körper vereinigen sollten, sich sogleich nach ihrer Ernennung nach der Stadt Arau zu begeben, um mit den andern Deputirten der Kantone den gesezgebenden Körper der Einen und untheilbaren helvetischen Republik zu bilden.

„Uibrigens ist in allem, was dem Gegenwärtigen nicht zuwiderlauft, an den Verordnungen vom 26 und 29 Ventos (16 und 19 März) nichts abgeändert."

Unterzeichnet: Brune."

14.

Proclamation des RegierungsCommissairs Le Carlier, vom 28 März 1798, die Constitution der Einen und untheilbaren Helvetischen Republik betreffend.

„Der RegierungsCommissair bei der fränkischen Armee in der Schweiz,

„Unterrichtet, daß der Eifer, mit welchem in mehreren Kantonen die Helvetische Constitution angenommen worden ist, über den wahren Inhalt der angenommenen ConstitutionsActe Zweifel erregen könnte, indem einige Kantone blos den ersten, in der ganzen Schweiz verbreiteten, französisch und teutsch gedrukten Entwurf angenommen, andre aber Abänderungen damit vorgenommen haben;

„In Erwägung, daß jede Art von Ungewißheit über einen so wichtigen Punkt äusserst nachtheilige Folgen haben könnte;

„daß, wenn nicht schnelle und wirksame Masregeln getroffen würden, um dieselben zu verhüten, in denjenigen Kantonen, welche ihre Annahme noch nicht verkündigt haben, neue Debatten zu neuen Abänderungen führen könnten, und hierdurch der ZeitPunkt, wo das Schweizer Volk im Besiz der Vortheile einer freien Verfassung kommen soll, noch hinausgeschoben würde;

„daß die Umstände so beschaffen sind, daß jeder Aufschub dem guten Erfolg der helvetischen Repräsentation äusserst nachtheilig wäre, und daß man die constitutionelle Einrichtung nicht genug beschleunigen kan:

„Requirirt den OberGeneral, folgendes anzuordnen:

1. „Die Annahme der helvetischen Constitution soll blos von dem ersten, teutsch und französisch gedrukten, und in der ganzen Schweiz bekannt gemachten Entwurf zu verstehen seyn.

2. „Alle mit diesem Entwurf vorgenommenen Abänderungen werden für ungeschehen angenommen.

3. „Nur dem Artikel von der GebietsEintheilung wird hinzugefügt werden, daß das Oberland einen Kanton ausmachen soll, dessen HauptOrt die Stadt Thun seyn wird.

4. „In Gemäsheit dessen, was bereits vorgeschrieben wurde, werden sich die Deputirten zu der gesezgebenden Versammlung den 10 dieses Monats nach der Stadt Arau begeben.

5. „Die gesezgebende Versammlung wird berathschlagen können, wenn die Hälfte, mehr Eines, der bereits erwählten Mitglieder beisammen seyn wird; sie wird die Unabhängigkeit der helvetischen Nation, und ihre Constitution zur Einen, untheilbaren, demokratisch repräsentativen Republik verkündigen. Worauf die ConstitutionsUrkunde feierlich verlesen werden wird.

6. „Wenn die gesezgebende Macht constituirt seyn wird, wird sie den OberGeneral davon benachrichtigen.

7. „Die Deputirten derjenigen Kantone, welche späterhin ihren Beitritt zur helvetischen Republik melden werden, sind zugelassen, sobald sie ihre Ernennung bekannt gemacht haben, und ihre Vollmachten für rechtmäsig erkannt sind.

8. „Die Residenz der gesezgebenden Macht in der Stadt Arau ist nur provisorisch, und sie wird ihre Sizungen nach der Stadt Lucern verlegen können, sobald dieser Kanton seinen Beitritt zur Constitution bekannt gemacht haben wird.

„Alle der gegenwärtigen zuwiderlaufende Verfügungen sollen ohne Wirkung seyn.

„Bern, 8 Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier."

„Der OberGeneral befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Requisitoriums nach ihrer Form und Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedrukt,

wo es vonnöthen publizirt und angeschlagen werden.

„HauptQuartier Bern, 9 Germinal rc.

Unterzeichnet: Schauenburg."

15.

Verzeichniß der am 12 April 1798 in Arau zusammengetretenen Repräsentanten der Helvetischen Republik.

Senat.

AarGau: Bürger Dolder, von Wildegg; J. R. Meyer, Vater, von Arau; Alt Landweibel Lauper von OberBurg; Joseph Vaucher, von Niederlenz.

Basel: B. Peter Ochs; Joh. Zäslin; J. Buxtorf, krank, alle von Basel; Wilh. Hoch, von Liestall.

Bern: B. Ludw. Bay, von Bern; J. Ulr. Lüthy, von Langnau; Bened. Mänger, von Schüpfen; Ulr. Zulauf, von Langenthal.

Freiburg: B. George Bodoux, de Romont, malade; Abram Fornerod, d'Avenche; Tobie Barras, de Praroman; Louis, de Vevay d'Estavayer le Lac.

Leman: B. Jules Muret, de Morges; Louis Frossard, de Moudon, abs., Urbin Laflechere, de Nyon; I. I. Bertholet, de Corseaux, abs.

Lucern: B. Jos. Pet. Genhard, von Sempach; Alphons Pfyffer, von Lucern; Heinr. Crauer, von Rothenburg; Jos. Burkard, von Meerenschwand.

Oberland: B. Sam. Joneli, von Boltingen, krank; Joh. Bergen, von Oberhasle; J. Schneider, von Frutigen; Joh. Karlen, von Erlenbach.

Schafhausen: B. J. C. Ziegler, Joh. Heinr. Keller, von Schafhausen; Bernh. Müller, von Thayingen; Martin Stamm, von Schleitheim.

Solothurn: B. Jos. Schwaller, Jos. Lüthi, Xav. Zeltner, von Solothurn; Joh. Brunner, von Ballstall.

Zürich: B. J. Bodmer, von Stäfa; Paul Usteri, Heinrich Rahn, von Zürich; Heinr. Stapfer, von Horgen.

Groſer Rath.

AarGau: Bürger C. F. Zimmermann, von Brugg; Suter, M. D. von Zofingen; Sam. Akermann von Hentſchiken; Herzig, Sohn, von Effigen; Melchior Lüſcher, von Entfelden; Jac. Hemmler, von Arau; Franz Aerni, von Arburg; Gottl. Spengler, von Lenzburg.

Baſel: B. J. J. Erlacher, Wilh. Haas, Bernh. Huber, Mich. Gyſendörfer, von Baſel; Heinr. Hug, von Siſſach; Joh. Gyſi, von Lieſtall; Joh. Schwab, von Brattelen; Joh. Schneider, von Bubendorf.

Bern: B. Rud. Graffenried von Bümpliz; Rud. Geiſer, von Roggweil; Leonh. Pauli, von Guggisberg, abs., Jac. Oeſch, von Amſeldingen; Bernh. Friedr. Kuhn, von Bern; Pet. Lüthi, von Leerbach; Nic. Augsburger, von Höchſtetten; Jac. Kaufmann, von Steffisburg.

Freiburg: B. Charles Thoria, de Villardsonsmont; Benj. Fomini, de Payerne; Tob. Carmintran, de Fribourg; Rod. Mart. Gapany, de Mariens; Claude Broye, de Muriot de la Moliere; Iacq. Gegnoz, de Bulle; Nic. Bottolin, de Rue; Dan. Detrey, de Payerne, abs.

Leman: B. Franç. Millet, de Chavornez; Louis Deloës, d'Aigle, abs.; Benj. Grivel, d'Aubonne; L. Secretan, de Lausanne; I. L. Panchaud, de Moudon; Louis Bourgeois, de St. Sapherin; I. Sam. Maulaz, H. Carrard, de Fiez.

Lucern: B. Joh. Wyder, von Hildisrieden; Karl. Mart. Herzog, von Münſter; Andr Ziblmann, von Marbach; Ludw. Hartmann, von Lucern; Joſ. Hecht, von Williſau; Ant. Kilchmann, von Ettisweil; Joh. Bucher, von Buttisholz; Joſ. Elmlinger, von Reiden.

Oberland: B. Karl Koch, von Thun; Chriſt. Michel, von Bönigen; Chriſt. Matti, von Saanen; J. Fiſcher, von Brienz; Chriſt. Bircher, von Adelboden; Chriſt. Sterchi, von Unterſeen; Joh. Rubin, von Reichenbach; Chriſt. Moor, von St. Stephan.

Schafhauſen: B. Joh. Wildberger, von Neunkirch; Heinr. Keller, von Unterhallau; Phil. Ehrmann, von Neunkirch; Hans Jac. Heddinger, von Willhingen; Kasp. Keller, von Sibingen.

Solothurn: B. Jos. Hammer, von Olten; Jos. Trosch, von Seken; Steph. Schlupp, von Rennigkofen; Joh. Arb. von Neuendorf; Pet. Jos. Zeltner, abs., Bened. Kulli, von Solothurn; Jos. Cartier, von Olten; Urs. Gysiger, von Selzach.

Zürich: B. Joh. Kasp. Billeter, von Stäfa, abs; Joh. Kasp. Näf, von Hausen; Joh. Rud. Hegg, von Ellikon; Joh. Konr. Escher, von Zürich; Heinr. Fierz, von Küßnacht; Joh. Rud. Egg, von Ryken.

V.

Entwurf der helvetischen StaatsVerfassung.

Erster Titel.

HauptGrundsäze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus.

Es gibt keine Gränzen mehr zwischen den Kantonen und unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlands und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielte, und auf's Gerathewohl leitete. So lange alle einzelne Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach seyn. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder OberHerrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der OberHerrschaft kan vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die RegierungsForm, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.

3. Das Gesez ist die Erklärung des Willens des Gesezgebers, welchen er, nach der von der Constitution festgesezten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andere Gränzen als die Freiheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sey. Das Gesez verbietet alle Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die GewissensFreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeusserung von ReligionsMeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von GottesDienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder GottesDienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf StaatsSachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.

7. Die PreßFreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch EhrenTitel. Die StrafGeseze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen EhrenTitel erzeugen Hochmuth und Unterdrükung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irrig.

9. Der Staat hat kein Recht auf das PrivatEigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige StaatsVerfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Ent-

schädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen, diejenigen, welche von dem Augenblik an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen Mitgliedern des allgemeinen Vaterlands widersezen; ausserdem sollen seiner Zeit strenge Maasregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nuzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahm der Steuerbaren im Verhältniß stehen; jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau seyn; eine allzugrose Genauigkeit würde Ursache seyn, daß die Auflagen drükend, das Einsammeln derselben kostspielig, und das Ganze dem Glük der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfodert; es muß darauf Rüksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solche Stellen Leute anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lang als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kan unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie; das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besizen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kan mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische

Veredlung des menschlichen Geschlechts; er ladet, ohne Unterlaß, zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen, und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung versagt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der grosen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sie machen aber keine Gränzen aus.

16. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kan durch das Gesez verändert, oder berichtiget werden.

Die Kantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesezgebende Räthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeine Lucern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Kantone einstweilen zwey und zwanzig an der Zahl seyn, nämlich:

Der Walliser Kanton: HauptOrt Sitten.

Der Lemanische Kanton, oder das WaadtLand: HauptOrt Lausanne.

Der Kanton Freiburg, mit Inbegriff der Landvogteien Petterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsch, und Murten: HauptOrt Freiburg.

Der Kanton Bern, ohne das WaadtLand und das Argau: HauptOrt Bern.

Der Kanton Solothurn: HauptOrt Solothurn.

Der Kanton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frickthal könnte abgetreten werden: HauptOrt Basel.

Der Kanton Argau von Arburg und Zofingen an: HauptOrt Arau.

Der Kanton Lucern: HauptOrt Lucern.

Der Kanton Unterwalden, mit Inbegrif von Engelberg: HauptOrt Stanz.

Der Kanton Uri, mit Inbegrif des Urseler-Thals: HauptOrt Altorf.

Der Kanton Bellinzona, welcher die vier obern italiänischen Landvogteien in sich begreift, nämlich: das LivinerThal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: HauptOrt Bellinzona.

Der Kanton Lugano, so die vier untern italiänischen Landvogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia: HauptOrt Lugano.

Der Kanton Rhätien oder GraubündnerLand: HauptOrt Chur.

Der Kanton Sargans, mit Inbegrif des RheinThals, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Utznach, Rapperschweil und March: HauptOrt Sargans.

Der Kanton Glaris: HauptOrt Glaris.

Der Kanton Appenzell: HauptOrt Appenzell, oder abwechselnd Herisau.

Der Kanton Thurgau: HauptOrt Frauenfeld.

Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: HauptOrt St. Gallen.

Der Kanton Schaffhausen: HauptOrt Schaffhausen.

Der Kanton Zürich, mit Inbegrif von Winterthur: HauptOrt Zürich.

Der Kanton Zug, mit Inbegrif der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter: HauptOrt Zug.

Der Kanton Schweiz, mit Inbegrif von Gersau, Küßnacht, Einsiedel und den Höfen: HauptOrt Schweiz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche izt wirkliche Bürger einer regierenden oder MunizipalStadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution, SchweizerBürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige HintersäßRecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hintersassen.

7. „Das Vollziehungs Directorium soll den 10 Germinal in Thätigkeit seyn. Die Bedingung verheirathet oder Witwer zu seyn, um Mitglied davon zu werden, ist nicht nothwendig. Das Directorium ernennt aus freier Wahl den Commissair eines jeden Kantons, allein es wählt ihn aus den eingesessenen Bürgern des Kantons. Die abgehenden Directoren haben das Recht, im Senat zu sizen, mit Vorbehalt der im Constitutions Entwurf enthaltenen Ausnahmen.

8. „Die Gewalt der Verhaftnehmung, welche den Commissarien des Directoriums in den Kantonen ertheilt ist, wird durch den gesezgebenden Körper unverzüglich näher bestimmt und eingeschränkt werden.

9. „Diejenigen Individuen, aus welchen die aristokratischen und oligarchischen Räthe von Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich bestanden haben, sind ein Jahr lang von allen öffentlichen Stellen ausgeschlossen.

„Der am 25 Ventos (15 März) zu Basel angenommene Constitutions Entwurf soll in allem, was der gegenwärtigen Verfügung nicht entgegen ist, befolgt werden."

Unterzeichnet: Brune."

13.

Schreiben des Generals Brune, Ober Befehlshabers der fränkischen Armee in Helvetien, vom 22 März 1798.

„An die Bürger aller Kantone.

„Kaum war die Absonderung Helvetiens in zwei Republiken, die man mitten unter den lezten Zukungen der Oligarchie gegen die Freiheit und im wilden Aufbrausen verschiedener Leidenschaften verlangt hatte, erkannt worden, als in allen Herzen nur Reue und eine desto lebhaftere Sehnsucht nach den Vortheilen der republikanischen Einheit zurükblieb. Gerührt über die vielen desfallsigen Aeusserungen selbst von Seiten derer, die zuerst auf Absonderung gedrungen hatten, trete ich ihrem nunmehrigen Wunsche desto zutrauensvoller bei, da alles mich glauben macht, daß solcher aufrichtig ist.

„Dem zufolge haben die Deputirten, die sich zu Lausanne

in einen gesezgebenden Körper vereinigen sollten, sich sogleich nach ihrer Ernennung nach der Stadt Arau zu begeben, um mit den andern Deputirten der Kantone den gesezgebenden Körper der Einen und untheilbaren helvetischen Republik zu bilden.

„Uibrigens ist in allem, was dem Gegenwärtigen nicht zuwiderlauft, an den Verordnungen vom 26 und 29 Ventos (16 und 19 März) nichts abgeändert."

Unterzeichnet: Brune."

14.

Proclamation des RegierungsCommissairs Le Carlier, vom 28 März 1798, die Constitution der Einen und untheilbaren Helvetischen Republik betreffend.

„Der RegierungsCommissair bei der fränkischen Armee in der Schweiz,

„Unterrichtet, daß der Eifer, mit welchem in mehreren Kantonen die Helvetische Constitution angenommen worden ist, über den wahren Inhalt der angenommenen ConstitutionsActe Zweifel erregen könnte, indem einige Kantone blos den ersten, in der ganzen Schweiz verbreiteten, französisch und teutsch gedrukten Entwurf angenommen, andre aber Abänderungen damit vorgenommen haben;

„In Erwägung, daß jede Art von Ungewißheit über einen so wichtigen Punkt äusserst nachtheilige Folgen haben könnte;

„daß, wenn nicht schnelle und wirksame Masregeln getroffen würden, um dieselben zu verhüten, in denjenigen Kantonen, welche ihre Annahme noch nicht verkündigt haben, neue Debatten zu neuen Abänderungen führen könnten, und hierdurch der ZeitPunkt, wo das Schweizer Volk im Besiz der Vortheile einer freien Verfassung kommen soll, noch hinausgeschoben würde;

„daß die Umstände so beschaffen sind, daß jeder Aufschub dem guten Erfolg der helvetischen Repräsentation äusserst nachtheilig wäre, und daß man die constitutionelle Einrichtung nicht genug beschleunigen kan:

„Requirirt den OberGeneral, folgendes anzuordnen:

1. „Die Annahme der helvetischen Constitution soll blos von dem ersten, teutsch und französisch gedrukten, und in der ganzen Schweiz bekannt gemachten Entwurf zu verstehen seyn.

2. „Alle mit diesem Entwurf vorgenommenen Abänderungen werden für ungeschehen angenommen.

3. „Nur dem Artikel von der GebietsEintheilung wird hinzugefügt werden, daß das Oberland einen Kanton ausmachen soll, dessen HauptOrt die Stadt Thun seyn wird.

4. „In Gemäsheit dessen, was bereits vorgeschrieben wurde, werden sich die Deputirten zu der gesezgebenden Versammlung den 10 dieses Monats nach der Stadt Arau begeben.

5. „Die gesezgebende Versammlung wird berathschlagen können, wenn die Hälfte, mehr Eines, der bereits erwählten Mitglieder beisammen seyn wird; sie wird die Unabhängigkeit der helvetischen Nation, und ihre Constitution zur Einen, untheilbaren, demokratisch repräsentativen Republik verkündigen. Worauf die ConstitutionsUrkunde feierlich verlesen werden wird.

6. „Wenn die gesezgebende Macht constituirt seyn wird, wird sie den OberGeneral davon benachrichtigen.

7. „Die Deputirten derjenigen Kantone, welche späterhin ihren Beitritt zur helvetischen Republik melden werden, sind zugelassen, sobald sie ihre Ernennung bekannt gemacht haben, und ihre Vollmachten für rechtmäsig erkannt sind.

8. „Die Residenz der gesezgebenden Macht in der Stadt Arau ist nur provisorisch, und sie wird ihre Sizungen nach der Stadt Lucern verlegen können, sobald dieser Kanton seinen Beitritt zur Constitution bekannt gemacht haben wird.

„Alle der gegenwärtigen zuwiderlaufende Verfügungen sollen ohne Wirkung seyn.

„Bern, 8 Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier."

„Der OberGeneral befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Requisitoriums nach ihrer Form und Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedrukt,

wo es vonnöthen publizirt und angeschlagen werden.

„HauptQuartier Bern, 9 Germinal rc.

Unterzeichnet: Schauenburg."

15.

Verzeichniß der am 12 April 1798 in Arau zusammengetretenen Repräsentanten der Helvetischen Republik.

Senat.

AarGau: Bürger Dolder, von Wildegg; J. R. Meyer, Vater, von Arau; Alt Landweibel Lauper von OberBurg; Joseph Vaucher, von Niederlenz.

Basel: B. Peter Ochs; Joh. Zäslin; J. Buxtorf, krank, alle von Basel; Wilh. Hoch, von Liestall.

Bern: B. Ludw. Bay, von Bern; J. Ulr. Lüthy, von Langnau; Bened. Männer, von Schüpfen; Ulr. Zulauf, von Langenthal.

Freiburg: B. George Bodoux, de Romont, malade; Abram Fornerod, d'Avenche; Tobie Barras, de Praroman; Louis, de Vevay d'Estavayer le Lac.

Leman: B. Jules Muret, de Morges; Louis Frossard, de Moudon, abs., Urbin Laflechere, de Nyon; I. I. Bertholet, de Corseaux, abs.

Lucern: B. Jos. Pet. Genhard, von Sempach; Alphons Pfyffer, von Lucern; Heinr. Crauer, von Rothenburg; Jos. Burkard, von Meerenschwand.

Oberland: B. Sam. Joneli, von Boltingen, krank; Joh. Bergen, von Oberhasle; J. Schneider, von Frutigen; Joh. Karlen, von Erlenbach.

Schafhausen: B. J. C. Ziegler, Joh. Heinr. Keller, von Schafhausen; Bernh. Müller, von Thozingen; Martin Stamm, von Schleitheim.

Solothurn: B. Jos. Schwaller, Jos. Lüthi, Xav. Zeltner, von Solothurn; Joh. Brunner, von Ballstall.

Zürich: B. J. Bodmer, von Stäfa; Paul Usteri, Heinrich Rahn, von Zürich; Heinr. Stapfer, von Horgen.

Groser Rath.

Aargau: Bürger C. F. Zimmermann, von Brugg; Suter, M. D. von Zofingen; Sam. Akermann von Hentschiken; Herzig, Sohn, von Efigen; Melchior Lüscher, von Entfelden; Jac. Hemmler, von Arau; Franz Aerni, von Arburg; Gottl. Spengler, von Lenzburg.

Basel: B. J. J. Erlacher, Wilh. Haas, Bernh. Huber, Mich. Gysendörfer, von Basel; Heinr. Hug, von Sissach; Joh. Gysi, von Liestall; Joh. Schwab, von Brattelen; Joh. Schneider, von Bubendorf.

Bern: B. Rud. Graffenried von Bümpliz; Rud. Geiser, von Roggweil; Leonh. Pauli, von Guggisberg, abs., Jac. Oesch, von Amseldingen; Bernh. Friedr. Kuhn, von Bern; Pet. Lüthi, von Leerbach; Nic. Augsburger, von Höchstetten; Jac. Kaufmann, von Steffisburg.

Freiburg: B. Charles Thoria, de Villardsousmout; Benj. Fomini, de Payerne; Tob. Carmintran, de Fribourg; Rod. Mart. Gapany, de Mariens; Claude Broye, de Muriot de la Moliere; Iacq. Gegnoz, de Bulle; Nic. Bottolin, de Rue; Dan. Detrey, de Payerne, abs.

Leman: B. Franç. Millet, de Chavornez; Louis Deloës, d'Aigle, abs.; Benj. Grivel, d'Aubonne; L. Secretan, de Lausanne; I. L. Panchaud, de Moudon; Louis Bourgeois, de St. Sapherin; I. Sam. Maulaz, H. Carrard, de Fiez.

Lucern: B. Joh. Wyder, von Hildisrieden; Karl. Mart. Herzog, von Münster; Andr Zihlmann, von Marbach; Ludw. Hartmann, von Lucern; Jos. Hecht, von Willisau; Ant. Kilchmann, von Ettisweil; Joh. Bucher, von Buttisholz; Jos. Elmlinger, von Reiden.

Oberland: B. Karl Koch, von Thun; Christ. Michel, von Bönigen; Christ. Matti, von Saanen; J. Fischer, von Brienz; Christ. Bircher, von Adelboden; Christ. Sterchi, von Unterseen; Joh. Rubin, von Reichenbach; Christ. Moor, von St. Stephan.

Schafhausen: B. Joh. Wildberger, von Neunkirch; Heinr. Keller, von Unterhallau; Phil. Ehrmann, von Neunkirch; Hans Jac. Heddinger, von Willhingen; Kasp. Keller, von Sibingen.

Solothurn: B. Jos. Hammer, von Olten; Jos. Trosch, von Seken; Steph. Schlupp, von Rennigkofen; Joh. Arb. von Neuendorf; Pet. Jos. Zeltner, abs., Bened. Kulli, von Solothurn; Jos. Cartier, von Olten; Urs. Gysiger, von Selzach.

Zürich: B. Joh. Kasp. Billeter, von Stäfa, abs; Joh. Kasp. Näf, von Hausen; Joh. Rud. Hegg, von Ellikon; Joh. Konr. Escher, von Zürich; Heinr. Fierz, von Küßnacht; Joh. Rud. Egg, von Rykon.

V.

Entwurf der helvetischen StaatsVerfassung.

Erster Titel.

HauptGrundsäze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus.

Es gibt keine Gränzen mehr zwischen den Kantonen und unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlands und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielte, und auf's Gerathewohl leitete. So lange alle einzelne Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach seyn. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder OberHerrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der OberHerrschaft kan vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die RegierungsForm, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.

3. Das Gesez ist die Erklärung des Willens des Gesezgebers, welchen er, nach der von der Constitution festgesezten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andere Gränzen als die Freiheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sey. Das Gesez verbietet alle Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die GewissensFreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeusserung von ReligionsMeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von GottesDienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder GottesDienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf StaatsSachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.

7. Die PreßFreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch EhrenTitel. Die StrafGeseze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen EhrenTitel erzeugen Hochmuth und Unterdrükung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irrig.

9. Der Staat hat kein Recht auf das PrivatEigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige StaatsVerfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Ent-

schädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen, diejenigen, welche von dem Augenblik an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen Mitgliedern des allgemeinen Vaterlands widersezen; ausserdem sollen seiner Zeit strenge Maasregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nuzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahm der Steuerbaren im Verhältniß stehen; jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau seyn; eine allzugrose Genauigkeit würde Ursache seyn, daß die Auflagen drükend, das Einsammeln derselben kostspielig, und das Ganze dem Glük der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfodert; es muß darauf Rüksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solche Stellen Leute anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lang als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kan unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie; das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besizen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kan mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische

Veredlung des menschlichen Geschlechts; er ladet, ohne Unterlaß, zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen, und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung versagt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der grosen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sie machen aber keine Gränzen aus.

16. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kan durch das Gesez verändert, oder berichtiget werden.

Die Kantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesezgebende Räthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeine Lucern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Kantone einstweilen zwey und zwanzig an der Zahl seyn, nämlich:

Der Walliser Kanton: HauptOrt Sitten.

Der Lemanische Kanton, oder das WaadtLand: HauptOrt Lausanne.

Der Kanton Freiburg, mit Inbegriff der Landvogteien Petterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsch, und Murten: HauptOrt Freiburg.

Der Kanton Bern, ohne das WaadtLand und das Argau: HauptOrt Bern.

Der Kanton Solothurn: HauptOrt Solothurn.

Der Kanton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frickthal könnte abgetreten werden: HauptOrt Basel.

Der Kanton Argau von Arburg und Zofingen an: HauptOrt Arau.

Der Kanton Lucern: HauptOrt Lucern.

Der Kanton Unterwalden, mit Inbegrif von Engelberg: HauptOrt Stanz.

Der Kanton Uri, mit Inbegrif des Urseler-Thals: HauptOrt Altorf.

Der Kanton Bellinzona, welcher die vier obern italiänischen Landvogteien in sich begreift, nämlich: das LivinerThal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: HauptOrt Bellinzona.

Der Kanton Lugano, so die vier untern italiänischen Landvogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia: HauptOrt Lugano.

Der Kanton Rhätien oder GraubündnerLand: HauptOrt Chur.

Der Kanton Sargans, mit Inbegrif des RheinThals, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Utznach, Rapperschweil und March: HauptOrt Sargans.

Der Kanton Glaris: HauptOrt Glaris.

Der Kanton Appenzell: HauptOrt Appenzell, oder abwechselnd Herisau.

Der Kanton Thurgau: HauptOrt Frauenfeld.

Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: HauptOrt St. Gallen.

Der Kanton Schaffhausen: HauptOrt Schaffhausen.

Der Kanton Zürich, mit Inbegrif von Winterthur: HauptOrt Zürich.

Der Kanton Zug, mit Inbegrif der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter: HauptOrt Zug.

Der Kanton Schweiz, mit Inbegrif von Gersau, Küßnacht, Einsiedel und den Höfen: HauptOrt Schweiz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche itzt wirkliche Bürger einer regierenden oder MunizipalStadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution, SchweizerBürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige HintersäßRecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hintersassen.

20. Der Fremde wird Bürger, wenn er zwanzig Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nüzlich gemacht, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kan; er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere BürgerRecht Verzicht leisten; er muß den BürgerEid ablegen, und sein Name wird in das Register der SchweizerBürger, welches in dem NationalArchiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Miliz unterworfen, wie die Bürger.

22. Die Bürger allein haben das Recht in den PrimärVersammlungen zu stimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; auch können sie als Secretäre und UnterAgenten der öffentlichen Beamten, angestellt werden. Das Verzeichniß von allen diesen also angestellten Fremden, soll alle Jahre von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das BürgerRegister seines Kantons einschreiben lassen, und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit, als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit, anzuhangen.

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen JahrsZeit, an demselbigen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endigt sich mit einem bürgerlichen Fest. Der RegierungsStatthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein gebohrner Soldat des Vaterlands; er kan sich durch einen andern ersezen lassen, wenn es das Gesez erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwei Jahre lang unter dem auserwählten Korps, so ein jeder Kanton unterhal-

ten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest seyn; der RegierungsStatthalter bewafnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staats-Aemter bekleiden, noch den PrimärVersammlungen beiwohnen.

27. Man verliert das BürgerRecht,

1. durch die Naturalisirung in fremden Landen;
2. durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;
3. durch die Ausreissung oder Desertion;
4. durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern.
5. durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsezung in das BürgerRecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kan, sollen durch das Gesez bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primär- und WahlVersammlungen.

28. Die PrimärVersammlungen bestehen aus den Bürgern und BürgersSöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage anzurechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille seye, sich allda häuslich niederzulassen. Es giebt jedoch Fälle, wo die gesezgebenden Räthe nur den Geburts-Ort, entweder des Bürgers selbst, oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz gebohren wäre, für den Wohnsiz anerkennen können. Um in einer Primär- oder WahlVersammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurükgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Fleken, wo sich hundert Bürger befinden, die das StimmRecht haben, macht eine PrimärVersammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfs oder Flekens, so nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Fleken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine PrimärVersammlung in jeder

Sektion oder Quartier. Die gesezgebenden Räthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die PrimärVersammlungen haben Statt,

1. Um die StaatsVerfassung anzunehmen oder zu verwerfen.
2. Um alle Jahre die Glieder der WahlVersammlung des Kantons zu ernennen.

33. Je auf hundert Personen, welche die erfoderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, wird ein WahlMann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem RegierungsStatthalter zugeschikt, welcher, mit Beistand des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Orts seines Wohnsizes, öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschliesen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das WahlCorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeiert und eine Rede gehalten, worinn der RegierungsStatthalter die Grundsäze auseinander sezt, die das WahlCorps leiten sollen, wenn es zusammen berufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erstemal hat obige Ausschliesung der Hälfte WahlMänner durch das Loos, nicht Statt.

35. Die WahlCorps erwählen:

1. Die Deputirten für das gesezgebende Korps.
2. Die Richter des KantonsGerichts.
3. Die Richter des obern GerichtsHofs.
4. Die Mitglieder der VerwaltungsKammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesezgebenden Gewalt.

36. Die gesezgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verschiedenes Costume tragende Räthe ausgeübt.

Diese beiden Räthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Directoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht.

Der grose Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons besteht; für die Folge soll das Gesez die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent oder Mitglied des grosen Raths, oder des obern Gerichts, oder RegierungsStatthalter, oder Präsident einer VerwaltungsKammer, oder eines KantonGerichts, gewesen seyn oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheirathet oder Witwer seyn, und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben; diese zwei leztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Directoren sind von Rechtswegen Mitglieder des Raths der Alten, es seye denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine BürgerKlasse zurükkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Director in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Directoren oder erwählt seyn, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der SeitenLinie durch Blut verwandtes Mitglied sizt, bis zum Grad von Oheim und Neffe.

41. Die wählbaren Mitglieder des Senats werden alle ungrade Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied acht Jahre lange diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom grosen Rath erwählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurükgelegt haben, und im Genuß des BürgerRechts seyn.

43. Der grose Rath wird alle gerade Jahre (2. 4. 6. rc.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beiden gesezgebenden Räthe ist im SpätJahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer ZwischenZeit von vier Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des grosen Raths, welche es sechs Jahre

lang gewesen sind, können erst nach einer ZwischenZeit von zwei Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des grosen Raths.

48. Die bürgerlichen Geseze jedes Kantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesezgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Geseze werden eingeführt haben. Diese neuen Geseze können in keinem Fall eine rükwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sizungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kan die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath, die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kan sich in ein geheimes Comite verwandeln.

50. Die gesezgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des VollziehungsDirectoriums, alles was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Directoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesezgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Raths kan zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesezt, unterschrieben, und dem grosen Rath zugeschikt worden ist.

53. Der grose Rath berathschlaget zuvor über die Frage, ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem grosen Rath zu stellen. Man muß ihm drei volle Tage hiezu frei lassen.

Erscheint er, so wird er im Innern des grosen Raths verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der grose Rath, nach Verlauf der durch die Citation angesezten ZeitFrist, ob es der Fall sey, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der grose Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung Statt habe; so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwei volle Tage gegeben, um zu erschei-

nen; und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sizungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat, nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des grosen Raths.

58. Bestätigt er denselben, so verweist er den Beschuldigten vor den obern GerichtsHof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Discussion in dem einen oder andern Rath, wegen einer Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Comite vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime StimmZettel.

61. Die von dem obern GerichtsHof gegen ein Mitglied eines gesezgebenden Raths ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kan. Eine Stimme mehr, als das Drittel, spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt, so daß das Drittel von zehn, drei; von eilf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern GerichtsHofs losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sizungen drei Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Raths kann nicht zahlreicher seyn als die Wache des andern, noch des VollziehungsDirectoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizey im Ort seiner Sizungen, und im äussern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äussere Umfang kan nur von einem mit Mauern, Heken oder sonst umgebenen Plaz verstanden werden.

67. In keinem Fall können die gesezgebenden Räthe, weder

insbesondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesezgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Fall können sich die beiden Räthe in Einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kan aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat blos das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Commission zu ernennen, welche sich blos auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, sobald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

VollziehungsDirectorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden VollziehungsDirectorium übertragen.

Das VollziehungsDirectorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesezgebenden Raths, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Director erwählt zu werden, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im WittwenStand seyn. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahr an, nachdem gegenwärtige Constitution eingeführt seyn wird, muß man ausserdem entweder Mitglied einer der gesezgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern GerichtsHofs, oder endlich RegierungsStatthalter gewesen seyn.

73. Die ErwählungsArt ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimm-

geben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Director.

Das Loos entscheidet aber, unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liste der Candidaten verfertigt: diese Operation wird das erste Jahr fünfmal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweiten Jahr und den folgenden, wird die Wahl weniger einfach seyn. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Raths von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bei der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos soviel möglich wolle walten lassen, oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beiden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesezte Rath die CandidatenListe verfertigen solle. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen, sechs Candidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des VollziehungsDirectoriums können nicht wieder vor einem ZeitVerlauf von fünf Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahrs austreten wird, nach Verlauf eines Jahrs wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweiten Jahr austreten wird, kan nach Verlauf von zwei Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kan nach Verlauf von drei Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kan nach Verlauf von vier Jahren, wieder erwählt werden.

76. Das VollziehungsDirectorium sorgt, den Gesezen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staats. Es schaltet über die KriegsMacht; doch kan in keinem Fall das Directorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner AmtsVerrichtung, noch zwei Jahre lang nach Endigung derselben, die Truppen kommandiren.

77. Das VollziehungsDirectorium kan jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen, oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdekungen macht.

79. Es versiegelt die Geseze, und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesezgebenden Räthen in einem geheimen Comite untersucht und genehmiget worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesezgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen seyn.

81. Das Directorium legt alle Jahre den gesezgebenden Räthen Rechnung ab über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, ausser denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurükberufung und Absezung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der National-Schazkammer, der RegierungsStatthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und OberEinnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die UnterBedienten und UnterAgenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhangen.

83. Wenn das Directorium von einer, wider die äussere oder innere Sicherheit des Staats angesponnenen Verschwörung benachrichtiget wird, so kan es Vorführungs- und VerhaftBefehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kan sie verhören; allein es ist, unter den wider das Verbrechen einer willkührlichen Verhaftung bestimmten Strafen, verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen vor die PolizeiBeamten zu verweisen, damit den Gesezen gemäs verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate; der Minister der aus-

wärtigen Geschäfte und des KriegsWesens; der Minister der GerechtigkeitsPflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels, des Akerbaues und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brüken und Strassen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstüzungen und das Betteln betrift, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und PolizeiMinisters.

Das Gesez kan obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kan die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsezen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesezgebenden Räthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Directoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Kanton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünfe, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Directorium den Präsidenten; es ernennt auch den öffentlichen Ankläger, und den ObergerichtSchreiber. Es werden so viele Suppleanten als Richter erwählet; sie werden zur nemlichen Zeit als diese erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesezgebenden Räthe, und das VollziehungsDirectorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne Appellation, entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten, in CriminalSachen, welche die TodesStrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach sich ziehen.

89. Er cassirt auch in CivilSachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel der Competenz, wegen Verlezung der Form oder der StaatsVerfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Siz des obersten Gerichtshofs ist in der

nemlichen Gemeinde, wo die gesezgebenden Räthe und das Vollziehungs Directorium residiren.

Die gesezgebenden Räthe können den Sizungs Ort desselben ändern, insofern das Vollziehungs Directorium den Vorschlag hiezu macht.

Achter Titel.
Von der bewafneten Macht.

91. Es soll in Friedens Zeiten ein besoldetes Truppen Corps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Fall der Noth auf die durch das Gesez bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Kanton ein Corps von auserlesenen Milizen oder National Garden seyn, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesezlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angrif zurükzutreiben.

Neunter Titel.
Staats Verbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staats Verbrecher, wegen Dienst-Frevel, Veruntreuung, directer oder indirecter Bestechung, gehört vor den Gerichts Hof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichts Hof des Orts, wo der Haupt Beklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichts Hof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichts Hof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichts Hof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten, aussprechen.

Zehnter Titel.

KantonsObrigkeiten.

95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kanton sind der RegierungsStatthalter, die VerwaltungsKammer, und das KantonGericht.

96. Der RegierungsStatthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein StellVertreter ist der UnterStatthalter der Gemeine, wo er seinen Siz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Geseze, wie auch die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Districte des Kantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt blos die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die PrimarVersammlungen und die WahlKorps zusammen.

Er hat den Vorsiz bei den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht den Berathschlagungen der GerichtsHöfe, und der VerwaltungsKammer beizuwohnen, er requirirt alda die Vollziehung der Geseze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und schaltet über die bewafnete Gewalt, ohne daß er sie selbst commandiren kan.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der VerwaltungsKammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, so das WahlCorps gewählt hat.

Er ernennt auch die GerichtSchreiber, den öffentlichen Ankläger und die UnterStatthalter des HauptOrts und der Districte. Er selbst wird vom Directorium erwählt, abgesezt, oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das KantonTribunal spricht in erster Instanz in Haupt-Criminal-Sachen, und in lezter Instanz in allen andern Criminal-Prozessen, und in Civil- und PolizeiSachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern, mit Inbegrif des Präsidenten. Das WahlCorps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem WahlCorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die WahlCorps der Kantone, welche sie erwählt haben, ersezt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drei austreten, welche die WahlCorps auf oben gesagte Art ersezen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die VacanzZeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesezgebende Corps deputirt werden.

101. Die VerwaltungsKammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Geseze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Akerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisizern, so das WahlCorps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zweimal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer ZwischenZeit von zwei Jahren.

Sie haben Suppleanten für die VacanzZeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das GesezebungsCorps deputirt werden.

102. Ausser diesen drei ersten Gewalten gibt es in dem HauptOrt und in den Districten von jedem Kanton untere Gerichte für Civil- und PolizeiSachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, so das WahlCorps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem RegierungsStatthalter unter den Beisizern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den

Gerichtshöfen oder von der VerwaltungsKammer ergehenden Befehle, ist in jedem HauptOrt und in jedem District ein UnterStatthalter, welcher in jeder Section der Stadt, und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wann er Besiz von seinem Amte nimmt.

105. Das VollziehungsDirectorium kan, wenn es dis für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die VerwaltungsKammern absezen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn.

Eilfter Titel.

Abänderung der Constitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweimal decretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Decret und dem zweiten ein ZeitRaum von fünf Jahren verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem grosen Rath verworfen oder genehmiget, und im leztern Fall den PrimarVersammlungen zugeschikt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die PrimarVersammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgeseze der StaatsVerfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel die Constitution ins Werk zu sezen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sey Stadt oder Dorf, oder in einem Kanton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind in den Genuß der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten, so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in PrimarVersammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre WahlMänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweite ein, welche, so viel möglich, mit neuen Unterschriften versehen seyn muß.

2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als drei Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich BerufungsBriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sectionen von Gemeinden im Kanton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldtem Zwek, in PrimarVersammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen seyn, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede PrimärVersammlung wird zuvorderst ihren Präsidenten, ihren Secretär, und vier Scrutatoren ernennen, und hierauf über die Annahm der obigen Constitution berathschlagen.

Wenn sie die Constitution angenommen, erwählt sie ihre WahlMänner.

Die WahlMänner versammeln sich im HauptOrte des Kantons.

Sobald das WahlCorps gebildet ist, cassirt es die bestehende Regierung.

Alsdenn ernennt es:

1. Vier Deputirte für den Senat, und acht für den grosen Rath;
2. Die Mitglieder der VerwaltungsKammer.
3. Die Mitglieder des KantonsGerichts;
4. Die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesezgebenden Räthe und das VollziehungsDirectorium in Thätigkeit seyn werden, soll die VerwaltungsKammer die völlige gesezgebende und vollziehende Gewalt, das KantonGericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesezgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich, ohne ZeitVerlust, in der Stadt Luzern, wenn dieser Kanton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ort des Kantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesezgebenden Räthe bestehen soll, beisammen seyn wird, werden sie sich als Senat und groser Rath constituiren.

8. Sobald die beiden Räthe constituirt seyn werden, so ernennen sie das VollziehungsDirectorium.

9. Das VollziehungsDirectorium ernennt, sogleich nach seiner Installirung, die Minister, die Commissarien der NationalSchaz-Kammer, die RegierungsStatthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern GerichtsHofs und die OberEinnehmer der StaatsEinkünfte.

VerlagsCatalog der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Tübingen, von der OsterMesse 1797 bis 1798.

Archenholz Annalen der brittischen Geschichte, 15ter Band, mit Wilberforce's Bildniß. 3 fl.

Desselben 16ter Band, mit Erskine Bildniß. 3 fl.

Archimeds zwey Bücher über Kugel und Cylinder, ebendesselben Kreismessung, übersezt und mit Anmerkungen begleitet von K. Fr. Hauber, mit 6 Kupf. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Bibliothek, allgemeine juristische, von einer Gesellschaft Tübinger Rechtsgelehrten, 3ter Band, gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Bohnenberger (M. G. C.) Beschreibung unterschiedlicher Elektricitäts-Verdoppler, von einer neuen Einrichtung nebst einer neuen Anzahl von Versuchen, über verschiedene Gegenstände der Elektrizitäts-Lehre, mit 5 Kupfertafeln, gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Bouwinghausen, Frhr. von, Taschenkalender auf 1798, für Pferdeliebhaber, Reuter, Pferdezüchter, Pferde-Aerzte und Vorgesezte grosser Marställe, mit Kupf. gebunden.

Damenkalender auf 1798, herausgegeben von Huber, Lafontaine, Pfeffel, Sulzer, mit K. 3te Aufl. gebunden. 2 fl. 24 kr.

Deigendesch, nüzliches Pferd- und Roß-Arzneybuch; neue Aufl. 12. 18 kr.

Flatt, D. J. F., Magazin für christliche Dogmatik und Moral, deren Geschichte und Anwendung im Vortrag der Religion, 3ter Band, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Flora, Deutschlands Töchtern geweiht, eine Monatsschrift von Freunden und Freundinnen des schönen Geschlechts, 6ter Jahrg. 1798. 4 fl.

Hofaker, B. C. C. principia juris civilis romano-germanici cura C. Gmelin, Tom. IIItii Sect. 2da & ultima. 3 fl. 48 kr.

Die Horen, eine Monatsschrift, herausgegeben von F. Schiller, 1797. 11 fl.

Der Landtag im Herzogthum Würtemberg

I. Band 1—8tes Stük und 1 Beilage.	1 fl. 43 kr.
II. Band 1—9tes Stük und 3 Beilagen.	2 fl. 8 kr.
III. Band 1—10tes Stük und 1 Beilage.	3 fl. 24 kr.
IV. Band 1—7tes Stük	2 fl. 27 kr.
V. Band 1—5tes Stük	1 fl. 44 kr.
VI. Band 1—2tes Stük und 1—5te Beilage	1 fl. 7 kr.

Ploucquet, D. W. G., initia bibliothecæ medico practicæ, Tomus VIIIvus & ultimus. 4. Subscript. Pr. 5 fl.

— — der Arzt, oder über die Ausbildung, die Studien, Pflichten, Sitten und die Klugheit des Arztes. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Plutarchi chæronensis quæ supersunt omnia. Cum adnotationibus variorum adjectaque Lectionis diversitate, operat. Hutten, Tom. Xus, 8 maj. Subscript. Pr. 1 fl. 36 kr.

— — Moralia, id est opera, exceptis vitis reliqua, græce emendavit Xylandri, Stephani, Reiskii, Wittenbachii, aliorumque animadversionibus illustravit Hutten, T. IV. 8. maj. Subscript. Pr. 1 fl. 36 kr.

Posselt, D. E. L., Europäische Annalen, 1798. gr. 8. br. der Jahrgang 6 fl. 54 kr.

— — Ewald Friedrich Graf von Herzberg, mit Auszügen aus seiner Correspondenz, die neuesten Welthändel betreffend. 8. 1 fl.

Schillers, F. Musenalmanach auf 1798. 12. Postpap. 2 fl.

Schnurrer, C. F., Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, gr. 8. 3 fl.

Taciti Opera cur. Hutten. T. I. 8. maj. Subscript. Pr. 36 kr.

Taschenkalender auf 1798, für Natur- und Gartenfreunde, mit K. geb. 2 fl. 24 kr.

Neueste Weltkunde. Herausgegeben von D. E. L. Posselt, auf 1798. gr. 4. der Jahrgang 18 fl.

Karte von Würtemberg in 9 Blätter. 9 fl.

I.

Helvetien.

Geschichte seiner neuesten Revolution.

(Fortsezung.)

Nach einer Reihe von blutigen Gefechten, nach Ränken aller Art und von verschiedenen Seiten, war endlich den 12 April 1798 in Arau, unter dem Schuze eines fränkischen GrenadierKorps, die Eine und untheilbare Helvetische Republik proclamirt worden. Nur noch von zehn Kantone hatten die Deputirten sich an diesem Orte versammelt. Die übrigen Kantone waren noch unschlüssig, oder getheilt, oder in erklärtem Widerstand gegen die neue Ordnung der Dinge. Graubünden, oder der künftige Kanton Rhätien, wollte erst noch den Gang der Ereignisse beobachten. In den Italienischen LandVogteien war man zum Theil noch zweifelhaft, ob man sich mit der erst unter Stürmen sich ausbildenden Helvetischen, oder mit der schon organisirten Cisalpinischen Republik vereinigen sollte. In Wallis, wo man Anfangs mit der grösten Wärme die Sache der Revolution umschlungen hatte, verbreitete der Fanatism täglich mehr den Geist der GegenRevolution. Durchaus gegen die neue Verfassung erklärten sich die demokratischen oder kleinen Kantone. Man sah hier den seltsamsten Kontrast: festen,

nemlichen Gemeinde, wo die gesezgebenden Räthe und das Vollziehungs Directorium residiren.

Die gesezgebenden Räthe können den SizungsOrt desselben ändern, insofern das VollziehungsDirectorium den Vorschlag hiezu macht.

Achter Titel.

Von der bewafneten Macht.

91. Es soll in FriedensZeiten ein besoldetes TruppenCorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Fall der Noth auf die durch das Gesez bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Kanton ein Corps von auserlesenen Milizen oder NationalGarden seyn, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesezlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angrif zurükzutreiben.

Neunter Titel.

StaatsVerbrechen.

93. Jede Anklage wegen StaatsVerbrecher, wegen DienstFrevel, Veruntreuung, directer oder indirecter Bestechung, gehört vor den GerichtsHof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den GerichtsHof des Orts, wo der HauptBeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser GerichtsHof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich und macht mit ihnen einen peinlichen GerichtsHof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern GerichtsHof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten, aussprechen.

Zehnter Titel.
KantonsObrigkeiten.

95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kanton sind der RegierungsStatthalter, die VerwaltungsKammer, und das KantonGericht.

96. Der RegierungsStatthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein StellVertreter ist der UnterStatthalter der Gemeine, wo er seinen Siz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Geseze, wie auch die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Districte des Kantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt blos die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die PrimarVersammlungen und die WahlKorps zusammen.

Er hat den Vorsiz bei den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht den Berathschlagungen der GerichtsHöfe, und der VerwaltungsKammer beizuwohnen, er requirirt alda die Vollziehung der Geseze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und schaltet über die bewafnete Gewalt, ohne daß er sie selbst commandiren kan.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der VerwaltungsKammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, so das WahlCorps gewählt hat.

Er ernennt auch die GerichtSchreiber, den öffentlichen Ankläger und die UnterStatthalter des HauptOrts und der Districte. Er selbst wird vom Directorium erwählt, abgesezt, oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das KantonTribunal spricht in erster Instanz in HauptCriminalSachen, und in lezter Instanz in allen andern CriminalProzessen, und in Civil- und PolizeiSachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern, mit Inbegrif des Präsidenten. Das WahlCorps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem WahlCorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die WahlCorps der Kantone, welche sie erwählt haben, ersezt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drei austreten, welche die WahlCorps auf oben gesagte Art ersezen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die VacanzZeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesezgebende Corps deputirt werden.

101. Die VerwaltungsKammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Geseze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Akerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisizern, so das WahlCorps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zweimal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer ZwischenZeit von zwei Jahren.

Sie haben Suppleanten für die VacanzZeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das GesezebungsCorps deputirt werden.

102. Ausser diesen drei ersten Gewalten gibt es in dem HauptOrt und in den Districten von jedem Kanton untere Gerichte für Civil- und PolizeiSachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, so das WahlCorps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem RegierungsStatthalter unter den Beisizern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den

Gerichtshöfen oder von der VerwaltungsKammer ergehenden Befehle, ist in jedem HauptOrt und in jedem District ein UnterStatthalter, welcher in jeder Section der Stadt, und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wann er Besiz von seinem Amte nimmt.

105. Das VollziehungsDirectorium kan, wenn es dis für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die VerwaltungsKammern absezen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn.

Eilfter Titel.

Abänderung der Constitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweimal decretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Decret und dem zweiten ein ZeitRaum von fünf Jahren verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem grosen Rath verworfen oder genehmiget, und im leztern Fall den PrimarVersammlungen zugeschikt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die PrimarVersammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgeseze der StaatsVerfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel die Constitution ins Werk zu sezen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sey Stadt oder Dorf, oder in einem Kanton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind in den Genuß der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten, so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in PrimarVersammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre WahlMänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweite ein, welche, so viel möglich, mit neuen Unterschriften versehen seyn muß.

2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als drei Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich BerufungsBriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sectionen von Gemeinden im Kanton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldtem Zwek, in PrimarVersammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen seyn, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede PrimärVersammlung wird zuvorderst ihren Präsidenten, ihren Secretär, und vier Scrutatoren ernennen, und hierauf über die Annahm der obigen Constitution berathschlagen.

Wenn sie die Constitution angenommen, erwählt sie ihre WahlMänner.

Die WahlMänner versammeln sich im HauptOrte des Kantons.

Sobald das WahlCorps gebildet ist, cassirt es die bestehende Regierung.

Alsdenn ernennt es:

1. Vier Deputirte für den Senat, und acht für den grosen Rath;
2. Die Mitglieder der VerwaltungsKammer.
3. Die Mitglieder des KantonsGerichts;
4. Die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesezgebenden Räthe und das VollziehungsDirectorium in Thätigkeit seyn werden, soll die VerwaltungsKammer die völlige gesezgebende und vollziehende Gewalt, das KantonGericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesezgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich, ohne ZeitVerlust, in der Stadt Luzern, wenn dieser Kanton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ort des Kantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesezgebenden Räthe bestehen soll, beisammen seyn wird, werden sie sich als Senat und groser Rath constituiren.

8. Sobald die beiden Räthe constituirt seyn werden, so ernennen sie das VollziehungsDirectorium.

9. Das VollziehungsDirectorium ernennt, sogleich nach seiner Installirung, die Minister, die Commissarien der NationalSchaz-Kammer, die RegierungsStatthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern GerichtsHofs und die OberEinnehmer der StaatsEinkünfte.

VerlagsCatalog der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Tübingen, von der OsterMesse 1797 bis 1798.

Archenholz Annalen der brittischen Geschichte, 15ter Band, mit Wilberforce's Bildniß. 3 fl.

Desselben 16ter Band, mit Erskine Bildniß. 3 fl.

Archimeds zwey Bücher über Kugel und Cylinder, ebendesselben Kreismessung, übersezt und mit Anmerkungen begleitet von K. Fr. Hauber, mit 6 Kupf. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Bibliothek, allgemeine juristische, von einer Gesellschaft Tübinger Rechtsgelehrten, 3ter Band, gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Bohnenberger (M. G. C.) Beschreibung unterschiedlicher Elektricitäts-Verdoppler, von einer neuen Einrichtung nebst einer neuen Anzahl von Versuchen, über verschiedene Gegenstände der Elektrizitäts-Lehre, mit 5 Kupfertafeln, gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Bouwinghausen, Fehr. von, Taschenkalender auf 1798, für Pferdeliebhaber, Reuter, Pferdezüchter, Pferde-Aerzte und Vorgesezte grosser Marställe, mit Kupf. gebunden.

Damenkalender auf 1798, herausgegeben von Huber, Lafontaine, Pfeffel, Sulzer, mit K. 3te Aufl. gebunden. 2 fl. 24 kr.

Deigendesch, nüzliches Pferd- und Roß-Arzneybuch; neue Aufl. 12. 18 kr.

Flatt, D. J. F., Magazin für christliche Dogmatik und Moral, deren Geschichte und Anwendung im Vortrag der Religion, 3ter Band, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Flora, Deutschlands Töchtern geweiht, eine Monatsschrift von Freunden und Freundinnen des schönen Geschlechts, 6ter Jahrg. 1798. 4 fl.

Hofaker, B. C. C. principia juris civilis romano-germanici cura C. Gmelin, Tom. IIItii Sect. 2da & ultima. 3 fl. 48 kr.

Die Horen, eine Monatsschrift, herausgegeben von F. Schiller, 1797. 11 fl.

Der Landtag im Herzogthum Würtemberg

I. Band 1—8tes Stük und 1 Beilage.	1 fl. 43 kr.
II. Band 1—9tes Stük und 3 Beilagen.	2 fl. 8 kr.
III. Band 1—10tes Stük und 1 Beilage.	3 fl. 24 kr.
IV. Band 1—7tes Stük	2 fl. 27 kr.
V. Band 1—5tes Stük	1 fl. 44 kr.
VI. Band 1—2tes Stük und 1—5te Beilage	1 fl. 7 kr.

Ploucquet, D. W. G., initia bibliothecæ medico practicæ, Tomus VIIIvus & ultimus. 4. Subscript. Pr. 5 fl.

— — der Arzt, oder über die Ausbildung, die Studien, Pflichten, Sitten und die Klugheit des Arztes. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Plutarchi chæronensis quæ supersunt omnia. Cum adnotationibus variorum adjectaque Lectionis diversitate, operat. Hutten, Tom. Xus, 8 maj. Subscript. Pr. 1 fl. 36 kr.

— — Moralia, id est opera, exceptis vitis reliqua, græce emendavit Xylandri, Stephani, Reiskii, Wittenbachii, aliorumque animadversionibus illustravit Hutten, T. IV. 8. maj. Subscript. Pr. 1 fl. 36 kr.

Posselt, D. E. L., Europäische Annalen, 1798. gr. 8. br. der Jahrgang 6 fl. 54 kr.

— — Ewald Friedrich Graf von Herzberg, mit Auszügen aus seiner Correspondenz, die neuesten Welthändel betreffend. 8. 1 fl.

Schillers, F. Musenalmanach auf 1798. 12. Postpap. 2 fl.

Schnurrer, C. F., Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, gr. 8. 3 fl.

Taciti Opera cur. Hutten. T. I. 8. maj. Subscript. Pr. 36 kr.

Taschenkalender auf 1798, für Natur- und Gartenfreunde, mit K. geb. 2 fl. 24 kr.

Neueste WeltKunde. Herausgegeben von D. E. L. Posselt, auf 1798. gr. 4. der Jahrgang 18 fl.

Karte von Würtemberg in 9 Blätter. 9 fl.

I.

Helvetien.

Geschichte seiner neuesten Revolution.

(Fortsezung.)

Nach einer Reihe von blutigen Gefechten, nach Ränken aller Art und von verschiedenen Seiten, war endlich den 12 April 1798 in Arau, unter dem Schuze eines fränkischen GrenadierKorps, die Eine und untheilbare Helvetische Republik proclamirt worden. Nur noch von zehn Kantone hatten die Deputirten sich an diesem Orte versammelt. Die übrigen Kantone waren noch unschlüssig, oder getheilt, oder in erklärtem Widerstand gegen die neue Ordnung der Dinge. Graubünden, oder der künftige Kanton Rhätien, wollte erst noch den Gang der Ereignisse beobachten. In den Italienischen LandVogteien war man zum Theil noch zweifelhaft, ob man sich mit der erst unter Stürmen sich ausbildenden Helvetischen, oder mit der schon organisirten Cisalpinischen Republik vereinigen sollte. In Wallis, wo man Anfangs mit der grösten Wärme die Sache der Revolution umschlungen hatte, verbreitete der Fanatism täglich mehr den Geist der GegenRevolution. Durchaus gegen die neue Verfassung erklärten sich die demokratischen oder kleinen Kantone. Man sah hier den seltsamsten Kontrast: festen,

eisernen Troz, auf gerechte Sache sich stüzend, wie in den alten SchweizerTagen von Sempach und Näfels — und zugleich einen Fanatism, ärger wie in der Vendee. — Was konnten nicht, durch das schwierigste Local vielleicht in ganz Europa begünstigt, die Führer dieses kleinen aber energievollen Volkes von der vereinten Kraft der zwei stärksten Leidenschaften erwarten? Sie hatten das grose Beispiel der Vendee vor Augen: und was waren die Gebüsche, Hügel und Gräben von Poitou gegen die unersteiglichen Gipfel, die graunvollen Schlünde und WaldStröme der Alpen? Auch war auf ihrer Seite die Macht der Meinung; denn nicht ohne diese zu verlezen, konnte Frankreich, das die Grundsäze der Freiheit und Gleichheit durch die ganze Welt ausgerufen und durch Ströme Blutes befestigt hatte, das freieste Volk auf Gottes Erde, seine uralten Freunde und Bundsgenossen bekriegen, einzig um ihnen das Joch einer minder freien Verfassung aufzulegen; denn das war doch, in Vergleichung mit den Lands-Gemeinden in den kleinen Kantonen, jede repräsentative StaatsForm. Selbst im unglüklichsten Fall unterlagen sie doch wenigstens mit Ruhm, und oft fand der Schwächere, durch seinen Muth, in der Achtung des Siegers einen Schuz gegen Mishandlungen, den er vergebens in feiger Unterwürfigkeit gesucht haben würde. — Unstreitig waren es Betrachtungen dieser Art, welche die Entschlüsse der VolksFührer in den kleinen Kantonen bestimmten: aber der mächtige Hebel, dessen sie sich bedienten, um das Volk in Bewegung zu sezen — die Priester gaben diesem antiken SchweizerKampf für Unabhängigkeit die entehrende Gestalt einer Vendee. Bei der LandsGemeinde, die den 9 April in Unterwalden gehalten ward, um über die Annahme oder Verwerfung der neuen Constitution zu berathschlagen, eröfneten sie die Sizung mit Aufpflanzung des MissionsKreuzes in der Mitte des VersammlungsPlazes. Fünf Prie-

ster haranguirten, einer nach dem andern, das Volk. „Dis" — sagte der eine, indem er auf das Kreuz hinwies — „ist der wahre FreiheitsBaum." Ein andrer bewieß, die neue Constitution sey das Werk des Teufels, durch Luthern vervollkommnet, durch Zwingli vollendet. So zur Berathschlagung vorbereitet, verwarf das Volk einstimmig den Entwurf; alles schwur im wilden Getümmel, eher bis auf den lezten Mann umzukommen, als diesem SatansWerk beizutreten. Im ganzen östlichen Theile der Schweiz ward der nemliche Entschluß, ohngefähr unter gleichen Umständen, gefaßt. In Zug büßten mehrere ihren Rath zur Mässigung fast mit dem Leben. In Schwyz, wo von dem Kloster Mariä Einsiedeln aus der Fanatism am unbändigsten wirkte, beschloß man sogar, daß Jeder berechtigt seyn sollte, über alle herzufallen, in deren Händen sich das höllische Büchlein befinden würde. Auch die LandsGemeinde von Glarus verordnete, daß alle, die das Büchlein der neuen helvetischen StaatsVerfassung, so wie auf die neue Regierungs-Form sich beziehende Schriften und in- oder ausländische Zeitungen in Händen haben, und solche nicht abschaffen würden, so wie alle, die, öffentlich oder insgeheim, dergleichen Schriften oder jene Constitution mündlich oder schriftlich anrühmen oder gut auslegen würden, als meineidige und treulose VaterlandsVerräther bestraft werden sollten. Selbst die neuen Kantone Sargans, Thurgau und St. Gallen, die aus ehemaligen UnterthanenLändern gebildet waren, schlossen sich hierinn an die kleinen Kantone an. Aus diesem wüthenden Widerstand erfolgte eine höchstbeunruhigende Reaction auf die Kantone, welche der Constitution beigetreten waren, namentlich auf Lucern, wo ihr Beispiel, und mehr noch ihre heimlichen Ränke, die VolksMeinung ganz umkehrten, so daß der Grimm des LandVolks gegen die Stadt neuerdings und mit erhöhter Kraft erwachte.

Freilich war, was um diese Zeit in der übrigen Schweiz

geschah, von der Art, daß es die Gemüther leicht mit weitaussehenden Besorgnissen erfüllen konnte. Zwei von den zugewandten Orten der alten EidGenossenschaft — der innerhalb den helvetischen Gränzen liegende Theil des Bisthums Basel, und die Stadt Mühlhausen — waren bereits förmlich (doch die leztere mittelst freiwilliger Uibereinkunft) mit der grosen Republik vereinigt worden. Gleiches Schiksal traf nun auch die Stadt Genf, wo (15 April) ohngefähr 1500 Mann Franken einrükten, und bald darauf (26 April) ein förmlicher Reunions-Tractat zu Stande kam, der meist die Sicherung des bisherigen, bekanntlich sehr grosen Handels der Genfer betraf. *

Aber weit mehr als eine einzelne Stadt, und noch dazu eine Stadt, die immer nur in Fällen, wo es ihr Vortheil brachte, ihre Verbindung mit Helvetien ansprach, und stets von Unruhen erschüttert, weder Freiheit noch Unterwerfung ertragen zu können schien, schrekten den an solche Masregeln nicht gewohnten Helvetier die Contributionen, die izt zwar nur den Mitgliedern der ehemaligen Regierungen oder deren Anhängern, aber zu so grosen Summen aufgelegt wurden, daß sie die Erschöpfung der ganzen Schweiz, dieses von Natur armen, und nur durch die friedliche Sparsamkeit mehrerer Jahrhunderte zu einem erkünstelten Wohlstand emporgehobenen Landes, zur Folge haben musten. Die alten Regenten von Bern, Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich sollten 15 Millionen Livres als KriegsSteuer, und darunter Bern allein 6 Millionen zahlen. ** Dis war für eine Stadt von 12000 Einwohnern das gleiche Verhältniß, wie wenn man auf Paris, welches 600,000 Einwohner zählt, eine Contribution von 300 Millionen, oder auf Frankreich, dessen Bevölkerung zu 30 Millionen gerechnet, 15 Milliarden legen

* S. im nachfolgenden Cod. dipl. N. 16.

** S. im nachfolgenden Cod. dipl. N. 17 und 18.

wollte. Und ausser dieser Contribution hatten die Franken bereits einen Schaz von 7 Millionen, 12 Millionen an KapitalBriefen, ein ZeugHaus von wenigstens 5 Millionen an Werth, weggeführt. Auch schien das Schiksal des Berner Schazes nun bald auch den öffentlichen Fonds von Solothurn, Freiburg, Lucern und Zürich bevorzustehen, die, nach LeCarlier's Proclamation, untersucht werden sollten, um sodann das Weitere darüber zu verfügen. Diese öffentlichen Gelder waren bis dahin die HauptQuelle des Wohlstands der Schweiz gewesen; denn diesen alten Ersparnissen dankte der Schweizer seine Befreiung von Auflagen, an deren Stelle ihr Ertrag war. Und nun erst vollends, da eine in ihrer Organisation unstreitig weit kostbarere StaatsVerfassung in Gang gesezt werden sollte: wie mochte die Schweiz, durch Requisitionen und Contributionen erschöpft, und nun auch noch ihrer öffentlichen Gelder beraubt, die Last einer solchen neuen Form ertragen?

Diese Maasregeln, die selbst in den Kantonen, die sich zuerst für die neue Constitution erklärt hatten, tiefe Besorgnisse für die Zukunft wekten, entzündeten um so mehr die ohnehin aufgereizten Gemüther in den kleinen Kantonen. Inzwischen suchte der fränkische RegierungsCommissair die leztern durch schmeichlerisches Zureden von ihren Vorurtheilen gegen dieselbe zurükzubringen. „Euer Wohl, eure Ruhe" — sagte er ihnen in seiner Proclamation vom 11 April — „erfodern die innigste „Vereinigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der „gesellschaftliche Vertrag, der euch an sie anschliesen soll, „ist eurer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder „einiger Berichtigung bedürfen, so wird der neue gesezgebende Körper dieselbe vornehmen. Man hat euch die „neue SchweizerVerfassung mit den gehässigsten Farben „geschildert, als ob sie euch eurer Freiheit beraube, eu„ren Handel und eure ViehZucht einschränke, euch mit

„öffentlichen Abgaben überlade und die GewissensFreiheit „zerstöre. Aber die Souverainetät bleibt ja immer in „den Händen des Volks, da die WahlMänner, welche „die öffentliche Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt „werden müssen; nur hat diese RegierungsForm, indem „sie demokratisch bleibt, noch überdis den Vortheil, Un„ordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern. Weit ent„fernt euern Handel und eure ViehZucht einzuschränken, „wird die neue Constitution euch neue Ansprüche auf „Frankreichs Freundschaft geben, und euch mit der grosen „Republik neue HandelsQuellen eröfnen. Die Abgaben „werden nicht in Verhältniß mit den öffentlichen Beam„ten, die ihr zu ernennen habt, und die aus dem allge„meinen Schaze bezahlt werden, sondern nach eurer Lage „und euren HilfsQuellen erhoben werden. Da die Con„stitution ausdrüklich GewissensFreiheit festsezt, so ist „desfals jede weitere Bemerkung überflüssig. Und so wä„ren denn die HauptEinwürfe gegen die neue Verfassung „beantwortet, durch deren Annahme ihr euch die unzäh„ligen Uibel ersparen werdet, die im entgegengesezten „Falle euch bedrohen, und eine längere Weigerung euch „unfehlbar zuziehen wird."

Da diese freundliche Drohung ohne Erfolg blieb, so verordnete General Schauenburg eine ernstere Maasregel. Durch eine Proclamation vom 13 April * erklärte er alle Communication zwischen den widerspenstigen Kantonen und der helvetischen Republik für aufgehoben. Von nun an sollten keine LebensBedürfnisse von irgend einer Art mehr an sie verkauft; keine Waaren von ihnen in das Gebiet der andern Kantone, oder aus diesen in das ihrige ausgeführt werden; sie sollten, wenn sie das Gebiet der andern Kantone betreten würden, als Störer der öffentlichen Ruhe angehalten werden. Diese Verfügungen sollten fortdauern,

* S. im nachfolgenden Cod. dipl. N. 19.

bis sie die Constitution der Einen und untheilbaren helvetischen Republik angenommen haben würden.

Eine Maasregel wie diese, gegen ein Land, das durchaus nicht ohne fremde Einfuhr bestehen konnte, muste nothwendig die Sache zu einer baldigen Entscheidung bringen; aber freilich war diese nicht so mild und unblutig, wie der fränkische General es hofte. Statt durch ihre Unterwerfung unter die neue Constitution die Zurüknahme des ihnen so lästigen Befehls zu erhalten, wollten sie mit ofnem WaffenTroze nicht nur sich die Verbindung mit den benachbarten Kantonen eröfnen, nicht nur sich selbst bei ihrer alten Verfassung behaupten, sondern, wenn ihr Plan glükte, der ganzen Lage der Dinge in der Schweiz einen Umschwung geben. Die fränkische Kriegs-Macht in diesem Lande belief sich izt kaum über 20,000 Mann; noch lag sie nur in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn vertheilt. Im ganzen Umfang von Helvetien herrschte ein Misvergnügen, das aus der Vergleichung des vormaligen glüklichruhigen Zustandes mit den jezigen Stürmen und Bedrängnissen entstand. Man vergaß, daß die furchtbaren politischen Gewitter, genannt Revolutionen, immer ein groses Opfer sind, das die jezige Generation für das Glük der künftigen darbringt; so manchen Erfahrungen zum Troz hatte man gehoft, — und wann werden die Menschen zu hoffen aufhören? — daß ein solcher Uibergang vom Alten in das Neue auch wohl ohne Erschütterungen und Leiden, daß, zumal unter dem Beistand der Grosen Republik, auch wohl Freiheit ohne Revolution möglich sey. Aber das Unglük des helvetischen Volkes war, daß es weder für noch gegen die neue Constitution einig genug war. Die VolksFührer in den kleinen Kantonen konnten, wenn es ihnen gelang irgend einen kühnen grosen Schlag auszuführen, mit Grunde hoffen, die niedergehaltene Gährung auch in den übrigen Kantonen zum Ausbruch zu bringen. In

seinem AmtsBerichte über die nachherigen KriegsVorfälle behauptet General Schauenburg, und die ersten Feindseligkeiten von Seiten der kleinen Kantone, die wir sogleich erzählen werden, scheinen es zu bestätigen, daß es der Plan der leztern war, nachdem sie sich Meister von Lucern und Zürich gemacht haben würden, plözlich über Arau herzufallen, das Directorium und den gesezgebenden Körper der neuen helvetischen Republik aufzuheben, und dadurch in der ganzen Schweiz eine GegenRevolution herbeizuführen. Vielleicht daß auch auswärtiger Einfluß mit im Spiel war: gewiß ist wenigstens, daß Pitt noch nach der Nachricht von Berns Eroberung im Parlament laut äusserte, er hoffe daß es für die Schweiz noch nicht zu spät sey; daß sein Soldling Mallet du Pan, noch nach dem Falle von Bern, mehrmahls insgeheim zu Zürich war; daß der neue Plan sich keineswegs nur auf die kleinen Kantone beschränkte; daß zur nemlichen Zeit der Sturm auch in Wallis losbrach.

Die von dem fränkischen OberGeneral angelegte Sperre führte bald die Explosion des übelverhaltenen Grolls herbei. Eine solche Sperre war den Ländlern (Bewohnern der kleinen Kantone), die ausser RindVieh, Milch und Käße, fast den einzigen Erzeugnissen ihres Bodens, in allen übrigen Bedürfnissen von ihren Nachbarn abhängen, unerträglich. Schon früher hatten sie sich, doch wie es schien nur zu ihrer Vertheidigung, an den Gränzen der zunächst vor ihnen liegenden Kantone Zürich und Lucern gesammelt: nun rükten sie (28 April) plözlich auf beiden Seiten Angrifsweise vor, besezten am rechten Ufer des Züricher Sees das Städtchen Rapperschweil, und stellten VorPosten bis nach Feldbach, während sie am linken Ufer des Sees gegen das Dorf Richtenschweil vorrükten, und so von zwei Seiten her die Stadt Zürich bedrohten. — Ein andrer Heerhaufe zog, am Morgen des 29 April, auf die

Stadt Lucern los. Die Lucernischen VorPosten, statt sich ihrem Zug entgegenzusezen, giengen vielmehr selbst zu ihnen über. Schon erschienen die Ländler, in zwei Colonnen, im Angesicht der Stadt. Ein Offizier überbrachte nun dem RegierungsStadthalter Rüttimann eine Erklärung der KriegsRäthe der löblichen Stände Schwyz, Unterwalden unter dem KernWald, Zug und Glarus. „Noch" — so lautete sie — „konnten wir der angenehmen, durch „unsre Bünde geheiligten Gewohnheit nicht entsagen, „euch mit dem süssen Namen Brüder und EidGe„nossen zu begrüssen; noch hatten wir uns nie überzeu„gen können, daß Ihr, unsre ältesten BundsGenossen, „wenn ihr gleich eine neue Verfassung euch kleinmüthig „aufdringen liesset, die eidgenossischen Bande und Ver„hältnisse, die uns seit Jahrhunderten zusammenhielten, „gewaltsam zerreissen würdet. Desto tiefer muste es uns „schmerzen, daß Schweizer, daß EidGenossen und Brü„der schwach genug waren, sich durch eine fremde Schre„kensSprache verleiten zu lassen, gegen uns, eure äl„teste und getreueste BundesBrüder, eine Sperre zu „verhängen, die keine andere Absicht haben kan, als uns „durch HungersNoth zu zwingen, die glükliche Verfas„sung unserer Väter gegen eine neue zu vertauschen, die „uns alten biedern Schweizern in jeder Rüksicht uner„träglich scheint; und da auch euer freies, noch schwei„zerisch gesinntes Volk gegen uns laut den Wunsch ge„äussert hat, zu männlicher Vertheidigung der Verfas„sung unsrer Väter sich mit uns zu vereinigen: so haben „die feindseligen Handlungen eurer dermaligen Regierung „und die Wünsche eures Volks bei uns, in deren Adern „noch das Blut unserer Väter wallt, die Stimmung aufs „höchste und den männlichen Entschluß zur Reife gebracht, „euch und uns von der Schande dieser von Brüdern ge„gen Brüder verhängten Sperre zu befreien." Nun folgte die Aufforderung, die Thore der Stadt unver-

züglich zu öfnen, und der Vereinigung des Lucernischen Volks mit dem der kleinen Kantone keine Hindernisse in den Weg zu legen. Nur eine Stunde ward zur Bedenkzeit anberaumt. Der Statthalter ließ nun die Bürgerschaft versammeln, und schilderte ihr die Gefahr ihrer Lage: man konnte auf keine schleunige Hilfe hoffen; kaum zählte man 400 Mann, welche die Waffen tragen konnten, und der Feind war über 4000 stark; alle Communication war abgeschnitten. Unter solchen Umständen war die **Kapitulation** unvermeidlich; sie kam dahin zu Stande, daß die Sperre aufgehoben, die Stadt Lucern mit Entlibuchern und andern, aus dem ZeugHause zu bewafnenden, Landleuten besezt, und dem Volke freigestellt werden sollte, sich selbst eine Verfassung zu wählen und zur Vertheidigung derselben sich mit andern EidGenossen zu verbinden. Den Siegern sollten für gehabte KriegsKosten 10,000 Gulden in baarem Geld, und für eine gleiche Summe Früchte geliefert, auch eine gewisse Zahl Kanonen aus dem ZeugHause abgegeben werden.

Aber die Truppen, die nun sofort zahlreich in Lucern einrükten, uneingedenk ihrer vierhundertjährigen Bünde mit den Lucernern, der so eben geschlossenen Capitulation zuwider, handelten wie in einer mit Sturm eroberten FeindesStadt, berauschten sich in den WirthsHäusern, stürzten die FreiheitsBäume nieder, zerrissen die Fahnen, drohten das RathHaus zu stürmen, die RegierungsGlieder in Stüken zu hauen, drangen in das ZeugHaus, und raubten alles, was sie darinn fanden. Verlassen von ihren LandBürgern, die selbst mit zu der Plünderung des ZeugHauses geholfen hatten, entblößt von aller Munition, bedroht von aussen und in vollkommner Anarchie von innen, in der Besorgniß immer wilderer SchrekensScenen, stand die Stadt da, als auf das dumpfe Gerüchte, „die Franken rükten in starken Schritten zu ihrer Hilfe heran," die **Ländler** sich

Abends nach und nach wieder aus derselben über die Berge, woher sie gekommen waren, in den Posten von Küßnacht zurükzogen, unter tausend Drohungen, daß sie bald wieder kommen würden, um die Stadt rein auszuplündern und in Brand zu steken.

General Schauenburg, von den Bewegungen in den kleinen Kantonen benachrichtigt, hatte inzwischen zwei Colonnen, unter den Generalen Nouvion und Jordy, in EilMärschen gegen Zürich und Zug aufbrechen lassen. Die leztere Colonne erschien (30 April) so schnell und unvermuthet vor Zug, daß die Obrigkeiten dieser Stadt dem General Jordy die Schlüssel derselben entgegenbrachten. An der Spize eines Escadrons zog er sogleich in dieselbe ein, machte die 3000 Mann, die er darinn fand, das Gewehr streken, und nahm 30 Kanonen und alle KriegsVorräthe im ZeugHause weg. — Am nemlichen Tage besezten die Franken auch die Stadt Lucern, und den Posten von Küßnacht.

Das Korps, welches auf Zürich, wohin General Schauenburg izt sein HauptQuartier verlegte, marschiert war, theilte sich wieder in zwei Colonnen, die am 30 April auf beiden Ufern des Züricher Sees vorrükten.

Die Colonne auf dem linken Ufer, durch die Züricher unterstüzt, traf bei Feldbach auf die Truppen der kleinen Kantone, die sie, nach einem lebhaften Gefecht, bis an die Thore von Rappersweil zurüke drängte. Man ruft aus dem Städtchen, daß man sich ergeben wolle. Die Franken hören zu feuern auf, und rüken näher heran; aber im Augenblik, da die Thore sich öfnen, gibt ihnen ein Bataillon Unterwaldner im Rüken eine Ladung MusketenFeuer. Das Gefecht entglüht nun mit neuer Wuth. Die Franken werden zurükgetrieben; aber bald, nach erhaltener Verstärkung, erneuerten sie den Angrif, drüken den Feind zurük, und nehmen Rappersweil.

Noch weit hartnäkiger war, am nemlichen Tage, der Kampf auf dem rechten Ufer des Sees, bei dem Dorfe Richtenschweil, wo eine kleine fränkische Colonne (von 9 Kompagnien, also höchstens 1000 Mann) unter dem GeneralAdjutant Fressinet gegen mehr als 5000 Schweizern überstand. Diese leztern beherrschten von allen Seiten die Stellung der Franken, und schienen sie zu beobachten, und auf einer vortheilhaften Anhöhe ein Lager bilden zu wollen. GeneralAdjutant Fressinet befahl daher dem BataillonsChef Lennd, an der Spize von 80 Mann diese Anhöhe wegzunehmen. Nun begann ein fürchterliches Gefecht. Auch Fressinet selbst ward sogleich auf seiner linken Flanke, am Ufer des Sees, von einer starken Colonne mit Artillerie angegriffen; er gieng ihr entgegen; noch immer dauerte das Gefecht auf der Anhöhe fort. Nach dem mörderischsten Kampfe wurden die Franken bis in das Dorf zurükgetrieben, wo sie eine kleine Reserve mit einem Vierpfündner aufgestellt hatten. Hier sammelten sie sich wieder, und erwarteten den Feind, der festen Schrittes auf sie anrükte: sie empfiengen ihn mit einem heftigen Musketen- und Artillerie-Feuer. Im nemlichen Augenblik kamen ihnen 4 Kompagnien zur Verstärkung zu. Nun gewannen sie bald wieder den verlorenen Boden. Mit gleicher Wuth von beiden Seiten hatte das Gefecht von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr fortgedauert, nach dem eignen Geständniß des fränkischen Commandanten das hartnäkigste, dem er je beigewohnt. „Diese Schweizer" sagt er selbst, „schlugen sich wie lauter Cäsars." Sie hatten eine Fahne, unter der drei von ihren Offizieren fielen. Uiber 300 von ihnen blieben auf dem SchlachtFelde; noch weit gröser war die Zahl der Verwundeten. Selbst die Vendee hatte nicht solche Szenen von verzweiflungsvollem Muthe gesehen. Man dringt in einen Schwyzer, er soll die neue Constitution annehmen: „er wolle" antwortet er, „zuerst seinen Priester darüber fragen," und fällt

unter dem Bajonet der Sieger. Zwanzig Bauern, mit Keulen bewafnet, werfen sich in ein Haus, wo sie sich verschanzen und zur Wehre sezen: man bietet ihnen Pardon an; sie wollen nichts davon hören: man sezt das Haus in Brand; aber ehe sie sich ergeben wollen, werden sie ein Raub der Flammen. An diesem schreklichen Gefechte hatten, ausser den Schwyzern, auch noch Truppen aus Ury, Glarus, March, Sargans etc. theilgenommen. Obrist Paravicini, der die Glarner kommandirte, war der erste, der nach empfangner Wunde sich vom SchlachtFeld entfernte; ihm folgten hierauf die Glarner, Marchner, Sarganser etc. Die Schwyzer, die izt allein blieben, zogen sich hierauf gegen Schindeleggi zurük, wurden aber am 2 Mai auch von diesem Posten, nach einem hartnäkigen Gefechte, worinn sie über hundert Todte auf dem SchlachtFeld liesen, vertrieben, und zogen sich, unter der Anführung ihres Obristen Aloys Reding, nur Schrit vor Schrit, immer fechtend, ohngefähr eine Stunde weit bis zur AltMatt zurük.

Tags darauf (3 Mai) drang die fränkische Colonne unter dem GeneralAdjutant Fressinet bis nach Einsiedeln. Sie fand dis Kloster von den Mönchen und den unermeßlichen Schäzen, die der Aberglaube hier aufgehäuft hatte, leer; nur das Bild der heiligen Jungfrau war, in der vergeblichen Erwartung, daß es gegen die profanen Sieger Wunder wirken würde, darinn zurükgelassen worden. Es ward nun, als Seitenstük des noch berühmtern von Loretto, nach Paris abgeschikt. Das Kloster selbst, eines der stattlichsten Gebäude in Helvetien, befahl General Schauenburg als den GrundSiz des Fanatism, der so viel Blut hatte fliesen machen, von Grund aus zu zerstören.

Schon am 2 Mai hatten die Abgeordneten von Glarus um einen WaffenStillstand angesucht, der ihnen auch auf 50 Stunden bewilligt ward. Am folgenden

Tage suchten und erhielten auch Abgeordnete von Schwyz einen WaffenStillstand von 24 Stunden. Unter diesen Abgeordneten befand sich auch der tapfere Obrist Reding. „Wären Sie in meine Hände gefallen", sagte ihm General Schauenburg, so hätte ich Sie henken lassen." — „Gerade so", antwortete Reding, „hätt' ich's auch mit Ihnen gehalten."

Am 4 Mai kam ein Vertrag zwischen dem fränkischen Heerführer und den Kantonen Schwyz und Glarus zu Stande, der — noch nicht seinem vollen Inhalt nach bekant ist, aber, doch selbst so weit man ihn nach Schauenburgs eignen Angaben kennt, ein unvergängliches Denkmal ihrer Tapferkeit und der Achtung dieses Generals für sie seyn wird. Nach demselben nahmen sie zwar die neue helvetische Constitution an, behielten sich aber dagegen vor, daß die Franken auf ihren Gränzen nicht weiter vorrüken, ihnen ihre Waffen und die bisherige Ausübung ihres Gottesdienstes lassen, und keine Contribution von ihnen fodern sollten.

Der Kanton Zug hatte die neue Constitution schon am 1 Mai, sogleich nach dem Einmarsch der Franken, angenommen. Auch die Kantone Uri und Unterwalden unterwarfen sich nun derselben.

Den 5 Mai schikte General Schauenburg eine Colonne nach Appenzell und in die neuen Kantone St. Gallen und Sargans, die sich in einem vollkommenen Zustand von Anarchie befanden, da ein Theil ihrer Einwohner sich für, der andre wider die neue Constitution erklärt hatte. Diese Maasregel war von entscheidender Wirkung: die drei Kantone nahmen die neue Constitution an, und beschäftigten sich sogleich mit der Ernennung ihrer Deputirten nach Arau.

So war denn nun — Graubünden ausgenommen, welches noch immer auf keine Seite einen Entschluß gefaßt hatte — ganz Helvetien in Eine politische Masse vereinigt. Nur Bern, Freiburg, Solothurn,

unter den aristokratischen Kantonen, und izt so eben erst die kleinen oder demokratischen Kantone, waren durch Gewalt der Waffen zur Annahme der neuen Constitution gezwungen worden. Unter den zum helvetischen BundesStaat gehörigen Ländern, die freiwillig ihr gehuldiget, hatte, nebst dem Kanton Basel, dem Aargau und dem WaadtLande, keines mit mehr Enthusiasmus es gethan als Wallis, wo das Französische die Landes-Sprache ist, und wo man besonders in UnterWallis, welches bis dahin als UnterthanenLand behandelt worden war, sich des neueingeführten Grundsazes der Freiheit und Gleichheit freute. Aber den geheimen Ränken der Priester, die in dem Misvergnügen der ehmaligen Regenten in Ober-Wallis eine mächtige Beihilfe fanden, gelang es bald, eine andre Stimmung der Gemüther zu bewirken. Die ersten Bewegungen äusserten sich in dem Zehenden von Raron. Schon waren die Deputirten nach Arau ernannt, schon war man mit der Einrichtung der neuen StaatsGewalten nach Vorschrift der Constitution beschäftigt, als ein Theil des Zehnden Gombs (Conches), der sich von dem Berge Furca und dem Ursprung des Rhodans in einem hohen Thal auf beiden Seiten dieses Stroms in seiner Länge von ohngefähr 10 Stunden erstrekt, und fast der ganze Zehnden Leuck sich mit den Empörten von Raron vereinigte. Der fränkische Resident Mangourit, und die provisorische Regierung, zogen sich nun nach St. Maurice zurück, und riefen vorläufig den Kanton Leman auf, um der Empörung in OberWallis Einhalt zu thun: 700 WaadtLänder mit 6 Kanonen sezten sich in Marsch; bald darauf kamen auch 750 Franken an, die durch Lausanne nach Italien hatten ziehen sollen; ein Theil der Einwohner von NiederWallis vereinigte sich mit ihnen. Aber mitlerweile hatten die Aufrührer Sitten (Sion), die HauptStadt von ganz Wallis, weggenommen. Da alle Auffoderungen zur freiwilligen Rükkehr zum Gehorsam fruchtlos waren, so sezte sich die kleine fränkische Armee,

unter der Anführung des BrigadenGenerals Lorge, ohngefehr 2000 Mann stark, den 17 Mai, früh um drei Uhr, in Bewegung; um acht Uhr standen beide Theile einander im Angesicht. Die Empörten, 6000 Mann an der Zahl, waren an der Brüke über den WaldStrom Morge verschanzt, wo sie sich wie Verzweifelte wehrten. Zweimal hatten die Franken, bis an die Hüften im Wasser, über den Fluß gesezt; aber der Widerstand, den sie fanden, übertraf alle Vorstellung. Bekanntlich ist Wallis die Heimath eines eben so sonderbaren als traurigen psychologischen Phänomens, von dem noch kein NaturForscher eine ganz befriedigende Erklärung zu geben wuste: ein beträchtlicher Theil seiner Bevölkerung besteht aus Wesen, die nur der Gestalt nach Menschen sind, genannt Cretins, blöde, seelenlose Geschöpfe, die fast keine andern Begriffe, Genüsse und Bedürfnisse kennen, als Essen und Trinken, Schlaf und Begattung. Desto mehr staunten die Franken, als sie ein so abgespanntes Volk durch die Allmacht des Fanatism bis auf solchen Grad begeistert fanden. Kein nur irgend vortheilhafter Posten war, den diese Menschen nicht mit einer Art von Wuth vertheidigten. Doch die fränkische Tapferkeit und Taktik drangen zulezt durch, und die Walliser, aus allen ihren Positionen zurükgetrieben, warfen sich in die Stadt Sitten. Hier stekten sie, als Zeichen der Uibergabe die weisse Fahne auf. Schon wollten die Franken in die Stadt einrüken, als eine verdekte Batterie in ihre Reihen donnerte. Rache für einen so scheuslichen Verrath beseelte nun jeden Krieger; die Stadt ward mit Sturm erobert, geplündert, in der ersten Wuth alle Bewafneten niedergehauen; unter den Todten zählte man acht Priester, die während des Kampfs durch Vorzeigung von Reliquien, Ausstellung des Hochwürdigen, hergemurmelte Gebete, die Wuth des unglüklichen Volkes unterhalten hatten. Dieser Tag kostete den Empörten 800 Mann, 8 Kanonen und 7 Fahnen; aber auch die Franken hatten ihren

Sieg sehr theuer erkauft. — Sie rükten nun weiter am Rhodan hinauf, und bezwangen den übrigen Theil von OberWallis. Sobald sie Brig und den HauptPaß von Simplon weggenommen hatten, unterwarf sich auch der Zehnden von Gombs (Conches), der zuerst die Fahne der Empörung aufgestekt hatte.

Auch die Italienischen LandVogteien, die bis dahin zum Theil noch unschlüssig gewesen waren, ob sie mit der schon ausgebildetern Cisalpinischen Republik sich vereinigen, oder bei dem noch durch so viele Stürme erschütterten Helvetien bleiben sollten, erklärten sich nun, da dessen Schiksal sich mehr zu entwölken anfieng, für das leztere.

So war denn nun, zu Ende des Mai 1798, Alles, was sonst zu dem helvetischen BundesStaat, als Kanton, oder UnterthanenLand, oder Zugewandter Ort gehörte, mit Ausnahme dessen, was die Fränkische Republik sich zugeeignet hatte, (des innerhalb den SchweizerGränzen gelegenen Theils des Bisthums Basel, und der Städte Mühlhausen und Genf,) in der neuen Einen und untheilbaren Helvetischen Republik vereinigt. Nur Graubünden war derselben noch nicht beigetreten; aber schon am 4 Mai hatte der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Talleyrand-Perigord, den bündnerischen Deputirten in Paris bestimmt erklärt, „daß die fränkische Regierung schlechterdings die „Einheit der Schweiz für nothwendig halte, und „daher auch Graubünden derselben einverleibt werden „müsse."

Sobald diese neue politische Schöpfung zwischen dem Jura, dem Rhein und Rhodan, ihre definitive Consistenz erhalten haben wird, werden wir zu der (im zweiten Hefte dieses Jahrgangs aufgestellten) Tafel: Helvetien vor dem jezigen Kriege, einen Pendant liefern: Helvetien nach seiner neuesten Revolution.

II.

Codex diplomaticus zur neuesten Geschichte Helvetiens.

(Fortsezung.)

16.

ReunionsTractat der Stadt Genf mit der fränkischen Republik, vom 26 April 1798.

Art. 1. Die fränkische Republik nimmt den Wunsch der Bürger der Republik Genf, betreffend ihre Vereinigung mit dem fränkischen Volke, an; dem zufolge werden die Genfer, sowohl die welche die Stadt und das Gebiet von Genf bewohnen, als die welche in Frankreich und anderwärts sind, für gebohrne Franken erklärt. Die abwesenden Genfer werden nicht als Ausgewanderte betrachtet; sie können zu jeder Zeit nach Frankreich zurükkommen, und sich darinn niederlassen. Sie sollen aller mit der Eigenschaft eines fränkischen Bürgers, zufolge der Constitution, verbundenen Rechte geniesen. In Rüksicht, daß Jacob Mallet du Pan, der ältere, Franz d'Yvernois, und Jac. Ant. Duroveray öffentlich gegen die fränkische Republik geschrieben und gearbeitet haben, erklärt die fränkische Regierung, daß sie zu keiner Zeit der Ehre, fränkische Bürger zu werden, sollen theilhaftig seyn können.

2. Die Genfer, welche ihren Aufenthalt in die Schweiz oder in ein andres Land verlegen wollen, sollen, während eines Jahres von der Ratification des gegenwärtigen Vertrags, das Recht haben, mit ihrem, gehörig bewährten, MobiliarVermögen abzuziehen. Sie sollen drei Jahre haben, um den Verkauf und die Liquidation ihrer liegenden Güter und SchuldFoderungen zu bewerkstelligen, und den Werth derselben auszuführen.

3. Die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Genf sollen während des jezigen Krieges, und bis zum allgemeinen Frieden, von allen Real- und Personal Requisitionen frei

seyn. In allen Fällen von TruppenDurchmärschen oder Kantonirungen sollen sie von der Einquartierung der KriegsVölker frei seyn, unter der Bedingung, daß sie die zu diesem Gebrauche nöthigen Gebäude und Gegenstände liefern. Diese Gebäude sollen auf eine Art hergestellt werden, daß sie 3000 Mann fassen können.

4. Die Genfer sollen zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand wegen Reden, Schriften und Handlungen, welche Bezug auf Politik haben, und in Genf vor der Reunion statthatten, angeklagt oder verfolgt werden können, mit Vorbehalt der von der fränkischen Regierung im Art. 1. bedungenen Ausnahme.

5. Die in dem Beschluß der ausserordentlichen Commission vom 27 Germinal Jahr 6 (16 April 1798) benannten GemeindeGüter, sollen als volles Eigenthum den Genfern zugehören, und sie nach Gutfinden darüber verfügen können. Mittelst dieser Befugniß soll ihnen die Tilgung der von der Republik Genf gemachten Schulden obliegen, und alle Anordnungen, die sie desfals treffen, sollen ihrer Form und Inhalt nach vollzogen werden. Doch sind das RathHaus, die Archive, die Bibliothek, die beiden Gebäude von Chantepoulet und die der Holländischen Bastion, welche Gebäude namentlich, zufolge des Art. 3, zur Einquartierung der Truppen bestimmt seyn sollen, für unveräusserlich erklärt. Die Republik Genf übergiebt der fränkischen Republik ihre ZeugHäuser, ihr Geschüz und ihre KriegsVorräthe, mit Ausnahme des Pulvers. Die FestungsWerke von Genf werden NationalEigenthum, und sollen unverzüglich der Verfügung der fränkischen Regierung übergeben werden.

6. Die den gegenwärtig bestehenden Corporationen und Gesellschaften der Künste und Handwerker, oder andern, zugehörigen Güter, werden als Eigenthum der Bürger, aus denen diese Corporationen und Gesellschaften bestehen, anerkannt, und sie sollen nach ihrem Willen darüber verfügen können.

7. Alle öffentliche, sowohl Gerichts- als Notariats-Acten, alle PrivatScripturen und HandelsBücher, die ein gewisses Datum haben und vor der Ratification des gegenwärtigen Vertrags gefertigt sind, sollen ihre Kraft und alle

ihre Wirkungen nach den Gesezen von Genf haben. Die unter dem Namen von Versteigerungen bekannten öffentlichen Verkäufe, die vor der nur gedachten Ratification angefangen worden sind, sollen nach den nemlichen Gesezen geendiget werden. Alle diese Acten und Schriften sollen keiner in den Gesezen Frankreichs gegründeten Abgabe unterworfen seyn. Die bürgerlichen Geseze von Genf sollen bis zur Bekanntmachung der Geseze der fränkischen Republik in Kraft bleiben.

8. Die GoldProbe soll einstweilen in Genf auf den Fuß von 750/1000 oder 18 Karat, und die SilberProbe auf den Fuß von 833/1000 oder 10 Deniers erhalten werden. Auch die Art der Aufsicht, die desfalls in den Werkstätten oder Fabriken eingeführt ist, so wie deren sonstige Gebräuche, sollen einstweilen beibehalten werden, bis der Gesezgebende Körper nach seiner Weisheit die dienlichsten Mittel beschlossen haben wird, um die Existenz und den Wohlstand dieser Werkstätten und Fabriken zu sichern.

9. Die Abgabe auf weise Leinwand, die nach Genf kommt, um in dieser Stadt oder deren Gebiete gedrukt zu werden, soll bei deren Ausfuhr zurükbezahlt werden, wobei jedoch die Ausführer die in solchem Falle vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen haben.

10. Die KaufWaaren, welche dermalen in Genf sind, sollen in Frankreich frei circuliren, ohne einer neuen Abgabe unterworfen zu seyn. Diejenigen, für welche der Beschluß des VollziehungsDirectoriums vom 20 Brumaire, Jahr 5, Certificate der Municipalität oder FabrikenZeichen erfodert, die in Genf sonst nicht nothwendig waren, sollen, unmittelbar nach der Ratification des Gegenwärtigen, mit einem Zeichen versehen werden, welches ihnen daselbst, statt der durch jenen Beschluß vorgeschriebenen Förmlichkeiten, von den fränkischen ZollBeamten angehängt werden soll. Was die englischen Waaren betrift, so sollen sie nicht in Frankreich eingeführt werden können; es soll ein Verzeichniß derselben eingereicht werden, und nach dessen Bewährung durch die fränkischen ZollBeamten sollen sie, innerhalb sechs Monaten, gegen CautionsScheine in das Ausland verführt werden.

11. Die Zahl der Notarien ist für die Zukunft auf acht

bestimmt. Die dermalen diese Stelle begleiten, sollen beibehalten, und keiner mehr ernannt werden, bis die dermaligen, durch Tod oder Abdankung, auf die Zahl von sieben herabgebracht sind.

12. Das VollziehungsDirectorium wird sich bei dem gesezgebenden Körper verwenden, daß in der Gemeinde von Genf angelegt wird: 1. eine MünzStätte; 2. ein Stempel- und RegistrirungsBureau; 3. das bürgerliche und peinliche Gericht des Departements, welchem das Genfer Gebiet einverleibt werden wird; 4. das ZuchtGericht des Bezirks, von dem dieses Gebiet einen Theil ausmachen wird; 5. ein HandelsGericht.

13. Die Republik Genf entsagt den Bündnissen, worinn sie mit fremden Staaten stand; sie legt alle ihre Rechte auf eine besondre Souverainetät in den Schoos der Grosen Nation nieder.

14. Die Ratification dieses Vertrags soll innerhalb eines Monats, von dem Tage der Unterzeichnung an, ausgewechselt werden.

Geschehen und doppelt ausgefertigt zu Genf, den 7 Floreal, Jahr 6 der Einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Moses Moricaud, Samuel Mussard, Syndics; L. Guerin, Syndic de la garde; Paul Ludw. Rival, Syndic; Esaj. Gase, Secretair; Franz Romilly, Secretair.

Unterzeichnet: Der fränkische RegierungsCommissair, Felix Desportes.

17.

Proclamation des fränkischen RegierungsCommissairs Le Carlier vom 8 April 1798, die von den vormaligen Regenten in Helvetien zu erhebenden Contributionen betreffend.

„Der RegierungsCommissair bei der Armee der fränkischen Republik in der Schweiz,

„Erwägend, daß es die höchste Gerechtigkeit sey, daß die fränkische Republik schleunig die Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten erhalte, welche die Sendung einer Armee in die Schweiz veranlaßt hat, die dazu bestimmt ist, die Freunde der Freiheit zu beschüzen, und den Herausfoderungen der Oligarchie ein Ende zu machen;

„Erwägend, daß diese Schadloshaltung sich nicht einzig auf den Unterhalt der Armee, welche sich auf dem helvetischen Boden befindet, beschränken, sondern solche Resultate darbieten soll, daß die Verantwortlichkeit, die auf den alten Regenten lag, nicht vergeblich sey:

„Ersucht der OberGeneral zu befehlen, wie folgt:

„Artikel 1. Es wird von den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich eine KriegsSteuer von 15 Millionen fränk. Livres, und von dem Kapitel in Lucern und den Abteien St. Urban und Einsiedeln eine KriegsSteuer von 1 Million erhoben.

„Art. 2. Diese KriegsSteuer wird ausgetheilt, wie folgt:

Der	Kanton	Bern	zahlt	6 Millionen.
—	—	Freiburg	—	2 .
—	—	Solothurn	—	2 .
—	—	Lucern	—	2 .
—	—	Zürich	—	3 .

„Art. 3. Diese Summe wird nach Fünfteln bezahlt, nemlich: das erste Fünftheil innerhalb 5 Tagen von der Foderung an; das zweite Fünftheil in den 25 folgenden Tagen; das dritte Fünftheil in den 20 ersten Tagen des folgenden Monats; und die zwei lezten Fünftheile in den 40 folgenden Tagen, so daß die völlige Zahlung in 3 Monaten geschehen sey.

„Art. 4. Die KriegsSteuer von 15 Millionen wird ein-

zig durch die alten Regenten, in welchen Kantonen sie wohnen und wo auch ihre Güter liegen mögen, durch die Familien der erwähnten Regenten und durch die Schazmeister der Regierungen bezahlt.

„Art. 5. Man versteht unter den alten Regenten diejenigen, welche zur Zeit des Einmarsches der fränkischen Armee in die Schweiz das Stimm- oder GerichtsbarkeitsRecht bei irgend einer der damals vorhandenen Gewalten hatten. Dergleichen sind die Mitglieder der Räthe, die LandVögte rc. rc.

„Art. 6. Man versteht unter Familien der Regenten:

1. die Familien, die man Patrizier nannte, und die ein ausschliesliches Recht zu den RegierungsStellen hatten;
2. die existirenden Individuen, welche Mitglieder der Regierung waren, sich aber vor dem Anfange des Krieges davon entfernt haben.

„Art. 7. Wenn in Rüksicht des Vermögens der Steuernden eine Ungleichheit der Vertheilung zwischen den Kantonen Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich obwaltete, so mag ein Mittel gefunden werden, eine genauere Austheilung zu treffen; allein keine GegenVorstellung kan die einstweilige Bezahlung der ersten und zweiten VerfallSumme nach dem Fuße der oben angezeigten Austheilung verzögern.

„Art. 8. In Ansehung der Million, die das Kapitel von Lucern, und die Abteien St. Urban und Einsiedeln zu bestreiten haben, wird diese lezte für 500,000 Livres angesezt, und das übrige wird die VerwaltungsKammer in Lucern zwischen dem Kapitel besagter Stadt und der Abtei St. Urban vertheilen.

„Art. 9. Die VerwaltungsKammern werden, jede in ihrem Kanton, auf die Steuermäsigen von angezeigter Eigenschaft, die auf ihre jeweilige Kantone gelegten Summen also vertheilen, daß keine Art von ZahlungsUnvermögenheit die Summe vermindern könne, und daß die ganze Masse der Steuermäsigen, für die theilweisen Zahlungen, die nicht zu Stande kämen, Bürge seyen.

„Art. 10. Die VerwaltungsKammern werden, bei der Vertheilung, auf das grösere und geringere Vermögen sehen, so daß das Uiberflüssige immer verhältnißmäsig stärker angelegt werde, als das Mittelmäsige. Sie können auch, bis zum Be-

lange des ganzen Vermögens, diejenigen Individuen anlegen, von welchen man weiß, daß sie einen thätigern Antheil an der Veranlassung des Krieges genommen haben; aber mit Vorbehalt der gemeinschaftlichen Bürgschaft aller Steuermäsigen, im Falle der zu den bestimmten Zeitpunkten nicht erfolgten Bezahlung.

„Art. 11. Die VerwaltungsKammern werden, wofern es der Fall ist, auf den grösern oder mindern Nuzen Rüksicht nehmen, welchen dieser oder jener aus der Regierung von ihren Stellen könnten gezogen haben.

„Art. 12. Die Regenten, die zur Zeit des Krieges nicht mehr am Ruder waren, und die Glieder ihrer Familien, können nur im Verhältniß der Hälfte desjenigen angelegt werden, was für die alten Regenten angenommen wird.

„Art. 13. Wenn unter den alten Regenten und ihren Familien, Individuen sind, welche sich offenbar der oligarchischen Herrschaft widersezt haben, und welche durch unstreitbare Beweise darthun können, daß sie vor der Epoche des Krieges die Sache der Freiheit unterstüzt haben, so können die Verwaltungs-Kammern sie von ihrem SteuerAntheile lossprechen, aber immer so, daß die ganze Summe nicht dadurch vermindert werde.

„Art. 14. Wenn man auch wüßte, daß Individuen, welche nicht in die Klasse der alten Regenten und ihrer Familien gehören, auf eine kundbare Weise die Plane der Oligarchie unterstüzt haben, und derselben Mitschuldige geworden seyen, so können die VerwaltungsKammern sie mit in der SteuerAnlage begreifen, jedoch ohne daß in diesem Falle irgend ein Landmann, was er immer für eine Handthierung oder für ein Gewerb treiben möge, noch irgend ein StadtBewohner, der von seiner Hände Arbeit lebt, angelegt werden könne, selbst nicht unter dem Vorwand, daß er, durch die Oligarchie irregeführt, die Waffen ergriffen hätte, und mit den Fahnen der alten Regierung gezogen wäre.

„Art. 15. Die Lieferungen jeder Art, welche der fränkischen Armee, zufolge gesezmäsiger und gehörig erwiesener Requisitionen, gemacht wurden, sollen in jedem Kanton auf die ganze Masse der ihm angesezten KriegsSteuer gutgeschrieben, und nach dem Inhalt ihres Betrags von den drei lezten Fünfteln abgezogen werden.

„Art. 16. Es wird kein Abzug für die Summen gemacht, die in den Kassen der alten Regierungen gefunden, noch für irgend eine Art Lieferung, welche aus den Magazinen gemacht wurde, noch für die Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind.

„Art. 17. Alle Güter der Steuermäsigen sind von nun an bis zur gänzlichen Erlegung der gefoderten Steuer für unveräusserlich erklärt. Sie können nur in Versaz gegeben werden.

„Art. 18. In Ermanglung der Bezahlung auf die bestimmte Zeit, werden schleunige und strenge Masregeln gegen jeden Steuermäsigen ergriffen werden; von izt an werden 12 Geisseln aus dem Kanton Bern, und 8 aus dem Kanton Solothurn genommen werden.

„Art. 19. Die Geisseln aus dem Kanton Bern sind:

„Wattewille, LandVogt von Vivis, Baron von Belp; Erlach, Senator; Manuel, Senator; Tscharner, Senator; Fischer, Venner; Groß, LandVogt von Königsfelden; Diesbach, Senator; Brunner, LandVogt von Wimmis; Wurstenberger, Senator; Bonstetten, LandVogt von News; Diesbach, Baron von Caronge, LandVogt von Frienisberg; Müllinen, Schultheiß.

„Die aus dem Kanton Solothurn sind:

„Brunner, Rathsherr; Franz von Roll, Hauptmann bei der SchweizerGarde, und Besenwald, die schon verhaftet sind; Peter Gluz, ArtillerieCommandant; Settier, Rathsherr; Areker, Rathsherr; Grimm, StadtMajor; Surbek, LandVogt von Thierstein. Gugger und Gerber, Rathsherren, sollen freigelassen werden, und können in ihre gewöhnliche Wohnung zurükkehren.

„Die besagten Geisseln werden nach Strasburg oder Hüningen geführt werden.

„Art. 20. Nebst obigen Verfügungen wird auch zur Bewährung der öffentlichen Kassen und der Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind, in den Kantonen Solothurn, Frei-

burg, Lucern und Zürich geschritten, und nach der Bewährung das Weitere beschlossen werden.

„Art. 21. Es wird in jedem KantonsHauptOrt eine besondre Kasse errichtet werden, um die KriegsSteuer zu erheben, und der Betrag davon wird nach und nach in die Kasse des HauptZahlmeisters auf die Befehle des HauptCommissairOrdonnateurs gebracht werden.

„Geschehen zu Bern, den 19 Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier."

„Der OberGeneral der fränkischen Armee in Helvetien befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Beschlusses nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedrukt, und wo es erfoderlich ist, kund gemacht und angeschlagen werden.

„Im HauptQuartier Bern, den 19 Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Schauenburg."

18.

Ebendesselben Proclamation an das helvetische Volk, vom nemlichen Tage und in gleichem Betref.

„An die Bürger Helvetiens.

„Bürger! Erschreket nicht über die KriegsSteuer, welche in euerm Lande erhoben werden soll. Wenn man euch entweder den Betrag vergrösert, oder die Folgen davon verfälscht, und die Nothwendigkeit derselben in Zweifel ziehet, so ertheilet diesen listigen Eingebungen nicht so leicht Glauben, welche man brauchen wird, um eine Masregel, die sowohl das Interesse der Schweiz als Frankreichs erheischet und rechtfertiget, in einem falschen Lichte vorzutragen.

„Keiner von euch wird die Gesinnungen der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, welche die fränkische Regierung gegen die schweizerische Nation beleben, in Zweifel ziehen, so wie auch keiner bezweifeln wird, daß die ehemalige Oligarchie alle Kräfte

angewandt habe, um die Schweizer zu Feinden der mächtigen Nation zu machen. Es ist wahr, daß ihre Anstrengungen vergeblich gewesen. Aber nichts desto weniger muste man dieselbe verhindern, und die kräftigsten Zurüstungen gegen eine undankbare und treulose Regierung entwikeln. Und gewiß wird man nicht finden, daß man die Folgen des Sieges zu weit ausdehne, wenn die Besiegten die KriegsKosten bezahlen müssen. Diese Schadloshaltung kan auf eine doppelte Weise entrichtet werden: entweder durch eine auf alle Einwohner der Schweiz im Ganzen vertheilte KriegsSteuer, oder wenn dieselbe von den Gütern der ehemaligen Regierung, welche meist beträchtlich sind, erhoben wird.

„Die bestimmte KriegsSteuer, welche man Frankreich als Schadloshaltung schuldig ist, muß entweder von der ganzen Schweiz bezahlt, oder nur von denen ertragen werden, welche die RegierungsStellen begleiteten, und theils für sich, theils durch den Einfluß derjenigen, welche mit ihnen gleiche Meinungen und gleiche Vortheile hatten, die Ursache des Krieges gewesen sind.

„Der erstere Weg wäre an sich ungerecht, und den Grundsäzen der fränkischen Regierung zuwider, welche die Verblendung der Völker niemals mit den Ungerechtigkeiten und den Verbrechen der Regierung verwechselt.

„Man muß sich also an das andre Mittel halten, wodurch die erfoderliche Schadloshaltung einzig auf diejenigen fällt, welche zur schweizerischen Oligarchie gehörten.

„So wird der Mensch der Natur und Freiheit, der stille Landmann, nicht verbunden seyn, den Ertrag seines Schweises herzugeben, um die Schuld der Oligarchie zu bezahlen; so wird der nüzliche Bürger, dessen thätige Betriebsamkeit für die Bedürfnisse seiner Mitbürger sorgt, nicht Gefahr laufen, seines nothwendigen Eigenthums beraubt zu werden, während der stolze und treulose Aristokrat über desselben Noth sich freuen würde.

„Oder ist ein groser Theil der unterdrükten Klasse der Bürger nicht schon unglüklich genug, daß sie so weit verführt worden, daß sie die Sache, welche einzig ihre Unterdrüker betraf, mit allem demjenigen, was ihnen am theuersten war, verthei-

digen musten, ohne daß man izt ihr Unglük mit neuem Verluste vergrösern müsse?

„Bürger! wenn die Gegenwart der fränkischen Armee euch mit Unruhe erfüllt, so lasset die Furcht fahren: weder euer Handel, noch eure Betriebsamkeit oder ErwerbsQuellen sollen dadurch beeinträchtiget werden.

„Wenn man den Zustand der in verschiedenen Kantonen befindlichen Lebensmittel zu wissen begehrt hat, und ein Verzeichniß davon verfertigen ließ, so geschah es nicht in der Absicht, euch eures nöthigen Vorraths zu berauben, sondern nur damit man nicht genöthigt sey, die verderblichsten Requisitionen erheben zu lassen, und solche Masregeln zu ergreifen, welche, insonderheit wenn sie schnell geschehen müssen, immer von den traurigsten Folgen sind.

„Die UnterhaltungsKosten der Armee werden von dem Ertrag der KriegsSteuer, welche denjenigen, die den Krieg herbeizogen, und ihren Anhängern, auferlegt ist, erhoben, und der Eigenthümer, welcher LebensBedürfnisse liefern kan, soll für dieselben genau bezahlt werden; der Umlauf des Geldes wird durch alle Bedürfnisse der Armee befördert, und es werden daraus solche Vortheile für das Land entspringen, welche euch für einige unausbleibliche Nachtheile eurer gegenwärtigen Lage hinlänglich entschädigen.

„Bürger! Eure Regierung wird sich bestimmt organisiren. Beschleuniget nach euern Kräften den Gang derselben, und bald werdet ihr einsehen, was die Freiheit für ein Volk, das derselben würdig ist, ausrichten kan.

„Bern, den 19 Germinal, im 6 Jahr der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier."

19.

Proclamation des OberGenerals Schauenburg vom 13 April 1798, die Aufhebung aller Communication mit den kleinen Kantonen betreffend.

„Der OberGeneral der Armee in Helvetien.
HauptQuartier Bern, 24 Germinal Jahr 6.

„Unterrichtet von dem Zustande der Gährung, in welchen die Priester und einige andre ehrsüchtige Menschen das Volk in den Kantonen Schwyz, Zug, Uri, Glarus, Appenzell, Unterwalden (nid dem Wald), so wie in den Districten, welche die neuen Kantone St. Gallen und Sargans ausmachen sollen, zu sezen gewußt haben; unterrichtet, daß Emissarien aus diesen Kantonen in die benachbarten Kantone geschikt wurden, um das Volk gegen die neue Ordnung der Dinge aufzuhezen; daß Einwohner des Kantons Schwyz einen Einfall in jenen von Lucern gewagt, und den FreiheitsBaum in Greppen umgehauen haben; unterrichtet von allen Mitteln, welche man in den erwähnten Kantonen anwendet, um die Bürger der benachbarten Kantone, die Geschäfte halber dahin kommen, irrezuführen; gesonnen, diesen Unordnungen wirksam entgegen zu arbeiten, und die helvetischen Kantone, die die Constitution angenommen haben, die öffentliche Ruhe geniesen zu lassen, welche die fränkische Republik sogleich bei dem Eintritt ihrer Truppen in die Schweiz zu handhaben versprochen hat; sich endlich zu Anwendung der strengen Masregeln gezwungen sehend, die er gerne vermieden hätte: macht hiemit, gemäs der Auffoderung des RegierungsCommissairs, kund, wie folgt:

Erster Artikel. „Die Verfügungen der Beschlüsse vom 16 und 22 Germinal, in Betref der erwähnten Kantone, sind fernerhin giltig.

2. „Von dem Augenblike der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, sollen alle Verhältnisse zwischen den oberwähnten Kantonen und denjenigen, welche die Constitution angenommen haben, aufhören.

3. „Es ist folglich unter den unten angezeigten Strafen verboten, ihnen einige NahrungsMittel, von welcher Art und unter welchem Vorwand es immer wäre, zu verkaufen.

4. „Die KaufWaaren von jeder Art, welche vom 2 Flo-

ihre Wirkungen nach den Gesezen von Genf haben. Die unter dem Namen von Versteigerungen bekannten öffentlichen Verkäufe, die vor der nur gedachten Ratification angefangen worden sind, sollen nach den nemlichen Gesezen geendiget werden. Alle diese Acten und Schriften sollen keiner in den Gesezen Frankreichs gegründeten Abgabe unterworfen seyn. Die bürgerlichen Geseze von Genf sollen bis zur Bekanntmachung der Geseze der fränkischen Republik in Kraft bleiben.

8. Die GoldProbe soll einstweilen in Genf auf den Fuß von 750/1000 oder 18 Karat, und die SilberProbe auf den Fuß von 833/1000 oder 10 Deniers erhalten werden. Auch die Art der Aufsicht, die desfalls in den Werkstätten oder Fabriken eingeführt ist, so wie deren sonstige Gebräuche, sollen einstweilen beibehalten werden, bis der Gesezgebende Körper nach seiner Weisheit die dienlichsten Mittel beschlossen haben wird, um die Existenz und den Wohlstand dieser Werkstätten und Fabriken zu sichern.

9. Die Abgabe auf weise Leinwand, die nach Genf kommt, um in dieser Stadt oder deren Gebiete gedrukt zu werden, soll bei deren Ausfuhr zurükbezahlt werden, wobei jedoch die Ausführer die in solchem Falle vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen haben.

10. Die KaufWaaren, welche dermalen in Genf sind, sollen in Frankreich frei circuliren, ohne einer neuen Abgabe unterworfen zu seyn. Diejenigen, für welche der Beschluß des VollziehungsDirectoriums vom 20 Brumaire, Jahr 5, Certificate der Municipalität oder FabrikenZeichen erfodert, die in Genf sonst nicht nothwendig waren, sollen, unmittelbar nach der Ratification des Gegenwärtigen, mit einem Zeichen versehen werden, welches ihnen daselbst, statt der durch jenen Beschluß vorgeschriebenen Förmlichkeiten, von den fränkischen ZollBeamten angehängt werden soll. Was die englischen Waaren betrift, so sollen sie nicht in Frankreich eingeführt werden können; es soll ein Verzeichniß derselben eingereicht werden, und nach dessen Bewährung durch die fränkischen ZollBeamten sollen sie, innerhalb sechs Monaten, gegen CautionsScheine in das Ausland verführt werden.

11. Die Zahl der Notarien ist für die Zukunft auf acht

bestimmt. Die dermalen diese Stelle begleiten, sollen beibehalten, und keiner mehr ernannt werden, bis die dermaligen, durch Tod oder Abdankung, auf die Zahl von sieben herabgebracht sind.

12. Das VollziehungsDirectorium wird sich bei dem gesezgebenden Körper verwenden, daß in der Gemeinde von Genf angelegt wird: 1. eine MünzStätte; 2. ein Stempel- und RegistrirungsBureau; 3. das bürgerliche und peinliche Gericht des Departements, welchem das Genfer Gebiet einverleibt werden wird; 4. das ZuchtGericht des Bezirks, von dem dieses Gebiet einen Theil ausmachen wird; 5. ein HandelsGericht.

13. Die Republik Genf entsagt den Bündnissen, worinn sie mit fremden Staaten stand; sie legt alle ihre Rechte auf eine besondre Souverainetät in den Schoos der Grosen Nation nieder.

14. Die Ratification dieses Vertrags soll innerhalb eines Monats, von dem Tage der Unterzeichnung an, ausgewechselt werden.

Geschehen und doppelt ausgefertigt zu Genf, den 7 Floreal, Jahr 6 der Einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Moses Moricaud, Samuel Mussard, Syndics; L. Guerin, Syndic de la garde; Paul Ludw. Rival, Syndic; Esaj. Gase, Secretair; Franz Romilly, Secretair.

Unterzeichnet: Der fränkische RegierungsCommissair, Felix Desportes.

17.

Proclamation des fränkischen RegierungsCommissairs Le Carlier vom 8 April 1798, die von den vormaligen Regenten in Helvetien zu erhebenden Contributionen betreffend.

„Der RegierungsCommissair bei der Armee der fränkischen Republik in der Schweiz,

„Erwägend, daß es die höchste Gerechtigkeit sey, daß die fränkische Republik schleunig die Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten erhalte, welche die Sendung einer Armee in die Schweiz veranlaßt hat, die dazu bestimmt ist, die Freunde der Freiheit zu beschüzen, und den Herausfoderungen der Oligarchie ein Ende zu machen;

„Erwägend, daß diese Schadloshaltung sich nicht einzig auf den Unterhalt der Armee, welche sich auf dem helvetischen Boden befindet, beschränken, sondern solche Resultate darbieten soll, daß die Verantwortlichkeit, die auf den alten Regenten lag, nicht vergeblich sey:

„Ersucht der OberGeneral zu befehlen, wie folgt:

„Artikel 1. Es wird von den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich eine KriegsSteuer von 15 Millionen fränk. Livres, und von dem Kapitel in Lucern und den Abteien St. Urban und Einsiedeln eine KriegsSteuer von 1 Million erhoben.

„Art. 2. Diese KriegsSteuer wird ausgetheilt, wie folgt:

Der	Kanton	Bern	zahlt	6	Millionen.
—	—	Freiburg	—	2	.
—	—	Solothurn	—	2	.
—	—	Lucern	—	2	.
—	—	Zürich	—	3	.

„Art. 3. Diese Summe wird nach Fünfteln bezahlt, nemlich: das erste Fünftheil innerhalb 5 Tagen von der Foderung an; das zweite Fünftheil in den 25 folgenden Tagen; das dritte Fünftheil in den 20 ersten Tagen des folgenden Monats; und die zwei lezten Fünftheile in den 40 folgenden Tagen, so daß die völlige Zahlung in 3 Monaten geschehen sey.

„Art. 4. Die KriegsSteuer von 15 Millionen wird ein-

zig durch die alten Regenten, in welchen Kantonen sie wohnen und wo auch ihre Güter liegen mögen, durch die Familien der erwähnten Regenten und durch die Schazmeister der Regierungen bezahlt.

„Art. 5. Man versteht unter den alten Regenten diejenigen, welche zur Zeit des Einmarsches der fränkischen Armee in die Schweiz das Stimm- oder GerichtsbarkeitsRecht bei irgend einer der damals vorhandenen Gewalten hatten. Dergleichen sind die Mitglieder der Räthe, die LandVögte 2c. 2c.

„Art. 6. Man versteht unter Familien der Regenten:

1. die Familien, die man Patrizier nannte, und die ein ausschlieslisches Recht zu den RegierungsStellen hatten;
2. die existirenden Individuen, welche Mitglieder der Regierung waren, sich aber vor dem Anfange des Krieges davon entfernt haben.

„Art. 7. Wenn in Rüksicht des Vermögens der Steuernden eine Ungleichheit der Vertheilung zwischen den Kantonen Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich obwaltete, so mag ein Mittel gefunden werden, eine genauere Austheilung zu treffen; allein keine GegenVorstellung kan die einstweilige Bezahlung der ersten und zweiten VerfallSumme nach dem Fuße der oben angezeigten Austheilung verzögern.

„Art. 8. In Ansehung der Million, die das Kapitel von Lucern, und die Abteien St. Urban und Einsiedeln zu bestreiten haben, wird diese lezte für 500,000 Livres angesezt, und das übrige wird die VerwaltungsKammer in Lucern zwischen dem Kapitel besagter Stadt und der Abtei St. Urban vertheilen.

„Art. 9. Die VerwaltungsKammern werden, jede in ihrem Kanton, auf die Steuermäsigen von angezeigter Eigenschaft, die auf ihre jeweilige Kantone gelegten Summen also vertheilen, daß keine Art von ZahlungsUnvermögenheit die Summe vermindern könne, und daß die ganze Masse der Steuermäsigen, für die theilweisen Zahlungen, die nicht zu Stande kämen, Bürge seyen.

„Art. 10. Die VerwaltungsKammern werden, bei der Vertheilung, auf das grösere und geringere Vermögen sehen, so daß das Uiberflüssige immer verhältnißmäsig stärker angelegt werde, als das Mittelmäsige. Sie können auch, bis zum Be-

lange des ganzen Vermögens, diejenigen Individuen anlegen, von welchen man weiß, daß sie einen thätigern Antheil an der Veranlassung des Krieges genommen haben; aber mit Vorbehalt der gemeinschaftlichen Bürgschaft aller Steuermäsigen, im Falle der zu den bestimmten Zeitpunkten nicht erfolgten Bezahlung.

„Art. 11. Die VerwaltungsKammern werden, wofern es der Fall ist, auf den grösern oder mindern Nuzen Rüksicht nehmen, welchen dieser oder jener aus der Regierung von ihren Stellen könnten gezogen haben.

„Art. 12. Die Regenten, die zur Zeit des Krieges nicht mehr am Ruder waren, und die Glieder ihrer Familien, können nur im Verhältniß der Hälfte desjenigen angelegt werden, was für die alten Regenten angenommen wird.

„Art. 13. Wenn unter den alten Regenten und ihren Familien, Individuen sind, welche sich offenbar der oligarchischen Herrschaft widersezt haben, und welche durch unstreitbare Beweise darthun können, daß sie vor der Epoche des Krieges die Sache der Freiheit unterstüzt haben, so können die VerwaltungsKammern sie von ihrem SteuerAntheile lossprechen, aber immer so, daß die ganze Summe nicht dadurch vermindert werde.

„Art. 14. Wenn man auch wüßte, daß Individuen, welche nicht in die Klasse der alten Regenten und ihrer Familien gehören, auf eine kundbare Weise die Plane der Oligarchie unterstüzt haben, und derselben Mitschuldige geworden seyen, so können die VerwaltungsKammern sie mit in der SteuerAnlage begreifen, jedoch ohne daß in diesem Falle irgend ein Landmann, was er immer für eine Handthierung oder für ein Gewerb treiben möge, noch irgend ein StadtBewohner, der von seiner Hände Arbeit lebt, angelegt werden könne, selbst nicht unter dem Vorwand, daß er, durch die Oligarchie irregeführt, die Waffen ergriffen hätte, und mit den Fahnen der alten Regierung gezogen wäre.

„Art. 15. Die Lieferungen jeder Art, welche der fränkischen Armee, zufolge gesezmäsiger und gehörig erwiesener Requisitionen, gemacht wurden, sollen in jedem Kanton auf die ganze Masse der ihm angesezten KriegsSteuer gutgeschrieben, und nach dem Inhalt ihres Betrags von den drei lezten Fünfteln abgezogen werden.

„Art. 16. Es wird kein Abzug für die Summen gemacht, die in den Kassen der alten Regierungen gefunden, noch für irgend eine Art Lieferung, welche aus den Magazinen gemacht wurde, noch für die Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind.

„Art. 17. Alle Güter der Steuermäsigen sind von nun an bis zur gänzlichen Erlegung der gefoderten Steuer für unveräusserlich erklärt. Sie können nur in Versaz gegeben werden.

„Art. 18. In Ermanglung der Bezahlung auf die bestimmte Zeit, werden schleunige und strenge Masregeln gegen jeden Steuermäsigen ergriffen werden; von izt an werden 12 Geisseln aus dem Kanton Bern, und 8 aus dem Kanton Solothurn genommen werden.

„Art. 19. Die Geisseln aus dem Kanton Bern sind:

„Wattewille, LandVogt von Vivis, Baron von Belp; Erlach, Senator; Manuel, Senator; Tscharner, Senator; Fischer, Venner; Groß, LandVogt von Königsfelden; Diesbach, Senator; Brunner, LandVogt von Wimmis; Wurstenberger, Senator; Bonstetten, LandVogt von News; Diesbach, Baron von Caronge, LandVogt von Frienisberg; Müllinen, Schultheiß.

„Die aus dem Kanton Solothurn sind:

„Brunner, Rathsherr; Franz von Roll, Hauptmann bei der SchweizerGarde, und Besenwald, die schon verhaftet sind; Peter Gluz, ArtillerieCommandant; Settier, Rathsherr; Arefer, Rathsherr; Grimm, StadtMajor; Surbek, LandVogt von Thierstein. Gugger und Gerber, Rathsherren, sollen freigelassen werden, und können in ihre gewöhnliche Wohnung zurükkehren.

„Die besagten Geisseln werden nach Strasburg oder Hüningen geführt werden.

„Art. 20. Nebst obigen Verfügungen wird auch zur Bewährung der öffentlichen Kassen und der Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind, in den Kantonen Solothurn, Frei-

burg, Lucern und Zürich geschritten, und nach der Bewährung das Weitere beschlossen werden.

„Art. 21. Es wird in jedem KantonsHauptOrt eine besondre Kasse errichtet werden, um die KriegsSteuer zu erheben, und der Betrag davon wird nach und nach in die Kasse des HauptZahlmeisters auf die Befehle des HauptCommissairOrdonnateurs gebracht werden.

„Geschehen zu Bern, den 19 Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier."

„Der OberGeneral der fränkischen Armee in Helvetien befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Beschlusses nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedrukt, und wo es erfoderlich ist, kund gemacht und angeschlagen werden.

„Im HauptQuartier Bern, den 19 Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Schauenburg."

18.

Ebendesselben Proclamation an das helvetische Volk, vom nemlichen Tage und in gleichem Betref.

„An die Bürger Helvetiens.

„Bürger! Erschreket nicht über die KriegsSteuer, welche in euerm Lande erhoben werden soll. Wenn man euch entweder den Betrag vergrösert, oder die Folgen davon verfälscht, und die Nothwendigkeit derselben in Zweifel ziehet, so ertheilet diesen listigen Eingebungen nicht so leicht Glauben, welche man brauchen wird, um eine Masregel, die sowohl das Interesse der Schweiz als Frankreichs erheischet und rechtfertiget, in einem falschen Lichte vorzutragen.

„Keiner von euch wird die Gesinnungen der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, welche die fränkische Regierung gegen die schweizerische Nation beleben, in Zweifel ziehen, so wie auch keiner bezweifeln wird, daß die ehemalige Oligarchie alle Kräfte

angewandt habe, um die Schweizer zu Feinden der mächtigen Nation zu machen. Es ist wahr, daß ihre Anstrengungen vergeblich gewesen. Aber nichts desto weniger muste man dieselbe verhindern, und die kräftigsten Zurüstungen gegen eine undankbare und treulose Regierung entwikeln. Und gewiß wird man nicht finden, daß man die Folgen des Sieges zu weit ausdehne, wenn die Besiegten die KriegsKosten bezahlen müssen. Diese Schadloshaltung kan auf eine doppelte Weise entrichtet werden: entweder durch eine auf alle Einwohner der Schweiz im Ganzen vertheilte KriegsSteuer, oder wenn dieselbe von den Gütern der ehemaligen Regierung, welche meist beträchtlich sind, erhoben wird.

„Die bestimmte KriegsSteuer, welche man Frankreich als Schadloshaltung schuldig ist, muß entweder von der ganzen Schweiz bezahlt, oder nur von denen ertragen werden, welche die RegierungsStellen begleiteten, und theils für sich, theils durch den Einfluß derjenigen, welche mit ihnen gleiche Meinungen und gleiche Vortheile hatten, die Ursache des Krieges gewesen sind.

„Der erstere Weg wäre an sich ungerecht, und den Grundsäzen der fränkischen Regierung zuwider, welche die Verblendung der Völker niemals mit den Ungerechtigkeiten und den Verbrechen der Regierung verwechselt.

„Man muß sich also an das andre Mittel halten, wodurch die erfoderliche Schadloshaltung einzig auf diejenigen fällt, welche zur schweizerischen Oligarchie gehörten.

„So wird der Mensch der Natur und Freiheit, der stille Landmann, nicht verbunden seyn, den Ertrag seines Schweißes herzugeben, um die Schuld der Oligarchie zu bezahlen; so wird der nüzliche Bürger, dessen thätige Betriebsamkeit für die Bedürfnisse seiner Mitbürger sorgt, nicht Gefahr laufen, seines nothwendigen Eigenthums beraubt zu werden, während der stolze und treulose Aristokrat über desselben Noth sich freuen würde.

„Oder ist ein groser Theil der unterdrükten Klasse der Bürger nicht schon unglüklich genug, daß sie so weit verführt worden, daß sie die Sache, welche einzig ihre Unterdrüker betraf, mit allem demjenigen, was ihnen am theuersten war, verthei-

digen musten, ohne daß man izt ihr Unglük mit neuem Verluste vergrösern müsse?

„Bürger! wenn die Gegenwart der fränkischen Armee euch mit Unruhe erfüllt, so lasset die Furcht fahren: weder euer Handel, noch eure Betriebsamkeit oder ErwerbsQuellen sollen dadurch beeinträchtiget werden.

„Wenn man den Zustand der in verschiedenen Kantonen befindlichen Lebensmittel zu wissen begehrt hat, und ein Verzeichniß davon verfertigen ließ, so geschah es nicht in der Absicht, euch eures nöthigen Vorraths zu berauben, sondern nur damit man nicht genöthigt sey, die verderblichsten Requisitionen erheben zu lassen, und solche Masregeln zu ergreifen, welche, insonderheit wenn sie schnell geschehen müssen, immer von den traurigsten Folgen sind.

„Die UnterhaltungsKosten der Armee werden von dem Ertrag der KriegsSteuer, welche denjenigen, die den Krieg herbeizogen, und ihren Anhängern, auferlegt ist, erhoben, und der Eigenthümer, welcher LebensBedürfnisse liefern kan, soll für dieselben genau bezahlt werden; der Umlauf des Geldes wird durch alle Bedürfnisse der Armee befördert, und es werden daraus solche Vortheile für das Land entspringen, welche euch für einige unausbleibliche Nachtheile eurer gegenwärtigen Lage hinlänglich entschädigen.

„Bürger! Eure Regierung wird sich bestimmt organisiren. Beschleuniget nach euern Kräften den Gang derselben, und bald werdet ihr einsehen, was die Freiheit für ein Volk, das derselben würdig ist, ausrichten kan.

„Bern, den 19 Germinal, im 6 Jahr der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier."

19.

Proclamation des OberGenerals Schauenburg vom 13 April 1798, die Aufhebung aller Communication mit den kleinen Kantonen betreffend.

„Der OberGeneral der Armee in Helvetien. HauptQuartier Bern, 24 Germinal Jahr 6.

„Unterrichtet von dem Zustande der Gährung, in welchen die Priester und einige andre ehrsüchtige Menschen das Volk in den Kantonen Schwyz, Zug, Uri, Glarus, Appenzell, Unterwalden (nid dem Wald), so wie in den Districten, welche die neuen Kantone St. Gallen und Sargans ausmachen sollen, zu sezen gewußt haben; unterrichtet, daß Emissarien aus diesen Kantonen in die benachbarten Kantone geschikt wurden, um das Volk gegen die neue Ordnung der Dinge aufzuhezen; daß Einwohner des Kantons Schwyz einen Einfall in jenen von Lucern gewagt, und den FreiheitsBaum in Greppen umgehauen haben; unterrichtet von allen Mitteln, welche man in den erwähnten Kantonen anwendet, um die Bürger der benachbarten Kantone, die Geschäfte halber dahin kommen, irrezuführen; gesonnen, diesen Unordnungen wirksam entgegen zu arbeiten, und die helvetischen Kantone, die die Constitution angenommen haben, die öffentliche Ruhe geniesen zu lassen, welche die fränkische Republik sogleich bei dem Eintritt ihrer Truppen in die Schweiz zu handhaben versprochen hat; sich endlich zu Anwendung der strengen Masregeln gezwungen sehend, die er gerne vermieden hätte: macht hiemit, gemäs der Auffoderung des RegierungsCommissairs, kund, wie folgt:

Erster Artikel. „Die Verfügungen der Beschlüsse vom 16 und 22 Germinal, in Betref der erwähnten Kantone, sind fernerhin giltig.

2. „Von dem Augenblike der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, sollen alle Verhältnisse zwischen den oberwähnten Kantonen und denjenigen, welche die Constitution angenommen haben, aufhören.

3. „Es ist folglich unter den unten angezeigten Strafen verboten, ihnen einige NahrungsMittel, von welcher Art und unter welchem Vorwand es immer wäre, zu verkaufen.

4. „Die KaufWaaren von jeder Art, welche vom 2 Flo-

real (21 April) an aus derselben Gebiete auf jenes der Kantone kommen dürften, die die Constitution angenommen haben, sollen durch die constituirten Gewalten in Beschlag genommen werden; bis auf jenen Zeitpunkt aber sollen sie schlechtweg zurükgeschikt werden; eben so soll es mit den KaufWaaren gehalten werden, die nach Schwyz, Zug ꝛc. bestimmt sind.

5. „Eben so sollen die Einwohner der benannten Kantone, welche sich auf dem Gebiete der benachbarten Kantone bis zum 2 Floreal (21 April) zeigen, zurükgewiesen werden; nach diesem Zeitpunkte sollen sie als öffentliche RuheStörer angehalten werden.

6. „Es ist gleichermasen allen Bürgern der Kantone, welche an die erwähnten gränzen, verboten, derselben Gebiet zu betreten.

7. „Diejenigen Bürger, welche etwas kaufen, das aus diesen Kantonen kömmt, oder welche denselben NahrungsMittel oder andre Waaren verkaufen, oder derselben Gebiet betreten würden, werden nach Erfoderniß der Umstände angehalten und bestraft werden. Die gekauften oder verkauften Artikel werden in Beschlag genommen werden.

8. „Wenn die constituirten Gewalten Nachlässigkeit oder bösen Willen bei der genauen Vollziehung der oben vorgeschriebenen Masregeln zeigen sollten, so wird der OberGeneral dieselben durch die unter ihm stehenden Truppen vollziehen lassen.

9. „Der OberGeneral wird die nöthigen Befehle geben, um zu verhüten, daß keine KaufWaare, die für diese Kantone bestimmt ist, oder aus denselben kömmt, weder auf das Gebiet der Republik noch aus demselben komme; und er wird von dem Directorium verlangen, daß die Handelsleute der erwähnten Kantone, die sich in Frankreich befinden, als Einwohner eines mit der fränkischen Republik im Kriege begriffenen Landes angesehen und als solche behandelt werden sollen.

10. „Bei diesen Verfügungen soll es sein Verbleiben haben, bis die öffentliche Ruhe in diesen Kantonen wieder hergestellt, und die Bedingnisse erfüllt seyn werden, die ihnen in den vorigen Beschlüssen vorgeschrieben wurden.

11. „Das Gegenwärtige soll in beiden Sprachen gedrukt, und wo es nöthig, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Unterzeichnet: Schauenburg."

III.

Der Rhein Frankreichs Gränze.

§. 1.

Geschichte des Systems der fränkischen Regierung in Betref der Gränze gegen Teutschland.

Alle bisher bekannte FreiStaaten in der Welt haben sich von kleinen Anfängen erhoben; selbst das unsterbliche Rom war erst nur ein elender ZusammenBau von RäuberHütten, bis es, nach sechs Jahrhunderten von Kriegen, die Einzige herrschende Macht in drei WeltTheilen ward. Aber wir sahen aus dem Stamme einer 1400jährigen Monarchie, ohne alle vorbereitenden Uibergänge, im wilden Enthusiasm, plözlich eine Republik hervorspringen, die schon im Augenblik ihrer Entstehung als die Erste Macht Europens figurirte, die, von neun Mächten zumal angefallen, von einer Kühnheit ohne Beispiel begeistert, von einem Glüke, dem nur ihre Kühnheit glich, begünstigt, keines Feindes, keiner bisherigen Convenienz, keines bisherigen Rechtes achtete, sogleich die grösten Ansprüche voraussstellte, eine neue Welt drohte, und nach sechs Feldzügen sie erschuf.

Bei der Erklärung des Krieges (20 April 1792) hatte die damalige gesezgebende Versammlung in Paris zugleich erklärt: „Frankreich wolle keine Eroberungen; die Waffen, die es zu Behauptung seiner Freiheit „ergriffen, werde es niederlegen, sobald es für diese nichts „mehr zu fürchten habe." Aber kaum war der National-Convent versammelt, kaum wehten, nach dem Rükzuge der preussisch-östreichischen Heere aus Champagne, die dreifarbigen Fahnen an der Maas und am Rhein, als in den eroberten Ländern schon alles von Reunionen mit der grosen MutterRepublik rauschte.

Aber der Feldzug von 1793, dessen erste Hälfte für Frankreich so blutig und so drohend war, hemmte mit einemmal diese kühnen VergröserungsPlane; in ihre alten Gränzen zurükgetrieben, vermochten die Republikaner selbst kaum diese mehr zu behaupten; man lachte nun über die Reunionen in Belgien und am linken RheinUfer, wie über irgend einen AbentheurerStreich.

Aber wie änderten nicht wieder der Schluß des Feldzugs von 1793, und noch weit mehr der beispiellose Feldzug von 1794, die Lage der Dinge! Die republikanischen Heere siegten, so oft sie schlugen; zum zweitenmal wurden Belgien und der Rhein erobert. Doch der schrekliche alte WohlfahrtsAusschuß, der aus seiner WetterNacht hervor Frankreich und Europen beben machte, sprach izt nicht mehr von Reunionen, sprach noch weniger von Frieden und FriedensBedingungen; nur Krieg war sein LosungsWort, und zwar ein Krieg, der fortdauern sollte bis kein Thron mehr in Europa stünde.

Der 9 Thermidor brach dis ungeheure System. Den 4 Dec. 1794 nannte Merlin (von Douai,) im Namen des neuen WohlfahrtsAusschusses, im NationalConvent zum erstenmal das Wort Friede; aber zugleich kündigte er an, daß die fränkische Republik keinen andern Frieden schliesen werde als wodurch sie den Rhein zu ihrer Gränze gegen Teutschland erhalte.

Und ohngeachtet der Reaction, die nach dem 9 Thermidor statthatte; ohngeachtet des Mangels an den ersten LebensBedürfnissen, wodurch Frankreich um diese Zeit so schreklich litt; ohngeachtet der gänzlichsten Zerrüttung in den Finanzen, da die klingende Münze durchaus verschwunden, das PapierGeld unter allen Werth herabgefallen war; ohngeachtet der Verachtung, die um diese Zeit auf dem veralteten NationalConvent lastete, blieb dieser leztere doch darinn noch der Kühnheit, die ihn

immer ausgezeichnet hatte, treu, daß er kaum noch einen Monat vor seinem Ende einen RheinUibergang gebot, der durch die Generale Pichegru und Jourdan ausgeführt ward, und zur Absicht haben sollte, der Republik das linke Ufer dieses Stroms, durch Eroberungen auf dem rechten zu erkämpfen.

Das teutsche Reich selbst auch hatte um diese Zeit eifrig die Herstellung des Friedens mit Frankreich gewünscht, und zu dem Ende eine Deputation ernannt, um in seinem Namen auf dem künftigen Congreß einen die Erhaltung seiner ungetheilten Integrität und Verfassung sichernden, annehmlichen Frieden zu unterhandeln.

So gros demnach die Kluft war zwischen der Abtretung des linken RheinUfers, die man in Paris foderte, und der Integrität des Reichs, worauf man in Regensburg bestand: so schien doch izt die öffentliche Meinung in Frankreich eine Annäherung zwischen diesen beiden Extremen vorzubereiten.

So wie nemlich, in der Epoche der Reaction, die Partei, welche bald darauf durch den 13 Vendemiaire (5 Oct. 1795), und späterhin durch den 18 Fructidor (4 Sept. 1797) zu Boden geschlagen ward, gegen alles, was bis dahin nicht blos Grausames und Schrekliches, sondern auch nur überhaupt Kühnes und Groses in der Republik geschehen war, ein Geschrei erhob, dem ihre vielen und um diese Zeit unbändig frechen Journalisten den Namen der öffentlichen Meinung gaben: so war sie insonderheit auch entschieden gegen alle VergrösserungsPlane. Sie wollte, daß dieser schrekliche RevolutionsKrieg, der ein paar Jahre später eine ganz neue Welt erschuf, sich, wie alle Kriege seit der Mitte dieses Jahrhunderts, auf den Status quo endigen, und Frankreich wieder in seine alten Gränzen zurüktreten sollte, die, wie selbst die Erfahrung dieses Krieges gezeigt, unüberwindlich seyen, und ohnehin

schon einen für eine Republik vielleicht nur allzugrosen FlächenRaum umschlössen. Von dieser Faction der alten Gränzen waren unbedingt die Royalisten von allen Farben und Schattirungen, so wie die Gleichgiltigen oder Aengstlichen, die nur recht bald Frieden wollten.

Andre, die denn doch glaubten, daß so viele Ströme Blutes nicht vergebens geflossen seyn könnten, waren für die MaasGränze, wodurch Frankreich ganz Belgien nebst dem Bisthum Lüttich gewänne, und seiner auf dieser Seite vorgerükten Gränze durch die beiden HauptFestungen Mastricht und Luxemburg eine neue Stärke geben könnte.

Die dritte Meinung, der fast alle entschiedenen Republikaner anhiengen, war die, daß für Frankreich keine angemeßnere, festere Gränze sey als der Rhein, diese grose NaturGränze, welche ohnehin auch schon die des alten Galliens gewesen sey, und welche die Armeen der Republik, den blosen Umfang von Mainz ausgenommen, bereits wirklich erobert hätten, also auch zu behaupten wissen würden.

Um diese Zeit war bei dem Repräsentanten Louvet eine Summe von 6000 Francs, als Preis für die beste Beantwortung der Frage hinterlegt worden: „Ist es „dem Interesse der fränkischen Republik gemäs, ihre Gränzen bis an das linke Rhein-„Ufer vorzurüken?" Die Zahl der Concurrenten belief sich auf 56, und fast alle waren für die bejahende Meinung. * Vorzüglich entwikelte einer der Ersten Ingenieurs von Frankreich die Wichtigkeit der RheinGränze für die Republik in militairischer, politischer und CommerzialRüksicht so meisterhaft, daß wir, da

* S. La rive gauche du Rhin, limite de la république française, ou Recueil de plusieurs dissertations, jugées dignes des pris proposés par un negociant de la rive gauche du Rhin, publié par G. G. Boehmer. Paris, an 4. 317 S. in 8.

Frankreich seitdem wirklich zum Besize derselben gelangt ist, diesen Aufsaz, als einen wichtigen Beitrag zu dessen neuester StaatsKunde, hier einrüken.

„Um sich zu überzeugen, daß der Rhein die natürliche Gränze Frankreichs ist, reicht beinahe schon der erste flüchtige Blik auf eine LandKarte hin. Dieser Strom, von Basel bis zu seinem Ausfluß in's Meer, bildet einen ungeheuren Graben, ein natürliches Beken, wo die Wasser von den GebirgRüken Frankreichs gegen NordOst und gegen Ost sich vereinigen, um sich in die NordSee zu ergiesen, während die von den entgegengesezten GebirgRüken Teutschlands gegen NordWest und gegen West eben dahin abfliesen. Es ist demnach zwischen Frankreich und Teutschland ein starkbezeichneter Abschnitt, eine mächtige Vertiefung der ErdKugel, welche beide Staaten von einander trennt, und den Völkern, die sie bewohnen, wechselseitige Schwierigkeiten entgegensezt, diese ScheidungsLinie zu übersteigen, weil beide von den höchsten Punkten ihrer Länder herabsteigen müssen, um an den Rhein zu gelangen, beide hier das natürliche Hinderniß des Uibergangs über diesen Strom finden, beide endlich, wenn sie auch über denselben gesezt haben, nachher erst noch die GebirgRüken des jenseitigen Bodens erklimmen müssen. Diese LocalHindernisse gegen ein unmittelbares Verkehr sind das, was man gewöhnlich unter dem Ausdruk: natürliche Gränzen, versteht: denn GebirgKetten und Meere, die man eigentlich als solche betrachtet, sind es in der That nur deswegen, weil sie dergleichen Hindernisse der Communication in höherm Grade aufstellen.

„Da kein andrer Fluß als der Rhein von den Alpen entspringt, um Frankreich bis zum Ozean zu umschliessen, da keine GebirgKette sich von den Alpen herzieht, um sich an der NordSee zu endigen: so ist es klar, daß Frankreich zwar andre künstliche Gränzen haben kan als den Rhein, aber daß man unmöglich eine natürlichere für dasselbe finden kan.

„Diese Gränze ist die des alten Galliens. Man öfne Strabo, einen der ältesten und genauesten ErdBeschreiber: er schließt dieses Land zwischen den Pyrenäen, den Alpen, dem MittelMeer, dem Ozean und dem Laufe des Rheins, von

seiner Quelle auf dem GotthardsBerge bis zu seinem Ausfluß in die NordSee, ein. Der fränkischen Republik, wenn sie den Rhein wieder zu ihrer Gränze nimmt, würde also, um dem alten Gallien gleich zu seyn, noch immer alles Land fehlen, das auf dem linken Ufer des Rheins von Basel bis zum Gotthard liegt, d. h. das ganze Gebiet der Schweiz und ihrer Alliirten, nur Graubünden und Veltlin ausgenommen: aber durch alte Bündnisse mit den Schweizern vereinigt, sieht sie gerne diese sich in das alte Reich der Gallier mit ihr theilen, und hat nicht vergessen, daß auch die Helvetier Gallier sind.

„Der Rhein gibt der fränkischen Republik eine bessere Gränze als ihre alte war: denn die VertheidigungsLinie Frankreichs gegen Norden erstrekte sich bisher von Dünkirchen bis Landau, in einer Länge von 130 Stunden, während die neue RheinGränze, von Landau bis Cleve, dieselbe auf einen Raum von ohngefähr 80 Stunden einschränkt, d. i. ihre dem Angrif ausgesezte Fronte um mehr als ein Drittheil ihrer Länge vermindert. Gewiß ein unschäzbarer Vortheil!

„Jene alte VertheidigungsLinie muste man in drei partielle OperationsLinien, jede von etwa 40 Stunden, eintheilen, welche die Unterhaltung von drei Armeen und von 43 KriegsPläzen erfoderten, von denen 18 in erster, 11 in zweiter, und 14 in dritter Linie lagen. Die erste dieser partiellen OperationsLinien erstrekte sich von Dünkirchen bis Maubeuge, die zweite von Maubeuge bis Thionville, die dritte von Thionville bis Landau.

„Die erste allgemeine VertheidigungsLinie begrif folgende Pläze: Dünkirchen, Bergue, Lille, Condé, Valenciennes, Maubeuge, Philippeville, Marienbourg, Rocroy, Charleville, Mezieres, Sedan, Montmedy, Longwy, Thionville, Sierk, SaarLouis, Landau.

„Die zweite begrif: Gravelines, St. Omer, Bethune, Douai, Bouchain, Le Quesnoi, Avesnes, Stenay, Metz, Bitsch, Weissenburg.

„Die dritte begrif: Calais, Ardres, Aire, Hesdin,

Arras, Bapaume, Cambrai, Landrecies, Verdun, Toul, Moyenvic, Sarbourg, Sargemuines, Pfalzburg.

„Dis war die Gränze, an welcher die vereinte Macht von Oestreich, Preussen, dem teutschen Reiche, GrosBritannien und Holland scheiterte. Inzwischen muß man nicht vergessen, daß Conde', Le Quesnoy, Valenciennes, Landrecies, Weissenburg, Sierk, Verdun, in feindlicher Gewalt waren, und daß die nachherigen erstaunlichen Siege der Franken sehr durch den Fehler begünstigt wurden, den Kaiser Josef II begieng, als er alle Festungen in den Niederlanden schleifen ließ, deren nach einander folgende Belagerungen die Eroberung von Belgien schwerer, langwieriger, und die von Holland fast unmöglich gemacht haben würden.

„Die neue Gränze, welche Frankreich mit dem Rhein umschlösse, würde vor der alten den Vorzug haben, daß sie viel kürzer ist, daß sie einen fortlaufenden Graben vor sich hat, dessen Uibergang streitig gemacht werden kan und immer gefährlich ist, daß sie auf erster Linie durch 14 Festungen, mithin verhältnißmäsig durch 3 mehr als die alte gedekt wäre, und unter denselben mehr Festungen vom Ersten Rang zählte, die von Seiten des Feindes weit mächtigere und kostspieligere AngrifsAnstalten erfodern würden. Uiberdis muß man bemerken, daß diese neue Linie zu ihrer Vertheidigung nur zwei Armeen nöthig hätte, deren Flanken durch die Maas, die Mosel und den Rhein gesichert, und die Fronte durch die Festungen an dem leztern Strom gedekt wäre; eine Stellung, worinn man sie mit Recht als unüberwindlich betrachten könnte.

„Die Festungen auf erster Linie längs dieser neuen Gränze könnten Speier, Frankenthal, Worms, Oppenheim, Mainz, Bingen, Rheinfels, Coblenz, Andernach, Bonn, Cölln, Neuß, Cleve seyn, und statt der drei Linien von Festungen, welche die alte Gränze dekten, könnte diese neue deren fünf bis sechs haben, wofern dis nicht eine überflüssige und, bei den UnterhaltungsKosten für so viele Pläze, allzulästige Stärke wäre. Es ist unzweifelhaft, daß die nachfolgenden Pläze eine Eintheilung von fünf

Linien im Rüken der ersten zulassen würden; und nicht minder gewiß ist es, daß man daraus auch blose zwei Linien bilden kan, die aus 30 bis 40 grosen Festungen bestehen, und den Feind sicherer aufhalten würden, als ein System, das, bei einer grösern Zahl von Linien, eine grösere Zahl von kleinen Pläzen, die selten von entscheidendem Nuzen sind, in sich begreifen würde. Es wird hinreichend seyn, hier die Namen der Pläze aufzuzählen, unter denen man für diesen neuen Cordon wählen könnte. Es sind folgende: Grave, Venlo, Rüremonde, Jülich, Achen, Montroyal, Kreuznach, Lüttich, Trier, Saarlouis, Berg-op-zoom, Antwerpen, Namur, Bouillon, Luxemburg, Thionville, Bitsch, Sluys, Gent, Lille, Tournai, Condé, Mons, Valenciennes, und alle andern, welche die erste Linie Frankreichs bildeten. Weit der grösere Theil dieser Pläze ist befestigt: die Republik hat daher nicht zu fürchten, daß sie noch während der Anlegung ihrer neuen Gränze, ungerüstet, durch einen Angrif überrascht, oder in Ausgaben, die ihr lästig seyn könnten, verwikelt werden möchte. Die erste Linie der neuen Gränze würde sehr wohl gedekt seyn, weil dis von nun an fast der einzige Punkt wäre, wo sie die ganze bewafnete Macht, die sie in FriedensZeiten unterhält, am schiklichsten aufstellen könnte; und gesezt es fänden sich auf dieser Linie, oder im Rüken derselben, Punkte, die zu befestigen wären, so würde auch dis ihr zum Vortheil gereichen, da sie sich dazu der Truppen während des Friedens bedienen, oder sie daselbst, mitselst verschanzter Lager, in der Uibung der grosen KriegsBeschwerden erhalten kan.

„Welche andre, weiter rükwärts liegende, Begränzung man auch Frankreich innerhalb des linken RheinUfers geben wollte, so würde sie doch immer schwächer und kostbarer seyn als die natürliche Gränze, die dieser Strom für dasselbe bildet.

„Angenommen, daß das rechte Ufer der Maas die neue GränzLinie abgäbe, daß man sich bestimmte, Luxemburg zu behalten, und von dieser Festung an bis nach Landau hin sich ohngefähr auf die alte Gränze einzuschränken: so würde dadurch die VertheidigungsLinie, welche die Republik dekt,

110 Stunden lang, statt sich auf 80 zu beschränken, und dadurch würde es, so wie vormals, nothwendig, sie in drei OperationsLinien einzutheilen, und für jede derselben eine Armee aufzustellen; die Zahl der zu unterhaltenden Pläze würde in Verhältniß der grösern Ausdehnung dieser Gränze vermehrt werden; sie würde zwischen Lüttich und Luxemburg ein Loch von 25 Stunden ohne alle Vertheidigung offen lassen, Luxemburg in erster Linie sezen, und das Schiksal Frankreichs von dem dieser Festung abhängig machen, deren Einnahme den Feind nach Verdun führen und das Innere der Republik bedrohen würde, in das er, nach einer Erfahrung, die ihm so theuer zu stehen kam, nun nicht mehr durch die ehemalige Champagne pouilleuse einzudringen suchen würde, da er sich durch das ehemalige Pertois geradezu auf Chalons stürzen kan.

„Wenn der Feind Bedenken trüge, die Macht, welche die Pläze an der Maas besezt hielte, auf seiner rechten Flanke zu haben, und also nicht bei Cölln, sondern bei Mainz über den Rhein sezte: so würden die durch die Mosel und durch den Rhein gedekten Flanken seiner Armee ihm erlauben, sich auf die Gränze von Lothringen zu werfen, indem er seine ganze Macht gegen die Pläze an der Saar concentrirte, die ihm kein genugsames Hinderniß entgegensezen; er würde sich auf solche Art allen Vortheil gegen die fränkische Republik verschaffen, den sie gegen ihn haben wird, wenn sie diesen so wichtigen Theil ihrer Eroberungen behält.

„Zugegeben endlich, daß es möglich wäre, innerhalb des RheinUfers eine GränzLinie anzulegen, welche durch die gute Wahl ihrer Position, durch die Treflichkeit der Posten, die sie böte, militairisch stärker wäre als die, welche der Rhein bildet: würde man nicht daraus folgern müssen, daß man, gerade weil man sich diese unüberwindliche Linie geben kan, sie als zweite Linie aufbewahren, und seine erste bis an den Rhein vorrüken müsse, weil auf solche Art nur der kleinstmögliche Theil des Gebietes von Frankreich den Verheerungen des Kriegs ausgesezt bleiben würde, indem der Feind bei jeder Oefnung, die er durch die erste Linie brechen könnte, nach dieser Hypothese, ein unübersteigliches Hinderniß in der zweiten

finden würde? Indeß haben wir hier nur um allen, irgend gedenkbaren, Gründen zu begegnen, diesen Fall erörtert, der zu sehr gegen die Erfahrung streitet; denn in der That gibt es eben so wenig eine Gränze, die man nicht durchbrechen könnte, als es eine unüberwindliche Festung gibt. Die wahre WehrMauer der Republik ist, ausser dem Muthe ihrer Bürger, eine Gränze von der kleinstmöglichen Ausdehnung, die mit grosen und starken Festungen besezt ist, und in ihrem Rüken noch eine oder zwei andre Linien von gleich starken, grosen und wohlangelegten Festungen hat. Nur dadurch kan man bewirken, daß der Verlust einiger Schlachten keinen grosen Gefahren blosstellt, daß die kleinere Zahl der grösern Widerstand leisten kan, daß die Langwierigkeit mehrerer schweren Belagerungen Zeit gibt, sich von seinen Niederlagen zu erholen und wieder das Uibergewicht über den Feind zu gewinnen, oder den Frieden herbeiführt.

„Ist man, aus allen diesen Gründen, nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß jede Begränzung Frankreichs innerhalb des Rheins mehr Raum, mehr Kosten erfodert, mit grösern Gefahren verknüpft und, was man auch thun mag, minderstark seyn wird als die RheinLinie, schon deswegen allein weil diese die kürzeste ist, weil sie einen natürlichen Graben vor sich hat, und weil man, indem man sie behält, zugleich jede andre trefliche Position, die ihr im Rüken liegt, behält? ... Frankreich muß demnach seine Gränze bis an den Rhein vorrüken.

„Freilich sind nicht alle Eroberungen gut zu behalten. Von dieser Art sind die, deren Ertrag nicht die Kosten oder Gefahren ihres Besizes aufwiegt; die, welche ein Gebiete verlängern statt es auszurunden, und dadurch die Vertheidigung und Erhaltung des Ganzen um so schwerer machen. Aber Frankreichs Eroberungen verstärken dasselbe vielmehr statt es zu schwächen, weil sie seine Gränze abkürzen, und dadurch seine zurükstossende Kraft verstärken. Ihre Einverleibung in die fränkische Republik gewährt dieser, ausser dem treflichsten VertheidigungsStande, die Mittel desto furchtbarer Angrifsweise zu wirken; denn im Besize verschiedener Brüken über den Rhein, ist dieser Strom kein Hinderniß mehr für sie, während er noch immer eines für

ihre Feinde bleibt, und in den ersten 24 Stunden kan sie die Armeen aus ihren GränzBesazungen auf deren Gebiete vorrüken lassen und es zum KriegsSchauplaz machen; sie hört auf solche Art auf, in unmittelbarer Berührung mit den zwei ersten militairischen Mächten Teutschlands zu seyn; sie sezt zwischen sich, und Oestreich und Preussen, eine Reihe von Fürsten, deren Staaten das rechte RheinUfer begränzen.

„Indem Frankreich also seine MarkSteine bis an den Rhein vorrükt, vermehrt es seine Sicherheit, weil es dann auf dem entgegengesezten Ufer nur schwache Nachbarn hat. Seinen neuen Eroberungen, die seit drei Jahrhunderten zugleich Anlaß und Schauplaz der blutigsten und unnüzesten Kriege waren, sichert es dadurch den Frieden zu; und selbst auch sein eigner Friede kan nicht anders vortheilhaft und dauernd seyn, als wenn es diese Länder behält, die, unkluger Weise ihren vormaligen Besizern zurükgegeben, sehr bald der unfehlbare Keim von Zwistigkeiten werden würden, an denen es, vermöge seiner Nachbarschaft, immer theilnehmen müste.

„In Wahrheit, was würde Frankreich durch diese unpolitische Zurükgabe anders thun, als die Macht der beiden nordischen Staaten, die es am meisten zu fürchten hat, noch vergrösern? Solange noch ein Schatten von Reich und von Germanischem BundesStaat übrig seyn wird, werden die Mitglieder desselben, blose Genossen einer FeudalCoalition, die unversöhnlichen geheimen Feinde der fränkischen Republik, dieser furchtbaren Zerstörerin des FeudalWesens seyn. Die Fürsten, und überhaupt alle Stände des Reichs, werden nothwendig immer mehr von den östreichischen und preussischen Monarchen abhängen, mehr durch Interesse und durch Freundschaft an sie festgeknüpft seyn, als sie jemals sich der fränkischen Republik anschliesen könnten. Ein Fürst ist immer in natürlichem Einklang mit einem Könige, und fühlt zu sehr, daß er in einer Republik nur ein Misklang ist. Wie vertrüge es sich demnach mit Frankreichs Politik, diesen Fürsten seine Eroberungen zurükzugeben, da eine solche Zurükgabe im Grunde doch nur Gewinn für diejenigen seyn würde, die seinen Untergang geschworen hatten, und in denen lange noch das Verlangen ihn zu bewirken fortleben wird?

„Und macht es nicht selbst die einfachste StaatsKlugheit der fränkischen Republik zum Gesez, sich bis an den Rhein zu vergrösern, da Oestreich und Preussen, während ihrer Coalition gegen dieselbe, durch die Zerstükung des unglüklichen Polens, sich so ungeheuer vergrösert haben?

„Hat Preussen nicht, ausser den Mitteln eine SeeMacht zu werden, sich ein Gebiete erworben, das drei- bis viermal gröser ist als dasjenige, welches Frankreich behält, wenn es den Rhein zu seiner Gränze macht? Hat Oestreich nicht seinen Staaten einen Umfang von Ländern einverleibt, der mehr als noch einmal so gros ist als die Provinzen, deren Besize es entsagen muß? und was ist dieser Verlust, der ihm durch seine neuen Erwerbungen schon überflüssig ersezt worden ist, anders als eine Zurükgabe der alten Burgundischen Erbschaft, die schon längst wieder mit Frankreich hätte vereinigt werden sollen? — Hat die fränkische Republik nicht das gröste Interesse dabei, daß zwischen ihr und den östreichischen und preussischen Monarchien ein gewisses Verhältniß von MachtGleichheit erhalten werde? und kan sie dasselbe anders erhalten, als indem sie auf deren Kosten in eben dem Maase sich vergrösert, wie sie selbst auf Kosten eines Dritten sich vergrösert haben? Wie könnte sie, ohne den gerechten Ersaz, den die Reunion ihrer Eroberungen ihr gewähren wird, mit Gleichgiltigkeit den Zuwachs von Macht betrachten, den jene Monarchien, ohne alles EroberungsRecht, sich mitten im Frieden verschaften?

„Aber nicht nur in militairischen und politischen Rüksichten, auch in Beziehung auf den Handel ist die Vereinigung der Länder auf dem linken RheinUfer mit Frankreich von der wesentlichsten Wichtigkeit. Die Ursachen, warum Cäsar vor 1800 Jahren Gallien als ein von der Natur vorzüglich begünstigtes Land schilderte, waren nicht nur die Manchfaltigkeit seines Bodens, seiner Temperatur, die glükliche und seltene Eigenschaft auf einem unermeßlichen Gebiete die Erzeugnisse verschiedener Klimate zu vereinigen, sondern hauptsächlich auch der ausnehmende Vortheil einer Gestaltung, nach welcher die höchsten Punkte des Landes ohngefähr in seiner Mitte sind, so daß von diesen Gipfeln die Flüsse sich nach seinen verschiedenen Gränzen hinabgiesen, und daß sie in dieser von

der Natur privilegirten Region sämtlich **entstehen und ihren Lauf endigen.**

„Man hat seit **Cäsarn** gesehen, von welchem Nuzen diese glükliche Vertheilung der Gewässer auf der Oberfläche Frankreichs sowohl für dessen Fruchtbarkeit als für die Leichtigkeit und Ersparniß im Transport seiner Erzeugnisse, für die Belebung seines Handels, und für die Fortschritte der Cultur seyn könnte, die immer in Verhältniß der Menge und Leichtigkeit der Communicationen zunimmt. Die Franken, die in dunklern Zeiten schon durch Kanäle die beiden Meere vereinigt, und neuerlich durch gleichkühne Arbeiten ihre HauptFlüsse unter sich und mit den nordischen und westlichen Meeren verbunden haben, werden das System der **inländischen Schiffahrt,** welches die Unterhaltung der Wege erspart und durch den niedrigen Preis des Transports zu Wasser den LandesProdukten einen vortheilhaftern Absaz sichert, immer mehr vervollkommnen. Nun würde es aber diesem System an dem nöthigen Ganzen fehlen, wenn die fränkische Republik, nachdem sie die unschäzbarste aller Eroberungen, die der **Schelde,** der **Maas,** der **Mosel** und des **Rheins,** dieser Quellen des ehemaligen erstaunlichen Wohlstands von Holland, gemacht hat, ihr Interesse auf einen solchen Grad miskennen sollte, daß sie dieselbe wieder zurükgäbe, und von neuem ihre NationalIndustrie und alle Nerven des Handels lähmte, wozu sie von der Natur selbst schon durch ihre Lage berufen ist.

„Die Länder, welche die fränkische Republik gegen Norden erobert hat, umfassen nicht weniger als 4 Millionen Einwohner: sie werden durch die **Queich,** die **Nahe,** die **Mosel,** die **Maas,** die sich in den Rhein ergiesen, und durch die **Schelde,** die sich in die NordSee stürzt, bewässert; der **Rhein** umschließt alle diese Besizungen, und trägt durch mehrere Mündungen sein Wasser in eben dieses Meer. Dieser in seinem ganzen Laufe längs der Gränze Frankreichs schifbare Fluß nimmt von **Teutschland** aus die **Lippe,** die **Roer,** die **Wipper,** die **Sieg,** die **Lahn,** den **Main** und den **Nekar** auf. Diese Flüsse kommen zum Theil tief aus Teutschland her, und sind die Kanäle, welche demselben die Produkte von Frankreichs Boden und Industrie, so wie dessen Colonial-

Waaren zuführen können. Behält also Frankreich jene Eroberungen, so öfnet es seinen Manufactur- und ColonialProdukten einen neuen Markt von mehr als 4 Millionen Käufern; gibt es sie wieder zurük, so verliert es 4 Millionen Consumenten, und noch überdis alle Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie; es überläßt andern, und aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Feinden, diesen Markt und die grosen HilfsMittel, deren sie sich dann gegen es selbst bedienen werden.

„Uibrigens sind es nicht nur diese 4 Millionen Consumenten, die es hiebei gilt: es sind auch die eines sehr grosen Theils von Teutschland, welche Frankreich, mittelst des Rheins, durch die Lippe, die Roer, die Lahn, den Main und den Nekar, versorgen kan; es sind überhaupt alle, die den unermeßlichen LänderUmfang auf dem rechten RheinUfer bewohnen. Wer wird ihnen wohlfeilern Kaufes als Frankreich, seine Weine, seine Liqueurs, seinen Tabak, Zuker, Kaffee, Indigo zuführen können, wenn es ausschieslich mit Holland die Schiffahrt auf allen diesen Strömen besizt? Die Elbe, die Weser und die Ems können Engländer in ihren Gewässern sehen; aber ausser dem Laufe dieser Flüsse müssen ihre Waaren die Kosten des Transports zu Lande tragen, der eben nicht sehr lang zu seyn braucht, um ihre Concurrenz ganz unschädlich zu machen.

„Ferner ist es eine Betrachtung, die allerdings sehr mit in die WaagSchaale gelegt zu werden verdient, daß Frankreich durch die RheinGränze die besten Stellungen für die GränzZollstätten erhält. Hier kan ihre Zahl am leichtesten eingeschränkt werden, und hier ist es am schwersten ihrer Wachsamkeit zu entgehen. Nimmt man eine Stellung, die weiter rükwärts ist, so verlängert man die Linie, verliert den Vortheil des Grabens, ist gezwungen ein ganzes Heer von Zöllnern aufzustellen und, was man auch thun mag, die Waldungen, die Gebirge und Thäler, werden immer ein Weg für den SchleichHandel bleiben, gegen den der Rhein mit geringen Kosten ein Hinderniß bietet, welches man leicht unübersteiglich machen kan.

„**Frankreich** müsse demnach **seine Gränzen an den Rhein vorrüken.** Nur unter **dieser** Bedingung müsse es

Frieden machen. Oder sollten seine tapfern Brigaden nur darum mit heldenmüthiger Hingebung ihr Blut verspritzt, nur darum das gegen sie verschworne Europa besiegt haben, damit ihre Feinde ohne Mühe sich in Polen vergrösern könnten, ohne irgend etwas von ihren alten Staaten zu verlieren? damit sie, nach so vielen schmählichen Niederlagen, noch mächtiger und furchtbarer würden als sie waren, da sie zuerst den blutigen Kampf begannen, in dem sie unterlagen? Nein, der Triumph des fränkischen Volkes schränkt sich nicht darauf ein, die Monarchen zu zwingen seine Souverainetät anzuerkennen. So viele Siege müssen sie hinlänglich belehrt haben, daß es nicht nur gegen ihren Willen sich nach eignem Gutfinden Geseze geben konnte, sondern daß es auch seinen Feinden dergleichen vorzuschreiben vermag."

Wie stark übrigens auch diese und andre Gründe für die Vereinigung des linken RheinUfers mit Frankreich seyn mochten, so war doch um diese Zeit, bei dem grösten Mangel an Geld und LebensMitteln, die Meinung von der Nothwendigkeit eines schleunigen Friedens, und folglich auch das System der alten Gränzen, wodurch es allein möglich schien ihn zu erhalten, allzu populär, als daß der NationalConvent, der ohnehin sich selbst überlebt hatte, demselben durchaus zu trozen gewagt hätte; er that es wenigstens zum Theil. Was er izt noch, in seiner MachtVollkommenheit, verordnete, das konnte der nachfolgende Gesezgebende Körper nicht mehr umstossen. Er wollte daher das VollziehungsDirectorium, welches nun statt des WohlfahrtsAusschusses die Zügel der Regierung übernehmen sollte, gleichsam zu siegen zwingen, indem er noch, kurze Zeit vor seiner Auflösung, (1 Oct. 1795) die kühne aber wahre Politik hatte, ganz Belgien, oder alle vormals unter dem Namen: Oestreichische Niederlande begriffene Länder, nebst dem Bisthum Lüttich und den Abteien Stablo und Malmedy, der fränkischen Republik unwiderruflich als wesentliche Bestandtheile einzuver-

leiben. Es wurden daraus folgende neue Departemente gebildet:

1. Dyl. . . . HauptOrt: Brüssel.
2. Schelde. . . . Gent.
3. Wälder. . . . Luxemburg.
4. Jemappe. . . . Mons.
5. Lys. . . . . Brügge.
6. NiederMaas. . . . Mastricht.
7. Beide Netten. . . Antwerpen.
8. Ourthe. . . . Lüttich.
9. Sambre und Maas. . Namur.

Durch diesen muthigen Beschluß war nun vorerst wenigstens das System der alten Gränzen verworfen, und vorläufig die MaasGränze angenommen, deren grose militairische Vortheile besonders auch Carnot entwikelt hatte. Von der RheinGränze sprach man noch weder bejahend noch verneinend. Gleichwohl hatte der NationalConvent noch alles was von ihm abhieng gethan, um der Republik auch diese köstliche Eroberung zu sichern. Auf seinen Befehl hatte Jourdan zu Anfang des Septembers zwischen Doesburg und Düsseldorf, unter allen republikanischen Generalen zuerst, über den Rhein gesezt, und bald darauf Pichegru Besiz von Mannheim genommen; beide sollten nun durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die östreichischen Heere an die Donau zurüktreiben, und so das linke RheinUfer auf dem rechten erobern. Bekanntlich verunglükte dieser Plan: der Zwang der DemarcationsLinie, Mangel an hinlänglichstarker Diversion von Seiten Pichegru's am OberRhein, Clerfaye's wohlberechnete Manövres, und mehr als dis alles die damalige innere Lage Frankreichs (es war die Epoche des 13 Vendemiaire) nöthigten Jourdan, sich wieder auf der rechten Seite des Rheins von Mainz bis nach Düsseldorf zurükzuziehen; Clerfaye erstürmte nun auch die gewaltigen fränkischen Linien vor Mainz, auf der linken RheinSeite, wo Pichegru's Freund Schaal, ein entschiedener Anhänger des alten

GränzSystems, kommandirte; Wurmser nahm wieder Mannheim weg, und Pichegru zog sich, nach mehreren unglüklichen Treffen, in die Linien der Queich zurük.

Inzwischen hatte eine neue, kraftvollere Regierung das Ruder des fränkischen Staats, zur höchsten Zeit für dessen Rettung, übernommen. Sie erfand, um wenigstens den Feldzug von 1796 eröfnen zu können, einen NothBehelf: die TerritorialMandaten — für das Uibrige sorgte der Feldzug selbst, der reichste an Contributionen wie an Thaten. Auch er, wie der vorhergehende, war auf den Plan berechnet: das linke Rhein-Ufer auf dem rechten und, wenn es seyn müste, vor den Thoren von Wien zu erobern. Darauf zielten die SeparatFriedensSchlüsse mit Wirtemberg und mit Baden ab, worinn beide alle ihre Besizungen auf dem linken RheinUfer an Frankreich abtraten. Bald schien auch für das gesammte Reich nichts anders mehr übrig, als der übermächtigen Republik das Opfer des ganzen linken RheinUfers darzubringen; denn schon war Jourdan bis nahe an die Gränze Böhmens, Moreau bis in's Herz von Baiern vorgedrungen. Aber plözlich wechselte die Szene. Jourdan ward wieder bis an den NiederRhein zurükgetrieben; auch Moreau nahm nun seinen Rükzug an den OberRhein, der in der KriegsGeschichte unsterblich seyn wird. Hier, am OberRhein, dauerte der Feldzug bis in's Jahr 1797 fort, da nach langwierigen und blutigen Belagerungen den 9 Jan. das Fort Kehl, und den 1 Febr. der BrükenKopf von Hüningen, wieder in die Gewalt der Oestreicher fielen.

Aber im gleichen Augenblike mit dem leztern, fiel auch Mantua endlich unter Buonaparte's ununterbrochnen Anstrengungen und Siegen. Innerhalb eines Monats drang der Held nun, wie im RennLaufe, von den Ufern der Piave bis nach Leoben, neun Posten von Wien, vor. Hier kamen (18 April) die Friedens-Präliminarien mit Oestreich zu Stande, deren wesent-

licher Inhalt: Verzichtleistung des Kaisers auf Belgien, Anerkennung der Gränzen Frankreichs so wie sie durch die Geseze des NationalConvents decretirt worden, Errichtung einer unabhängigen Republik in der Lombardei war. Von der RheinGränze war hiebei durchaus keine Frage. „Wenn ein System von Mässigung, das „an Schwäche gränzt, oder Mangel an hinlänglich tief„gedachten und weitumfassenden Planen, oder die Schwie„rigkeiten, die aus allen den Parteien entstehen, welche „die Republik entzweien und statt des Vaterlands nur „ihren PrivatTriumph vor Augen haben; wenn dis alles „zulezt" — schrieb um diese Zeit ein fränkischer General * — „der Republik schlechtabgemessene Grän„zen gibt, und sie dadurch in einem Zustand läßt, der „die Nothwendigkeit neuer Kriege herbeiführt: „so kan man ein solches Unglük zuverlässig nicht Dem „aufbürden, welcher der Republik das Recht erworben „hatte, ihren Feinden alle die Bedingungen vorzuschrei„ben, die ihrer künftigen Sicherheit und Ruhe angemes„sen seyn konnten."

§. 2.

Wirkliche Erwerbung des linken RheinUfers von Seiten Frankreichs.

Aber wenn die mächtige Krise, die sich um diese Zeit im Innern von Frankreich immer näher vorbereitete, den FriedensPräliminarien von Leoben einen Charakter von Mässigung aufgedrükt hatte, worinn die feurigen Republikaner nur Schwäche, feige Verlassung der öffentlichen Sache fanden, und worüber man selbst im Auslande nicht minder verwundert als erfreut war: so brachte dagegen die Explosion vom 18 Fructidor (4 Sept.) auch in die FriedensUnterhandlungen mit Oest-

* Campagne du Général Buonaparte en Italie &c. par un Officier Général, p. 353.

reich wieder einen ganz neuen Schwung. Die Kanonen, die an diesem Tage in Paris gelöst wurden, tönten auch in Campo Formio wieder; und am 17 Oct. 1797 ward der DefinitivFriedensTractat zwischen Oestreich und Frankreich unterzeichnet. Noch kennt man zwar die geheimen Artikel desselben nicht; doch enthüllte sie bald darauf der ReichsFriedensCongreß in Rastadt wenigstens zum Theil.

Buonaparte selbst fand sich, bei der Eröfnung dieses Congresses, auf wenige Tage in Rastadt ein. Hier schloß er den 1 Dec. mit dem FeldZeugmeister Grafen von LaTour eine Convention, welche den Rükzug der östreichischen Truppen vom Rhein und die Besezung der von ihnen verlassenen Posten, insonderheit der Stadt und Festung Mainz, durch die Franken zum Gegenstand hatte. Die einzigen bis izt bekannt gewordnen Artikel dieser Convention sind folgende:

„Art. 8. Den 10 Dec. werden die fränkischen Truppen die Stadt Mainz einschliesen, wobei sie jedoch den östreichischen Truppen freien Durchzug lassen werden."

„Art. 11. Die fränkischen Generale, welche die Truppen kommandiren, die um die Festung Ehrenbreitstein berliegen, werden den östreichischen Truppen, die diesen Plaz räumen, alle nöthigen Erleichterungen für ihren Durchzug gewähren; auch werden sie den östreischen Generalen die Pferde, Schiffe, und andre zum Transport der Artillerie und der Kriegs- und MundVorräthe nöthigen Mittel verschaffen."

Diese wichtige, so schnell zu Stand gebrachte Convention gab hinlänglich zu erkennen, daß das Schiksal des linken RheinUfers zu Campo Formio unwiderruflich entschieden worden sey.

Nur zwei feste Punkte auf diesem Ufer waren izt noch nicht in der Gewalt der Franken: Mainz, und die RheinSchanze von Mannheim.

Mainz hatten sie bekanntlich im ersten Feldzuge (21 Oct. 1792) so leicht erobert, durch durch das blose Drohen Custine's! Sie verloren es wieder, nach einer langen

finden würde? Indeß haben wir hier nur um allen, irgend gedenkbaren, Gründen zu begegnen, diesen Fall erörtert, der zu sehr gegen die Erfahrung streitet; denn in der That gibt es eben so wenig eine Gränze, die man nicht durchbrechen könnte, als es eine unüberwindliche Festung gibt. Die wahre Wehr-Mauer der Republik ist, ausser dem Muthe ihrer Bürger, eine Gränze von der kleinstmöglichen Ausdehnung, die mit grosen und starken Festungen besezt ist, und in ihrem Rüken noch eine oder zwei andre Linien von gleich starken, grosen und wohlangelegten Festungen hat. Nur dadurch kan man bewirken, daß der Verlust einiger Schlachten keinen grosen Gefahren blosstellt, daß die kleinere Zahl der grösern Widerstand leisten kan, daß die Langwierigkeit mehrerer schweren Belagerungen Zeit gibt, sich von seinen Niederlagen zu erholen und wieder das Uibergewicht über den Feind zu gewinnen, oder den Frieden herbeiführt.

„Ist man, aus allen diesen Gründen, nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß jede Begränzung Frankreichs innerhalb des Rheins mehr Raum, mehr Kosten erfodert, mit grösern Gefahren verknüpft und, was man auch thun mag, minderstark seyn wird als die RheinLinie, schon deswegen allein weil diese die kürzeste ist, weil sie einen natürlichen Graben vor sich hat, und weil man, indem man sie behält, zugleich jede andre trefliche Position, die ihr im Rüken liegt, behält? ... Frankreich muß demnach seine Gränze bis an den Rhein vorrüken.

„Freilich sind nicht alle Eroberungen gut zu behalten. Von dieser Art sind die, deren Ertrag nicht die Kosten oder Gefahren ihres Besizes aufwiegt; die, welche ein Gebiete verlängern statt es auszurunden, und dadurch die Vertheidigung und Erhaltung des Ganzen um so schwerer machen. Aber Frankreichs Eroberungen verstärken dasselbe vielmehr statt es zu schwächen, weil sie seine Gränze abkürzen, und dadurch seine zurükstossende Kraft verstärken. Ihre Einverleibung in die fränkische Republik gewährt dieser, ausser dem treflichsten VertheidigungsStande, die Mittel desto furchtbarer Angrifsweise zu wirken; denn im Besize verschiedener Brüken über den Rhein, ist dieser Strom kein Hinderniß mehr für sie, während er noch immer eines für

ihre Feinde bleibt, und in den ersten 24 Stunden kan sie die Armeen aus ihren GränzBesazungen auf deren Gebiete vorrüken lassen und es zum KriegsSchauplaz machen; sie hört auf solche Art auf, in unmittelbarer Berührung mit den zwei ersten militairischen Mächten Teutschlands zu seyn; sie sezt zwischen sich, und Oestreich und Preussen, eine Reihe von Fürsten, deren Staaten das rechte RheinUfer begränzen.

„Indem Frankreich also seine MarkSteine bis an den Rhein vorrükt, vermehrt es seine Sicherheit, weil es dann auf dem entgegengesezten Ufer nur schwache Nachbarn hat. Seinen neuen Eroberungen, die seit drei Jahrhunderten zugleich Anlaß und Schauplaz der blutigsten und unnüzesten Kriege waren, sichert es dadurch den Frieden zu; und selbst auch sein eigner Friede kan nicht anders vortheilhaft und dauernd seyn, als wenn es diese Länder behält, die, unkluger Weise ihren vormaligen Besizern zurükgegeben, sehr bald der unfehlbare Keim von Zwistigkeiten werden würden, an denen es, vermöge seiner Nachbarschaft, immer theilnehmen müste.

„In Wahrheit, was würde Frankreich durch diese unpolitische Zurükgabe anders thun, als die Macht der beiden nordischen Staaten, die es am meisten zu fürchten hat, noch vergrösern? Solange noch ein Schatten von Reich und von Germanischem BundesStaat übrig seyn wird, werden die Mitglieder desselben, blose Genossen einer FeudalCoalition, die unversöhnlichen geheimen Feinde der fränkischen Republik, dieser furchtbaren Zerstörerin des FeudalWesens seyn. Die Fürsten, und überhaupt alle Stände des Reichs, werden nothwendig immer mehr von den östreichischen und preussischen Monarchen abhängen, mehr durch Interesse und durch Freundschaft an sie festgeknüpft seyn, als sie jemals sich der fränkischen Republik anschliesen könnten. Ein Fürst ist immer in natürlichem Einklang mit einem Könige, und fühlt zu sehr, daß er in einer Republik nur ein Misklang ist. Wie vertrüge es sich demnach mit Frankreichs Politik, diesen Fürsten seine Eroberungen zurükzugeben, da eine solche Zurükgabe im Grunde doch nur Gewinn für diejenigen seyn würde, die seinen Untergang geschworen hatten, und in denen lange noch das Verlangen ihn zu bewirken fortleben wird?

„Und macht es nicht selbst die einfachste StaatsKlugheit der fränkischen Republik zum Gesez, sich bis an den Rhein zu vergrösern, da Oestreich und Preussen, während ihrer Coalition gegen dieselbe, durch die Zerstükung des unglüklichen Polens, sich so ungeheuer vergrösert haben?

„Hat Preussen nicht, ausser den Mitteln eine SeeMacht zu werden, sich ein Gebiete erworben, das drei- bis viermal gröser ist als dasjenige, welches Frankreich behält, wenn es den Rhein zu seiner Gränze macht? Hat Oestreich nicht seinen Staaten einen Umfang von Ländern einverleibt, der mehr als noch einmal so gros ist als die Provinzen, deren Besize es entsagen muß? und was ist dieser Verlust, der ihm durch seine neuen Erwerbungen schon überflüssig ersezt worden ist, anders als eine Zurükgabe der alten Burgundischen Erbschaft, die schon längst wieder mit Frankreich hätte vereinigt werden sollen? — Hat die fränkische Republik nicht das gröste Interesse dabei, daß zwischen ihr und den östreichischen und preussischen Monarchien ein gewisses Verhältniß von MachtGleichheit erhalten werde? und kan sie dasselbe anders erhalten, als indem sie auf deren Kosten in eben dem Maase sich vergrösert, wie sie selbst auf Kosten eines Dritten sich vergrösert haben? Wie könnte sie, ohne den gerechten Ersaz, den die Reunion ihrer Eroberungen ihr gewähren wird, mit Gleichgiltigkeit den Zuwachs von Macht betrachten, den jene Monarchien, ohne alles EroberungsRecht, sich mitten im Frieden verschaften?

„Aber nicht nur in militairischen und politischen Rüksichten, auch in Beziehung auf den Handel ist die Vereinigung der Länder auf dem linken RheinUfer mit Frankreich von der wesentlichsten Wichtigkeit. Die Ursachen, warum Cäsar vor 1800 Jahren Gallien als ein von der Natur vorzüglich begünstigtes Land schilderte, waren nicht nur die Manchfaltigkeit seines Bodens, seiner Temperatur, die glükliche und seltene Eigenschaft auf einem unermeßlichen Gebiete die Erzeugnisse verschiedener Klimate zu vereinigen, sondern hauptsächlich auch der ausnehmende Vortheil einer Gestaltung, nach welcher die höchsten Punkte des Landes ohngefähr in seiner Mitte sind, so daß von diesen Gipfeln die Flüsse sich nach seinen verschiedenen Gränzen hinabgiesen, und daß sie in dieser von

der Natur privilegirten Region sämtlich entstehen und ihren Lauf endigen.

„Man hat seit Cäsarn gesehen, von welchem Nuzen diese glükliche Vertheilung der Gewässer auf der Oberfläche Frankreichs sowohl für dessen Fruchtbarkeit als für die Leichtigkeit und Ersparniß im Transport seiner Erzeugnisse, für die Belebung seines Handels, und für die Fortschritte der Cultur seyn könnte, die immer in Verhältniß der Menge und Leichtigkeit der Communicationen zunimmt. Die Franken, die in dunklern Zeiten schon durch Kanäle die beiden Meere vereinigt, und neuerlich durch gleichkühne Arbeiten ihre HauptFlüsse unter sich und mit den nordischen und westlichen Meeren verbunden haben, werden das System der inländischen Schiffahrt, welches die Unterhaltung der Wege erspart und durch den niedrigen Preis des Transports zu Wasser den LandesProdukten einen vortheilhaftern Absaz sichert, immer mehr vervollkommnen. Nun würde es aber diesem System an dem nöthigen Ganzen fehlen, wenn die fränkische Republik, nachdem sie die unschäzbarste aller Eroberungen, die der Schelde, der Maas, der Mosel und des Rheins, dieser Quellen des ehemaligen erstaunlichen Wohlstands von Holland, gemacht hat, ihr Interesse auf einen solchen Grad miskennen sollte, daß sie dieselbe wieder zurükgäbe, und von neuem ihre NationalIndustrie und alle Nerven des Handels lähmte, wozu sie von der Natur selbst schon durch ihre Lage berufen ist.

„Die Länder, welche die fränkische Republik gegen Norden erobert hat, umfassen nicht weniger als 4 Millionen Einwohner: sie werden durch die Queich, die Nahe, die Mosel, die Maas, die sich in den Rhein ergiesen, und durch die Schelde, die sich in die NordSee stürzt, bewässert; der Rhein umschließt alle diese Besizungen, und trägt durch mehrere Mündungen sein Wasser in eben dieses Meer. Dieser in seinem ganzen Laufe längs der Gränze Frankreichs schifbare Fluß nimmt von Teutschland aus die Lippe, die Roer, die Wipper, die Sieg, die Lahn, den Main und den Nekar auf. Diese Flüsse kommen zum Theil tief aus Teutschland her, und sind die Kanäle, welche demselben die Produkte von Frankreichs Boden und Industrie, so wie dessen Colonial-

Waaren zuführen können. Behält also Frankreich jene Eroberungen, so öfnet es seinen Manufactur- und ColonialProdukten einen neuen Markt von mehr als 4 Millionen Käufern; gibt es sie wieder zurük, so verliert es 4 Millionen Consumenten, und noch überdis alle Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie; es überläßt andern, und aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Feinden, diesen Markt und die grosen HilfsMittel, deren sie sich dann gegen es selbst bedienen werden.

„Uibrigens sind es nicht nur diese 4 Millionen Consumenten, die es hiebei gilt: es sind auch die eines sehr grosen Theils von Teutschland, welche Frankreich, mittelst des Rheins, durch die Lippe, die Roer, die Lahn, den Main und den Nekar, versorgen kan; es sind überhaupt alle, die den unermeßlichen LänderUmfang auf dem rechten RheinUfer bewohnen. Wer wird ihnen wohlfeilern Kaufes als Frankreich, seine Weine, seine Liqueurs, seinen Tabak, Zuker, Kaffee, Indigo zuführen können, wenn es ausschlieslich mit Holland die Schiffahrt auf allen diesen Strömen besitzt? Die Elbe, die Weser und die Ems können Engländer in ihren Gewässern sehen; aber ausser dem Laufe dieser Flüsse müssen ihre Waaren die Kosten des Transports zu Lande tragen, der eben nicht sehr lang zu seyn braucht, um ihre Concurrenz ganz unschädlich zu machen.

„Ferner ist es eine Betrachtung, die allerdings sehr mit in die WaagSchaale gelegt zu werden verdient, daß Frankreich durch die RheinGränze die besten Stellungen für die GränzZollstätten erhält. Hier kan ihre Zahl am leichtesten eingeschränkt werden, und hier ist es am schwersten ihrer Wachsamkeit zu entgehen. Nimmt man eine Stellung, die weiter rükwärts ist, so verlängert man die Linie, verliert den Vortheil des Grabens, ist gezwungen ein ganzes Heer von Zöllnern aufzustellen und, was man auch thun mag, die Waldungen, die Gebirge und Thäler, werden immer ein Weg für den SchleichHandel bleiben, gegen den der Rhein mit geringen Kosten ein Hinderniß bietet, welches man leicht unübersteiglich machen kan.

„Frankreich müsse demnach seine Gränzen an den Rhein vorrüken. Nur unter dieser Bedingung müsse es

Frieden machen. Oder sollten seine tapfern Brigaden nur darum mit heldenmüthiger Hingebung ihr Blut verspritzt, nur darum das gegen sie verschworne Europa besiegt haben, damit ihre Feinde ohne Mühe sich in Polen vergrösern könnten, ohne irgend etwas von ihren alten Staaten zu verlieren? damit sie, nach so vielen schmählichen Niederlagen, noch mächtiger und furchtbarer würden als sie waren, da sie zuerst den blutigen Kampf begannen, in dem sie unterlagen? Nein, der Triumph des fränkischen Volkes schränkt sich nicht darauf ein, die Monarchen zu zwingen seine Souverainetät anzuerkennen. So viele Siege müssen sie hinlänglich belehrt haben, daß es nicht nur gegen ihren Willen sich nach eignem Gutfinden Geseze geben konnte, sondern daß es auch seinen Feinden dergleichen vorzuschreiben vermag."

Wie stark übrigens auch diese und andre Gründe für die Vereinigung des linken RheinUfers mit Frankreich seyn mochten, so war doch um diese Zeit, bei dem grösten Mangel an Geld und LebensMitteln, die Meinung von der Nothwendigkeit eines schleunigen Friedens, und folglich auch das System der alten Gränzen, wodurch es allein möglich schien ihn zu erhalten, allzu populär, als daß der NationalConvent, der ohnehin sich selbst überlebt hatte, demselben durchaus zu trozen gewagt hätte; er that es wenigstens zum Theil. Was er izt noch, in seiner MachtVollkommenheit, verordnete, das konnte der nachfolgende Gesezgebende Körper nicht mehr umstossen. Er wollte daher das VollziehungsDirectorium, welches nun statt des WohlfahrtsAusschusses die Zügel der Regierung übernehmen sollte, gleichsam zu siegen zwingen, indem er noch, kurze Zeit vor seiner Auflösung, (1 Oct. 1795) die kühne aber wahre Politik hatte, ganz Belgien, oder alle vormals unter dem Namen: Oestreichische Niederlande begriffene Länder, nebst dem Bisthum Lüttich und den Abteien Stablo und Malmedy, der fränkischen Republik unwiderruflich als wesentliche Bestandtheile einzuver-

leiben. Es wurden daraus folgende neue Departemente gebildet:

1. Dyl. . . . HauptOrt: Brüssel.
2. Schelde. . . . Gent.
3. Wälder. . . . Luxemburg.
4. Jemappe. . . . Mons.
5. Lys. . . . . Brügge.
6. NiederMaas. . . . Mastricht.
7. Beide Netten. . . Antwerpen.
8. Ourthe. . . . Lüttich.
9. Sambre und Maas. . Namur.

Durch diesen muthigen Beschluß war nun vorerst wenigstens das System der alten Gränzen verworfen, und vorläufig die MaasGränze angenommen, deren grose militairische Vortheile besonders auch Carnot entwikelt hatte. Von der RheinGränze sprach man noch weder bejahend noch verneinend. Gleichwohl hatte der NationalConvent noch alles was von ihm abhieng gethan, um der Republik auch diese köstliche Eroberung zu sichern. Auf seinen Befehl hatte Jourdan zu Anfang des Septembers zwischen Doesburg und Düsseldorf, unter allen republikanischen Generalen zuerst, über den Rhein gesezt, und bald darauf Pichegru Besiz von Mannheim genommen; beide sollten nun durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die östreichischen Heere an die Donau zurüktreiben, und so das linke RheinUfer auf dem rechten erobern. Bekanntlich verunglükte dieser Plan: der Zwang der DemarcationsLinie, Mangel an hinlänglichstarker Diversion von Seiten Pichegru's am OberRhein, Clerfaye's wohlberechnete Manövres, und mehr als dis alles die damalige innere Lage Frankreichs (es war die Epoche des 13 Vendemiaire) nöthigten Jourdan, sich wieder auf der rechten Seite des Rheins von Mainz bis nach Düsseldorf zurükzuziehen; Clerfaye erstürmte nun auch die gewaltigen fränkischen Linien vor Mainz, auf der linken RheinSeite, wo Pichegru's Freund Schaal, ein entschiedener Anhänger des alten

GränzSystems, kommandirte; Wurmser nahm wieder Mannheim weg, und Pichegru zog sich, nach mehreren unglüklichen Treffen, in die Linien der Queich zurük.

Inzwischen hatte eine neue, kraftvollere Regierung das Ruder des fränkischen Staats, zur höchsten Zeit für dessen Rettung, übernommen. Sie erfand, um wenigstens den Feldzug von 1796 eröfnen zu können, einen NothBehelf: die TerritorialMandaten — für das Uibrige sorgte der Feldzug selbst, der reichste an Contributionen wie an Thaten. Auch er, wie der vorhergehende, war auf den Plan berechnet: das linke RheinUfer auf dem rechten und, wenn es seyn müste, vor den Thoren von Wien zu erobern. Darauf zielten die SeparatFriedensSchlüsse mit Wirtemberg und mit Baden ab, worinn beide alle ihre Besizungen auf dem linken RheinUfer an Frankreich abtraten. Bald schien auch für das gesammte Reich nichts anders mehr übrig, als der übermächtigen Republik das Opfer des ganzen linken RheinUfers darzubringen; denn schon war Jourdan bis nahe an die Gränze Böhmens, Moreau bis in's Herz von Baiern vorgedrungen. Aber plözlich wechselte die Szene. Jourdan ward wieder bis an den NiederRhein zurükgetrieben; auch Moreau nahm nun seinen Rükzug an den OberRhein, der in der KriegsGeschichte unsterblich seyn wird. Hier, am OberRhein, dauerte der Feldzug bis in's Jahr 1797 fort, da nach langwierigen und blutigen Belagerungen den 9 Jan. das Fort Kehl, und den 1 Febr. der BrükenKopf von Hüningen, wieder in die Gewalt der Oestreicher fielen.

Aber im gleichen Augenblike mit dem leztern, fiel auch Mantua endlich unter Buonaparte's ununterbrochnen Anstrengungen und Siegen. Innerhalb eines Monats drang der Held nun, wie im RennLaufe, von den Ufern der Piave bis nach Leoben, neun Posten von Wien, vor. Hier kamen (18 April) die FriedensPräliminarien mit Oestreich zu Stande, deren wesent-

licher Inhalt: Verzichtleistung des Kaisers auf Belgien, Anerkennung der Gränzen Frankreichs so wie sie durch die Geseze des NationalConvents decretirt worden, Errichtung einer unabhängigen Republik in der Lombardei war. Von der RheinGränze war hiebei durchaus keine Frage. „Wenn ein System von Mässigung, das „an Schwäche gränzt, oder Mangel an hinlänglich tief„gedachten und weitumfassenden Planen, oder die Schwie„rigkeiten, die aus allen den Parteien entstehen, welche „die Republik entzweien und statt des Vaterlands nur „ihren PrivatTriumph vor Augen haben; wenn dis alles „zulezt" — schrieb um diese Zeit ein fränkischer General * — „der Republik schlechtabgemessene Grän„zen gibt, und sie dadurch in einem Zustand läßt, der „die Nothwendigkeit neuer Kriege herbeiführt: „so kan man ein solches Unglük zuverlässig nicht Dem „aufbürden, welcher der Republik das Recht erworben „hatte, ihren Feinden alle die Bedingungen vorzuschrei„ben, die ihrer künftigen Sicherheit und Ruhe angemes„sen seyn konnten."

§. 2.

Wirkliche Erwerbung des linken RheinUfers von Seiten Frankreichs.

Aber wenn die mächtige Krise, die sich um diese Zeit im Innern von Frankreich immer näher vorbereitete, den FriedensPräliminarien von Leoben einen Charakter von Mässigung aufgedrükt hatte, worinn die feurigen Republikaner nur Schwäche, feige Verlassung der öffentlichen Sache fanden, und worüber man selbst im Auslande nicht minder verwundert als erfreut war: so brachte dagegen die Explosion vom 18 Fructidor (4 Sept.) auch in die FriedensUnterhandlungen mit Oest-

* Campagne du Général Buonaparte en Italie &c. par un Officier Général, p. 353.

reich wieder einen ganz neuen Schwung. Die Kanonen, die an diesem Tage in Paris gelöst wurden, tönten auch in Campo Formio wieder; und am 17 Oct. 1797 ward der DefinitivFriedensTractat zwischen Oestreich und Frankreich unterzeichnet. Noch kennt man zwar die geheimen Artikel desselben nicht; doch enthüllte sie bald darauf der ReichsFriedensCongreß in Rastadt wenigstens zum Theil.

Buonaparte selbst fand sich, bei der Eröfnung dieses Congresses, auf wenige Tage in Rastadt ein. Hier schloß er den 1 Dec. mit dem FeldZeugmeister Grafen von LaTour eine Convention, welche den Rükzug der östreichischen Truppen vom Rhein und die Besezung der von ihnen verlassenen Posten, insonderheit der Stadt und Festung Mainz, durch die Franken zum Gegenstand hatte. Die einzigen bis izt bekannt gewordnen Artikel dieser Convention sind folgende:

„Art. 8. Den 10 Dec. werden die fränkischen Truppen die Stadt Mainz einschliesen, wobei sie jedoch den östreichischen Truppen freien Durchzug lassen werden."

„Art. 11. Die fränkischen Generale, welche die Truppen kommandiren, die um die Festung Ehrenbreitstein herliegen, werden den östreichischen Truppen, die diesen Plaz räumen, alle nöthigen Erleichterungen für ihren Durchzug gewähren; auch werden sie den östreischen Generalen die Pferde, Schiffe, und andre zum Transport der Artillerie und der Kriegs- und MundVorräthe nöthigen Mittel verschaffen."

Diese wichtige, so schnell zu Stand gebrachte Convention gab hinlänglich zu erkennen, daß das Schiksal des linken RheinUfers zu Campo Formio unwiderruflich entschieden worden sey.

Nur zwei feste Punkte auf diesem Ufer waren izt noch nicht in der Gewalt der Franken: Mainz, und die RheinSchanze von Mannheim.

Mainz hatten sie bekanntlich im ersten Feldzuge (21 Oct. 1792) so leicht erobert, durch durch das blose Drohen Custine's! Sie verloren es wieder, nach einer langen

Belagerung, (22 Jul. 1793) da noch eine, mit allem reichlich versehene, Besazung von 17,000 Mann darinn lag, in dem Augenblike, da Houchard und Beauharnois von zwei Richtungen her, nach blutigen und glüklichen Treffen, mit schnellen Schritten zu seinem Entsaze heraneilten. Im Laufe des ohne Beispiel glüklichen Feldzuges von 1794, zu Ende Octobers, umschlossen sie es wieder auf der linken RheinSeite, und warfen dicht davor jene berühmten Linien auf, worinn 30,000 Mann von der Mosel- und RheinArmee ein volles Jahr hindurch standen. Jourdan, der im Sept. 1795 bei Düsseldorf über den Rhein sezte, drang schnell bis an den Main vor, und blokirte es nun auch auf der rechten RheinSeite. Aber bald ward er aus dieser Stellung wieder bis gegen Düsseldorf zurükgetrieben; durch einen kühnen Schlag überwältigte Clerfaye (29 Oct.) selbst auch die fränkischen Linien auf der linken RheinSeite; Mainz war nun wieder ganz entsezt, und blieb es bis um die Hälfte des Jul. 1796, da, nach einem abermaligen RheinUibergang der beiden fränkischen Armeen unter Moreau und Jourdan, dieser leztere es auf's neue durch ein TruppenKorps unter dem DivisionsGeneral Marceau blokiren ließ. Aber nicht mehr weit von der Gränze Böhmens, ward Jourdan von dem ErzHerzog Karl zum Rükzuge genöthigt und, als Folge davon, um die Mitte des Septembers auch die Blokade von Mainz wieder aufgehoben. In dem kurzen Feldzuge von 1797 giengen die Franken zum drittenmal über den Rhein. Hoche, der nun an Jourdan's Stelle kommandirte, drang mit BlizesSchnelle, innerhalb vier Tagen, bis an Mainz vor, und DivisionsGeneral Watrin traf schon Anstalten, um es wieder auf der rechten RheinSeite zu blokiren, als die Ankunft eines Eilboten mit der Nachricht von den FriedensPräliminarien von Leoben den weitern Unternehmungen ein Ende machte. Von dieser Zeit an hatten die gegenseitigen Armeen sich in den zwi-

schen ihnen festgesezten WaffenStillstandsLinien gehalten, bis, zufolge der am 1 Dec. in Rastadt zwischen Buonaparte und LaTour geschlossenen Convention, in der Nacht vom 9 auf den 10 Dec. die östreichischen Truppen plözlich aus allen ihren bisherigen Stellungen am Rhein abzogen, und die Franken nun sogleich über die von ihnen verlassene WaffenStillstandsLinie vorrükten.

Schon unterm 9 Dec. hatte das fränkische VollziehungsDirectorium eine eigne Mainzer Armee errichtet, und den General Hatry, der das Kommando derselben erhielt, beauftragt: Mainz in Besiz zu nehmen, und den Frieden von Campo Formio in Vollziehung zu bringen. Den 17 Dec. foderte Hatry den GeneralLieutnant von Rüdt, der die kurfürstlichen Truppen in Mainz kommandirte, zur Uibergabe auf. Da dieser sich weigerte, so schikte er den 21 Dec. seinen GeneralAdjutanten Mortier, mit einem drohenden Schreiben, an den Kurfürsten selbst nach Aschaffenburg: „innerhalb 24 Stunden erwarte er bestimmte Antwort; sey diese nicht bejahend, so werde er „sich gezwungen sehen, sich mit Gewalt des Plazes zu „bemeistern, die unglüklichen Einwohner den Schreken „eines Bombardements preiszugeben, und das Kurfürstenthum zum Schauplaz des Kriegs zu machen." Der Kurfürst gab eine schlaue, ausbeugende Antwort, mit der sich der fränkische General nicht begnügte. Die Drohungen wurden wiederholt, geschärft, die Frist peremtorischer. Er muste sich also, da nirgends her einige Hilfe zu erwarten war, der Kränkung unterwerfen, den Befehl selbst zu geben, daß Mainz den Franken überliefert würde. Den 28 Dec. ward in Hatry's HauptQuartier zu Wiesbaden die Capitulation wegen der Uibergabe abgeschlossen, und schon am 30 Dec. nahmen die Franken Besiz von Mainz. . . . So fiel die einzige VorMauer Teutschlands, eine Festung vom ersten Rang, die vier Feldzüge hindurch den furchtbarsten fränkischen

Heeren einen unbezwinglichen Widerstand entgegengesezt, und mehr als einmal ihre grösten Plane scheitern gemacht hatte, nun am Schlusse des Krieges, ohne Schwert-Streich, in ihre Gewalt.

Izt war auf dem ganzen linken RheinUfer die Rhein-Schanze bei Mannheim noch der einzige, von teutschen Truppen besezte Punkt; es lagen darinn 4 Kompagnien pfälzischer FeldJäger, und ohngefähr 80 Mann Reuterei. Den 25 Jan. 1798 ward sie durch den DivisionsGeneral Ambert aufgefodert, und da die Besazung sie nicht gutwillig räumen wollte, mit Sturm erobert. Diese kühne Unternehmung kostete den Franken über 300 Mann an Todten. Dagegen nahmen sie 500 Gefangene, worunter 15 Offiziere waren, 50 Pferde, 3 Kanonen, und 4 PulverKarren. Einige hundert Mann waren in Verfolgung der Pfälzer bis über die RheinBrüke und auf das rechte RheinUfer gedrungen, von dem sie erst am folgenden Tage, nach einer getroffenen Uibereinkunft, sich wieder zurükzogen; die RheinBrüke ward abgebrochen, und auf das rechte Ufer gebracht.

Nun war, von Germersheim an bis hinunter nach Cleve, auch nicht Eine Scholle Erde mehr auf dem ganzen linken RheinUfer, die sich nicht in der Gewalt der Franken befunden hätte. Und welche Macht hätte diese leztern izt wieder aus Mainz, dem Schlüssel und der VorMauer dieser neuen Eroberungen, herauszutreiben vermocht? ... Izt, da die Frage von der RheinGränze in der That schon völlig entschieden war, wurden die Unterhandlungen darüber auf dem ReichsFriedensCongreß in Rastadt erst eröfnet. Am 19 Jan. erklärten die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik der Reichs-Deputation: „daß die Abtretung des linken „RheinUfers die Grundlage des künftigen Friedens seyn müste;" und nach langem, vergeblichen Schrift-Wechsel ward endlich, am 11 März, von der ReichsDe-

putation förmlich die Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich beschlossen.

§. 3.

Eintheilung der neuerworbenen Länder auf dem linken RheinUfer.

Die neuen Erwerbungen Frankreichs zwischen der Maas und dem Rhein, und dem Rhein und der Mosel, erhielten durch eine Verordnung des RegierungsCommissairs Rudler vom 23 Jan. folgende Eintheilung: *

Departemente.	HauptOrte.
1. Roer. . . .	Aachen.
2. Saar. . . .	Trier.
3. Rhein und Mosel. .	Coblenz.
4. Donnersberg. .	Mainz.

1.

Das RoerDepartement hat zu Gränzen:

Gegen Osten, den Rhein von der dem Ausfluß der Sieg gegenüber gezogenen Linie an bis oberhalb der preussischen Stadt Emmerich, an dem Orte, wo die Waal sich mit diesem Strom vereinigt; die Waal, von ihrer Vereinigung mit dem Rhein an bis zu der in dem Bezirk von Cleve begriffenen Gemeinde Kekerdom.

Gegen Norden, die Batavische Republik.

Gegen Westen, die Departemente der Ourthe und der Untern Maas; die Maas, von dem Einfluß der Niers in dieselbe bis nach Venlo, jedoch mit Inbegrif des Landes Kessel, eines kleinen Theils des Herzogthums Geldern auf dem linken Ufer der Maas.

* S. Recueil de Reglemens pour les pays d'entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle, publiés par le Commissaire du gouvernement. Ordre Administrativ. S. 9. ff.

Gegen Süden, eine dem Ausfluß der Sieg gegenüber gezogene Linie bis nach Bodenum und Hessenich; die Erfft von diesem Punkt an bis nach Schonau; von hier aus in einer auf Ardorf gerichteten Linie, bis Hamel, von wo aus eine grade Linie, die sich zwischen Broch, Söternich und Volemberg hinzieht, auf Schleiden geht, welches am linken Ufer des Flüßgens Brayff oder Olf liegt.

Dieses Departement begreift vierzig Kantone, wovon die Namen der HauptOrte folgende sind:

1. Aachen, HauptOrt des Departements und des Kantons.
2. Borcette.
3. Eschweiler.
4. Jülich.
5. Geilenkirchen.
6. Heinsberg.
7. Erkelen.
8. Titz.
9. Grevenbroich.
10. Bergheim.
11. Düren.
12. Nideggen.
13. Monjoy.
14. Gemünd.
15. Zulpich.
16. Bruil.
17. Wesling.
18. Pullheim.
19. Cölln.
20. Zons.
21. Neuß.
22. Osterath.
23. Gladbach.
24. Kaldekirchen.
25. Crefeld.
26. Urdingen.
27. Meurs.
28. Ilenkirchen.
29. Stralen.
30. Geldern.
31. Rheinberg.
32. Xanten.
33. Kervendonk.
34. Goch.
35. Calcar.
36. Cleve.
37. Gennep.
38. Horst.
39. Ravenstein und Megen.
40. Gemert und Boxmeer.

2.

Das SaarDepartement hat zu Gränzen:

Gegen Norden, das RoerDepartement, der Linie nach, die von Schleiden nach Hamel geht, und sich zwischen Broch, Söternich und Volemberg hinzieht.

Gegen Osten, die Departemente Rhein und Mosel

und Donnersberg, von dem obgenannten Punkte Hamel aus nach der Linie, die auf Ardorf am linken Ufer der Ahr gerichtet ist; längs der Ahr bis zu ihrer Quelle gegenüber von Kerpen, von wo aus eine Linie an die Quelle des UßFlusses, gegenüber von Uß, auf dem rechten Ufer dieses Flusses zieht; das rechte Ufer der Uß bis zu ihrem Ausfluß in die Mosel; das linke Ufer der Mosel bis Trarbach; von Trarbach eine Linie an die Kirn, längs des Flüßgens, das durch Trarbach läuft, indem sie von diesem Punkte aus zwischen Nieder- und Ober-Cleinich, zwischen Wal und Cromenau, und zwischen Lepersweiler und Kissert zieht; längs der Kirn bis zu ihrem Ausfluß in die Nahe; das rechte Ufer der Nahe, von Kirn bis zum Einfluß der Glan; von hier aus die Glan, längs ihrem linken Ufer, bis zu ihrer Quelle, von wo aus eine Linie an das linke Ufer der Blies geht, indem man der Richtung von Homburg nach Klosterhof auf dem rechten Ufer der Blies folgt, und von diesem Punkte aus längs der Blies bis zu ihrem Ausfluß in die Saar.

Gegen Süden, die Blies.

Gegen Westen, die Saar, und das Mosel Departement.

Dieses Departement ist in folgende ein und dreissig Kantone eingetheilt:

1. Trier, HauptOrt des Departements und Kantons.
2. Pfalzel.
3. Dreis.
4. Berncastel.
5. Budelich.
6. Grumburg.
7. Saarburg.
8. Merzig.
9. Lebach.
10. Tholey.
11. Birkenfeld.
12. Baldenau.
13. Wittlich.
14. Schöneken.
15. Prum.
16. Schönberg.
17. Stadt Kyll.
18. Gerolstein.
19. Daun.
20. Manderscheidt.
21. Herrstein.
22. Grumbach.
23. Baumholder.
24. St. Wendel.
25. Kussel.

26. Hochen.
27. Ottweiler.
28. Saarbrük.
29. Blieskastel.
30. Reifferscheid.
31. Blankenheim.

3.

Das Rhein und Mosel Departement hat zu Gränzen:

Gegen Norden, eine Linie die, gegenüber dem Einfluß der Sieg, oberhalb Rheindorf, am Ufer des Rheins, bis Hessenich und Bodenum an die Erfft zieht.

Gegen Westen, die Erfft von dem Ende der obgedachten Linie (Hessenich) hinaufwärts bis nach Schonau, am rechten Ufer dieses Flusses; von diesem Punkt aus in grader Linie bis nach Ardorf, am linken Ufer der Ahr, so daß diese Linie zwischen den Dörfern Matoel und Brüling, Lintweiler und Hamel hinläuft; die Ahr bis zu ihrer Quelle gegenüber von Kerpen, von wo aus sich eine grade Linie bis an die Quelle des UßFlusses, gegenüber von Uß, welches am linken Ufer desselben liegt, zieht, so daß die Linie zwischen Noen und Rodt hinläuft; der UßFluß von dem Dorfe Uß an, an dessen linkem Ufer hin, bis zu seinem Ausfluß in die Mosel; die Mosel bis nach Trarbach; von Trarbach eine Linie an die Kirn längs des Flüßgens das durch Trarbach läuft, und von da zwischen Nieder- und OberCleinich, zwischen Wal und Cromenau, zwischen Lepersweiler und Kissert hin, an die Kirn; die Kirn, bis zu ihrem Ausfluß in die Nahe.

Gegen Süden, die Nahe, von Kirn bis zu ihrem Ausfluß in den Rhein, bei Bingen.

Gegen Osten, der Rhein, vom Einfluß der Nahe in diesen Strom, bei Bingen, bis an die Sieg einschlieslich.

Dieses Departement besteht aus folgenden dreissig Kantonen:

1. Coblenz, HauptOrt des Departements und Kantons.
2. Budenach.
3. Polch.
4. Boppart.
5. Machenheim.
6. Münster-Mainfeld.
7. Andernach.
8. Mayen.

9. Sinzig.
10. Remagen.
11. Bonn.
12. Rhynbach.
13. Sattenberg.
14. Aldenau.
15. Winnenburg.
16. Ulmen.
17. Keiserseck.
18. Hontheim.
19. Kochheim.
20. Beilstein.
21. Castelaun.
22. St. Goar.
23. Bacharach.
24. Simmern.
25. Kirchberg.
26. Trarbach.
27. Gemünden.
28. Stromberg.
29. Kreuznach.
30. Monzingen.

4.

Das Departement vom Donnersberg hat zu Gränzen:

Gegen Osten, den Rhein, von Germersheim bis nach Bingen einschlieslich.

Gegen Süden, die Departemente des NiederRheins und der Mosel.

Gegen Westen, das rechte Ufer der Glan, und eine Linie, die von der Quelle dieses Flusses an die Blies, in der Richtung von der Stadt Homburg nach Klosterhof, am rechten Ufer dieses Flusses, geht.

Gegen Norden, den Rhein und einen Theil der Nahe von Bingen, längs dem rechten Ufer dieses Flusses, bis zum Einfluß der Glan.

Dieses Departement hat (nach der berichtigten Eintheilung vom 15 März) folgende sieben und dreissig Kantone:

1. Mainz, HauptOrt des Departements und Kantons.
2. Worms.
3. Zweibrüken.
4. Germersheim.
5. Edenkoben.
6. Neustadt.
7. Speier.
8. Mutterstadt.
9. Dürkheim.
10. Grünstadt.
11. Frankenthal.
12. Pfeddersheim.
13. Göllheim.
14. Kirchheim-Polanden.
15. Alzei.
16. Bechtheim.
17. Oppenheim.

18. Wörstadt.
19. NiederUlm.
20. OberIngelheim.
21. Bingen.
22. Wöllstein.
23. OberMoschel.
24. Rokenhausen.
25. Winnweiler.
26. Otterberg.
27. Kaiserslautern.
28. Wolfstein.
29. Lautereken.
30. Landstuhl.
31. Homburg.
32. Mödelsheim.
33. NeuHornbach.
34. Kontwig.
35. Pirmasenz.
36. WaldFischbach.
37. Anweiler.

IV.

ReichsFriedensCongreß in Rastadt.

„Periculosum est longum cum valentiore certamen, et, ut in navi fit, jactura aliqua redimenda maior calamitas, omissa ira ac spe, fallacibus, ut recte Livius dixit, auctoribus."
GROTIUS de iure belli ac pacis, L. III. C. 25.

§. 1.

Einleitung.

Lage Frankreichs bei der Eröfnung des Rastadter Congresses. Seine Plane. Parallele des jezigen FriedensGeschäfts mit dem Westfälischen in der Mitte des vorigen, und dem Rastadter zu Anfang des jezigen Jahrhunderts.

Im 20 Artikel des am 17 Oct. 1797 zwischen Oestreich und der fränkischen Republik zu Campo Formio geschlossenen Friedens ward verordnet: „Es soll „zu Rastadt ein, einzig und allein aus Bevollmächtig„ten des teutschen Reichs und der fränkischen Republik „bestehender Congreß, zur Wiederherstellung des Frie-

„dens zwischen disen beiden Mächten, gehalten werden.
„Dieser Congreß soll einen Monat nach der Unterzeich=
„nung des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich,
„noch früher eröfnet werden."

Frankreich, welches so eben mit seinem furchtbarsten und lezten Feinde auf dem festen Lande sich ausgesöhnt hatte, stand nun auf einem Gipfel von Macht und Ruhm, wie in der neuern Geschichte noch kein Staat ihn erreicht hatte. Mitten im Chaos seiner politischen Wiedergeburt hatten, zu gleicher Zeit, neun verbündete Mächte seine alte Gränze angefallen: und nicht nur hatte es sie von seinem Boden zurükgeschlagen, sondern seine Heere, die im Feldzuge von 1794 nicht weniger als 1,216,000 Streiter zählten, hatten mit alles vor sich niederwälzendem Ungestümm die entferntesten Gebiete seiner Feinde überschwemmt, und ihnen im Angesicht, zum Theil selbst in den Mauern ihrer HauptStädte, Frieden geboten. Schon hatte sich die Republik, Kraft feierlicher Tractaten, mit 14 neuen Departementen, oder statistisch ausgedrükt, um 900 □ Meilen und 4 Millionen Menschen vergrösert. Alles dis schien die fränkische Nation zu der stolzen KanzleiFormel zu berechtigen, womit sie sich von nun an in allen öffentlichen Verhandlungen, selbst, die grose nannte.

Frankreich stand izt an der Spize eines Bundes-Systems, welches (Neapel und Portugal ausgenommen) alle Staaten des südlichen Europa's umfaßte. Am Po hatte es eine ganz neue Republik erschaffen, die schon izt an VolksZahl und innerer Macht sich mit den europäischen Königreichen vom zweiten Range maß. Zwei alte Republiken, am NordMeer und am MittelMeer, hatte es, durch seinen übermächtigen Einfluß, zur vollsten Gleichheit seiner Grundsäze und Interessen umgeformt. Es herrschte in Italien: nur der Mässigung seines Feldherrn hatte der Papst es zu danken, daß er mit dem Ver=

lust der Legationen Bologna, Ferrara und Romagna noch die übrige Ruine des KirchenStaats fristete. Der König von Sardinien war aus einem Feinde, den es für den unmächtigen Willen ihm zu schaden um mehr als den fünften Theil seiner Länder gestraft hatte, sein Alliirter geworden, der, rund um von Republiken eingeschlossen, nur noch durch es und unter ihm bestand. Selbst der Monarch von Spanien, diesem schlafenden Riesen der seine Kräfte nicht kennt, war izt an die fünf Männer im Luxemburg, die den Stab über seinen StammsVetter Ludwig gebrochen hatten, aus Furcht weit fester angeschmiedet, als einst FamilienBande und gleiches Interesse ihn mit dem Hofe von Versailles verknüpft hatten. So weit hatte die kaum über fünf Jahre alte Republik es gebracht, daß Frankreich und der Süden in politischer Beziehung für Synonimen gelten konnten. Wenn die grose Republik sich in Bewegung sezte, so nahmen nun zugleich auch Spanien, und Sardinien, und die Batavische, Cisalpinische und Ligurische Republiken, d. h. ein volles Drittheil des europäischen Menschengeschlechts, an dem Stosse Theil.

Wenn Frankreich auf solche Art im Süden von Europa die Einzige herrschende Macht war, so muste nun seiner Politik vor allen Dingen daran gelegen seyn, sich auch auf der Seite, wo es künftig allein noch etwas zu fürchten haben konnte — gegen die grosen Mächte im Norden und Osten dieses WeltTheils, eine feste, für Angrif und Vertheidigung furchtbare Stellung zu geben. Einer der grösten Staaten, mehr Republik als Königreich, einzige noch übrige Trümmer aus dem MittelAlter, durch seine Verfassung ein Hinderniß gegen eigne, durch seine Lage gegen fremde Eroberung, eine Art von Scheidewand zwischen dem Norden und Süden — Polen, war seit dem Jahre 1795 von der politischen Karte Europens verschwunden. Drei ohnehin schon mächtige, zum Theil übermächtige, Staaten hatten sich in die Glie-

der des zerstükten RiesenKörpers getheilt, und dadurch auf eine furchtbare Weise vergrösert.

Rußland hatte sich	7035 □ Meilen und		4,592,544	Menschen,
Preussen	—	2058	• —	2,075 686	•
Oestreich	—	834	• —	1,037,742	•

zugeeignet. *

Was konnten nicht drei Mächte, wie diese, in Verbindung mit einander! Und das Maas ihres Wollens schienen sie hier, an Polen, gegeben zu haben. Wenn die Siege der grosen Republik sie vermocht hatten, sich in die Gründung einer Masse freier Staaten zu resigniren und sich damit zu begnügen, wenn sie die Gränz-Linie sicherten: so war es doch bei dem, durch die fränkische Revolution, und besonders durch den Krieg, wodurch man sie hatte vernichten wollen, so mächtig aufgereizten allgemeinen Zweikampf der Meinungen und Leidenschaften nicht zu erwarten, daß zwei einander so durchaus entgegengesezte politische Systeme sich nicht noch lange Zeit hindurch an einander reiben, sich stossen und drängen sollten, bis sie entweder gegenseitig sich in friedliches Gleichgewicht gesezt, oder eines das andre verschlungen haben würde. Solange insonderheit noch England das Schwert in der Hand dasteht, und Pitt, mit einer so furchtbaren Macht ausgerüstet, noch die Nothwendigkeit der Vernichtung des republikanischen Systems predigt: wer kan für RükFälle bürgen? Frankreich hatte zu Anfang des Krieges feierlich erklärt, daß es nicht Eroberungen wolle, sondern nur Behauptung seiner Freiheit: aber wenn die drei grosen Mächte im Norden und Osten von Europa im Laufe dieses Krieges ein ganzes Königreich von 10,000 □ Meilen und 8,000,000 Menschen unter sich theilten, so muste es das zerstörte MachtVerhältniß wiederherstellen, so muste es die von ihnen gemachten Eroberungen auch auf

* S. Polens Ende. Historisch, statistisch und geographisch beschrieben von Sirisa. Warschau, 1797.

seiner Seite ausgleichen, so muste es insonderheit sich gegen diese furchtbaren Mächte durch die sicherste und festeste Gränze zu verwahren suchen.

Sie hatten sich durch die Vernichtung Polens vergrösert; Frankreich konnte dagegen kein ander Aequivalent finden als auf Kosten Teutschlands. Teutschland hatte mit an dem Kriege gegen die Republik Theil genommen; und bekanntlich fiel in den Kriegen zwischen mächtigen Staaten der Verlust am Ende immer auf den schwächern Dritten zurük. Teutschland war, seit es kein Polen mehr gab, die einzige ZwischenMauer, die das südliche Europa und sein neues politisches System von dem Norden und seinem ganz entgegengesezten System trennte; es war, in mehr als einer Rüksicht, der Einwirkung des leztern offen. Hier also, auf ihrer östlichen Aussen-Linie, muste die fränkische Republik, ausser einer Vergrösserung, die mit jener, welche die nordischen Mächte in Polen gefunden hatten, in Verhältniß stand, sich zugleich die möglichstfeste Gränze zu geben suchen. Eine solche war die, welche einst das alte Gallien umschloß, und alle Vortheile einer von der Natur selbst vorgezeichneten Gränze in sich vereinigte — der Rhein. Es ließ sich daher leicht voraussehen, daß auf dem FriedensCongreß, der sich in Rastadt eröfnen sollte, Abtretung des linken RheinUfers, die erste HauptFoderung der fränkischen Republik an das teutsche Reich seyn würde.

Ob und welche Absichten dieselbe etwa noch weiter dabei hatte, kan erst die Zukunft enthüllen. Merkwürdig ist indeß immer, was in einem sehr accreditirten Pariser TagBlatte schon unterm 21 Oct. 1797 in Beziehung auf das teutsche Reich gesagt worden ist; um so merkwürdiger, als ein Theil dieser politischen Prognose (der sich auf den Papst bezieht) schon wirklich in Erfüllung gegangen ist. „Da die teutsche Verfassung der „CentralPunkt aller Adels- und FeudalVorurtheile von

„Europa, und die Souverainetät des Papstes „der GrundPfeiler aller religiösen Vorurtheile ist: so „muß es der einzige Zwek der fränkischen Po„litik seyn, die eine wie die andre zu ver„nichten, oder wenigstens ihre Vernichtung „vorzubereiten. Was nun zuvörderst das teutsche „Reich betrift, so verliert dasselbe, wenn das linke „RheinUfer der Republik einverleibt wird, ganz, oder „doch dem grösten Theil nach, vier KurFürstenthümer „und mehr als zwanzig unmittelbare Stände, die bis„her zu dem Westfälischen, dem NiederRheinischen oder „OberRheinischen Kreise gerechnet wurden. Nun findet „sich aber nach dieser Wegnahme, und nach der gänzli„chen Verschwindung des Burgundischen Kreises, die bis„herige teutsche ReichsVerfassung dergestalt decomponirt „und zerrissen, daß dis gothische Gebäude zu Ende des „achtzehnten Jahrhunderts wohl schwerlich mehr auf die „Dauer dürfte hergestellt werden können." *

Wie dem auch seyn mag, so macht immer die von Seiten Frankreichs vorausgestellte FriedensBasis: Abtretung des linken RheinUfers, die Entschädigung der dadurch benachtheiligten Stände auf dem rechten Ufer, und folglich Säcularisationen nothwendig, die in diesem Umfang wohl nicht ohne grose HauptVeränderungen im System des teutschen Reichs erfolgen können. Nun verhält es sich aber mit Staaten wie mit Menschen: Erschüttrungen, wodurch ein jugendlicher Körper nur noch mehr erstarkt, stürzen einen alternden Körper oft in die drohendste Krise; und Teutschland hat nur allzuviel Aehnlichkeit mit Lucan's Eiche:

— — nec iam validis radicibus haerens
Pondere fixa suo est: nudosque per aëra ramos
Effundens, primo nutat casura sub euro.

* Moniteur, 30 Vendemiaire, an 6. (21 Oct. 1797.)

Zwar hatte es, genau vor 150 Jahren, bereits ein ähnliches Wagestük bestanden, in dem Westfälischen Frieden. Auch damals galt es nichts Geringeres, als dem zu jener Zeit noch so gothischen StaatsGebäude eine ganz neue Form zu geben; unter den gefährlichen Einflüssen zweier auswärtigen Mächte, die beide einander beneideten, beide durch dessen Trümmern sich vergrösern wollten; unter den Auspizien eines Kaisers, den ein groser Theil der teutschen Stände wie seinen furchtbarsten Feind betrachtete. Welche Säcularisationen damals! welche Abtretungen an Frankreich und Schweden! wie kühne Ausgleichungen im innern Teutschland! was für eine GrundVeränderung in Form und Geist der teutschen Verfassung! — und das alles zu einer Zeit, wo man kaum, durch eine Reihe von Kriegen, aus dem Medium aevum's Stupor gerüttelt worden war, kaum noch, so schüchtern wie möglich, angefangen hatte, in Sachen des teutschen StaatsRechts den despotischen Dogmen des Justinianeischen Codex die freiern Grundsäze des VölkerRechts unterzuschieben.

Aber damals hatte man nichts Arges daraus, daß einige Duzend Länder ihre Besizer änderten; unbefangen gieng das Volk von der alten Ordnung der Dinge in die neue über. Damals war Ausbildung der LandesHoheit in Teutschland das grose LosungsWort: wenn auch einzelne geistliche Herrscher in die Reduction fielen, einzelne weltliche Herrscher an LänderUmfang verloren, so gewann doch das Herrscherthum im Ganzen. Die teutschen Fürsten wurden unabhängiger in ihren Staaten; die Könige fiengen an, die grosen Werkzeuge ihrer AllGewalt, die stehenden Heere aufzustellen; der Monokratism strebte von nun an immer mächtiger empor.

In welche ganz andre Zeiten ist dagegen der jezige Rastadter Congreß gefallen! Zeiten voll Gährung im Geiste der Völker, wo bereits mehr als 40 Millionen Menschen in Europa VolksSouverainetät, un-

verjährbare MenschenRechte, Freiheit und Gleichheit zu ihrem FeldGeschrei gemacht haben, wo nicht nur jedes Jahr, sondern beinahe jeder Monat die unerwartetsten Katastrophen herbeiführt, wo der Kampf zwischen einer alten und einer neuen Welt durch hundert unvorgesehene Anlässe sich immer wieder von neuem zu entzünden droht. Als der Friede zu Münster und Osnabrük unterzeichnet ward, hatte der politische Horizont durch ein dreissigjähriges Gewitter sich gereiniget. Izt, wohin man in Europa blikt, im Süden und im Norden, bemerkt man nichts als Mistrauen, Besorgnisse, eine Spannung, wie sie selbst kaum vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten hergieng, und kein noch so tiefblikender StaatsMann wird bestimmt vorauszusagen sich getrauen, welche Gestalt dieser WeltTheil auch nur nach Abfluß des nächsten Lustrums haben wird.

Wie ganz anders waren die Umstände, unter denen, zu Anfang des Jahrhunderts, in dem nemlichen Rastadt, von den nemlichen Paciscenten unterhandelt ward!

„Ganz Europa" — sagt Villenave, der in dem fränkischen AmtsBlatte: der Redacteur,* diese Parallele zieht — „war zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, in dem so berühmten Spanischen Erbfolge-Kriege, gegen Frankreich coalirt, oder wie man damals sagte, alliirt. Feldherren, wie Marlborough und Eugen, Vendome und Villars, verewigten sich durch die Schlachten von Höchstädt, Ramillies, Almanza, Malplaquet und Denain. Die Alliirten vergassen über ihrem allgemeinen Interesse, der Demüthigung Frankreichs, nicht ihre besondern Vortheile. Die Engländer machten sich Meister von Port Mahon und Gibraltar; der Kaiser Leopold ächtete den Herzog von Mantua und nahm dessen Staaten. Spanien ward erobert,

* No. 717 vom 12 Frimaire, an 6.

Toulon von den Alliirten belagert, Frankreichs Marine zerstört, Lille weggenommen.

„Inzwischen behaupteten sich die französischen Truppen in den Niederlanden, besezten Savoyen und Piemont, nahmen Trier, Kehl, AltBreisach, Landau rc. weg. Der Sieg bei Denain, der plözliche Fall Marlborough's und der Tod des Kaisers, gaben dem politischen System der Alliirten plözlich eine andre Wendung, und England zuerst zeigte sich zum Frieden geneigt.

„Ein allgemeiner Congreß versammelte sich, im Januar 1713, zu Utrecht. Frankreich, England, Holland, damals die SchiedsRichterin Europens, der Kaiser, der König von Preussen, der Papst, der König von Sardinien, die Republiken Venedig und Genua, schikten ihre Bevollmächtigten dahin. Man glaubte, es würde ein allgemeiner Tractat zwischen Frankreich und den Alliirten erzielt werden; aber dem erstern gelang es, alle diese Mächte zu isoliren, und mit jeder einzeln zu unterhandeln.

„Der Kaiser wünschte besondere Tractaten in Rastadt zu erofnen. Der Prinz Eugen und der Marschall von Villars fanden sich den 26 Nov. 1713 daselbst ein. Die Unterhandlung ward mit dem grösten Geheimniß betrieben; sie umfaßte zugleich die Interessen des teutschen Reichs, welches dem Kaiser Vollmacht ertheilt hatte, in seinem Namen zu tractiren. Die Präliminarien wurden zu Rastadt den 14 März 1714, und der DefinitivFriede zu Baden in der Schweiz den 7 Sept. desselben Jahres unterzeichnet; das Reich ratificirte ihn den 9 Oct.

„Frankreich hatte dessen bedurft; er war daher weder glorreich noch vortheilhaft für dasselbe. AltBreisach, Freiburg und das Fort Kehl, mit allen ihren Zugehörungen, wurden dem Kaiser zurükgegeben. Das Fort Pile, und andre auf den RheinInseln unterhalb Stras-

burg erbaute Schanzen, wurden auf Kosten Frankreichs geschleift. (Art. 4, 5 und 6.) Leztres versprach, die gegenüber von Hüningen angelegten FestungsWerke, so wie die RheinBrüke und verschiedene andre Forts zu zerstören, (Art. 8.) und die festen Schlösser von Bitsch und Homburg zu räumen. (Art. 9.) Es willigte ein, daß der Kaiser Besiz von den Niederlanden nähme; dem zufolge wurden Menin, Tournai, Furnes ꝛc. auf ewige Zeiten an ihn abgetreten. (Art. 19.) Es versprach, ihn im ruhigen Besize aller der Länder und Pläze zu lassen, die er in Italien innhatte, als Neapel, Mailand, Mantua, die Insel Sardinien und die Häfen von Toscana. (Art. 30.) Die KurFürsten von Trier und von der Pfalz, der TeutschOrdensMeister, die Bischöffe von Worms und Speier, die Häusser Wirtemberg und Baden, wurden wieder in alles hergestellt, was ihnen, dem Ryswiker FriedensSchluß zuwider, entrissen worden war. (Art. 12.) Eben so wurden auch die KurFürsten von Cölln und von Baiern in ihre Staaten, Rang, Vorzüge, Regalien, Güter, KurWürden, und andre Rechte, die sie vor dem Kriege hatten, hergestellt. (Art. 15.) Endlich erkannte Frankreich noch die KurWürde des Hauses Hannover an. (Art. 13.) Es gewann bei diesem Frieden von Rastadt nichts, als die Stadt Landau mit ihren Zugehörungen, d. i. die Dörfer Nußdorf, Dammheim und Queichheim.

„Welch ein besserer Unterhändler ist izt Buonaparte als damals Villars war! Der Tractat von Campo Formio, und derjenige, wodurch er in Rastadt seine Vollendung erhalten soll, werden alle Verfügungen dessen von 1713 ändern. Damals gab Frankreich dem Kaiser die Niederlande zurük; izt tritt Er sie demselben ab. Damals überließ ihm Frankreich die Herzogthümer Mailand und Mantua; izt trit Er sie der Cisalpinischen Republik ab. Damals erhielten die KurFürsten und Fürsten des Reichs alle ihre Staaten auf

dem linken Rhein Ufer zurük; izt werden sie solche auf ewig verlieren. Damals erkannte Frankreich die KurWürde des Hauses Hannover an; izt ist die Frage davon, dieses KurFürstenthum zu sequestriren.

„Nie war ein FriedensSchluß so vortheilhaft und ehrenvoll für Frankreich wie dieser, der den RevolutionsKrieg endigen soll. Der Tractat von Pillniz war auf seine Zerstükung berechnet: die Tractaten von Campo Formio und von Rastadt werden seinen FlächenRaum, seinen NationalReichthum und seine Bevölkerung um ein volles Fünftheil vermehren."

§. 2.

Kaiserliches HofDecret wegen des ReichsFriedens vom 1 Nov. 1797.

Schon unterm 18 Jun. 1797 hatte der Kaiser die allgemeine ReichsVersammlung zu Regensburg von den am 18 April zu Leoben abgeschlossenen FriedensPrälimiarien mit Frankreich, und daß auch das teutsche Reich in dieselben eingeschlossen sey, benachrichtigt, und die bereits im Oct. 1795 zu dem FriedensGeschäft vorläufig deputirten Stände aufgefodert, zu dessen Beschleunigung ihrer Seits mit Eifer und Thätigkeit alles Nöthige vorzukehren, „um sodann, vereinigt „unter ihrem ReichsOberhaupt, im Geiste patriotischer „Einheit und Standhaftigkeit das grose Werk zu beginnen, „auf der Basis der Integrität Teutschlands Er„haltung und Wohlfahrt, dem Sinn einer Reichs„Integrität gemäs, mittelst eines sichern und billi„gen Friedens zur bleibenden Wonne der friedliebenden „Menschheit auf Jahrhunderte zu befestigen."

Am 21 Jul. waren hierauf in den verschiedenen ReichsCollegien die Berathschlagungen über den ReichsFrieden eröfnet worden. Ausdruk eines gränzenlosen Dankes gegen den Kaiser, der durch seine furchtbare HausMacht auch dem Reiche seine alte Integrität gesichert hätte, ver-

bunden mit den Klagen mehrerer Stände über die noch immer von den fränkischen Truppen erleidenden Bedrükungen, machten überhaupt den Inhalt der abgelegten Stimmen aus, von denen überdis ein groser Theil den Wunsch äusserte, daß, wie schon in früheren Fällen geschehen, dem Kaiser allein die Beendigung des FriedensGeschäfts übertragen werden möchte. Von 58 Stimmen, die bis zum 28 Jul. im FürstenRathe abgelegt worden waren, (die übrigen fehlten noch, aus verschiedenen Ursachen,) hatten 43 diesen Antrag gethan, in den nur 15 nicht mit einstimmten. Im KurfürstenRathe war für denselben nur ein Drittheil der abgelegten Stimmen; die übrigen übergiengen ihn mit Stillschweigen.

Am 11 August war hierauf in dieser Sache der endliche Beschluß gefaßt, und das Conclusum des FürstenRaths, in welchem mitlerweile noch mehrere Stimmen eingekommen waren, zur Grundlage des zu erlassenden ReichsGutachtens angenommen worden, dessen HauptInhalt dahin gieng: „daß der Kaiser die Abschliesung des ReichsFriedens zu übernehmen geruhen möge; sollte es aber, wie es scheine, demselben nicht gefällig seyn, hierinn dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, so werde die bereits beschlossene ReichsDeputation sich einzufinden bereit seyn."

Da hierauf am 17 Oct. zu Campo Formio der DefinitivFriedensTractat zwischen dem Kaiser und der fränkischen Republik zu Stande kam, so erließ Ersterer unter dem 1 Nov. wegen des ReichsFriedens folgendes HofDecret.

„Von der römisch - kaiserlichen Majestät Franz II rc. in Gnaden anzufügen:

„Sr. römisch - kaiserlichen Majestät sey die reichstägliche Erklärung allerunterthänigst vorgelegt worden, welche die allgemeine ReichsVersammlung, nach gepflogenen herkömmlichen Berathschlagungen in den dreien ReichsCollegien, über das am

18 Jun. des laufenden Jahres erlassene allergnädigste HofDecret beschlossen, und am 11 August an Se. kaiserliche Majestät in gebührender Ehrfurcht gelangen ließ.

„Die darinn hervorleuchtenden patriotischen Gesinnungen und bezeugte Theilnahme an der Beförderung der ReichsFriedens-Angelegenheit gereichten Sr. kaiserl. Majestät zur besondern reichsoberhauptlichen Zufriedenheit. Zugleich geruheten AllerhöchstDieselben zu genehmigen, daß nunmehr die, zur Ausrüstung der zum FriedensGeschäfte bestimmten ReichsDeputation erfoderliche, bereits beschlossene und allergnädigst ratificirte ReichsInstruction, samt der Vollmacht, mit Beirükung an gehörigen Orten der kaiserlichen Genehmhaltung, sodann erstere mit der bei der Re- und Correlation von den Ständen beschlossenen Abänderung, leztere mit Einschaltung der unmittelbaren freien ReichsRitterschaft, nach der in dem kaiserlichen HofRatifications-Decret vom 19 Nov. 1795 ausgedrükten allerhöchsten Intention, auszufertigen sey. Nebstdem hegen Se. kaiserl. Majestät zu den, durch einen allgemeinen ReichsSchluß eines ausgezeichneten Vertrauens gewürdigten deputirten Ständen, die feste reichsväterliche Zuversicht, und fodern auch diese wiederholt im Namen der Geseze, und kraft Ihrer durch die Geseze bestehenden kaiserl. Autorität, dringendst dazu auf, daß sie, in stets lebhafter Erinnerung der schweren Pflichten eines ReichsDeputirten, dem grosen ErhaltungsGeseze der Einheit und Gesammtheit des teutschen Reichs in gesezlicher Verbindung mit dessen Oberhaupt unverrükt getreu, das gemeinsame Interesse und Wohl des teutschen Vaterlands mit edlem PflichtGefühle und teutscher Standhaftigkeit wirksamst zu unterstüzen, und also vereint mit ihrem ReichsOberhaupte den längstgewünschten, auf die Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden, billigen und anständigen Frieden bestens befördern und beschleunigen werden.

„In eben dieser gerechtesten Zuversicht haben auch Se. Kaiserl. Majestät AllerhöchstIhre Bemühungen für die baldige Eröfnung des Congresses seit dem erlassenen HofDecret vom 18 Jun. dieses Jahrs ununterbrochen fortgesezt, und es dient AllerhöchstDenselben zur grosen Beruhigung, endlich der allgemeinen ReichsVersammlung den Erfolg hievon mittheilen zu können,

daß die, in der FriedensGeschichte dieses Jahrhunderts schon berühmte Stadt Rastadt zum Orte des künftigen Friedens-Congresses ausersehen sey. Ihre friedliebenden Wünsche und aufrichtige Bereitwilligkeit zur baldigsten Herstellung des allgemein gewünschten öffentlichen RuheStandes forthin durch die That selbsten vor dem gesammten Publikum zu bestätigen, verfügen demnach AllerhöchstDieselben, vermöge der Ihnen zustehenden VollziehungsGewalt der ReichsSchlüsse, daß nunmehr sämtliche deputirte ReichsStände binnen des möglichst kürzesten Zeitraums ihre, in der gerechtesten reichsoberhauptlichen Erwartung Sr. Kaiserl. Majestät durch constitutionsmäsige Gesinnungen, teutsche Redlichkeit und biedern Sinn achtungswürdige Abgeordnete an den gedachten VersammlungsOrt abschiken, damit sofort zur Beginnung des grosen Werkes unverweilt geschritten, und der so sehnlich erwartete ReichsFriedensCongreß ohne den mindesten Verzug eröfnet werden könne, wozu AllerhöchstSie, in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft, ihren wirklichen kaiserl. geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des goldnen Vliesses und St. StephanOrdens Groskreuz, des heiligen römischen Reichs Grafen von Metternich-Winneburg und Beilstein, als Ihren kaiserl. Bevollmächtigten zu bestimmen allergnädigst geruhet haben.

„Schlieslich geben Se. Kaiserl. Majestät dem gesammten Reiche, nach so vielen bereits an den Tag gelegten unläugbaren Proben Ihres wahren reichsväterlichen Wohlwollens, auf das geneigtwilligste die Zusicherung des nachdrüklichsten kaiserl. Schuzes bei dem bevorstehenden höchstwichtigen FriedensGeschäfte, um welchen die allgemeine ReichsVersammlung Se. Kaiserl. Majestät am 11 Aug. dieses Jahrs so angelegentlich gebeten hat. AllerhöchstDieselbe halten sich aber auch Ihrer Seits berechtigt und verpflichtet, das gesammte Reich zu dem gemeinsamen Beistande und der Unterstüzung aufzufodern, die das gemeinsame ReichsVerband, die allgemeine verbindliche Theilnahme an dem Schiksal des teutschen Vaterlands, die Liebe und theuerste Pflicht zur Aufrechthaltung des teutschen StaatsKörpers und dessen Verfassung Allen und Jeden besonders auferlegen.

„Es verbleiben übrigens &c."

§. 3.

Verzeichniß des bei dem ReichsFriedensCongreß in Rastadt sich befindenden GesandtschaftsPersonals.

Anmerkung. Die seit der Mitte des Mai 1798 erfolgten, oder noch erfolgenden Veränderungen werden in der Folge nachgetragen werden.

I. Paciscirende Theile.

I. Kaiser und Reich.

A. Kaiserl. Majestät, als Reichs-Oberhaupt. Diese Gesandtschaft wohnt im Schlosse.

Hr. Franz Georg Karl, des heil. römischen Reichs Graf von Metternich - Winneburg und Beilstein, kaiserlicher wirklicher GeheimerRath, Kämmerer, Ritter des goldenen Vliesses, des königlich ungarischen St. StephanOrdens Groskreuz, kaiserlicher Botschafter und Bevollmächtigter zum ReichsFriedensCongreß.

Hr. BotschaftsRath Schraut, (bei der kaiserl. königl. Gesandtschaft in Berlin.)

Hr. BotschaftsSecretär von Bleul, FeldkriegsKanzlei- auch der kais. PlenipotenzKanzleiDirector.

Hr. BotschaftsPublicist, auch fürstl. strasburg. HofRath von Blum.

Drei geheime ReichsKanzleiOfficialen und BotschaftsKanzlisten, die Herren B. Marx, J. Ph. Dilg, L. Schwarzhuber.

Hr. geheimer Reichs- HofKanzlei-Rollist Schönner.

Hrn. Kenzinger und Lefevre, PrivatSecretäre des Hrn. Grafen von Metternich.

B. ReichsDeputation.

a) KurMainz. Wohnt im Schlosse.

Hr. DirectorialGesandte Freiherr von Albini, KurMainzischer HofKanzler, Staats- und ConferenzMinister, Bevollmächtigter.

Hr. Hof- und RegierungsRath Freiherr von Münch, (Sohn des ReichsHofraths.)
Hr. von Zurwesten, bischöfl. würzburgischer Hofrath.
Hr. Hofrath Nau (ist nach Mainz zurükgegangen.)
Hr. LegationsSecretär Otto, (ehedem bei der Gesandtschaft in Berlin.)
} Als Legations-Secretäre.

Hr. KammerSecretär Länger, als LegationsRegistrator.

Hr. geheimer Kanzlist Krämer.
Hr. Regierungs-Kanzlist Kilian.
} Als Legations-Kanzlisten.

b) KurSachsen.

Hr. ConferenzMinister und wirklicher GeheimerRath, Graf von Löben, Bevollmächtigter.

Hr. Hof- und JustizRath, auch Kanzlei-Director Günther.

Hr. Geheimer Secretär Schmidt, als LegationsSecretär.

Hrn. geheime Kanzlisten Nagel, Wolf und Geißler.

Zur Gesandtschaft gehören ferner:

Hr. KammerHerr Graf von Einsiedel.

Hr. KammerHerr Graf von Schulenburg-Klosterrode.

Hr. Hof- und JustizRath und KammerJunker Senft von Pilsach, genannt Lauhn.

Hr. Lieutenant Graf von Löben, (Sohn des Ministers; ist wieder abgegangen.)

c) Oestreich. Wohnt im Schlosse.

Hr. Graf von und zu Lehrbach, kaiserl. königl. Kämmerer, wirklicher GeheimerRath, auch des Maltheser- und königl. ungarischen St. StephanOrdens Groskreuz, Bevollmäch-

tigter, auch am 16 April interimistisch als Minister des Königs von Ungarn und Böhmen.

Hr. LegationsRath von Tautphäus, (bei der kaiserl. königl. Gesandtschaft in München.)

Hrn. LegationsSecretäre Schiellein und Einisch.

d) Baiern.

Hr. Joh. Theod. Heinrich ReichsGraf Topor Morawizky, wirklicher GeheimerRath, Commandeur des MaltheserOrdens, auch Capitular des St. GeorgiOrdens, (ehedem KammerPräsident.)

Hr. ReichsGraf Desid. von Larosée, Kämmerer, als GesandtschaftsCavalier (reisete im April ab.)

Es sind beigegeben

Für die Baierisch-Oberpfälzisch- und Neuburgischen Lande:

Hr. OberLandesRegierungsRath von Krönner, (ehedem Prof. in Ingolstadt.)

Für die Kurpfälzischen Lande:

Hr. RegierungsRath und Professor des StaatsRechts zu Heidelberg, von Zentner.

Hr. RegierungsRath von Schlemmer, (abwesend.)

Hr. Heeser, kurfürstl. wirklicher Rath und GeheimerSecretär.

Hr. von Pallhausen, GeheimerRegistrator.

Hr. Secretär Mayers.

Hr. von Mieg, Secretär.

Hr. BauSecretär Holzer.

Für die Jülich- und Bergischen Lande:

Freiherr von Hompesch, kurpfälzischer GeheimerRath, (siehe Speier.)

Hr. Schenk, Jülich- und Bergischer Militär-OekonomieRath.

Hr. GeheimerSecretär Robens.

Wegen Bergen-op-Zoom und der übrigen Niederländischen Herrschaften:

Hr. von George, kurpfalzbairischer wirklicher GeheimerRath.

e) Würzburg.

Hr. Domherr Graf von Stadion, Bevollmächtigter.

Hr. Domherr Baron von Ritter.

Hr. Hofrath Baron von Reigersberg. (Gesandtschafts-Cavaliere.)

Hr. Hofrath und Professor Samhaber, LegationsRath.

Hr. Hofrath und LegationsSecretär Oehninger.

Hr. geheimer Kanzlei- und LegationsRegistrator Düring.

f) Bremen. (Hannover.)

Hr. Baron von Reden, KurBraunschweig-Lüneburgischer Bevollmächtigter, geheimer KriegsRath, und an den k. preussischen Hof ernannter Minister, (war ConDirectorialis bei dem Convent in Hildesheim.)

Hr. Hof- und KanzleiRath und Professor von Martens.

Hr. von Schwarzkopf, MinistreResident bei dem kur- und oberrheinischen Kreise.

Hr. Baron von Bothmer, KammerJunker, GesandtschaftsCavalier, (abgegangen.)

Hr. LegationsSecretär La Grange.

Hr. Wägner, LegationsKanzlist.

g) Hessen-Darmstadt. (Alternirt mit Baden.)

Hr. StaatsMinister Freiherr von Gatzert, Bevollmächtigter.

Hr. RegierungsRath Lichtenberg, als LegationsSecretär.

Hr. Secretär Bast.

Hr. Secretär Haberkorn.

Hr. RegierungsRath Strecker, als Particular-Abgeordneter in den Angelegenheiten des Hessen-Darmstädtischen Hofes.

Hr. RegierungsRath Kappler.

h) Baden.

(Alternirt mit Hessen-Darmstadt.)

Hr. StaatsMinister Freiherr von Edelsheim, erster SubDelegirter.

Hr. GeheimerRath Meier, zweiter SubDelegirter.

Hr. Hofrath und GeheimerSecretär Posselt, Sen. als LegationsSecretär.

Hr. Müller, Secretär und geheimer Kanzlist.

i) Reichs-Stadt Augsburg.

Hr. GeheimerRath von Pflummern, (aus Biberach,) erster Bevollmächtigter.

Hr. RathsConsulent Schmidt, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. GesandtschaftsSecretär Lang.

Hr. Kanzlist Deißler.

k) Reichs-Stadt Frankfurt.

Hr. Schöff und KreisGesandter von Günderrode, erster Bevollmächtigter.

Hr. Schöff D. Schweizer, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. Hofrath Hofmann, (aus Wezlar,) als LegationsSecretär.

Hr. Kanzlist J. Z. Ravenstein.

II. Fränkische Republik.

Diese Gesandtschaft wohnt im Schlosse.

Bürger Napol. Buonaparte, Präsident der Gesandtschaft und erster bevollmächtigter Minister. (Am 2 Dec. 1797 wieder abgegangen.)

Bürger Joh. Bapt. Treilhard, zweiter bevollmächtigter Minister, als Doyen d'âge Präsident der Gesandtschaft seit Buonaparte's Abwesenheit; (ward im April 1798 von dem Departement der Seine und Oise in den Rath der 500, und darauf zum Director erwählt; gieng den 19 Mai nach Paris ab.)

Bürger Bonnier d'Arco, dritter bevollmächtigter Minister; (im April 1798 vom De-

partement des Herault in den Rath der 500 erwählt; blieb jedoch in Rastadt.)

Bürger Rosenstiel, GeneralSecretär der Gesandtschaft, (ehedem Consul in Elbingen; aus Mietesheim im Elsaß.)

Bürger Fauvelet-Bourrienne und Camille Perrett, PrivatSecretäre des Generals Buonaparte. (Abgegangen seit dem 1 April.)

Die Bürger Marmont, Junot, Durocq, Lavallett, Sulkowsky (von der polnischen Familie dieses Namens) Adjutanten des Generals Buonaparte. (Abgegangen mit oder nach dem leztern.)

Bürger Bertolio, PrivatSecretäre des Ministers Treilhard.

Bürger Bilger, PrivatSecretär des Ministers Bonnier.

Insbesondre wegen der ehemaligen östreichischen Niederlande:

Bürger d'Oultrepont, Regierungs-Commissär, (ehedem Advocat) nebst seinem Sohne, (im April 1798 von dem Departement der Dyle in den Rath der 500 erwählt, und nach Paris abgegangen.)

II. Legitimirte ParticularAbgeordnete, und in Person anwesende ReichsStände.

I. Aus dem KurCollegio.

a) KurTrier, legitimirt seit dem 5 Dec. 1797.

Hr. DomDechant und GeheimerRath, Graf von Kesselstadt.

Hr. Hofrath Radermacher.

Hr. Hofrath Sontag.

Hr. Secretär Reifferscheid.

b) KurCölln und Hoch- und Teutsch Meister, legitimirt seit dem 5 Dec. 1797 für das Teutsch-Meisterthum, und den 12 Dec. interimistisch für die Kur.

Der regierende Hr. ReichsGraf von Erbach-Schönberg, Herr zu Breuberg, rc. des teutschen Ordens Ritter, Commenthur und Statthalter zu Mergentheim.

Hr. GeheimerRath und residirender Minister am k. k. Hof, Gottfried von Ulrich.

Hr. Hof- und RegierungsRath, auch Hof- und AppellationsGerichtsCommissär Bachem.

Hr. RegierungsRath Birgeleben.

Hr. Hof- und RegierungsRath Kible'.

Hr. LegationsSecretär A. Handel.

Hrn. LegationsKanzlisten F. Hörner und Hermens.

Hr. RegierungsRath Weber, PrivatSecretär bei dem Hrn. ReichsGrafen von Erbach.

c) Preussen, qua Kur-Brandenburg, legitimirt seit dem 20 Dec. 1797 bei der ReichsDeputation, und durch besondre Vollmachten bei der fränkischen Gesandtschaft.

Hr. Graf Schlitz genannt von Görtz, wirklicher geheimer Staats- und KriegsMinister, Grand-maitre de la Garderobe, ReichstagsGesandter, Ritter des schwarzen und rothen AdlerOrdens, als erster Bevollmächtigter.

Freiherr von Jacobi-Klöst, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Grosbritannischen Hofe, als zweiter Bevollmächtigter.

Hr. von Dohm, Gesandter am niederrheinisch-westfälischen Kreise, und bevollmächtigter Minister am KurCöllnischen Hofe, als dritter Bevollmächtigter, (ConDirectorialis beim Congresse in Hildesheim.)

Hr. Graf von Bernstorff, (Neffe des verstorbenen dänischen KabinetsMinisters) KammerHerr und LegationsRath.

Hr. Graf von Finkenstein, (Enkel des KabinetsMinisters) LegationsRath.

Hr. von Jordan, (nach Lissabon als LegationsSecretär bestimmt.)

Hr. von Matolai, Rath und branden-

burgischer LehenPropst in Wien, als Legations-Secretär.

Hr. GeheimerArchivar Lang aus Baireuth, als LegationsSecretär.

Hr. GeheimerSecretär Bever aus Ansbach, als LegationsSecretär.

Hr. Hofrath Höffelein aus Stuttgart, (unter dem Schuze der Gesandtschaft, als Agent der PfälzerProtestanten.)

Hr. Horn, PrivatSecretär des Herrn Ministers von Dohm.

Anmerkung. Die fünf übrigen KurHöfe sizen in der Deputation.

2. Aus dem FürstenRathe.

a. Geistliche Fürsten, mit Einschluß der ReichsPrälaten. *

a) Speier, legitimirt seit dem 5 Dec. 1797.

Freiherr von Hompesch, der DomStifter Speier und Eichstädt, und des RitterStifts Odenheim Capitular.

Hr. Hof- und RegierungsRath Oehl, GesandtschaftsRath.

Hr. Dolhofen, geheimer Kanzlist, als Secretär.

b) Strasburg, legitimirt seit dem 20 Jan. 1798.

Hr. ReichsGraf von Truchseß-Wurzach, DomPropst, erster Bevollmächtigter.

Hr. Max. ReichsGraf von Königsegg-Rothenfels, DomCapitular von Cölln und Strasburg, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. Anselm Marschall, Abt von Mauersmünster, dritter Bevollmächtigter.

Hr. Hartmann von Eggs, Pfarrer zu Benfelden, geistlicher Rath, vierter Bevollmächtigter.

Hr. Mez, fürstl. LegationsRath und DomCapitular. Consulent.

Hr. Winum, Secretär.

* Bis izt fehlen noch unter den HochStiftern Abgeordnete von Salzburg, Constanz, Regensburg, Freising und Fulda.

Anmerkung. Die Grafen von Truchseß und Königsegg besorgen privative auch das Interesse des DomCapitels.

e) Augsburg, legitimirt seit dem 1 April 1798.	Hr. GeheimerRath und ViceKanzler von Epplen.
d) Trient, legitimirt seit dem 4 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath von Zwackh.
e) Basel, legitimirt seit dem 18 Dec. 1797.	Freiherr von Ligerz, Domherr zu Basel, erster Abgeordneter. Hr. von Billieux von Ehrenfeld, GeheimerRath, zweiter Abgeordneter. Hr. Schuhmacher, Hofrath und ConferenzSecretär, dritter Abgeordneter.
f) Lüttich, legitimirt seit dem 10 Dec. 1797.	Hr. StaatsMinister und GrosKanzler, Graf von Mean und Beaurieux, des DomStifts Lüttich Capitular. (Bruder des FürstBischofs.) Freiherr von Othe'e, GeheimerRath und Gesandter beim niederrheinisch - westfälischen Kreise, zweiter Abgeordneter. Hr. von Gretzmüllern, LegationsSecretär.
g) JohanniterMeisterthum zu Heitersheim, legitimirt seit dem 15 Dec. 1797.	Freiherr von Pfirt, MaltheserOrdens GrosBailli und Commenthur zu Hohenrhein in der Schweiz. Freiherr von Truchseß, MaltheserOrdens Grosfreuz und Commenthur zu Halle in Schwaben. Hr. Alb. J. von Ittner, GeheimerRath und HofKanzler zu Heitersheim. (Abgereiset Ende März.) (Alle drei mit gleichem Range.) Hr. Chevalier Debray, LegationsRath, (in Frankreich geboren. s. Maltha.) Hr. Bumüller, LegationsSecretär.

h) Prior und Kapitel der gefürsteten Abteien Stablo und Malmedy, legitimirt seit dem 12 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath, Baron von Othe'e. (Siehe Lüttich.)
i) Bisthum Corvey, legitimirt den 20 April 1798.	Hr. GeheimerRath von Hertwich, (s. westfälische Grafen.)
k) Schwäbisches Prälaten Collegium, legitimirt den 4 Mai 1798.	Hr. Kanzler von Scheffer aus Kaisersheim. Hr. OberAmtsRath von Seyfried aus Salmansweiler.
l) Aus dem rheinischen Prälaten-Collegio: Gefürstete Aebtissin zu Essen und Thorn, und sodann das Kapitel zu Thorn insbesondre, legitimirt seit dem 15 Dec. 1797.	Hr. van den Schoor, Hofrath und Ober-Vogt.

b. Weltliche Fürsten, mit Einschluß der ReichsGrafen.

Anmerkung. Man wird unter den altfürstlichen Häusern Braunschweig-Wolfenbüttel, die Sachsen-Ernestinischen und etwa Oldenburg vermißen; diese haben aber, so wie die fehlenden neufürstlichen, Correspondenten (s. No. V.)

a) Pfalz-Zweibrük, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. ReichstagsGesandter Freiherr von Rechberg und Rothen-Löwen. Hr. LegationsRath Burkhardt, (aus Regensburg.)

b) Schweden wegen Vor-Pommern, legitimirt den 14 März 1798.

Hr. ReichstagsGesandter Canut von Bildt.

c) Meklenburg-Schwerin, legitimirt den 9 Jan. 1798.

Hr. GeheimerRath, Graf von Bassewitz.

Hr. Hofrath Gumpelzhaimer, (aus Regensburg.)

d) Wirtemberg, legit. den 4 Dec. 1797 von Seiten des seitdem verstorbenen, und den 24 von Seiten des iztregierenden Herzogs.

Hr. GeheimerRath von Mandelslohe, erster Bevollmächtigter.

Hr. RegierungsRath Wekherlin, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. LegationsCommissär Parrot, (aus Mömpelgard.)

Hr. LegationsSecretär Volz.

e) Hessen-Cassel, legitimirt den 3 Febr. 1798.

Hr. StaatsMinister Freiherr Waitz von Eschen.

Hr. KriegsRath Kopp, LegationsSecretär, (ehedem in Paris.)

f) Hessen-Darmstadt, leg. 8 Dec. 1797.

Hr. Strecker, (siehe oben S. 282.)

g) Dänemark wegen Holstein, legitimirt den 5 Jan. 1798.

Hr. Niels von Rosenkranz, Kammer-Herr und Gesandter in Berlin.

Hr. LegationsRath, Professor von Eggers, (aus Kopenhagen.)

Hr. RegierungsAssessor, Baron von Eyben, als LegationsSecretär.

h) Aremberg, legitimirt den 3 Febr. 1798.

Hr. GeheimerRath von Zwanziger, Löwenstein-Werthheimischer und Castellischer Abgeordneter bei der fränkischen KreisVersammlung, (negociirte in Paris.)

Hr. LegationsRath von Zwanziger, sein Sohn.

Hr. De Seigneur.

i) Hohenzollern-Sigmaringen,

Der regierende Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Anton Aloys, in Person, (am 1 Febr. abgereiset.)

legitimirt den 29 Jan. 1798.

Hr. Hofrath Geßler, als Abgeordneter.

k) Hohenzollern-Hechingen, legitimirt den 10 März 1798.

Hr. Hofrath Franck.

l) Salm-Salm, legitimirt den 9 Dec. 1797.

Hr. GeheimerRath und KanzleiDirector von Noel.

Hr. LegationsSecretär Noel.

m) Salm-Kyrburg,

Der regierende Fürst Friedrich IV (geb. 1789. Waise seit 1794 durch Robespierre's Wuth;) mit seines Vaters Schwester, der regierenden Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, in Person.

legitimirt den 20 Dec. 1797.

Hr. GeheimerRath von Zwackh, Abgeordneter, (s. Trient.)

Hr. LegationsSecretär D. Dambmann.

n) Nassau, GesamtHaus, legitimirt den 8 Dec. 1797.

Hr. RegierungsPräsident, Freiherr von Kruse, (in Nassau-Usingischen Diensten), Bevollmächtigter.

Hr. LegationsSecretär von Neuräth, (Sohn des KammerGerichtsAssessors.)

Insbesondre für Nassau-Hadamar und Dillenburg:

Hr. GeheimerRath von Passavant-Passenburg.

Hr. DomänenRath Tollius, (aus dem Haag.)

Hr. LegationsSecretär von Schenk.

o) Fürstenberg, legitimirt den 23 Dec. 1797.

Hr. GeheimerRath Kleyser von Gleysheim.

Hr. Hof- und RegierungsRath Merlet, (wieder abgereiset.)

Hr. Rath von Held, LegationsSecretär.

p) Schwarzenberg, legitimirt den 15 Dec. 1797.

Hr. GeheimerRath von Zwanziger, (siehe Aremberg.)

§. 3.

Verzeichniß des bei dem ReichsFriedensCongreß in Rastadt sich befindenden GesandtschaftsPersonals.

Anmerkung. Die seit der Mitte des Mai 1798 erfolgten, oder noch erfolgenden Veränderungen werden in der Folge nachgetragen werden.

I. Paciscirende Theile.

I. Kaiser und Reich.

A. Kaiserl. Majestät, als Reichs-Oberhaupt. Diese Gesandtschaft wohnt im Schlosse.

Hr. Franz Georg Karl, des heil. römischen Reichs Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, kaiserlicher wirklicher GeheimerRath, Kämmerer, Ritter des goldenen Vliesses, des königlich ungarischen St. StephanOrdens Groskreuz, kaiserlicher Botschafter und Bevollmächtigter zum ReichsFriedensCongreß.

Hr. BotschaftsRath Schraut, (bei der kaiserl. königl. Gesandtschaft in Berlin.)

Hr. BotschaftsSecretär von Bleul, Feldkriegs-Kanzlei- auch der kais. PlenipotenzKanzleiDirector.

Hr. BotschaftsPublicist, auch fürstl. strasburg. HofRath von Blum.

Drei geheime ReichsKanzleiOfficialen und BotschaftsKanzlisten, die Herren B. Marx, J. Ph. Dilg, L. Schwarzhuber.

Hr. geheimer Reichs-HofKanzlei-Rollist Schönner.

Hrn. Kenzinger und Lefevre, PrivatSecretäre des Hrn. Grafen von Metternich.

B. ReichsDeputation.

a) KurMainz. Wohnt im Schlosse.

Hr. DirectorialGesandte Freiherr von Albini, KurMainzischer HofKanzler, Staats- und ConferenzMinister, Bevollmächtigter.

Hr. Hof- und RegierungsRath Freiherr von Münch, (Sohn des ReichsHofraths.)
Hr. von Zurwesten, bischöfl. würzburgischer Hofrath.
Hr. Hofrath Nau (ist nach Mainz zurükgegangen.)
Hr. LegationsSecretär Otto, (ehedem bei der Gesandtschaft in Berlin.)
} Als Legations-Secretäre.

Hr. KammerSecretär Länger, als LegationsRegistrator.

Hr. geheimer Kanzlist Krämer.
Hr. Regierungs-Kanzlist Kilian.
} Als Legations-Kanzlisten.

b) KurSachsen.

Hr. ConferenzMinister und wirklicher GeheimerRath, Graf von Löben, Bevollmächtigter.

Hr. Hof- und JustizRath, auch Kanzlei-Director Günther.

Hr. Geheimer Secretär Schmidt, als LegationsSecretär.

Hrn. geheime Kanzlisten Nagel, Wolf und Geißler.

Zur Gesandtschaft gehören ferner:

Hr. KammerHerr Graf von Einsiedel.

Hr. KammerHerr Graf von Schulenburg-Klosterrode.

Hr. Hof- und JustizRath und KammerJunker Senft von Pilsach, genannt Lauhn.

Hr. Lieutenant Graf von Löben, (Sohn des Ministers; ist wieder abgegangen.)

c) Oestreich. Wohnt im Schlosse.

Hr. Graf von und zu Lehrbach, kaiserl. königl. Kämmerer, wirklicher GeheimerRath, auch des Maltheser- und königl. ungarischen St. StephanOrdens Groskreuz, Bevollmäch-

tigter, auch am 16 April interimistisch als Minister des Königs von Ungarn und Böhmen.

Hr. LegationsRath von Tautphäus, (bei der kaiserl. königl. Gesandtschaft in München.)

Hrn. LegationsSecretäre Schiellein und Einisch.

d) Baiern.

Hr. Joh. Theod. Heinrich ReichsGraf Topor Morawizky, wirklicher GeheimerRath, Commandeur des MaltheserOrdens, auch Capitular des St. GeorgiOrdens, (ehedem KammerPräsident.)

Hr. ReichsGraf Desid. von Larose'e, Kämmerer, als GesandtschaftsCavalier (reisete im April ab.)

Es sind beigegeben

Für die Baierisch-Oberpfälzisch- und Neuburgischen Lande:

Hr. OberLandesRegierungsRath von Kröner, (ehedem Prof. in Ingolstadt.)

Für die Kurpfälzischen Lande:

Hr. RegierungsRath und Professor des StaatsRechts zu Heidelberg, von Zentner.

Hr. RegierungsRath von Schlemmer, (abwesend.)

Hr. Heeser, kurfürstl. wirklicher Rath und GeheimerSecretär.

Hr. von Pallhausen, GeheimerRegistrator.

Hr. Secretär Mayers.

Hr. von Mieg, Secretär.

Hr. BauSecretär Holzer.

Für die Jülich- und Bergischen Lande:

Freiherr von Hompesch, kurpfälzischer GeheimerRath, (siehe Speier.)

Hr. Schenk, Jülich- und Bergischer Militär-OekonomieRath.

Hr. GeheimerSecretär Robens.

Wegen Bergen-op-Zoom und der übrigen Niederländischen Herrschaften:

Hr. von George, kurpfalzbairischer wirklicher GeheimerRath.

e) Würzburg.

Hr. Domherr Graf von Stadion, Bevollmächtigter.

Hr. Domherr Baron von Ritter. } Gesandtschafts-Cavaliere.

Hr. Hofrath Baron von Reigersberg. } Gesandtschafts-Cavaliere.

Hr. Hofrath und Professor Samhaber, LegationsRath.

Hr. Hofrath und LegationsSecretär Oehninger.

Hr. geheimer Kanzlei- und LegationsRegistrator Düring.

f) Bremen. (Hannover.)

Hr. Baron von Reden, KurBraunschweig-Lüneburgischer Bevollmächtigter, geheimer KriegsRath, und an den k. preussischen Hof ernannter Minister, (war ConDirectorialis bei dem Convent in Hildesheim.)

Hr. Hof- und KanzleiRath und Professor von Martens.

Hr. von Schwarzkopf, MinistreResident bei dem kur- und oberrheinischen Kreise.

Hr. Baron von Bothmer, KammerJunker, GesandtschaftsCavalier, (abgegangen.)

Hr. LegationsSecretär La Grange.

Hr. Wägner, LegationsKanzlist.

g) Hessen-Darmstadt. (Alternirt mit Baden.)

Hr. StaatsMinister Freiherr von Gatzert, Bevollmächtigter.

Hr. RegierungsRath Lichtenberg, als LegationsSecretär.

Hr. Secretär Bast.

Hr. Secretär Haberkorn.

Hr. RegierungsRath Strecker, als Particular-Abgeordneter in den Angelegenheiten des Hessen-Darmstädtischen Hofes.

Hr. RegierungsRath Kappler.

h) Baden.

(Alternirt mit Hessen-Darmstadt.)

Hr. StaatsMinister Freiherr von Edelsheim, erster SubDelegirter.

Hr. GeheimerRath Meier, zweiter SubDelegirter.

Hr. Hofrath und GeheimerSecretär Posselt, Sen. als LegationsSecretär.

Hr. Müller, Secretär und geheimer Kanzlist.

i) Reichs-Stadt Augsburg.

Hr. GeheimerRath von Pflummern, (aus Biberach,) erster Bevollmächtigter.

Hr. RathsConsulent Schmidt, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. GesandtschaftsSecretär Lang.

Hr. Kanzlist Deißler.

k) Reichs-StadtFrankfurt.

Hr. Schöff und KreisGesandter von Günderrode, erster Bevollmächtigter.

Hr. Schöff D. Schweizer, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. Hofrath Hofmann, (aus Wezlar,) als LegationsSecretär.

Hr. Kanzlist J. Z. Ravenstein.

II. Fränkische Republik.

Diese Gesandtschaft wohnt im Schlosse.

Bürger Napol. Buonaparte, Präsident der Gesandtschaft und erster bevollmächtigter Minister. (Am 2 Dec. 1797 wieder abgegangen.)

Bürger Joh. Bapt. Treilhard, zweiter bevollmächtigter Minister, als Doyen d'âge Präsident der Gesandtschaft seit Buonaparte's Abwesenheit; (ward im April 1798 von dem Departement der Seine und Oise in den Rath der 500, und darauf zum Director erwählt; gieng den 19 Mai nach Paris ab.)

Bürger Bonnier d'Arco, dritter bevollmächtigter Minister; (im April 1798 vom De-

partement des Herault in den Rath der 500 erwählt; blieb jedoch in Rastadt.)

Bürger Rosenstiel, GeneralSecretär der Gesandtschaft, (ehedem Consul in Elbingen; aus Mieteshheim im Elsaß.)

Bürger Fauvelet-Bourrienne und Camille Perrett, PrivatSecretäre des Generals Buonaparte. (Abgegangen seit dem 8 April.)

Die Bürger Marmont, Junot, Durocq, Lavallett, Sulkowsky (von der polnischen Familie dieses Namens) Adjutanten des Generals Buonaparte. (Abgegangen mit oder nach dem leztern.)

Bürger Bertolio, PrivatSecretäre des Ministers Treilhard.

Bürger Bilger, PrivatSecretär des Ministers Bonnier.

Insbesondre wegen der ehemaligen östreichischen Niederlande:

Bürger d'Oultrepont, RegierungsCommissär, (ehedem Advocat) nebst seinem Sohne, (im April 1798 von dem Departement der Dyle in den Rath der 500 erwählt, und nach Paris abgegangen.)

II. Legitimirte ParticularAbgeordnete, und in Person anwesende ReichsStände.

I. Aus dem KurCollegio.

a) KurTrier, legitimirt seit dem 5 Dec. 1797.

Hr. DomDechant und GeheimerRath, Graf von Kesselstadt.

Hr. Hofrath Radermacher.

Hr. Hofrath Sontag.

Hr. Secretär Reifferscheid.

b) KurCölln und Hoch- und TeutschMeister, legitimirt seit dem 5 Dec. 1797 für das Teutsch-Meisterthum, und den 12 Dec. interimistisch für die Kur.

Der regierende Hr. ReichsGraf von Erbach-Schönberg, Herr zu Breuberg, rc. des teutschen Ordens Ritter, Commenthur und Statthalter zu Mergentheim.

Hr. Geheimer Rath und residirender Minister am k. k. Hof, Gottfried von Ulrich.

Hr. Hof- und RegierungsRath, auch Hof- und AppellationsGerichtsCommissär Bachem.

Hr. RegierungsRath Biegeleben.

Hr. Hof- und RegierungsRath Kible.

Hr. LegationsSecretär A. Handel.

Hrn. LegationsKanzlisten F. Hörner und Hermens.

Hr. RegierungsRath Weber, PrivatSecretär bei dem Hrn. ReichsGrafen von Erbach.

c) Preussen, qua Kur-Brandenburg, legitimirt seit dem 20 Dec. 1797 bei der ReichsDeputation, und durch besondre Vollmachten bei der fränkischen Gesandtschaft.

Hr. Graf Schlitz genannt von Görtz, wirklicher geheimer Staats- und KriegsMinister, Grand-maitre de la Garderobe, ReichstagsGesandter, Ritter des schwarzen und rothen AdlerOrdens, als erster Bevollmächtigter.

Freiherr von Jacobi-Klöst, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Grosbritannischen Hofe, als zweiter Bevollmächtigter.

Hr. von Dohm, Gesandter am niederrheinisch-westfälischen Kreise, und bevollmächtigter Minister am KurCöllnischen Hofe, als dritter Bevollmächtigter, (ConDirectorialis beim Congresse in Hildesheim.)

Hr. Graf von Bernstorff, (Neffe des verstorbenen dänischen KabinetsMinisters) KammerHerr und LegationsRath.

Hr. Graf von Finkenstein, (Enkel des KabinetsMinisters) LegationsRath.

Hr. von Jordan, (nach Lissabon als LegationsSecretär bestimmt.)

Hr. von Matolai, Rath und branden-

burgischer LehenPropst in Wien, als Legations-Secretär.

Hr. GeheimerArchivar Lang aus Baireuth, als LegationsSecretär.

Hr. GeheimerSecretär Beyer aus Ansbach, als LegationsSecretär.

Hr. Hofrath Höffelein aus Stuttgart, (unter dem Schuze der Gesandtschaft, als Agent der PfälzerProtestanten.)

Hr. Horn, PrivatSecretär des Herrn Ministers von Dohm.

Anmerkung. Die fünf übrigen KurHöfe sizen in der Deputation.

2. Aus dem FürstenRathe.

a. Geistliche Fürsten, mit Einschluß der ReichsPrälaten. *

a) Speier, legitimirt seit dem 5 Dec. 1797. Freiherr von Hompesch, der DomStifter Speier und Eichstädt, und des RitterStifts Odenheim Capitular.

Hr. Hof- und RegierungsRath Oehl, GesandtschaftsRath.

Hr. Dolhofen, geheimer Kanzlist, als Secretär.

b) Strasburg, legitimirt seit dem 20 Jan. 1798. Hr. ReichsGraf von Truchseß-Wurzach, DomPropst, erster Bevollmächtigter.

Hr. Max. ReichsGraf von Königsegg-Rothenfels, DomCapitular von Cölln und Strasburg, zweiter Bevollmächtigter.

Hr. Anselm Marschall, Abt von Mauersmünster, dritter Bevollmächtigter.

Hr. Hartmann von Eggs, Pfarrer zu Benfelden, geistlicher Rath, vierter Bevollmächtigter.

Hr. Mez, fürstl. LegationsRath und DomCapitular. Consulent.

Hr. Winum, Secretär.

* Bis izt fehlen noch unter den HochStiftern Abgeordnete von Salzburg, Constanz, Regensburg, Freising und Fulda.

Anmerkung. Die Grafen von Truchseß und Königsegg besorgen privative auch das Interesse des DomCapitels.

c) Augsburg, legitimirt seit dem 1 April 1798.

Hr. GeheimerRath und ViceKanzler von Epplen.

d) Trient, legitimirt seit dem 4 Jan. 1798.

Hr. GeheimerRath von Zwackh.

e) Basel, legitimirt seit dem 18 Dec. 1797.

Freiherr von Ligerz, Domherr zu Basel, erster Abgeordneter.

Hr. von Billieux von Ehrenfeld, GeheimerRath, zweiter Abgeordneter.

Hr. Schuhmacher, Hofrath und ConferenzSecretär, dritter Abgeordneter.

f) Lüttich, legitimirt seit dem 10 Dec. 1797.

Hr. StaatsMinister und GrosKanzler, Graf von Mean und Beaurieux, des DomStifts Lüttich Capitular. (Bruder des FürstBischofs.)

Freiherr von Othe'e, GeheimerRath und Gesandter beim niederrheinisch-westfälischen Kreise, zweiter Abgeordneter.

Hr. von Gretzmüllern, LegationsSecretär.

g) Johanniter Meisterthum zu Heitersheim, legitimirt seit dem 15 Dec. 1797.

Freiherr von Pfirt, MaltheserOrdens GrosBailli und Commenthur zu Hohenrhein in der Schweiz.
Freiherr von Truchseß, MaltheserOrdens Groskreuz und Commenthur zu Halle in Schwaben.
Hr. Alb. J. von Ittner, GeheimerRath und HofKanzler zu Heitersheim. (Abgereiset Ende März.)
} Alle drei mit gleichem Range.

Hr. Chevalier Debray, LegationsRath, (in Frankreich geboren. s. Maltha.)

Hr. Bumüller, LegationsSecretär.

h) Prior und Kapitel der gefürsteten Abteien Stablo und Malmedy, legitimirt seit dem 12 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath, Baron von Othe'e. (Siehe Lüttich.)
i) Bisthum Corvey, legitimirt den 20 April 1798.	Hr. GeheimerRath von Hertwich, (s. westfälische Grafen.)
k) Schwäbisches Prälaten Collegium, legitimirt den 4 Mai 1798.	Hr. Kanzler von Scheffer aus Kaisersheim. Hr. OberAmtsRath von Seyfried aus Salmansweiler.
l) Aus dem rheinischen Prälaten-Collegio: Gefürstete Aebtissin zu Essen und Thorn, und sodann das Kapitel zu Thorn insbesondre, legitimirt seit dem 15 Dec. 1797.	Hr. van den Schoor, Hofrath und Ober-Vogt.

b. Weltliche Fürsten, mit Einschluß der ReichsGrafen.

Anmerkung. Man wird unter den altfürstlichen Häusern Braunschweig-Wolfenbüttel, die Sachsen - Ernestinischen und etwa Oldenburg vermissen; diese haben aber, so wie die fehlenden neufürstlichen, Correspondenten (s. No. V.)

a) Pfalz-Zweibrük, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. ReichstagsGesandter Freiherr von Rechberg und Rothen-Löwen. Hr. LegationsRath Burkhardt, (aus Regensburg.)

b) Schweden wegen Vor-Pommern, legitimirt den 14 März 1798.	Hr. ReichstagsGesandter Canut von Bildt.
c) Meklenburg-Schwerin, legitimirt den 9 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath, Graf von Bassewitz. Hr. Hofrath Gumpelzhaimer, (aus Regensburg.)
d) Wirtemberg, legit. den 4 Dec. 1797 von Seiten des seitdem verstorbenen, und den 24 von Seiten des iztregierenden Herzogs.	Hr. GeheimerRath von Mandelslohe, erster Bevollmächtigter. Hr. RegierungsRath Wekherlin, zweiter Bevollmächtigter. Hr. LegationsCommissär Parrot, (aus Mömpelgard.) Hr. LegationsSecretär Volz.
e) Hessen-Cassel, legitimirt den 3 Febr. 1798.	Hr. StaatsMinister Freiherr Waitz von Eschen. Hr. KriegsRath Kopp, LegationsSecretär, (ehedem in Paris.)
f) Hessen-Darmstadt, leg. 8 Dec. 1797.	Hr. Strecker, (siehe oben S. 282.)
g) Dänemark wegen Holstein, legitimirt den 5 Jan. 1798.	Hr. Niels von Rosenkranz, KammerHerr und Gesandter in Berlin. Hr. LegationsRath, Professor von Eggers, (aus Kopenhagen.) Hr. RegierungsAssessor, Baron von Eyben, als LegationsSecretär.
h) Aremberg, legitimirt den 3 Febr. 1798.	Hr. GeheimerRath von Zwanziger, Löwenstein-Werthheimischer und Castellischer Abgeordneter bei der fränkischen KreisVersammlung, (negociirte in Paris.) Hr. LegationsRath von Zwanziger, sein Sohn. Hr. De Seigneur.
i) Hohenzollern-Sigmaringen,	Der regierende Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Anton Aloys, in Person, (am 1 Febr. abgereiset.)

legitimirt den 29 Jan. 1798.	Hr. Hofrath Geßler, als Abgeordneter.
k) Hohenzollern-Hechingen, legitimirt den 10 März 1798.	Hr. Hofrath Franck.
l) Salm-Salm, legitimirt den 9 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath und KanzleiDirector von Noel. Hr. LegationsSecretär Noel.
m) Salm-Kyrburg,	Der regierende Fürst Friedrich IV (geb. 1789. Waise seit 1794 durch Robespierre's Wuth;) mit seines Vaters Schwester, der regierenden Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, in Person.
legitimirt den 20 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwackh, Abgeordneter, (s. Trient.) Hr. LegationsSecretär D. Dambmann.
n) Nassau, GesamtHaus, legitimirt den 8 Dec. 1797.	Hr. RegierungsPräsident, Freiherr von Kruse, (in Nassau-Usingischen Diensten), Bevollmächtigter. Hr. LegationsSecretär von Neurath, (Sohn des KammerGerichtsAssessors.) Insbesondre für Nassau-Hadamar und Dillenburg: Hr. GeheimerRath von Passavant-Passenburg. Hr. DomänenRath Collius, (aus dem Haag.) Hr. LegationsSecretär von Schenk.
o) Fürstenberg, legitimirt den 23 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath Kleyser von Gleysheim. Hr. Hof- und RegierungsRath Merlet, (wieder abgereiset.) Hr. Rath von Held, LegationsSecretär.
p) Schwarzenberg, legitimirt den 15 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwanziger, (siehe Aremberg.)

q) Thurn und Taxis, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath und ReichsOberPostAmtsDirector, Freiherr von Vrints-Berberich, aus Frankfurt.
	Hr. LegationsSecretär Braun.
	Hr. Kanzlist Rittwege.
r) Wetterauisches GrafenCollegium, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Der regierende Hr. ReichsGraf zu Solms-Laubach, (ReichsHofrath in Wien.)
	Hr. GesandtschaftsSecretär Meister.
Von einzelnen Mitgliedern des Wetterauischen GrafenCollegiums:	
1) Solms, legitimirt den 20 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwackh, (siehe Trient.)
2) Sayn-Wittgenstein Berleburg.	Der regierende Fürst, Christian Heinrich, in Person.
3) Wild- und RheinGrafen, legitimirt den 20 Dec. 1797.	(Wie Solms.)
4) Leiningen-Guntersblum, legitimirt den 8 Dec. 1797.	Die regierende Fürstin.
	Der ErbPrinz Emich Karl, (KurPfälzischer GeneralMajor) in Person.
	Hr. RegierungsDirector Lang, als Bevollmächtigter.
	Hr. Ströver, GeneralCassier.
5) Wartenberg, legitimirt den 2 April 1798	Hr. KanzleiDirector und Hofrath Nonne.
s) Schwäbisches GrafenCollegium,	Der regierende Hr. ReichsGraf von Sickingen.

legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. GesandtschaftsSecretär Bressand.
Von einzelnen Mitgliedern desselben:	
1) Fürsten und Grafen zu Oettingen, legitimirt den 11 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath und RegierungsPräsident von Ruösch, (auf eine Zeitlang abgegangen.) Hr. GeheimerRath und KreisGesandter von Belli. Hr. RegierungsAssessor D. Strampfer, als LegationsSecretär. Hr. Baron von Falkenstein, als LegationsSecretär.
2) Grafen von der Leyen und HohenGeroldsek, legitimirt den 29 Dec. 1797.	Die Hn. Räthe Seybert und Brixius.
t) Aus dem Fränkischen GrafenCollegio:	
1) Fürsten und Grafen von Löwenstein Wertheim, legitimirt den 21 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath und KreisGesandter von Zwanziger, (siehe Aremberg.) Hr. LegationsRath von Zwanziger.
2) Erbach-Schönberg.	Der regierende Hr. Graf, in Person, (s. KurCölln.)
3) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, leg. 8 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath Domin. Duvasois.
4) Hohenlohe-Bartenstein, auch 5) Hohenlohe-Schillingsfürst, leg. 8 März 1798.	Hr. von Zwackh, (siehe Trient.)

s) Reichs-Graf von Leiningen-Westerburg, legitimirt den 4 Mai 1798.	Hr. Hofrath Nonne.
u) Westfälisches Grafen-Collegium. 1) Kathol. Theils, legitimirt den 15 Febr. 1798.	Hr. Clemens Graf von Metternich-Winneburg, (ältester Sohn des kaiserl. Hrn. Bevollmächtigten), erster Abgeordneter. Hr. (KurCölln.) GeheimerRath und KanzleiDirector Freiherr von Hertwich, zweiter Abgeordneter. Hr. Registrator Morenhoffen.
Von einzelnen Mitgliedern: ReichsGraf v. Waldvott-Bassenheim.	Der regierende Hr. Graf, in Person. Hr. Secretär Blum.
2) Protestantischen Theils, legitimirt den 28 Dec. 1797.	Hr. ReichsGraf von Solms-Laubach, (siehe Wetterauische Grafen.)
Von einzelnen Mitgliedern: a) Fürst von WiedRunkel, legitimirt den 10 Dec. 1797.	Hr. RegierungsRath Klum.
b) Fürst von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, legitimirt den 20 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwackh. (s. Trient.) Hr. LegationsSecretär D. Dambmann.
c) Reichs-Graf von Bentheim-Steinfurt.	Der regierende Hr. Graf, in Person, (als Baron von Ravenhorst.) Hr. Rath Nagel.

3. Aus dem reichsstädtischen Collegio.

a) Lübek,	Hr. Senator Rodde.

legitimirt den 19 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Carstens.
b) Bremen,	Hr. Senator von Gröning.
legitimirt den 17 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Pape.
c) Hamburg,	Hr. Syndicus D. Doormann.
legitimirt den 19 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Schade.
Diese drei ReichsStädte haben ihre Abgeordneten auch insgesamt am 5 Jan. 1798 für die Hanse legitimirt.	
d) Heilbronn,	Hr. Senator Schreiber. } Abgeordnete.
	Hr. Consulent Flachsland. } Abgeordnete.
legitimirt den 26 Dec. 1797.	Hr. Orth.
e) Für die schwäbischen ReichsStädte insgesamt. Die GeneralVollmacht ist von den Städten Augsburg u. Ulm ausgestellt.	
Aus Augsburg,	Hr. RathsConsulent von Prieser.
legitimirt den 12 Apr. 1798.	
Aus Ulm,	Hr. RathsConsulent Miller.
legitimirt den 2 Apr. 1798.	
Aus Uiberlingen,	Hr. RathsConsulent Ill.
legitimirt den 12 Apr. 1798.	

4. Unmittelbare ReichsRitterschaft.

legitimirt den 5 Dec. 1797.

Der kaiserl. Hr. GeheimeRath und CantonOdenwaldische RitterHauptmann Freiherr Eberhard von Gemmingen, Bevollmächtig-

ter der drei Kreise der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Ihm sind untergeordnet:

Für Schwaben: Hr. GeneralSyndicus Gronmeyer.

Für Franken: Hr. Consulent Oertinger.

Für den Rheinstrom: Hr. Consulent Itstein.

Hr. Stein, Secretär der ReichsRitterschaft.

Insbesondre:

Oberrheinischer Canton, legitimirt den 10 Dec. 1797.

Freiherr von Gagern, herzogl. Zweibrükischer GeheimerRath und OberHofmeister, auch RitterRath der unmittelbaren Oberrheinischen ReichsRitterschaft.

Canton Nekkar, Schwarz-Wald und Ortenau, legitimirt den 2 Jan. 1798.

Hr. Graf Vogt von Hunoldstein.

Hr. BezirksPräsident von Berstedt.

Anmerkung. Der RitterHauptmann Freiherr von Kerpen, der für den niederrheinischen Canton erwartet wurde, ist noch nicht angekommen.

III. Gesandte auswärtiger Mächte.

1) König von Ungarn und Böhmen.

Hr. Ludwig Graf von Cobenzl, Botschafter am russisch-kaiserlichen Hofe und wirklicher kaiserl. GeheimerRath, kam im Anfang des Dec. 1797 in Rastadt an, wurde im Mai 1798 zu Verwaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nach Wien berufen, (unterzeichnete den Frieden von Campo Formio.)

Hr. LegationsRath Hoppe, (ehedem bei dem Grafen Mercy in Paris.)

Hr. BotschaftsSecretär Butz, (abgereiset.)

2) Schweden.

Hr. GeneralMajor und KammerHerr Graf von Fersen, (mit dem BotschafterDiplom; kam am frühesten, nemlich in der Mitte Novembers, an, gieng Anfang Aprils 1798 nach Karlsruhe.)

Hr. ComitialGesandter von Bildt, als bevollmächtigter Minister. (s. VorPommern, S. 288.)

Hr. von Schörbing (aus Regensburg) als BotschaftsSecretär.

3) Cisalpinische Republik. (Im Dec. 1797 angekommen.)

Bürger (ehedem Graf) Melzi d'Erile, Mitglied des grosen Raths, bevollmächtigter Minister.

4) Batavische Republik. (Im Dec. 1797 angekommen.)

Bürger Karl Ludwig Buch, (ehedem GeneralLandschaftsEinnehmer in Bentheim.)

5) Der päpstliche Stul zu Siena. (Kam im Jan. 1798 an, reisete Ende März ab.)

Hr. Graf von Turiozzi (war als BotschaftsSecretär nach Paris bestimmt.)

6) Ligurische Republik. (Kam Anfang Febr. 1798 an.)

Bürger Boccardi, bevollmächtigter Minister bei der fränkischen Republik.

Bürger Luigi Boccardi, sein Bruder, als LegationsSecretär.

7) Graubündten.

Hr. Mont.
Hr. Planta.
Hr. Sprecher.
} giengen nach Paris.

Hr. G. A. Vieli (ehedem Präsident der Syndicatur im Veltlin.)

8) MaltheserOrden. (s. Heitersheim, S. 286.)

Hr. Commenthur von Pfirt (Ferrette.)
Hr. Chevalier Debray.

Anmerkung. Die Grafen von Truchseß und Königsegg besorgen privative auch das Interesse des DomCapitels.

c) Augsburg, legitimirt seit dem 1 April 1798.

Hr. GeheimerRath und ViceKanzler von Epplen.

d) Trient, legitimirt seit dem 4 Jan. 1798.

Hr. GeheimerRath von Zwackh.

e) Basel, legitimirt seit dem 18 Dec. 1797.

Freiherr von Ligerz, Domherr zu Basel, erster Abgeordneter.

Hr. von Billieux von Ehrenfeld, GeheimerRath, zweiter Abgeordneter.

Hr. Schuhmacher, Hofrath und ConferenzSecretär, dritter Abgeordneter.

f) Lüttich, legitimirt seit dem 10 Dec. 1797.

Hr. StaatsMinister und GrosKanzler, Graf von Mean und Beaurieux, des DomStifts Lüttich Capitular. (Bruder des FürstBischofs.)

Freiherr von Othe'e, GeheimerRath und Gesandter beim niederrheinisch-westfälischen Kreise, zweiter Abgeordneter.

Hr. von Gretzmüllern, LegationsSecretär.

g) Johanniter-Meisterthum zu Heitersheim, legitimirt seit dem 15 Dec. 1797.

Freiherr von Pfirt, MaltheserOrdens GrosBailli und Commenthur zu Hohenrhein in der Schweiz.

Freiherr von Truchseß, MaltheserOrdens Groskreuz und Commenthur zu Halle in Schwaben.

Hr. Alb. J. von Ittner, GeheimerRath und HofKanzler zu Heitersheim. (Abgereiset Ende März.)

(Alle drei mit gleichem Range.)

Hr. Chevalier Debray, LegationsRath, (in Frankreich geboren. s. Maltha.)

Hr. Bumüller, LegationsSecretär.

h) Prior und Kapitel der gefürsteten Abteien Stablo und Malmedy, legitimirt seit dem 12 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath, Baron von Othe'e. (Siehe Lüttich.)
i) Bisthum Corvey, legitimirt den 20 April 1798.	Hr. GeheimerRath von Hertwich, (s. westfälische Grafen.)
k) Schwäbisches PrälatenCollegium, legitimirt den 4 Mai 1798.	Hr. Kanzler von Scheffer aus Kaisersheim. Hr. OberAmtsRath von Seyfried aus Salmansweiler.
l) Aus dem rheinischen Prälaten-Collegio: Gefürstete Aebtissin zu Essen und Thorn, und sodann das Kapitel zu Thorn insbesondre, legitimirt seit dem 15 Dec. 1797.	Hr. van den Schoor, Hofrath und OberVogt.

b. Weltliche Fürsten, mit Einschluß der ReichsGrafen.

Anmerkung. Man wird unter den altfürstlichen Häusern Braunschweig-Wolfenbüttel, die Sachsen-Ernestinischen und etwa Oldenburg vermissen; diese haben aber, so wie die fehlenden neufürstlichen, Correspondenten (s. No. V.)

a) Pfalz-Zweibrük, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. ReichstagsGesandter Freiherr von Rechberg und Rothen-Löwen. Hr. LegationsRath Burkhardt, (aus Regensburg.)

b) Schweden wegen Vor-Pommern, legitimirt den 14 März 1798.	Hr. ReichstagsGesandter Canut von Bildt.
c) Meklenburg Schwerin, legitimirt den 9 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath, Graf von Bassewitz. Hr. Hofrath Gumpelzhaimer, (aus Regensburg.)
d) Wirtemberg, legit. den 4 Dec. 1797 von Seiten des seitdem verstorbenen, und den 24 von Seiten des iztregierenden Herzogs.	Hr. GeheimerRath von Mandelslohe, erster Bevollmächtigter. Hr. RegierungsRath Wekherlin, zweiter Bevollmächtigter. Hr. LegationsCommissär Parrot, (aus Mömpelgard.) Hr. LegationsSecretär Volz.
e) Hessen-Cassel, legitimirt den 3 Febr. 1798.	Hr. StaatsMinister Freiherr Waitz von Eschen. Hr. KriegsRath Kopp, LegationsSecretär, (ehedem in Paris.)
f) Hessen-Darmstadt, leg. 8 Dec. 1797.	Hr. Strecker, (siehe oben S. 282.)
g) Dänemark wegen Holstein, legitimirt den 5 Jan. 1798.	Hr. Niels von Rosenkranz, KammerHerr und Gesandter in Berlin. Hr. LegationsRath, Professor von Eggers, (aus Kopenhagen.) Hr. RegierungsAssessor, Baron von Eyben, als LegationsSecretär.
h) Aremberg, legitimirt den 3 Febr. 1798.	Hr. GeheimerRath von Zwanziger, Löwenstein-Werthheimischer und Castellischer Abgeordneter bei der fränkischen KreisVersammlung, (negociirte in Paris.) Hr. LegationsRath von Zwanziger, sein Sohn. Hr. De Seigneur.
i) Hohenzollern-Sigmaringen,	Der regierende Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Anton Aloys, in Person, (am 1 Febr. abgereiset.)

legitimirt den 29 Jan. 1798. — Hr. Hofrath Geßler, als Abgeordneter.

k) Hohenzollern-Hechingen, legitimirt den 10 März 1798. — Hr. Hofrath Franck.

l) Salm-Salm, legitimirt den 9 Dec. 1797. — Hr. GeheimerRath und KanzleiDirector von Noel.

Hr. LegationsSecretär Noel.

m) Salm-Kyrburg, — Der regierende Fürst Friedrich IV (geb. 1789. Waise seit 1794 durch Robespierre's Wuth;) mit seines Vaters Schwester, der regierenden Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, in Person.

legitimirt den 20 Dec. 1797. — Hr. GeheimerRath von Zwackh, Abgeordneter, (s. Trient.)

Hr. LegationsSecretär D. Dambmann.

n) Nassau, GesamtHaus, legitimirt den 8 Dec. 1797. — Hr. RegierungsPräsident, Freiherr von Kruse, (in Nassau-Usingischen Diensten), Bevollmächtigter.

Hr. LegationsSecretär von Neurath, (Sohn des KammerGerichtsAssessors.)

Insbesondre für Nassau-Hadamar und Dillenburg:

Hr. GeheimerRath von Passavant-Passenburg.

Hr. DomänenRath Tollius, (aus dem Haag.)

Hr. LegationsSecretär von Schenk.

o) Fürstenberg, legitimirt den 23 Dec. 1797. — Hr. GeheimerRath Kleyser von Gleysheim.

Hr. Hof- und RegierungsRath Merlet, (wieder abgereiset.)

Hr. Rath von Held, LegationsSecretär.

p) Schwarzenberg, legitimirt den 15 Dec. 1797. — Hr. GeheimerRath von Zwanziger, (siehe Aremberg.)

q) Thurn und Taxis, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath und ReichsOberPost-AmtsDirector, Freiherr von Vrints-Berberich, aus Frankfurt. Hr. LegationsSecretär Braun. Hr. Kanzlist Rittwege.
r) Wetterauisches GrafenCollegium, legitimirt den 5 Dec. 1797.	Der regierende Hr. ReichsGraf zu Solms-Laubach, (ReichsHofrath in Wien.) Hr. GesandtschaftsSecretär Meister.
Von einzelnen Mitgliedern des Wetterauischen GrafenCollegiums:	
1) Solms, legitimirt den 20 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwackh, (siehe Trient.)
2) Sayn-Wittgenstein Berleburg.	Der regierende Fürst, Christian Heinrich, in Person.
3) Wild- und RheinGrafen, legitimirt den 20 Dec. 1797.	(Wie Solms.)
4) Leiningen-Guntersblum, legitimirt den 8 Dec. 1797.	Die regierende Fürstin. Der ErbPrinz Emich Karl, (KurPfälzischer GeneralMajor) in Person. Hr. RegierungsDirector Lang, als Bevollmächtigter. Hr. Ströver, GeneralCassier.
5) Wartenberg, legitimirt den 2 April 1798.	Hr. KanzleiDirector und Hofrath Nonne.
s) Schwäbisches GrafenCollegium,	Der regierende Hr. ReichsGraf von Sickingen.

legitimirt den 5 Dec. 1797.	Hr. GesandtschaftsSecretär Bressand.
Von einzelnen Mitgliedern desselben:	
1) Fürsten und Grafen zu Oettingen, legitimirt den 11 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath und RegierungsPräsident von Ruösch, (auf eine Zeitlang abgegangen.) Hr. GeheimerRath und KreisGesandter von Belli. Hr. RegierungsAssessor D. Strampfer, als LegationsSecretär. Hr. Baron von Falkenstein, als LegationsSecretär.
2) Grafen von der Leyen und HohenGeroldsek, legitimirt den 29 Dec. 1797.	Die Hn. Räthe Seybert und Bririus.
t) Aus dem Fränkischen GrafenCollegio:	
1) Fürsten und Grafen von Löwenstein Wertheim, legitimirt den 21 Jan. 1798.	Hr. GeheimerRath und KreisGesandter von Zwanziger, (siehe Aremberg.) Hr. LegationsRath von Zwanziger.
2) Erbach-Schönberg.	Der regierende Hr. Graf, in Person, (s. KurCölln.)
3) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, leg. 8 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath Domin. Duvasois.
4) Hohenlohe-Bartenstein, auch 5) Hohenlohe-Schillingsfürst, leg. 8 März 1798.	Hr. von Zwackh, (siehe Trient.)

t) Reichs-Graf von Leiningen-Westerburg, legitimirt den 4 Mai 1798.	Hr. Hofrath Ronne.
u) Westfälisches Grafen-Collegium. 1) Kathol. Theils, legitimirt den 15 Febr. 1798.	Hr. Clemens Graf von Metternich-Winneburg, (ältester Sohn des kaiserl. Hrn. Bevollmächtigten), erster Abgeordneter. Hr. (KurCölln.) GeheimerRath und KanzleiDirector Freiherr von Hertwich, zweiter Abgeordneter. Hr. Registrator Morenhoffen.
Von einzelnen Mitgliedern: ReichsGraf v. Waldbott-Bassenheim.	Der regierende Hr. Graf, in Person. Hr. Secretär Blum.
2) Protestantischen Theils, legitimirt den 28 Dec. 1797.	Hr. ReichsGraf von Solms-Laubach, (siehe Wetterauische Grafen.)
Von einzelnen Mitgliedern:	
a) Fürst von WiedRunkel, legitimirt den 10 Dec. 1797.	Hr. RegierungsRath Klum.
b) Fürst von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, legitimirt den 20 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwackh. (s. Trient.) Hr. LegationsSecretär D. Dambmann.
c) Reichs-Graf von Bentheim-Steinfurt.	Der regierende Hr. Graf, in Person, (als Baron von Ravenhorst.) Hr. Rath Nagel.

3. Aus dem reichsstädtischen Collegio.

a) Lübek,	Hr. Senator Rodde.

legitimirt den 19 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Carstens.
b) Bremen,	Hr. Senator von Gröning.
legitimirt den 17 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Pape.
c) Hamburg,	Hr. Syndicus D. Doormann.
legitimirt den 19 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Schade.
Diese drei ReichsStädte haben ihre Abgeordneten auch insgesamt am 5 Jan. 1798 für die Hanse legitimirt.	
d) Heilbronn,	Hr. Senator Schreiber. } Abgeordnete. Hr. Consulent Flachsland. }
legitimirt den 26 Dec. 1797.	Hr. Orth.
e) Für die schwäbischen ReichsStädte insgesamt. Die GeneralVollmacht ist von den Städten Augsburg u. Ulm ausgestellt.	
Aus Augsburg,	Hr. RathsConsulent von Prieser.
legitimirt den 12 Apr. 1798.	
Aus Ulm,	Hr. RathsConsulent Miller.
legitimirt den 2 Apr. 1798.	
Aus Uiberlingen,	Hr. RathsConsulent Ill.
legitimirt den 12 Apr. 1798.	

4. Unmittelbare ReichsRitterschaft.

legitimirt den 5 Dec. 1797.	Der kaiserl. Hr. GeheimeRath und CantonOdenwaldische RitterHauptmann Freiherr Eberhard von Gemmingen, Bevollmächtig-

ter der drei Kreise der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Ihm sind untergeordnet:

Für Schwaben: Hr. GeneralSyndicus Gronmeyer.

Für Franken: Hr. Consulent Oettinger.

Für den Rheinstrom: Hr. Consulent Itstein.

Hr. Stein, Secretär der ReichsRitterschaft.

Insbesondre:

Oberrheinischer Canton, legitimirt den 10 Dec. 1797.

Freiherr von Gagern, herzogl. Zweibrükischer GeheimerRath und OberHofmeister, auch RitterRath der unmittelbaren Oberrheinischen ReichsRitterschaft.

Hr. Graf Vogt von Hunoldstein.

Canton Nekkar, Schwarz-Wald und Ortenau, legitimirt den 2 Jan. 1798.

Hr. BezirksPräsident von Berstedt.

Anmerkung. Der RitterHauptmann Freiherr von Kerpen, der für den niederrheinischen Canton erwartet wurde, ist noch nicht angekommen.

III. Gesandte auswärtiger Mächte.

1) König von Ungarn und Böhmen.

Hr. Ludwig Graf von Cobenzl, Botschafter am russisch-kaiserlichen Hofe und wirklicher kaiserl. GeheimerRath, kam im Anfang des Dec. 1797 in Rastadt an, wurde im Mai 1798 zu Verwaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nach Wien berufen, (unterzeichnete den Frieden von Campo Formio.)

Hr. LegationsRath Hoppe, (ehedem bei dem Grafen Merey in Paris.)

Hr. BotschaftsSecretär Butz, (abgereiset.)

2) Schweden. Hr. GeneralMajor und KammerHerr Graf von Fersen, (mit dem BotschafterDiplom; kam am frühesten, nemlich in der Mitte Novembers, an, gieng Anfang Aprils 1798 nach Karlsruhe.)

Hr. ComitialGesandter von Bildt, als bevollmächtigter Minister. (s. VorPommern, S. 288.)

Hr. von Schörbing (aus Regensburg) als BotschaftsSecretär.

3) Cisalpinische Republik. (Im Dec. 1797 angekommen.) Bürger (ehedem Graf) Melzi d'Erile, Mitglied des grosen Raths, bevollmächtigter Minister.

4) Batavische Republik. (Im Dec. 1797 angekommen.) Bürger Karl Ludwig Buch, (ehedem GeneralLandschaftsEinnehmer in Bentheim.)

5) Der päpstliche Stul zu Siena. (Kam im Jan. 1798 an, reisete Ende März ab.) Hr. Graf von Turiozzi (war als BotschaftsSecretär nach Paris bestimmt.)

6) Ligurische Republik. (Kam Anfang Febr. 1798 an.) Bürger Boccardi, bevollmächtigter Minister bei der fränkischen Republik.

Bürger Luigi Boccardi, sein Bruder, als LegationsSecretär.

7) Graubündten. Hr. Mont., Hr. Planta., Hr. Sprecher. } giengen nach Paris.

Hr. G. A. Vieli (ehedem Präsident der Syndicatur im Veltlin.)

8) MaltheserOrden. (s. Heitersheim, S. 286.) Hr. Commenthur von Pfirt (Ferrette.)

Hr. Chevalier Debray.

IV. GeschäftsTräger von Mittelbaren.

1) Wirtembergische LandStände.	Hr. RegierungsRath und LandschaftsConsulent Georgi. (Mit Einwilligung des regierenden Herzogs in Rastadt angestellt im Dec. 1797.) Hr. Gutscher, bei der LandschaftsRegistratur.
2) Evangelischer KirchenRath und geistliche Güter-Administration in der Pfalz. (Dec. 1797.)	Hr. Hofrath Höffelein (s. KurBrandenburg, S. 285.)
3) Landständischer Confeß im Breisgau. (Jan. 1798.) Insbesondre:	Der Hr. Prälat der Abtei Schuttern, Placidus, kaiserl. wirklicher GeheimerRath, (im Namen der LandStände,) abwesend.
a) Ritterschaft.	Hr. Graf von Hennin. (Starb im April 1798.) Hr. Baron von Andlau. (Abwesend.)
b) Universität zu Freiburg.	Hr. RegierungsRath von Jellenz. (Abwesend.) Hr. ProRector Prof. Mertens. (Abwesend.) Hr. AppellationsRath Prof. von Petzek. (Abwesend.) Hr. UniversitätsSyndicus D. Leiner. (Abwesend.)
c) Gefürstete Abtei St. Blasii.	Hr. Hofrath von Schlichtinsfeld. (Abwesend.)
4) Duc de Looz & Cofwaaren. (Jzt zu Ellichhausen bei Wetzlar wohnhaft.)	Hr. Hofrath und GeneralIntendant Franz Jos. Pithon (überreichte am 20 Jan. 1798 seine Vollmacht bei dem ReichsDeputationsDirectorium.)

	Hr. von Rhebek, als LegationsSecretär.
5) Duc de Croy, legitimirt den 1 März 1798.	Der KurCöllnische GeheimeRath Hr. von Hertwich, (s. westfälische Grafen.)
6) Stadt Hildesheim.	Hr. Syndicus Horstmann, Hr. Riedemeister Hinüber, Hr. Secretär Weinhagen, (Am 11 April abberufen und abgegangen.)
7) Hildesheimische Land-Stände.	Hr. Major von Bok.
8) Abtei Wadgassen.	Hr. D. Schmid, als Procurator.

V. Correspondenten und GeschäftsTräger von Reichs-Ständen, so noch nicht bei der Deputation legitimirt worden.

Sachsen-Weimar. (Jan. 1798.)	Hr. LegationsRath Weyland.
Braunschweig-Wolfenbüttel. (Dec. 1797.)	Hr. Hofrath und Prof. Häberlin aus Helmstädt (welches in öffentlichen Blättern, von Braunschweig aus, widersprochen worden.)
HessenHomburg.	Hr. RegierungsRath Sinclair. (Abgegangen.) Hr. GeheimerRath Fresenius.
Hessen-Rheinfels-Rotenburg.	Hr. KanzleiDirector von Langen.
FürstBischof von Hildesheim und Paderborn.	Hr. Graf von Meerveldt, Domherr zu Münster und Hildesheim. Hr. Hofrath Zeppenfeld.
Ligne.	Hr. Rath Claus.

VI. Abberufene Gesandtschaften. *

1) Schweizerische Eid-Genossenschaft.

(März 1798.) Uibergab Credentialien an die kaiserliche, die königlich-preussische und an die fränkische Gesandtschaft, auch an den Hrn. Markgrafen von Baden.

Hr. Pestalozzi, Mitglied des täglichen Raths zu Zürich (nachher Repräsentant zu Frauenfeld.)

Hr. Karl Ludwig von Tscharner, des souveränen und des geheimen Raths zu Bern Mitglied; Professor der Rechte, (am 5 März Mitglied der provisorischen Regierung in Bern.)

Hr. Meyer von Knonau (aus dem Kanton Zürich) als GesandtschaftsSecretär.

Hr. RathsExspectant Karl Ludwig von Haller (aus Bern, Enkel des grosen Haller's) als GesandtschaftsSecretär.

2) Baiern. (Febr. 1798.)

Hr. Max. ReichsGraf von Preysing, wirklicher GeheimerRath und Capitular des St. GeorgenOrdens, SubDelegirter.

Hr. Karl ReichsGraf von Preysing, Kämmerer, Hof- und HofKammerRath; des MaltheserOrdens EhrenRitter, GesandtschaftsCavalier. (Sein Sohn.)

Hr. HofgerichtsRath Reichert aus Manheim, und Sohn.

Hr. Revisions- und LegationsRath von Branka.

* Die Abberufung einzelner gesandtschaftlichen Personen ist in der HauptListe angemerkt.

§. 4.

Geschichte der ReichsFriedensVerhandlungen selbst.

Indole est Germania ingens, nec minor solertia,
Nil tamen festinat unquam.

GRUTERUS ad Opitium.

Erste Epoche:

Bis zur Annahme der FriedensBasis: Abtretung des linken RheinUfers an Frankreich.

(11 März).

Dem FriedensTractat von Campo Formio gemäs sollte der Congreß in Rastadt spätestens den 17 Nov. eröfnet werden. Inzwischen fand sich selbst General Buonaparte erst den 25 Nov. Abends daselbst ein, und die Gesandten des Wiener Hofes (der Graf von Metternich als Bevollmächtigter des Kaisers als ReichsOberhaupts, der Graf von Lehrbach als Bevollmächtigter von Oestreich, und der Graf von Cobenzl als Minister des Königs vou Ungarn und Böhmen,) kamen erst nach ihm dort an. Der Aufenthalt des Italikers war nur von kurzer Dauer. Nachdem er am 1 Dec. mit dem GeneralFeldZeugmeister von LaTour insgeheim eine Convention wegen des Rükzugs der östreichischen Truppen vom Rhein hinter den Lech und der Besezung der Stadt Mainz durch die Franken abgeschlossen, und mit dem Grafen von Cobenzl die Auswechslung der Ratificationen des FriedensTractats von Campo Formio vollzogen hatte, reiste er den 2 Dec. mit dem frühesten Morgen nach Paris ab.

Die Reichs Deputation selbst eröfnete ihre Sizungen den 9 Dec. Die Richtschnur ihres Benehmens bei dem ihr aufgetragenen grosen Werk sollte die bereits am 14 Oct. 1795 von Reichswegen beschlossene Vollmacht und Instruction seyn. In dieser, freilich in einer ganz andern Lage der Dinge verfaßten, Vollmacht war ihr nur überhaupt die Gewalt ertheilt worden:" nach Ausweis der „Instruction, dasjenige zu berathschlagen, und nach dem „ReichsStyl zu verhandeln, was zu Wiederherbeibrin„gung eines ehrbaren, sichern, beständigen und allgemei„nen ReichsFriedens dienen, und zu Beförderung der Be„freiung und Restitution, auch billigen Satisfaction und „Entschädigung der beschwerten, und zum Theil in Ge„fangenschaft gerathenen ReichsStände und Glieder, „auch überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhi„gung des Vaterlands gedeihen möge." In der Instruction selbst, worauf diese Vollmacht sich bezog, ward die Deputation angewiesen: „auf die Herstellung „des Status, wie er vor dem Ausbruch der Mishelligkei„ten mit Frankreich bestanden, und auf eine billige Ent„schädigung den Antrag zu richten, damit überhaupt ein „die Erhaltung der ungetheilten Integrität und Verfas„sung des teutschen Reichs sichernder und annehmlicher „Friede möglichst erwirkt werde" .... Von Abtretungen an Frankreich, als Opfern des gewünschten Friedens, war also in der Vollmacht der ReichsDeputation durchaus keine Frage.

Gleichwohl fieng die übermächtige Republik den grosen diplomatischen Prozeß izt ohne weiters von der Execution an. Sogleich in ihrer ersten Sizung ward die ReichsDeputation durch den Grafen von Lehrbach von dem Rükmarsch der kaiserl. königl. Truppen aus dem Reiche in die ErbLande benachrichtigt. Bald darauf lief eine Nachricht nach der andern von dem Vordringen der fränkischen Truppen über die WaffenStillstandsLinie, von der Berennung der Festung Ehrenbreitstein, von

der Auffoderung und Einschliesung der Festung Mainz durch den General Hatry ꝛc. ein, indeß zu gleicher Zeit Baiern gegen die durch die östreichischen Truppen geschehene Besezung der Festung Ingolstadt protestirte. Dem Beschluß der über alle diese Ereignisse bestürzten Deputation, „von der kaiserlichen Plenipotenz sich diejenigen Verabredungen des Friedens von Campo Formio „zu erbitten, die einen unmittelbar wesentlichen Bezug „auf das teutsche Reich hätten," sezte der östreichische Gesandte eine Protestation entgegen.

So ward die Lage des teutschen Reichs seit der Eröfnung des Congresses in Rastadt immer bedenklicher, ohne daß auch nur noch der erste Schritt in der FriedensUnterhandlung geschehen war. Noch war nicht einmal der Punkt der gegenseitigen Legitimation berichtiget. Die Minister der fränkischen Republik erklärten, daß sie dieselbe nicht vollziehen könnten, weil der ReichsDeputation keine Befugniß zu Cessionen ertheilt sey; diese müsse sich daher, da die in der Instruction, worauf ihre Vollmacht sich beziehe, festgesezte Basis der Integrität gänzlich unzulässig sey, mit einer neuen, unumschränkten Vollmacht versehen. Während die Deputation sich desfalls an die allgemeine ReichsVersammlung in Regensburg wandte, nahmen die fränkischen Truppen am 30 Dec. wirklich Besiz von der Stadt und Festung Mainz. Am 8 Jan. ward hierauf die verlangte illimitirte Vollmacht in Regensburg wirklich beschlossen. Am 15 kam sie in Rastadt an, wo nun sogleich die Auswechslung derselben mit jener der fränkischen Gesandtschaft vollzogen ward. Wir rüken beide hier ein.

GeneralVollmacht für die zu den FriedensUnterhandlungen ernannten ReichsDeputirten.

„Demnach des heil. röm. Reichs KurFürsten, Fürsten und Stände rathsam befunden, aus deren Mitte diejenigen zu erkiesen, welche den zwischen Kaiserl. Majestät, unserm allergnädig-

t) Reichs-Graf von Leiningen-Westerburg, legitimirt den 4 Mai 1798.	Hr. Hofrath Nonne.
u) Westfälisches Grafen-Collegium. 1) Kathol. Theils, legitimirt den 15 Febr. 1798.	Hr. Clemens Graf von Metternich-Winneburg, (ältester Sohn des kaiserl. Hrn. Bevollmächtigten), erster Abgeordneter. Hr. (KurCölln.) GeheimerRath und KanzleiDirector Freiherr von Hertwich, zweiter Abgeordneter. Hr. Registrator Morenhoffen.
Von einzelnen Mitgliedern: ReichsGraf v. Waldbott-Bassenheim.	Der regierende Hr. Graf, in Person. Hr. Secretär Blum.
2) Protestantischen Theils, legitimirt den 28 Dec. 1797.	Hr. ReichsGraf von Solms-Laubach, (siehe Wetterauische Grafen.)
Von einzelnen Mitgliedern: a) Fürst von Wied Runkel, legitimirt den 10 Dec. 1797.	Hr. RegierungsRath Klum.
b) Fürst von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, legitimirt den 20 Dec. 1797.	Hr. GeheimerRath von Zwackh. (s. Trient.) Hr. LegationsSecretär D. Dambmann.
c) Reichs-Graf von Bentheim-Steinfurt.	Der regierende Hr. Graf, in Person, (als Baron von Ravenhorst.) Hr. Rath Nagel.

3. Aus dem reichsstädtischen Collegio.

a) Lübek,	Hr. Senator Rodde.

legitimirt den 19 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Carstens.
b) Bremen,	Hr. Senator von Gröning.
legitimirt den 17 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Pape.
c) Hamburg,	Hr. Syndicus D. Doormann.
legitimirt den 19 Dec. 1797.	Hr. LegationsSecretär Schade.
Diese drei ReichsStädte haben ihre Abgeordneten auch insgesamt am 5 Jan. 1798 für die Hanse legitimirt.	
d) Heilbronn,	Hr. Senator Schreiber. } Abgeordnete.
	Hr. Consulent Flachsland. } Abgeordnete.
legitimirt den 26 Dec. 1797.	Hr. Orth.
e) Für die schwäbischen ReichsStädte insgesamt. Die GeneralVollmacht ist von den Städten Augsburg u. Ulm ausgestellt.	
Aus Augsburg, legitimirt den 12 Apr. 1798.	Hr. RathsConsulent von Prieser.
Aus Ulm, legitimirt den 2 Apr. 1798.	Hr. RathsConsulent Miller.
Aus Uiberlingen, legitimirt den 12 Apr. 1798.	Hr. RathsConsulent Ill.

4. Unmittelbare ReichsRitterschaft.

legitimirt den 5 Dec. 1797.	Der kaiserl. Hr. GeheimeRath und CantonOdenwaldische RitterHauptmann Freiherr Eberhard von Gemmingen, Bevollmächtig-

ter der drei Kreise der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Ihm sind untergeordnet:

Für Schwaben: Hr. GeneralSyndicus Gronmeyer.

Für Franken: Hr. Consulent Oettinger.

Für den Rheinstrom: Hr. Consulent Itstein.

Hr. Stein, Secretär der ReichsRitterschaft.

Insbesondre:

Oberrheinischer Canton, legitimirt den 10 Dec. 1797.

Freiherr von Gagern, herzogl. Zweibrükischer GeheimerRath und OberHofmeister, auch RitterRath der unmittelbaren Oberrheinischen ReichsRitterschaft.

Canton Nekkar, Schwarz-Wald und Ortenau, legitimirt den 2 Jan. 1798.

Hr. Graf Vogt von Hunoldstein.

Hr. BezirksPräsident von Berstedt.

Anmerkung. Der RitterHauptmann Freiherr von Kerpen, der für den niederrheinischen Canton erwartet wurde, ist noch nicht angekommen.

III. Gesandte auswärtiger Mächte.

1) König von Ungarn und Böhmen.

Hr. Ludwig Graf von Cobenzl, Botschafter am russisch-kaiserlichen Hofe und wirklicher kaiserl. GeheimerRath, kam im Anfang des Dec. 1797 in Rastadt an, wurde im Mai 1798 zu Verwaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nach Wien berufen, (unterzeichnete den Frieden von Campo Formio.)

Hr. LegationsRath Hoppe, (ehedem bei dem Grafen Mercy in Paris.)

	Hr. BotschaftsSecretär Butz, (abgereiset.)
2) Schweden.	Hr. GeneralMajor und KammerHerr Graf von Fersen, (mit dem BotschafterDiplom; kam am frühesten, nemlich in der Mitte Novembers, an, gieng Anfang Aprils 1798 nach Karlsruhe.) Hr. ComitialGesandter von Bildt, als bevollmächtigter Minister. (s. VorPommern, S. 288.) Hr. von Schörbing (aus Regensburg) als BotschaftsSecretär.
3) Cisalpinische Republik. (Im Dec. 1797 angekommen.)	Bürger (ehedem Graf) Melzi d'Erile, Mitglied des grosen Raths, bevollmächtigter Minister.
4) Batavische Republik. (Im Dec. 1797 angekommen.)	Bürger Karl Ludwig Buch, (ehedem GeneralLandschaftsEinnehmer in Bentheim.)
5) Der päpstliche Stul zu Siena. (Kam im Jan. 1798 an, reisete Ende März ab.)	Hr. Graf von Turiozzi (war als BotschaftsSecretär nach Paris bestimmt.)
6) Ligurische Republik. (Kam Anfang Febr. 1798 an.)	Bürger Boccardi, bevollmächtigter Minister bei der fränkischen Republik. Bürger Luigi Boccardi, sein Bruder, als LegationsSecretär.
7) Graubündten.	Hr. Mont. / Hr. Planta. / Hr. Sprecher. } giengen nach Paris. Hr. G. A. Vieli (ehedem Präsident der Syndicatur im Veltlin.)
8) MaltheserOrden. (s. Heitersheim, S. 286.)	Hr. Commenthur von Pfirt (Ferrette.) Hr. Chevalier Debray.

IV. GeschäftsTräger von Mittelbaren.

1) Wirtembergische Land-Stände.	Hr. RegierungsRath und LandschaftsConsulent Georgi. (Mit Einwilligung des regierenden Herzogs in Rastadt angestellt im Dec. 1797.) Hr. Gutscher, bei der LandschaftsRegistratur.
2) Evangelischer KirchenRath und geistliche Güter-Administration in der Pfalz. (Dec. 1797.)	Hr. Hofrath Höffelein (s. KurBrandenburg, S. 285.)
3) Landständischer Conseß im Breisgau. (Jan. 1798.) Insbesondre:	Der Hr. Prälat der Abtei Schuttern, Placidus, kaiserl. wirklicher GeheimerRath, (im Namen der LandStände,) abwesend.
a) Ritterschaft.	Hr. Graf von Hennin. (Starb im April 1798.) Hr. Baron von Andlau. (Abwesend.)
b) Universität zu Freiburg.	Hr. RegierungsRath von Jellenz. (Abwesend.) Hr. ProRector Prof. Mertens. (Abwesend.) Hr. AppellationsRath Prof. von Petzek. (Abwesend.) Hr. UniversitätsSyndicus D. Leiner. (Abwesend.)
c) Gefürstete Abtei St. Blasii.	Hr. Hofrath von Schlichtinsfeld. (Abwesend.)
4) Duc de Looz & Cofwaaren. (Izt zu Ellichhausen bei Wetzlar wohnhaft.)	Hr. Hofrath und GeneralIntendant Franz Jos. Pithon (überreichte am 20 Jan. 1798 seine Vollmacht bei dem ReichsDeputationsDirectorium.)

	Hr. von Rhebek, als LegationsSecretär.
5) Duc de Croy, legitimirt den 1 März 1798.	Der KurCöllnische GeheimeRath Hr. von Hertwich, (s. westfälische Grafen.)
6) Stadt Hildesheim.	Hr. Syndicus Horstmann, Hr. Riedemeister Hinüber, Hr. Secretär Weinhagen, (Am 11 April abberufen und abgegangen.)
7) Hildesheimische Land-Stände.	Hr. Major von Bok.
8) Abtei Wadgassen.	Hr. D. Schmid, als Procurator.

V. Correspondenten und GeschäftsTräger von Reichs-Ständen, so noch nicht bei der Deputation legitimirt worden.

Sachsen-Weimar. (Jan. 1798.)	Hr. LegationsRath Weyland.
Braunschweig-Wolfenbüttel. (Dec. 1797.)	Hr. Hofrath und Prof. Häberlin aus Helmstädt (welches in öffentlichen Blättern, von Braunschweig aus, widersprochen worden.)
Hessen-Homburg.	Hr. RegierungsRath Sinclair. (Abgegangen.) Hr. GeheimerRath Fresenius.
Hessen-Rheinfels-Rotenburg.	Hr. KanzleiDirector von Langen.
FürstBischof von Hildesheim und Paderborn.	Hr. Graf von Meerveldt, Domherr zu Münster und Hildesheim. Hr. Hofrath Zeppenfeld.
Ligne.	Hr. Rath Claus.

VI. Abberufene Gesandtschaften. *

1) Schweizerische Eid-Genossenschaft. (März 1798.) Uibergab Credentialien an die kaiserliche, die königlich-preussische und an die fränkische Gesandtschaft, auch an den Hrn. Markgrafen von Baden.	Hr. Pestalozzi, Mitglied des täglichen Raths zu Zürich (nachher Repräsentant zu Frauenfeld.) Hr. Karl Ludwig von Tscharner, des souveränen und des geheimen Raths zu Bern Mitglied; Professor der Rechte, (am 5 März Mitglied der provisorischen Regierung in Bern.) Hr. Meyer von Knonau (aus dem Kanton Zürich) als GesandtschaftsSecretär. Hr. RathsExspectant Karl Ludwig von Haller (aus Bern, Enkel des grosen Haller's) als GesandtschaftsSecretär.
2) Baiern. (Febr. 1798.)	Hr. Max. ReichsGraf von Preysing, wirklicher GeheimerRath und Capitular des St. GeorgenOrdens, SubDelegirter. Hr. Karl ReichsGraf von Preysing, Kämmerer, Hof- und HofKammerRath; des MaltheserOrdens EhrenRitter, GesandtschaftsCavalier. (Sein Sohn.) Hr. HofgerichtsRath Reichert aus Manheim, und Sohn. Hr. Revisions- und LegationsRath von Branka.

* Die Abberufung einzelner gesandtschaftlichen Personen ist in der HauptListe angemerkt.

§. 4.

Geschichte der ReichsFriedensVerhandlungen selbst.

Indole est Germania ingens, nec minor solertia,
Nil tamen festinat unquam.

GRUTERUS ad Opitium.

Erste Epoche:

Bis zur Annahme der FriedensBasis: Abtretung des linken RheinUfers an Frankreich.

(11 März).

Dem FriedensTractat von Campo Formio gemäs sollte der Congreß in Rastadt spätestens den 17 Nov. eröfnet werden. Inzwischen fand sich selbst General Buonaparte erst den 25 Nov. Abends daselbst ein, und die Gesandten des Wiener Hofes (der Graf von Metternich als Bevollmächtigter des Kaisers als ReichsOberhaupts, der Graf von Lehrbach als Bevollmächtigter von Oestreich, und der Graf von Cobenzl als Minister des Königs von Ungarn und Böhmen,) kamen erst nach ihm dort an. Der Aufenthalt des Italikers war nur von kurzer Dauer. Nachdem er am 1 Dec. mit dem GeneralFeldZeugmeister von LaTour insgeheim eine Convention wegen des Rükzugs der östreichischen Truppen vom Rhein hinter den Lech und der Besezung der Stadt Mainz durch die Franken abgeschlossen, und mit dem Grafen von Cobenzl die Auswechslung der Ratificationen des FriedensTractats von Campo Formio vollzogen hatte, reiste er den 2 Dec. mit dem frühesten Morgen nach Paris ab.

Die Reichs Deputation selbst eröfnete ihre Sizungen den 9 Dec. Die Richtschnur ihres Benehmens bei dem ihr aufgetragenen grosen Werk sollte die bereits am 14 Oct. 1795 von Reichswegen beschlossene Vollmacht und Instruction seyn. In dieser, freilich in einer ganz andern Lage der Dinge verfaßten, Vollmacht war ihr nur überhaupt die Gewalt ertheilt worden:" nach Ausweis der „Instruction, dasjenige zu berathschlagen, und nach dem „ReichsStyl zu verhandeln, was zu Wiederherbeibrin„gung eines ehrbaren, sichern, beständigen und allgemei„nen ReichsFriedens dienen, und zu Beforderung der Be„freiung und Restitution, auch billigen Satisfaction und „Entschädigung der beschwerten, und zum Theil in Ge„fangenschaft gerathenen ReichsStände und Glieder, „auch überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhi„gung des Vaterlands gedeihen möge." In der Instruction selbst, worauf diese Vollmacht sich bezog, ward die Deputation angewiesen: „auf die Herstellung „des Status, wie er vor dem Ausbruch der Mishelligkei„ten mit Frankreich bestanden, und auf eine billige Ent„schädigung den Antrag zu richten, damit überhaupt ein „die Erhaltung der ungetheilten Integrität und Verfas„sung des teutschen Reichs sichernder und annehmlicher „Friede möglichst erwirkt werde" .... Von Abtretungen an Frankreich, als Opfern des gewünschten Friedens, war also in der Vollmacht der ReichsDeputation durchaus keine Frage.

Gleichwohl fieng die übermächtige Republik den grosen diplomatischen Prozeß izt ohne weiters von der Execution an. Sogleich in ihrer ersten Sizung ward die ReichsDeputation durch den Grafen von Lehrbach von dem Rükmarsch der kaiserl. königl. Truppen aus dem Reiche in die ErbLande benachrichtigt. Bald darauf lief eine Nachricht nach der andern von dem Vordringen der fränkischen Truppen über die WaffenStillstandsLinie, von der Berennung der Festung Ehrenbreitstein, von

der Auffoderung und Einschliesung der Festung Mainz durch den General Hatry ꝛc. ein, indeß zu gleicher Zeit Baiern gegen die durch die östreichischen Truppen geschehene Besezung der Festung Ingolstadt protestirte. Dem Beschluß der über alle diese Ereignisse bestürzten Deputation, „von der kaiserlichen Plenipotenz sich diejenigen Verabredungen des Friedens von Campo Formio „zu erbitten, die einen unmittelbar wesentlichen Bezug „auf das teutsche Reich hätten," sezte der östreichische Gesandte eine Protestation entgegen.

So ward die Lage des teutschen Reichs seit der Eröfnung des Congresses in Rastadt immer bedenklicher, ohne daß auch nur noch der erste Schritt in der FriedensUnterhandlung geschehen war. Noch war nicht einmal der Punkt der gegenseitigen Legitimation berichtiget. Die Minister der fränkischen Republik erklärten, daß sie dieselbe nicht vollziehen könnten, weil der ReichsDeputation keine Befugniß zu Cessionen ertheilt sey; diese müsse sich daher, da die in der Instruction, worauf ihre Vollmacht sich beziehe, festgesezte Basis der Integrität gänzlich unzulässig sey, mit einer neuen, unumschränkten Vollmacht versehen. Während die Deputation sich desfalls an die allgemeine ReichsVersammlung in Regensburg wandte, nahmen die fränkischen Truppen am 30 Dec. wirklich Besiz von der Stadt und Festung Mainz. Am 8 Jan. ward hierauf die verlangte illimitirte Vollmacht in Regensburg wirklich beschlossen. Am 15 kam sie in Rastadt an, wo nun sogleich die Auswechslung derselben mit jener der fränkischen Gesandtschaft vollzogen ward. Wir rüken beide hier ein.

GeneralVollmacht für die zu den FriedensUnterhandlungen ernannten ReichsDeputirten.

„Demnach des heil. röm. Reichs KurFürsten, Fürsten und Stände rathsam befunden, aus deren Mitte diejenigen zu erkiesen, welche den zwischen Kaiserl. Majestät, unserm allergnädig-

sten Herrn, und dem teutschen Reiche eines, und der Republik Frankreich andern Theils, zu Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften ReichsFriedens veranlaßten gütlichen Tractaten von Reichswegen beizuwohnen, und dessen Interesse mit zu beobachten hätten, und hiezu aus dem kurfürstl. Collegio KurMainz und KurSachsen, aus dem fürstlichen aber katholischer Seits: Oestreich, Baiern, Würzburg, sodann Augsburgischer Confessionsverwandter Seits: Bremen, HessenDarmstadt und Baden, und aus dem reichsstädtischen katholischer Seits: Augsburg, und Augsburgischer Confessionsverwandter Seits: Frankfurt am Main erwählet und benennet worden;

„Als wird mit Ihrer Kaiserl. Majestät, als des ReichsOberhaupts, allerhöchster Genehmigung Denenselben von gesamten Reichs wegen zu dem Ende Kraft dieses vollkommene Gewalt ertheilt, daß Sie die Ihrigen fördersamst an den bestimmten Ort des FriedensCongresses abordnen, um daselbst mit und neben dem hochansehnlichen Hn. Plenipotentiario zu erscheinen, und dasjenige zu berathschlagen, zu verhandeln und zu beschliessen, auch zu unterzeichnen, was zur Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen ReichsFriedens dienen, und überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlands gereichen mag.

„Was nun durch Sie, ReichsDeputirte, insgesamt, oder in eines oder des andern Abwesenheit, Krankheit oder NichtErscheinung, durch die übrigen nebst höchstgedachter kaiserl. Gesandtschaft also gehandelt, beschlossen und unterzeichnet werden wird, solches soll von dem gesamten Reiche in der wechselseits zu bestimmenden Zeit ratificirt, angenommen und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände deswegen, wie es sich in dergleichen Fällen gebühret, jedesmal vertreten werden. Sign. Regensburg, den 11 Jan. 1798.

(L. S.) Kurfürstl. Mainzische Kanzlei."

Vollmacht der Minister der fränkischen Republik. *

„Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Vollziehungs Directoriums vom 6 Brumaire, Jahr 6 der fränkischen Einen und untheilbaren Republik. (27 Oct. 1797.)

„Das Vollziehungs Directorium beschließt:

„Der Bürger Buonaparte, Ober General der italienischen Armee, und die Bürger Treilhard und Bonnier, sind zu bevollmächtigten Ministern der fränkischen Republik für die Unterhandlungen mit dem teutschen Reiche ernannt, über die man im 20 Art. des am 26 Vendemiaire mit dem Kaiser geschlossenen Friedens Tractats übereingekommen ist.

„Der General Buonaparte ist zum Präsidenten der Gesandtschaft ernannt. In seiner Abwesenheit wird der älteste von den Bevollmächtigten seine Stelle vertreten.

„Der Bürger Rosenstiel ist zum Secretär der Gesandtschaft ernannt.

„Der Minister der auswärtigen Verhältnisse erhält den Auftrag zu Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der für izt nicht gedrukt werden soll.

„Der Präsident des Vollziehungs Directoriums:
L. M. Revelliere-Lepaux.
„Der General Secretär: La Garde."

Den 19 Januar nahmen nun endlich die Unterhandlungen selbst damit ihren Anfang, daß der kaiserliche Bevollmächtigte Graf von Metternich der Reichs Deputation die ihm von den Ministern der fränkischen Republik mündlich eröfneten Friedens Propositionen mittheilte. In dem Eingang seines Antrags sprach er von den Bemühungen des kaiserlichen Hofes, bei den Unterhandlungen zu Leoben, für die Integrität des teutschen Reiches. „Bei dem nachher erfolgten Definitiv Frie„den habe man nichts sehnlicher gewünscht, als eine noch

* Eine spätere Vollmacht ertheilte den fränkischen Ministern die Gewalt, den Reichs Frieden nicht nur zu unterhandeln, sondern auch abzuschliesen.

„deutlichere Bestimmung hierüber zu bewirken; aber bei „der damaligen Stimmung der fränkischen Bevollmächtig= „ten habe man davon keine Anregung machen dürfen, „ohne bedenkliche Weitläuftigkeiten und Erklärungen zu „veranlassen. Inzwischen seyen, zufolge des 20 Arti= „kels, die Leobener Präliminarien zur Grundlage genom= „men, und darauf der Rastadter Congreß veranstaltet „worden. Nun lehre aber die Erfahrung, daß man mit „einem Feinde zu thun habe, der, stolz auf die Uiber= „macht seiner Waffen, seine Worte nach Convenienz aus= „lege, die ReichsIntegrität als eine unzulässige Friedens= „Basis erklärt, und eine neue Vollmacht mit Gewalt er= „zwungen habe. Diese Vorbedeutungen — man könne „es nicht verhehlen — seyen nicht sehr günstig, wie „denn wirklich die Bevollmächtigten der fränkischen Repu= „blik, als HauptGrundsaz des zu schliesenden ReichsFrie= „dens, den Lauf des Rheins zur Gränze foder= „ten. Allein deswegen müsse man das Reich dem Feinde „schlechterdings noch nicht preisgeben. Sollte aber auch „die Entwikelung der Umstände Kaiser und Reich in die „Nothwendigkeit sezen, von ihrem Entschluß abzugehen, „so würde doch den beschwerten Ständen noch die Hof= „nung einer künftigen Entschädigung, und den SubDele= „girten das Zeugniß ihrer erfüllten Pflicht übrig bleiben" rc.

Die Deputation beschloß hierauf: „noch einen Ver= such zu machen, um die Minister der fränkischen Repu= blik zu bewegen, andre, den Präliminarien von Leoben gemässe Propositionen aufzustellen." Der weitere Lauf der Verhandlungen erhellt aus den nachfolgenden Acten= Stüken.

I.

Note der ReichsDeputation, * vom 26 Jan. 1798, als Antwort auf die von Seiten Frankreichs gemachte FriedensProposition.

„Der Antrag einer FriedensBasis, welcher unterm 17 dieses der Kaiserl. Plenipotenz und dem Kurmainzischen Deputations-Directorium von der französischen Gesandtschaft dahin gemacht worden sey, daß die französische Republik als Grundlage des abzuschliessenden ReichsFriedens den Lauf des Rheins zur Gränze verlange, entferne sich so sehr von derjenigen FriedensBasis, welche teutscher Seits beabsichtigt worden sey, daß man der französischen Gesandtschaft diejenigen Betrachtungen nicht vorenthalten könne, welche sich diesem Antrag entgegenstellten. Ohne izt in die ältern rechtlichen StaatsGründe einzugehen, welche dem teutschen Reich in Absicht auf diesen Antrag überhaupt zur Seite stünden, könne man vor allem nicht unbemerkt lassen, daß durch die in Vorschlag gebrachte neue ReichsGränze nebst dem burgundischen auch die beträchtlichsten Bestandtheile der drei rheinischen ReichsKreise von Teutschland abgerissen, und hierdurch viele angesehene Stände des teutschen Reichs und so viel andre ReichsAngehörige ihre Lande und Besizungen entweder ganz oder doch gröstentheils verlieren würden.

„Die ohnehin schon so mächtige französische Republik würde durch diese, für sie verhältnißmässig unwichtige, überrheinische Provinzen schon an sich selbst, noch mehr aber in Hinsicht ihrer Verschiedenheit in Sprache, Sitten und DenkungsArt, keinen so beträchtlichen Zuwachs an reeller Macht und Gröse erhalten; das teutsche Reich hingegen und dessen ganzes System, wobei die teutschen Völker bisher zufrieden gewesen seyen, durch diesen, für dasselbe äusserst beträchtlichen Verlust, bis auf seine GrundPfeiler zerrüttet, und der teutsche StaatsKörper dermasen

* Die Noten der ReichsDeputation sind jedesmal als Erlaß derselben an die kaiserl. Plenipotenz verfaßt, den die leztere sodann erst später an die fränkischen Bevollmächtigten beförderte. Bis zu der Note vom 8 April erfolgten die Antworten dieser leztern stets am ersten Tage nach dem Empfang. Sie bedienten sich darinn der französischen, so wie die kaiserl. Plenipotenz in ihren Noten der teutschen Sprache.

geschwächt werden, daß er seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fortan zu behaupten, und seine dermalige Verfassung aufrecht zu erhalten, kaum mehr vermöchte.

„Gleichwohl sey eben diese eigenthümliche, von Frankreich im Westfälischen Frieden ausdrüklich garantirte Verfassung im Centrum von Europa von jeder aufgeklärten Politik für eines der ersten Mittel das politische Gleichgewicht dieses WeltTheils zu erhalten, angesehen worden, und selbst Frankreich, dem es bereits in vordern Zeiten nicht unmöglich gewesen wäre, seine Gränze bis an den Rhein auszudehnen, habe dieselbe dennoch seinem StaatsInteresse niemals angemessen gefunden.

„Ganz im Geist dieser bisherigen Politik seyen die Präliminarien zu Leoben am 17 April 1797 abgeschlossen, und in denselben dem teutschen Reich seine Integrität zugesichert, auch solche im DefinitivFrieden von Campo Formio bestätigt worden. Hierdurch habe das teutsche Reich Gründe genug zu haben geglaubt, um über die Aufrechthaltung seiner Verfassung und seiner Integrität vollkommen beruhigt zu seyn, und man habe nicht vermuthen können, daß dem klaren Inhalt dieser feierlichen Verträge zuwider die französische Regierung ihre Foderung an das teutsche Reich nicht nur auf alles dasjenige, was sie auf dem linken RheinUfer vor dem Frieden von Campo Formio erobert, sondern sogar auch noch auf jene Lande, deren sie sich erst während des WaffenStillstandes und während der FriedensUnterhandlungen selbst plözlich bemächtigt habe, sonderlich aber auf die eigentlich nicht eroberte teutsche GränzFestung Mainz erstreken würde.

„Wenn man nun endlich hierbei noch betrachte, daß das teutsche Reich nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Krieg genöthigter Theil sey; auch, daß die fränkische Republik mehrmals selbst öffentlich sich von allen EroberungsAbsichten entfernt erklärt habe; überhaupt aber eine siegende Nation nur durch Mäsigung sich das allgemeine Vertrauen von Europa erwerben, und sich dadurch eine dauerhafte Gröse versprechen könne, so glaube die FriedensDeputation, man könne von der Gerechtigkeit und Grosmuth des französischen Gouvernements erwarten, es werde dasselbe geneigt seyn, statt des dermalen ge-

schehenen Antrags, eine solche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunsten des Reichs stipulirt worden ist, sich mehr in Uibereinstimmung sezen lasse. Mit diesem auf den ReichsFrieden und dessen Basis selbst sich beziehenden Antrag sehe man sich noch vermüsiget, einige andre provisorische Anträge an die französische Gesandtschaft in Verbindung zu sezen, welche die dermalige bedrükte Lage der französischer Seits occupirten teutschen ReichsLande beträfen. Man glaube um so sicherer der Erfüllung derselben entgegen sehen zu dürfen, als diese Ausflüsse der mit der französischen Nation abgeschlossenen Verträge und der allgemein anerkannten Geseze des VölkerRechts auch wesentliche Folgen der nunmehr wirklich eröfneten DefinitivFriedens-Negociationen seyen.

„Diese Anträge concentrirten sich dahin, daß

1) Den FriedensPräliminarien von Leoben gemäs, der WaffenStillstand bis zum DefinitivFriedensSchluß genau beobachtet werde.

2) Daß nunmehr die französischen Truppen sich von dem rechten RheinUfer gänzlich ab, auf dem linken aber hinter die vertragsmäsige WaffenStillstandsLinie zurükziehen möchten.

3) Daß alle Feindseligkeiten, und daher auch die, unter mancherlei Namen auferlegten ausserordentlichen Contributionen und Requisitionen für izt und künftig aufhören.

4) Daß alle Veräusserungen der den ReichsStänden und ihren Unterthanen, Stiftungen und Vasallen, auch allen und jeden mittel- und unmittelbaren ReichsAngehörigen zustehenden sowohl in als ausser dem teutschen ReichsGebiete gelegenen Begüterungen, den verderblichen WaldVerheerungen und HolzVerkäufen, der Suppression der geistlichen und frommen Stiftungen, den Verfolgungen der Unterthanen, welche ihren bisherigen Herrschaften ihre gesezmäsige Anhänglichkeit bezeugt haben, und besonders denen sich noch wirklich im Dienst ihrer Herrschaften befindenden Civil- und MilitairPersonen unter dem auf sie ohne allen Grund angewandten EmigrantenNamen, und der daher vorgenommenen Sequestration oder Verkauf ihrer Güter und Habschaften, Einhalt geschehe; weniger nicht diejenigen Diener, welche bisher noch in en, theils vorhin, theils

izt erst occupirten Landen geblieben, mit Arrest ihrer Person und ihres Vermögens auf keine Art bekümmert, sondern ihnen mit ihren Effecten sich wegzubegeben und ihren Herren zu folgen, erlaubt werden möge; überhaupt aber die in den von den französischen Truppen occupirten teutschen Ländern gar nicht anwendbaren EmigrationsGeseze bei allen denjenigen, weß Standes sie immer seyn mögen, nicht in Vollzug gesezt werden, welche sich von dem Schauplaz des Krieges und von den AufenthaltsOrten der Armeen in diesen Gegenden entfernt hätten.

5) Daß das Republikanisiren der Unterthanen und jede Veränderung der bisherigen GrundVerfassung, so wie überhaupt alle RevolutionsAnstalten und Neuerungen in den von den französischen Truppen sowohl besezten als nicht besezten ReichsLanden abgestellt werden; und endlich

6) Die TruppenZahl selbst in den sodann noch besezt bleibenden Landen, um ihrer gänzlichen Erschöpfung zuvorzukommen, verhältnißmäßig vermindert werde."

2.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 9 Pluvios VI (28 Jan. 1798.)

„Die Unterzeichneten haben die Antwort der ReichsDeputation auf den Vorschlag der fränkischen Republik, daß der Rhein die Gränze werde, erhalten. Sie werden solche ihrer Regierung zuschiken, müssen aber sogleich bemerken, daß die Antwort auf wesentlich fehlerhaften Grundlagen beruhe. Ganz Europa weiß, daß das Reich der Republik den Krieg erklärt hat, zu einer Zeit, wo diese ein aufrichtiges Verlangen und einen mächtigen Beweggrund hatte, den Frieden zu erhalten. Das Reich kan also keineswegs zu seinem Vortheil jene Erklärung ansprechen, daß die Republik nie Krieg führen werde, um sich durch Eroberungen zu vergrösern: eine Erklärung, welche übrigens auf keine Weise billige Schadloshaltungen, besonders im Fall eines ungerechten Angrifs, ausschließt oder das Recht durch Bestimmung fester Gränzen für seine Sicherheit zu sorgen beschränkt.

„Von der andern Seite ist es klar, daß die Verfassung des

Reichs dadurch allein, daß sein Gebiete sich verkleinert, nicht abgeändert wird.

„Endlich können die Präliminarien eines Vertrags, woran das teutsche Reich nicht einmal Antheil hatte, nicht mit Grund entgegen gehalten werden, da überdis noch, statt der Bestimmung desselben, ein nachher abgeschlossener Friede eintrat.

„Und doch sind es diese drei Gründe, auf welchen die Antwort der ReichsDeputation beruht. Sobald nun ihre Unstatthaftigkeit erwiesen ist, kan auch Alles, was man daraus folgern wollte, nicht bestehen. Und die Gründe, worauf die Foderung der fränkischen Republik beruht, bestehen noch in ihrer ganzen Stärke.

„Die Schadloshaltung, welche die Republik fodert, ist gerecht: ihre Sicherheit fodert die RheinGränze, und die Sicherheit des Reichs fodert diese Gränze noch mehr. Die ReichsDeputation sah sich gedrungen, förmlich anzuerkennen, daß die Republik keinen beträchtlichen Zuwachs an Macht und Gröse durch den Erwerb der am linken RheinUfer gelegenen ReichsLänder erhalten würde, man möge ihre Gröse, oder ihre Sprache, Sitten und DenkArt in Betracht nehmen.

„Es erhellet daraus, daß die Republik nicht aus VergröserungsSucht die RheinGränze begehrt, und daß ihr Verlangen auf einem viel dringendern, und beiden Mächten gemeinschaftlichen Grund beruht, nemlich um zur künftigen Sicherheit für unveränderliche Gränzen zu sorgen. Davon ist also die Rede, und nicht von der Reihe von Fragen, welche die ReichsDeputation dem eigentlichen Gegenstand der Erörterung unterzuschieben scheint.

„Die Unterzeichneten sezen nur noch diese Bemerkung hinzu, daß die ungesäumte Genehmigung dieser Foderung der Republik, die darauf folgende Erörterung der weitern NebenPunkte, und die Abschliessung eines dauerhaften Friedens, allen Vorwand zu wechselseitigen Beschwerden heben werden. Und dis ist das einzige Mittel, um zu beweisen, daß man in Wahrheit, und nicht zum Schein, den Drangsalen des Kriegs ein Ende zu machen wünscht. Rastadt, den 9 Pluvios, Jahr VI.

Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik,

Treilhard. Bonnier."

3.

Note der ReichsDeputation, vom 31 Jan. 1798.

„Die hochansehnliche Plenipotenz, vereint mit der Reichs-Deputation, müsse den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die, mittelst Note vom 28 Jan. gefällig ertheilte Versicherung, daß sie die, auf ihre proponirte neue FriedensBasis von den erstern erhaltene und von ihnen gemeinsam gut gefundene Antwort alsbald an das französische Gouvernement überschikt hätten, um so mehr verdanken, als die hochansehnliche Plenipotenz und die Deputation zuversichtlich hoffen dürfte, das französische Gouvernement werde der Erheblichkeit und Wahrheit der Gründe, welche in dieser Antwort vorgelegt worden, volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

„Daß aber eben diese Gründe nicht sogleich in dem ersten Augenblik bei den französischen bevollmächtigten Ministern selbst die erwünschte Uiberzeugung gewirkt hätten, müsse man blos dem Umstand zuschreiben, daß in gedachter Antwort Alles nur vorerst in kurzen Säzen habe vorgetragen werden wollen, was sich hiernächst bei weiterer Discussion bestimmter werde erläutern lassen. So habe man daher den wesentlichen Saz: daß das teutsche Reich nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Krieg genöthigter Theil gewesen sey, vorerst allerdings ohne nähern Beweis vorgetragen. Dieser Beweis aber liege in den öffentlichen Acten und in der chronologischen Folge der damals notorischen Ereignisse. Nach der Verfassung des teutschen Reichs werde jeder ReichsKrieg durch Gutachten der allgemeinen Reichs-Versammlung und hinzukommende Ratification des allerhöchsten ReichsOberhauptes beschlossen. Dieses ReichsGutachten sey für den gegenwärtigen Krieg den 22 März 1793 zu Regensburg beschlossen worden, und in offenem Druk erschienen; damals sey die Custinische Armee schon ohne alle KriegsErklärung, ja sogar ohne alle Commination, in die rheinischen ReichsLande eingefallen gewesen, und habe sich wirklich schon eines grosen Theils des ober- und kurrheinischen Kreises bemeistert gehabt; es heisse daher in dem gedachten ReichsGutachten wörtlich:

„Nachdem Frankreich dem Reiche mit der That selbst ohne „alle förmliche Erklärung den Krieg gemacht, die Lande

„der Stände mit feindlicher HeeresMacht angegriffen und occu„pirt habe ꝛc., so sey — — — — — dieser von Frankreich ge„gen das teutsche Reich wirklich bereits angefangene und durch „die That selbst erklärte, abgenöthigte Krieg für einen allgemei„nen ReichsKrieg zu achten."

„Durch dieses constitutionelle Document und die in demselben enthaltenen ThatSachen sey also nunmehr vollkommen bewiesen, daß das teutsche Reich ein mit Krieg angegriffener, und nicht angreifender Theil gewesen sey, und daß mithin dieses Reich, indem es sich blos in den Schranken der abgedrungenen NothWehr erhalten habe, wohl nicht erwarten sollte, eine solche Verminderung seines Territoriums zu erleiden, welche seine ganze Verfassung wesentlich zerrütte. Eine wesentliche Zerrüttung des Reichs sey aber unstreitig, wenn nicht nur viele ansehnliche Fürsten und Stände, auch reichsritterschaftliche Cantone ihre Lande ganz oder zum Theil verlören, sondern sogar auch alle 4 rheinische Herren Kurfürsten, mithin das halbe kurfürstliche Collegium, theils ihrer Residenzen, theils beinahe aller ihrer KurLande entsezt würden. Neben dem Verlust des burgundischen Kreises würde hierdurch auch der kurrheinische Kreis beinahe zernichtet werden; der oberrheinische die Lande seiner beiden Directoren, Worms und PfalzSimmern, auch vieler andern Stände beinah gänzlich verlieren; der niederrheinische aber fast eben so empfindlich in seinen Ständen leiden. Daß also dem Reiche durch die FriedensBasis der RheinGränze ein äusserst beträchtlicher, seine bisherigen Verhältnisse zerstörender Verlust bevorstehen würde, ergebe sich hieraus von selbst. Nur als Gegensaz eines solchen erschütternden Verlustes könne man den Zuwachs, welchen dadurch die französische Republik erhalten würde, verhältnißmässig ihrer schon wirklich bestehenden Macht und Gröse, für dergestalt beträchtlich nicht ansehen, daß dieser Zuwachs in dem Augenblik, wo diese mächtige Republik der lange schon leidenden Menschheit Ruhe und Frieden zu verschaffen ernstlich gemeynt sey, für sie entscheidend seyn könne; und nur in so ferne, als die Erhaltung dieser Lande bei dem teutschen Reiche ganz Europa interessire, die französische Republik hingegen diesem WeltTheile redende Beweise ihrer Mäsigung geben wolle, sehe man diese allerdings schöne, grose und volkreiche Lande

in Hinsicht auf diese Republik für nicht so wichtig an, daß leztere nicht den Reiz einer solchen Vergröserung überwinden werde, um dagegen den wahren Ruhm politischer Mäsigung zu behaupten. Uiberzeugen könne man sich ohnehin nicht, daß die Gränze des in manchen Gegenden sich sehr schlängelnden, in andern oft sein Bette verlassenden, auch häufig mit Inseln bedekten Rheins, einer andern fest bestimmten, mehr militärischen Gränze vorzuziehen sey; noch weniger aber, daß das teutsche Reich selbst Ursache habe, diese RheinGränze auch mit geringerm Verlust, als wovon hier die Frage sey, sich zu wünschen. Daß aber diese Gränze überhaupt mit der dem Reich in den Präliminarien zu Leoben zugesagten Integrität sich nicht vertrage, davon schienen die französischen bevollmächtigten Herren Ministers selbst überzeugt zu seyn, indem dieselben blos in Zweifel zögen: ob das Reich die gedachten Präliminarien für sich anzuführen mit Recht vermöge. Nun giengen zwar diese FriedensPräliminarien allerdings das teutsche Reich weiter nicht an, als insofern Kaiserl. Majestät, in Ihrer allerhöchsten Eigenschaft als ReichsOberhaupt, nach der AllerhöchstIhnen vom Reich ausdrüklich übertragenen ersten FriedensEinleitung, auch zugleich für das Reich zu Leoben tractirt habe. AllerhöchstDieselben hätten nun aber dem Reiche unterm 18 Jun. des verflossenen Jahrs feierlich bekannt gemacht:

„Daß in den am 18 April zwischen den von beiderseits Bevollmächtigten unterzeichneten und nunmehr wechselseitig ratificirten FriedensPräliminarien, zufolge der auf AllerhöchstSie durch das ratificirte Gutachten vom 3 Jun. 1795 im ehrerbietigsten Vertrauen übertragenen ersten FriedensEinleitung, zu Begründung eines sichern und billigen Friedens festgesezt worden sey, daß vom Tage der Unterzeichnung an alle Feindseligkeiten zwischen dem teutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollten; sodann ein Congreß von beiderseitigen Bevollmächtigten zu beschiken und der HauptFriede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen sey."

„Womit denn auch die zugleich mitgetheilten eigentlichen französischen Worte dieses PräliminarFriedensArtikels vollkommen übereinstimmten. Das Reich habe nicht gesäumt, diese bekannt gemachte FriedensBasis mittelst eines eignen Schreibens in

tiefstem Dank zu acceptiren, und es habe nunmehr lediglich der versprochenen weitern Bestimmung entgegen gesehen: wann und wo seine Deputirten zu Beschliessung des DefinitivFriedens auf die festgesezte Basis eintreffen sollten.

„Die Bevollmächtigten Sr. Kaiserl. Majestät hätten nunmehr für und Namens des Reichs nichts anders mehr zu tractiren gehabt, als über die Zeit und den Ort zu conveniren, wann und wo der DefinitivReichsFrieden abgeschlossen werden solle.

„Dieses noch einzigen Auftrags hätten sich gedachte Bevollmächtigte dadurch entledigt, daß in dem 20 Artikel des Friedens von Campo Formio die gedachte Zeit und Ort wirklich bestimmt seyen. Von andern Dispositionen des Friedens von Campo Formio wisse man nichts; vielmehr seyen im Eingang dieses Friedens die Präliminarien von Leoben ausdrüklich bestätigt worden, ob es gleich, so viel das teutsche Reich betreffe, welches von daher weiter nichts erwartet, keiner solchen Bestätigung bedurft habe.

„Was endlich die Reihe von Beschwerden betreffe, welche man der Antwort auf die proponirte FriedensBasis beizufügen sich genöthigt gesehen habe, so wünsche man zwar nichts sehnlicher, als daß solchen durch baldigen DefinitivFriedensSchluß mit Einemmal abgeholfen werden möge. Da man jedoch von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen dürfe, daß diese, gröstentheils sehr dringende, Beschwerden auch jezt schon in Gefolge der LeobnerPräliminarien und des WaffenStillstandes würden gehoben werden, so müste man die bevollmächtigten französischen Minister angelegenst ersuchen, nicht nur diesen wiederholten Antrag um baldige Abstellung der erwähnten Beschwerden, sondern zugleich auch alle hier oben zu Erhaltung der ReichsIntegrität weiter angeführte Gründe, so wie bereits mit der ersten Antwort geschehen sey, ebenfalls noch an ihr Gouvernement zu bringen, und solche zu dessen billiger Rüksicht bestens zu empfehlen."

4.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 15 Pluvios VI (3 Febr. 1798.)

„Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik haben die Note der ReichsDeputation von dem gestrigen Tag erhalten. Weit entfernt, Beweggründe anzubieten, wodurch ihr erster FriedensVorschlag gemildert werden könnte, kan diese Note im Gegentheil nichts, als die ganze Schiklichkeit und selbst die Nothwendigkeit desselben fühlbar machen.

„Der öffentliche und anstössige Schuz, welchen Haufen von Ausgewanderten, die unsre Gränze bedrohten, ohngeachtet der dringendsten Vorstellungen der Republik, fanden, war der erste feindliche Schritt gegen Frankreich, das zuverläsig den Frieden wollte, und unwidersprechlich ein groses Interesse hatte, ihn aufrecht zu erhalten. Die beständige Weigerung, diese Versammlungen von unversöhnlichen Feinden zu zerstreuen, nöthigte Frankreich zu Maasregeln der SelbstErhaltung. Weit entfernt, diese durch eine billige Genugthuung zurük zu halten, endigte das Reich damit, den Krieg zu erklären. Diese ThatSachen sind weltkundig.

„Nie hat man die Integrität des Reichs zur Grundlage des Friedens zwischen dem teutschen StaatsKörper und der fränkischen Republik genommen, oder dazu nehmen wollen. Dis ist ebenfalls eine allgemein bekannte Sache: und es würde ein unbegreiflicher Grad von Leichtglaubigkeit seyn, das Gegentheil anzunehmen. Auch der 20 Artikel des Friedens von Campo Formio, die einzige Stelle, wo von dem Frieden zwischen diesen beiden Mächten die Rede seyn soll, enthält nur dis, daß zu Rastadt ein Congreß gehalten werden soll. Es ist unnöthig, die Erläuterung der Reichs-Deputation, welche sie in Absicht auf ihre Geständnisse über die Wichtigkeit der ReichsBesizungen jenseits des Rheins gegeben hat, zu untersuchen. Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik würden sich strafbar machen, wenn sie sich in Weitläuftigkeiten einliessen, die keine andere Wirkung haben können, als den allgemein gewünschten Zeitpunkt einer Endigung des Kriegs noch weiter hinauszuschieben.

„Sie erklären die ReichsDeputation wegen der Folgen verant-

wortlich, welche die längere Weigerung, einer gerechten, angemessenen, und beiden Staaten nüzlichen FriedensGrundlage beizutreten, haben wird, welche denen, die auf dem linken Rhein-Ufer verlohren haben, eine Schadloshaltung auf dem rechten RheinUfer eröfnet. Rastadt den 15 Pluvios, J. 6 der fränkischen Republik.

Treilhard, Bonnier."

5.

Note der ReichsDeputation, vom 9 Febr. 1798.

„Man habe aus der Note vom 15 Pluv. (3 Febr.) mit Bedauern ersehen, daß die ferneren Erläuterungen, welche unter dem 2 dieses den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik gegen die vorgeschlagene neue FriedensBasis mitgetheilt worden seyen, ihren Beifall ebenfalls nicht erhalten hätten. Ob man nun schon noch immer hoffen müsse, daß diese Gründe von dem französischen Gouvernement annoch in gerechte und billige Erwägung würden gezogen werden, so wollte man doch gegenwärtig, um auch den entferntesten Schein zu beseitigen, als beziele man durch anhaltende Vertheidigung seiner Gründe die Verzögerung der FriedensUnterhandlungen, sich nicht nur der weitern Ausführung derselben dermalen gänzlich, sondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den in der jüngsten französischen Note angeführten neuen ThatSachen entgegenstellen liessen. Man halte für das beste Mittel, dieses FriedensWerk zu beschleunigen, wenn die Deputation in den Stand gesezt werde, dasjenige auf einmal vollständig zu übersehen, was die französische Republik von dem teutschen Reiche nach einem unglüklichen Kriege als Opfer verlange. Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modificationen überhaupt dabei stattfinden, auch welche Domanial- und sonstige Zuständigkeiten, nebst dem als unverlezlich vorauszusezenden PrivatEigenthum, denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten. Ohnehin könne es den Einsichten des französischen Gouvernements nicht entgehen,

daß es für die Verhandlungen ein groser ZeitVerlust seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zuvörderst allein festgesezt werden sollte, weil man ohne deren vorgängige Ratification von Kaiser und Reich in dem PacificationsWerk nicht weiter würde fortschreiten können; dahingegen, wenn dermalen eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Proposition von Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die gegründetste Hofnung machen müsse."

„Man glaube hierdurch den thätigsten Beweis des disseitigen eifrigsten Wunsches zum baldigen FriedensSchluß zu geben, werde es aber auch als die erste Probe der gegenseitigen friedlichen Gesinnungen zu erkennen nicht verfehlen, wenn die französische Republik übrigens, unter Beobachtung des WaffenStillstandes bis zum Ausgang der gegenwärtigen FriedensUnterhandlungen, wenigstens ihre Truppen einstweilen von dem rechten RheinUfer abziehen, und dadurch diese so hart mitgenommene Lande zu erleichtern sich entschliessen wollte. Rastadt, den 8 Februar 1798."

6.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 22 Pluvios VI (10 Febr. 1798.)

„Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik bemerken, in Antwort auf die Note der ReichsDeputation vom heutigen Datum, daß man den Gegenstand ihrer ersten Proposition wohl nicht deutlicher fassen könne, als sie gethan haben.

„Die fränkische Republik verlangt den Rhein als GränzScheide beider Staaten. Dis ist das unabänderliche Verlangen der fränkischen Regierung; hierüber kan kein Zweifel statthaben, sobald die Eröfnung durch die Minister der Republik geschehen ist. Es ist hier nicht darum zu thun, den Werth der abgetretenen Gegenstände zu berechnen; die ReichsDeputation ist sich im Anschlag derselben nicht gleich geblieben, aber nichts

kan gleichgiltiger seyn, da die Basis unter jeder Voraussezung nothwendig ist.

„Noch weniger kan hier in Frage kommen, welche Besizungen den beschädigten Fürsten übrig bleiben sollten. Die Domänen der Fürsten, welche die Souverainetät ausübten, werden izt, wie es in solchen Fällen üblich ist, in die Domäne der Nation übergehen, an welche die Abtretung geschehen ist.

„Die Fragen verwikeln wollen, hiesse nicht den FriedensSchluß beschleunigen, sondern ihn verzögern. Abtretung dessen, was jenseits des Rheins liegt — dis ist die Basis! Entschädigung auf dem rechten Ufer — dis die Folge! Die Berechnung, die Art und die Anwendung der Entschädigungen kommen nachher in Betracht. Wie kan man sich mit FolgeFragen beschäftigen, bevor man über das Prinzip einig ist? Der erklärte Wunsch der fränkischen Regierung für den Frieden kan nicht in Zweifel gezogen werden; es ist notorisch, daß die Minister der Republik sich bestrebten, bald beim Congreß zu erscheinen, daß sie hinlängliche Vollmacht zum Unterhandeln dahin mit sich brachten, daß sie ihre erste Proposition mit Offenheit in demselben Augenblik machten, wo die ReichsDeputation hinreichend authorisirt war, dieselbe anzuhören; und, um keinen Zweifel über ihr Verlangen, den Abschluß zu beschleunigen, übrig zu lassen, werden sie fortfahren, alles sorgfältig zu beseitigen, was, ohne geradezu zum Zwek zu führen, den Gang der Negociation aufhalten, und von der HauptSache auf NebenFragen und fremde Gegenstände führen würde; alles, was nur dazu dienen könnte, die Völker noch länger den Drangsalen des Kriegs auszusezen, indem man den Uibelgesinnten Zeit liesse, verderbliche Bündnisse und sträfliche Intriguen zu knüpfen.

„Die Minister der fränkischen Republik beziehen sich gänzlich auf ihre Note vom 15 Pluvios, und bestehen darauf, die Deputation für verantwortlich zu erklären wegen längerer Weigerung oder Ausflüchte, die eben so gut als Weigerung sind, einer zuträglichen und nothwendigen FriedensBasis beizutreten. Rastadt, den 22 Pluvios, im 6 J. der Republik.

Treilhard, Bonnier."

7.

Note der ReichsDeputation, vom 16 Febr. 1798.

(Anerbieten der Hälfte der auf dem linken RheinUfer liegenden Lande.)

„Man habe mit Zuversicht gehoft, daß der, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in der disseitigen Note vom 10 d. geäusserte Wunsch, alle FriedensBedingnisse mit ihren respectiven Modificationen auf einmal zu erfahren, die Uiberzeugung bewirken werde, wie lebhaft man disseits die baldige Erzielung eines FriedensSchlusses beabsichtige. Die GegenNote von demselben Tage aber entspreche diesem Wunsche nicht, indem darinn auf der bereits vom 11 l. M. von der französischen Gesandtschaft gemachten Proposition einer FriedensBasis lediglich bestanden werde. Wenn man nun aber auch dem wiederholten Antrag, eine FriedensBasis vorher zu bestimmen, länger nicht zu widerstehen gemeint sey, so würden doch die französische Minister und Bevollmächtigte bei nochmaliger Erwägung aller in den vorherigen Noten angeführten erheblichen Gründe von selbst ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, wornach der ganze Lauf des Rheins zur Gränze der beiden Staaten verlangt werde, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen vermöge. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweisen, und auf's baldigste zu Abschliessung des Friedens zu gelangen, glaube man, so schmerzlich es der Deputation fallen müsse, dennoch, sogar auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das französische Gouvernement seine FriedensProposition, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäsigen, und nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden teutschen ReichsLande verlangen wolle, so würde auf diese Basis die Unterhandlung gegründet werden können, und käme es für's Erste nur darauf an, daß man französischer Seits nun über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung seyn sollte, unter den allenthalben und in einem jeden Betracht nöthigen Modificationen und mit möglichster Rüksicht auf Festsezung einer militärischen GränzLinie sich sofort bestimmt erklären möge. Nach diesem unumwundenen Erbieten könne der französischen Gesandtschaft nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, als ob man disseits den FriedensAbschluß nicht aufrichtigst zu be-

schleunigen suche. Es werde daher französischer Seits nunmehr dieses minder Anstand finden, daß einstweilen das genaueste Verbleiben des WaffenStillstandes, mit Zurükziehung der französischen Truppen vom rechten RheinUfer, um welches man sich schon mehrmals verwendet habe, verbindlich zugesichert werde. Rastadt, den 16 Febr. 1798."

8.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 2 Ventos VI (20 Febr. 1798.)

„Die Note der ReichsDeputation, welche gestern Abend den bevollmächtigten Ministern der fränkischen Republik durch den Herrn Grafen von Metternich, Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers, zugestellt wurde, enthält eine in jeder Rüksicht unzuläsige Modification der von Seiten der fränkischen Republik gemachten Foderung.

„Die in der Note vorgeschlagene Theilung würde Inconvenienzen aller Art bestehen lassen, die unvermeidlich sind bei Gränzen, welche die Natur nicht selbst vorgezeichnet hat, ohne einen besondern Vortheil darzubieten, der jenen Inconvenienzen das Gleichgewicht hielte.

„Erwägt man nun noch, daß die Beweggründe, aus welchen die ReichsDeputation die fränkische Proposition bis auf diese Stunde abzulehnen suchte, eben so sehr einer theilweisen als einer gänzlichen Abtretung entgegen stehen, und daß folglich das Anerbieten einer Hälfte ein förmliches Geständniß von der Unzulänglichkeit jener Beweggründe ist, so lassen sich keine Ursachen denken, welche die Deputation vermögen könnten, die andre Hälfte noch zu verweigern; zumal da man sich erinnert, daß sie in ihrer ersten Note sich auf die Unwichtigkeit dieser Besizungen stüzte.

„Es ist ausserdem allgemein bekannt, daß alle Fürsten und Stände, welche erbliche Besizungen auf dem linken RheinUfer haben, bereits ihre Beistimmung zu einer Abtretung gegeben haben, deren Nothwendigkeit sie einsehen. Es kan also nur ein dunkles PrivatInteresse sich dem allgemeinen Wunsch entgegen stellen, der nach einem langen und grausamen Krieg so laut um Frieden ruft.

„Die fränkische Republik ist es diesem allgemeinen Wunsche, sie ist es sich selbst schuldig, nicht zur Verlängerung von Drangsalen beizutragen, die die Menschheit beugen, welches geschehen würde, wenn sie längere Zögerungen dultete, die Uibelgesinnte öffentlich dazu benuzen, neue Coalitionen zu knüpfen.

„Die Minister der Republik erklären daher, daß sie, fester als je, auf ihrer Proposition, in der ganzen Ausdehnung derselben, bestehen; sie verlangen eine schleunige und positive Antwort über eine seit langer Zeit vorgesehene Basis, die von allen Einsichtsvollen als zuträglich und nothwendig anerkannt ist, in welche die dabei am meisten interessirten Theile gewilligt haben, und die, da sie der Republik nichts läßt, als was sie schon besizt, noch ausserdem die Ruhe beider Staaten sichert.

„Die Mitglieder der ReichsDeputation werden nun zu prüfen wissen, ob sie die Verantwortlichkeit aller schlimmen Folgen auf sich zu nehmen Sinnes sind, welche Weigerung oder Zögerung in diesem Falle nach sich ziehen dürfte. Rastadt, den 2 Ventos, im 6 Jahr der Republik.

Treilhard. Bonnier."

9.

Note der ReichsDeputation, vom 2 März 1798.

„Man könne nicht umhin, in RückAntwort auf die jüngste französische Note vom 20 Febr. (2 Ventos) sich in Rüksicht der in dieser Note enthaltenen Bemerkungen zuvörderst auf alle diejenigen Gründe zu beziehen, welche man in den verschiedenen, bisher an die französische Gesandtschaft erlassenen Noten weitläuftig auseinander gesezt habe, und man müsse insbesondre die so wesentliche Betrachtung erneuern, daß der angefoderte Verlust aller überrheinischen Provinzen, deren Wichtigkeit, relativ auf Teutschland, nicht verkannt werden könne, so wie die proponirte Bestimmung des Laufs des Rheins zur Gränze, das teutsche Reich auf's äusserste schwächen, in seinen politischen und CommercialVerhältnissen wesentlich beeinträchtigen, und bei seinen unübersehbaren Folgen, statt des Genusses einer friedlichen Ruhe, in seinem Innern tief zerrütten würde. Diese, mit dem dieser Deputation anvertrauten Wohl des ganzen Reichs so in-

nig zusammenhängende Betrachtung, nicht aber verborgenes PrivatInteresse sey es, welche die ReichsDeputation in ihren Schritten, Anerbietungen und Beschlüssen leite, und noch ferner leiten werde; sie könne daher solche eben so wenig, als die fernere Bemerkung unterdrüken, daß ihr von einer Anerkenntniß aller erblichen, auf der linken RheinSeite possessionirten teutschen Fürsten und Stände, von wirklicher Nothwendigkeit der RheinGränze, oder sogar von einem Wunsche, daß das linke RheinUfer abgetreten werden möge, nichts bekannt sey; sie wisse nur, daß ein Theil dieser Stände einzeln sich bereit erklärt hätte, dem Wohl des Vaterlands, wenn es erfodert werden sollte, das schmerzliche Opfer seiner überrheinischen Besizungen unter solchen Bedingungen zu bringen, welche nicht von einzelnen Ständen, sondern von Kaiser und Reich abhiengen. Uiberhaupt aber hätten alle und jede Stände des Reichs die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem allein competenten Ermessen dieser ReichsDeputation überlassen, und diese bleibe stets verpflichtet, den von dem gesammten Reich ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren.

„Zufolge dessen finde sie forthin gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte FriedensBasis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch dem französischen Gouvernement, nach eigenen Erläuterungen der französischen Gesandtschaft an diese ReichsDeputation, nicht um Vergrößerung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Gränzen zu thun sey, so lasse man sich eine solche GränzBestimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung, willig gefallen. Man wolle demnach als solche künftige Gränzen zwischen Teutschland und Frankreich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag bringen, daß dem französischen Gouvernement die Wahl bleibe, die Uiberlassung der teutschen ReichsLande, die jenseits des Rheins und am rechten Ufer der Mosel liegen, oder derjenigen, die jenseits des Rheins und am linken Ufer der Mosel liegen, zu verlangen, und daß alsdann, mittelst etwa einiger Vorrükung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen GränzLinie auf dem bei dem teutschen Reich bleibenden Theile, der französischen Republik auch in diesem Theile noch etwas mehr zugestanden werde. Weß Endes man von dem französischen Gouvernement nunmehr die Erklärung erwarte, welche Seite der Mosel es wählen, und was für eine militärische Gränze es auf der andern Seite zu verlangen gedenke. Daß aber bei einer so wichtigen Uiberlassung von Landen und Leuten die ReichsDeputation verpflichtet sey, doch auch auf Milderung des Schiksals so vieler dabei betheiligten ReichsStände, der unmittelbaren ReichsRitterschaft, und sonstigen ReichsAngehörigen, den möglichsten Bedacht zu nehmen, werde den Einsichten der französischen Gesandtschaft sicher nicht entgehen. Man müsse daher zugleich in der Anlage diejenigen Bedingungen, unter welchen man sich von Seiten der ReichsDeputation zu der andurch vorgeschlagenen alternativen Cession verstehen könne, und zugleich vorläufig einige weitere Artikel beifügen, welche bei dem gegenwärtigen FriedensSchluß zu berichtigen seyn werden. Man glaube hiedurch

zur Beförderung des Geschäfts wesentlich beizutragen, indem durch den gegenwärtigen FriedensSchluß dennoch alle künftige Verhältnisse zwischen beiden Staaten mit einemmal deutlich bestimmt werden müsten, und es der französischen Gesandtschaft in dieser Hinsicht nicht unangenehm seyn werde, die Anträge, welche disseits bei der gegenwärtigen FriedensNegociation zu machen seyen, jezo schon einigermasen zu übersehen; wobei man ohnehin noch voraussezen dürfe, daß die Absicht des französischen Gouvernements nicht seyn könne, diejenigen teutschen ReichsLande, welche man nicht zum Gegenstand der Uiberlassung wähle, längerhin mit Truppen der Republik besezt zu halten."

Punkte, welche obiger Note beigelegt sind.

1) Daß die Flüsse, welche man zu künftigen Gränzen in Vorschlag bringt, zur Hälfte unter Bothmäsigkeit des teutschen Reichs verbleiben, und daß vorzüglich in Rüksicht des RheinStroms der 18 Art. des Ryswicker und der 6 Art. des Badener Friedens, nebst bisherigem völkerrechtlichem Herkommen, bei der disfallsigen fernern Negociation zum Grunde gelegt werde, auch ferner in Rüksicht der Zölle und andrer auf den GränzFlüssen bestehenden Rechten, Abgaben und Beschwerden eine Uibereinkunft zu treffen sey.

2) Daß in den zu überlassenden Landen jeder bei der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan ist, so wie bei der freien und ungehinderten Nüzung der bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs-, auch Armen- und Schul-Güter, Renten und Zinsen zu schüzen, und in allem, was zu jeder besondern kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sey.

3) Daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen auf Souverainetät, Hoheit, Justiz- Lehen- und Domainen-Rechte, KammerBesizungen, Zinse, Zehnden und Gülten, Zölle, Brüken- Weg- und GeleitsGelder, in den bei Teutschland verbleibenden Landen, kurz, allen und jeden Eigenthums- und andern Ansprüchen, welche etwa von den zu überlassenden Landen hergeleitet werden möchten, namentlich der sogenannten Subrogation aux droits des Princes et états de la partie de la rive gauche à ceder sur les possessions situées sur la rive droite, entsage, so wie dagegen das teutsche Reich in seiner Eigenschaft als Staat, auf alle und jede Rechte dieser Art, vorbehaltlich jedoch der Fürsten und Stände (die unmittelbare ReichsRitterschaft mit eingeschlossen) deren Länder überlassen werden, feierlichst verzichte.

4) Daß der unbeschränkte Genuß aller den ReichsStänden (die unmittelbare ReichsRitterschaft mit eingeschlossen) in den zu überlassenden Ländern zustehenden Patrimonial- Privat- und andern Güter, namentlich der Forsten, Berg- und SalzWerke, Fabriken, Eisen- und KupferHämmer und aller Anstalten, die im Französischen unter der Benennung Usines bekannt seyen, verbindlich zugesichert, keinem rechtmäßigen Besizer unter irgend

einem Vorwand entzogen, sondern denselben zur freien Disposition freibelassen, auch ein hinlänglicher Zeitraum, während dessen dieses Eigenthum nicht anders, als jenes der französischen Unterthanen zu behandeln und mit Abgaben zu belasten sey, zu deren freiem und unbeschränkten Verkauf, auch Wegzug, bestimmt werde.

5) Daß eben so den gedachten ReichsStänden, der unmittelbaren ReichsRitterschaft, den sonstigen ReichsAngehörigen, auch allen und jeden Unterthanen, weß Standes und Würde sie seyn mögen, für alle in den zu überlassenden Landen ihnen zustehende Rechte und PrivatEigenthum aller Art gleiche verbindliche Zusicherung der Erhaltung des ungestörten Genusses und Besizes, des freien Verkaufs und Wegzugs geschehe.

6) Daß den ersagten ReichsStänden und der freien ReichsRitterschaft für die in den zu überlassenden Landen besizende Hoheits- Justiz- Domanial- und LehenRechte, auch Zölle, Landes- und DefensionsAbgaben, FiscalRevenuen (insofern ihre Erhaltung für dieselbe mit den Grundsäzen der französischen Regierung unverträglich erachtet werden sollte) von der französischen Republik Entschädigung geleistet werde.

7) Daß alle seit dem Anfange des Kriegs von der französischen Republik in Betref der in dem 4 und 5 Art. benannten Gattungen von Eigenthum vorgenommene Sequestrationen und Confiscationen aufgehoben, und diese Besizungen ihren rechtmäsigen Eigenthümern wieder zurükgegeben, oder falls solches in Natura nicht mehr thunlich sey, der Ersaz mit dermalen vollgiltigen ZahlungsMitteln geleistet werde.

8) Daß allen und jeden teutschen StaatsBürgern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen und jeden geistlichen und weltlichen Stiftungen, Corporationen, Universitäts- und SchulAnstalten, welche auf dem disseitigen RheinUfer seßhaft oder belegen sind, das Eigenthum und die unbeschränkte Nuzung derjenigen Güter und Pertinenzien gelassen werde, so sie bis dahin auf dem linken RheinUfer besessen haben, und zwar ohne alle Einschränkung und Bekümmerniß.

9) Daß zur Bezahlung aller von teutschen unmittelbaren ReichsAngehörigen und Unterthanen an die französische Bürger oder an die französische Nation selbst, aus was immer für einem Titel habenden GeldFoderungen, die blos wegen des Kriegs angelegten Sequesters und ZahlungsVerbote aufgehoben, und ein gleiches auch teutscher Seits zugesichert werde.

10) Da die meisten Länder, welche in die französische Botmäsigkeit kommen könnten, auch die Zölle und sonstige WasserEinkünfte wegen darauf haftenden beträchtlichen Schulden verhypotheciert, und diese Hypotheken theils auf eigene Theile und Gefälle dieser Lande, theils auf die Lande im Ganzen gestellt seyen, so seye zu bedingen, daß die französische Republik diese Schulden samt rükstehenden Zinsen, insofern sie diese Unterpfänder acquirirt, als eine auf denselben haftende Last, nach den

4.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 15 Pluvios VI (3 Febr. 1798.)

„Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik haben die Note der ReichsDeputation von dem gestrigen Tag erhalten. Weit entfernt, Beweggründe anzubieten, wodurch ihr erster FriedensVorschlag gemildert werden könnte, kan diese Note im Gegentheil nichts, als die ganze Schiklichkeit und selbst die Nothwendigkeit desselben fühlbar machen.

„Der öffentliche und anstössige Schuz, welchen Haufen von Ausgewanderten, die unsre Gränze bedrohten, ohngeachtet der dringendsten Vorstellungen der Republik, fanden, war der erste feindliche Schritt gegen Frankreich, das zuverläsig den Frieden wollte, und unwidersprechlich ein groses Interesse hatte, ihn aufrecht zu erhalten. Die beständige Weigerung, diese Versammlungen von unversöhnlichen Feinden zu zerstreuen, nöthigte Frankreich zu Maasregeln der SelbstErhaltung. Weit entfernt, diese durch eine billige Genugthuung zurük zu halten, endigte das Reich damit, den Krieg zu erklären. Diese ThatSachen sind weltkundig.

„Nie hat man die Integrität des Reichs zur Grundlage des Friedens zwischen dem teutschen StaatsKörper und der fränkischen Republik genommen, oder dazu nehmen wollen. Dis ist ebenfalls eine allgemein bekannte Sache: und es würde ein unbegreiflicher Grad von Leichtglaubigkeit seyn, das Gegentheil anzunehmen. Auch der 20 Artikel des Friedens von Campo Formio, die einzige Stelle, wo von dem Frieden zwischen diesen beiden Mächten die Rede seyn soll, enthält nur dis, daß zu Rastadt ein Congreß gehalten werden soll. Es ist unnöthig, die Erläuterung der ReichsDeputation, welche sie in Absicht auf ihre Geständnisse über die Wichtigkeit der ReichsBesizungen jenseits des Rheins gegeben hat, zu untersuchen. Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik würden sich strafbar machen, wenn sie sich in Weitläuftigkeiten einliessen, die keine andere Wirkung haben können, als den allgemein gewünschten Zeitpunkt einer Endigung des Kriegs noch weiter hinauszuschieben.

„Sie erklären die ReichsDeputation wegen der Folgen verant-

wortlich, welche die längere Weigerung, einer gerechten, angemessenen, und beiden Staaten nüzlichen FriedensGrundlage beizutreten, haben wird, welche denen, die auf dem linken Rhein-Ufer verlohren haben, eine Schadloshaltung auf dem rechten RheinUfer eröfnet. Rastadt den 15 Pluvios, J. 6 der fränkischen Republik.

Treilhard, Bonnier."

5.

Note der ReichsDeputation, vom 9 Febr. 1798.

„Man habe aus der Note vom 15 Pluv. (3 Febr.) mit Bedauern ersehen, daß die ferneren Erläuterungen, welche unter dem 2 dieses den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik gegen die vorgeschlagene neue FriedensBasis mitgetheilt worden seyen, ihren Beifall ebenfalls nicht erhalten hätten. Ob man nun schon noch immer hoffen müsse, daß diese Gründe von dem französischen Gouvernement annoch in gerechte und billige Erwägung würden gezogen werden, so wollte man doch gegenwärtig, um auch den entferntesten Schein zu beseitigen, als beziele man durch anhaltende Vertheidigung seiner Gründe die Verzögerung der FriedensUnterhandlungen, sich nicht nur der weitern Ausführung derselben dermalen gänzlich, sondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den in der jüngsten französischen Note angeführten neuen ThatSachen entgegenstellen liessen. Man halte für das beste Mittel, dieses FriedensWerk zu beschleunigen, wenn die Deputation in den Stand gesezt werde, dasjenige **auf einmal vollständig** zu übersehen, was die französische Republik von dem teutschen Reiche nach einem unglüklichen Kriege als Opfer verlange. Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modificationen überhaupt dabei stattfinden, auch welche Domanial- und sonstige Zuständigkeiten, nebst dem als unverlezlich vorauszusezenden PrivatEigenthum, denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten. Ohnehin könne es den Einsichten des französischen Gouvernements nicht entgehen,

daß es für die Verhandlungen ein groser ZeitVerlust seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zuvörderst allein festgesezt werden sollte, weil man ohne deren vorgängige Ratification von Kaiser und Reich in dem PacificationsWerk nicht weiter würde fortschreiten können; dahingegen, wenn dermalen eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Proposition von Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die gegründetste Hofnung machen müsse."

„Man glaube hierdurch den thätigsten Beweis des disseitigen eifrigsten Wunsches zum baldigen FriedensSchluß zu geben, werde es aber auch als die erste Probe der gegenseitigen friedlichen Gesinnungen zu erkennen nicht verfehlen, wenn die französische Republik übrigens, unter Beobachtung des WaffenStillstandes bis zum Ausgang der gegenwärtigen FriedensUnterhandlungen, wenigstens ihre Truppen einstweilen von dem rechten RheinUfer abziehen, und dadurch diese so hart mitgenommene Lande zu erleichtern sich entschliessen wollte. Rastadt, den 8 Februar 1798."

6.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 22 Pluvios VI (10 Febr. 1798.)

„Die bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik bemerken, in Antwort auf die Note der ReichsDeputation vom heutigen Datum, daß man den Gegenstand ihrer ersten Proposition wohl nicht deutlicher fassen könne, als sie gethan haben.

„Die fränkische Republik verlangt den Rhein als GränzScheide beider Staaten. Dis ist das unabänderliche Verlangen der fränkischen Regierung; hierüber kan kein Zweifel statthaben, sobald die Eröfnung durch die Minister der Republik geschehen ist. Es ist hier nicht darum zu thun, den Werth der abgetretenen Gegenstände zu berechnen; die ReichsDeputation ist sich im Anschlag derselben nicht gleich geblieben, aber nichts

kan gleichgiltiger seyn, da die Basis unter jeder Voraussezung nothwendig ist.

„Noch weniger kan hier in Frage kommen, welche Besizungen den beschädigten Fürsten übrig bleiben sollten. Die Domänen der Fürsten, welche die Souverainetät ausübten, werden izt, wie es in solchen Fällen üblich ist, in die Domäne der Nation übergehen, an welche die Abtretung geschehen ist.

„Die Fragen verwikeln wollen, hiesse nicht den FriedensSchluß beschleunigen, sondern ihn verzögern. Abtretung dessen, was jenseits des Rheins liegt — dis ist die Basis! Entschädigung auf dem rechten Ufer — dis die Folge! Die Berechnung, die Art und die Anwendung der Entschädigungen kommen nachher in Betracht. Wie kan man sich mit FolgeFragen beschäftigen, bevor man über das Prinzip einig ist? Der erklärte Wunsch der fränkischen Regierung für den Frieden kan nicht in Zweifel gezogen werden; es ist notorisch, daß die Minister der Republik sich bestrebten, bald beim Congreß zu erscheinen, daß sie hinlängliche Vollmacht zum Unterhandeln dahin mit sich brachten, daß sie ihre erste Proposition mit Offenheit in demselben Augenblik machten, wo die ReichsDeputation hinreichend authorisirt war, dieselbe anzuhören; und, um keinen Zweifel über ihr Verlangen, den Abschluß zu beschleunigen, übrig zu lassen, werden sie fortfahren, alles sorgfältig zu beseitigen, was, ohne geradezu zum Zwek zu führen, den Gang der Negociation aufhalten, und von der HauptSache auf NebenFragen und fremde Gegenstände führen würde; alles, was nur dazu dienen könnte, die Völker noch länger den Drangsalen des Kriegs auszusezen, indem man den Ubelgesinnten Zeit liesse, verderbliche Bündnisse und sträfliche Intriguen zu knüpfen.

„Die Minister der fränkischen Republik beziehen sich gänzlich auf ihre Note vom 15 Pluvios, und bestehen darauf, die Deputation für verantwortlich zu erklären wegen längerer Weigerung oder Ausflüchte, die eben so gut als Weigerung sind, einer zuträglichen und nothwendigen FriedensBasis beizutreten.
Rastadt, den 22 Pluvios, im 6 J. der Republik.

Treilhard, Bonnier."

7.

Note der ReichsDeputation, vom 16 Febr. 1798.

(Anerbieten der Hälfte der auf dem linken RheinUfer liegenden Lande.)

„Man habe mit Zuversicht gehoft, daß der, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in der disseitigen Note vom 10 d. geäusserte Wunsch, alle FriedensBedingnisse mit ihren respectiven Modificationen auf einmal zu erfahren, die Uiberzeugung bewirken werde, wie lebhaft man disseits die baldige Erzielung eines FriedensSchlusses beabsichtige. Die GegenNote von demselben Tage aber entspreche diesem Wunsche nicht, indem darinn auf der bereits vom 11 l. M. von der französischen Gesandtschaft gemachten Proposition einer FriedensBasis lediglich bestanden werde. Wenn man nun aber auch dem wiederholten Antrag, eine FriedensBasis vorher zu bestimmen, länger nicht zu widerstehen gemeint sey, so würden doch die französische Minister und Bevollmächtigte bei nochmaliger Erwägung aller in den vorherigen Noten angeführten erheblichen Gründe von selbst ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, wornach der ganze Lauf des Rheins zur Gränze der beiden Staaten verlangt werde, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen vermöge. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweisen, und auf's baldigste zu Abschliessung des Friedens zu gelangen, glaube man, so schmerzlich es der Deputation fallen müsse, dennoch, sogar auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das französische Gouvernement seine FriedensProposition, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäsigen, und nur die **Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden teutschen ReichsLande** verlangen wolle, so würde auf diese Basis die Unterhandlung gegründet werden können, und käme es für's Erste nur darauf an, daß man französischer Seits nun über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung seyn sollte, unter den allenthalben und in einem jeden Betracht nöthigen Modificationen und mit möglichster Rüksicht auf Festsezung einer militärischen GränzLinie sich sofort bestimmt erklären möge. Nach diesem unumwundenen Erbieten könne der französischen Gesandtschaft nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, als ob man disseits den FriedensAbschluß nicht aufrichtigst zu be-

schleunigen suche. Es werde daher französischer Seits nunmehr dieses minder Anstand finden, daß einstweilen das genaueste Verbleiben des WaffenStillstandes, mit Zurükziehung der französischen Truppen vom rechten RheinUfer, um welches man sich schon mehrmals verwendet habe, verbindlich zugesichert werde. Rastadt, den 16 Febr. 1798."

8.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 2 Ventos VI (20 Febr. 1798.)

„Die Note der ReichsDeputation, welche gestern Abend den bevollmächtigten Ministern der fränkischen Republik durch den Herrn Grafen von Metternich, Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers, zugestellt wurde, enthält eine in jeder Rüksicht unzuläsige Modification der von Seiten der fränkischen Republik gemachten Foderung.

„Die in der Note vorgeschlagene Theilung würde Inconvenienzen aller Art bestehen lassen, die unvermeidlich sind bei Gränzen, welche die Natur nicht selbst vorgezeichnet hat, ohne einen besondern Vortheil darzubieten, der jenen Inconvenienzen das Gleichgewicht hielte.

„Erwägt man nun noch, daß die Beweggründe, aus welchen die ReichsDeputation die fränkische Proposition bis auf diese Stunde abzulehnen suchte, eben so sehr einer theilweisen als einer gänzlichen Abtretung entgegen stehen, und daß folglich das Anerbieten einer Hälfte ein förmliches Geständniß von der Unzulänglichkeit jener Beweggründe ist, so lassen sich keine Ursachen denken, welche die Deputation vermögen könnten, die andre Hälfte noch zu verweigern; zumal da man sich erinnert, daß sie in ihrer ersten Note sich auf die Unwichtigkeit dieser Besizungen stüzte.

„Es ist ausserdem allgemein bekannt, daß alle Fürsten und Stände, welche erbliche Besizungen auf dem linken RheinUfer haben, bereits ihre Beistimmung zu einer Abtretung gegeben haben, deren Nothwendigkeit sie einsehen. Es kan also nur ein dunkles PrivatInteresse sich dem allgemeinen Wunsch entgegen stellen, der nach einem langen und grausamen Krieg so laut um Frieden ruft.

„Die fränkische Republik ist es diesem allgemeinen Wunsche, sie ist es sich selbst schuldig, nicht zur Verlängerung von Drangsalen beizutragen, die die Menschheit beugen, welches geschehen würde, wenn sie längere Zögerungen dultete, die Uibelgesinnte öffentlich dazu benuzen, neue Coalitionen zu knüpfen.

„Die Minister der Republik erklären daher, daß sie, fester als je, auf ihrer Proposition, in der ganzen Ausdehnung derselben, bestehen; sie verlangen eine schleunige und positive Antwort über eine seit langer Zeit vorgesehene Basis, die von allen Einsichtsvollen als zuträglich und nothwendig anerkannt ist, in welche die dabei am meisten interessirten Theile gewilligt haben, und die, da sie der Republik nichts läßt, als was sie schon besizt, noch ausserdem die Ruhe beider Staaten sichert.

„Die Mitglieder der ReichsDeputation werden nun zu prüfen wissen, ob sie die Verantwortlichkeit aller schlimmen Folgen auf sich zu nehmen Sinnes sind, welche Weigerung oder Zögerung in diesem Falle nach sich ziehen dürfte. Rastadt, den 2 Ventos, im 6 Jahr der Republik.

Treilhard. Bonnier."

9.

Note der ReichsDeputation, vom 2 März 1798.

„Man könne nicht umhin, in RückAntwort auf die jüngste französische Note vom 20 Febr. (2 Ventos) sich in Rüksicht der in dieser Note enthaltenen Bemerkungen zuvörderst auf alle diejenigen Gründe zu beziehen, welche man in den verschiedenen, bisher an die französische Gesandtschaft erlassenen Noten weitläuftig auseinander gesezt habe, und man müsse insbesondre die so wesentliche Betrachtung erneuern, daß der angefoderte Verlust aller überrheinischen Provinzen, deren Wichtigkeit, relativ auf Teutschland, nicht verkannt werden könne, so wie die proponirte Bestimmung des Laufs des Rheins zur Gränze, das teutsche Reich auf's äusserste schwächen, in seinen politischen und CommercialVerhältnissen wesentlich beeinträchtigen, und bei seinen unübersehbaren Folgen, statt des Genusses einer friedlichen Ruhe, in seinem Innern tief zerrütten würde. Diese, mit dem dieser Deputation anvertrauten Wohl des ganzen Reichs so in-

nig zusammenhängende Betrachtung, nicht aber verborgenes PrivatInteresse sey es, welche die ReichsDeputation in ihren Schritten, Anerbietungen und Beschlüssen leite, und noch ferner leiten werde; sie könne daher solche eben so wenig, als die fernere Bemerkung unterdrüken, daß ihr von einer Anerkenntniß aller erblichen, auf der linken RheinSeite possessionirten teutschen Fürsten und Stände, von wirklicher Nothwendigkeit der RheinGränze, oder sogar von einem Wunsche, daß das linke RheinUfer abgetreten werden möge, nichts bekannt sey; sie wisse nur, daß ein Theil dieser Stände einzeln sich bereit erklärt hätte, dem Wohl des Vaterlands, wenn es erfodert werden sollte, das schmerzliche Opfer seiner überrheinischen Besizungen unter solchen Bedingungen zu bringen, welche nicht von einzelnen Ständen, sondern von Kaiser und Reich abhiengen. Uiberhaupt aber hätten alle und jede Stände des Reichs die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem allein competenten Ermessen dieser ReichsDeputation überlassen, und diese bleibe stets verpflichtet, den von dem gesammten Reich ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren.

„Zufolge dessen finde sie forthin gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte FriedensBasis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch dem französischen Gouvernement, nach eigenen Erläuterungen der französischen Gesandtschaft an diese ReichsDeputation, nicht um Vergröserung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Gränzen zu thun sey, so lasse man sich eine solche GränzBestimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung, willig gefallen. Man wolle demnach als solche künftige Gränzen zwischen Teutschland und Frankreich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag bringen, daß dem französischen Gouvernement die Wahl bleibe, die Uiberlassung der teutschen ReichsLande, die jenseits des Rheins und am rechten Ufer der Mosel liegen, oder derjenigen, die jenseits des Rheins und am linken Ufer der Mosel liegen, zu verlangen, und daß alsdann, mittelst etwa einiger Vorrükung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen GränzLinie auf dem bei dem teutschen Reich bleibenden Theile, der französischen Republik auch in diesem Theile noch etwas mehr zugestanden werde. Weß Endes man von dem französischen Gouvernement nunmehr die Erklärung erwarte, welche Seite der Mosel es wählen, und was für eine militärische Gränze es auf der andern Seite zu verlangen gedenke. Daß aber bei einer so wichtigen Uiberlassung von Landen und Leuten die ReichsDeputation verpflichtet sey, doch auch auf Milderung des Schiksals so vieler dabei betheiligten ReichsStände, der unmittelbaren ReichsRitterschaft, und sonstigen ReichsAngehörigen, den möglichsten Bedacht zu nehmen, werde den Einsichten der französischen Gesandtschaft sicher nicht entgehen. Man müsse daher zugleich in der Anlage diejenigen Bedingungen, unter welchen man sich von Seiten der ReichsDeputation zu der andurch vorgeschlagenen alternativen Cession verstehen könne, und zugleich vorläufig einige weitere Artikel beifügen, welche bei dem gegenwärtigen FriedensSchluß zu berichtigen seyn würden. Man glaube hiedurch

zur Beförderung des Geschäfts wesentlich beizutragen, indem durch den gegenwärtigen FriedensSchluß dennoch alle künftige Verhältnisse zwischen beiden Staaten mit einemmal deutlich bestimmt werden müsten, und es der französischen Gesandtschaft in dieser Hinsicht nicht unangenehm seyn werde, die Anträge, welche disseits bei der gegenwärtigen FriedensNegociation zu machen seyen, jezo schon einigermasen zu übersehen; wobei man ohnehin noch voraussezen dürfe, daß die Absicht des französischen Gouvernements nicht seyn könne, diejenigen teutschen ReichsLande, welche man nicht zum Gegenstand der Uiberlassung wähle, längerhin mit Truppen der Republik besezt zu halten."

Punkte, welche obiger Note beigelegt sind.

1) Daß die Flüsse, welche man zu künftigen Gränzen in Vorschlag bringt, zur Hälfte unter Bothmäsigkeit des teutschen Reichs verbleiben, und daß vorzüglich in Rüksicht des RheinStroms der 18 Art. des Ryswicker und der 6 Art. des Badener Friedens, nebst bisherigem völkerrechtlichem Herkommen, bei der disfallsigen fernern Negociation zum Grunde gelegt werde, auch ferner in Rüksicht der Zölle und andrer auf den GränzFlüssen bestehenden Rechten, Abgaben und Beschwerden eine Uibereinkunft zu treffen sey.

2) Daß in den zu überlassenden Landen jeder bei der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan ist, so wie bei der freien und ungehinderten Nüzung der bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs-, auch Armen- und Schul-Güter, Renten und Zinsen zu schüzen, und in allem, was zu jeder besondern kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sey.

3) Daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen auf Souverainetät, Hoheit, Justiz- Lehen- und Domainen-Rechte, KammerBesizungen, Zinse, Zehnden und Gülten, Zölle, Brüken- Weg- und GeleitsGelder, in den bei Teutschland verbleibenden Landen, kurz, allen und jeden Eigenthums- und andern Ansprüchen, welche etwa von den zu überlassenden Landen hergeleitet werden möchten, namentlich der sogenannten Subrogation aux droits des Princes et états de la partie de la rive gauche à ceder sur les possessions situées sur la rive droite, entsage, so wie dagegen das teutsche Reich in seiner Eigenschaft als Staat, auf alle und jede Rechte dieser Art, vorbehaltlich jedoch der Fürsten und Stände (die unmittelbare ReichsRitterschaft mit eingeschlossen) deren Länder überlassen werden, feierlichst verzichte.

4) Daß der unbeschränkte Genuß aller den ReichsStänden (die unmittelbare ReichsRitterschaft mit eingeschlossen) in den zu überlassenden Ländern zustehenden Patrimonial- Privat- und andern Güter, namentlich der Forsten, Berg- und SalzWerke, Fabriken, Eisen- und KupferHämmer und aller Anstalten, die im Französischen unter der Benennung Usines bekannt seyen, verbindlich zugesichert keinem rechtmäsigen Besizer unter irgend

einem Vorwand entzogen, sondern denselben zur freien Disposition freibelassen, auch ein hinlänglicher Zeitraum, während dessen dieses Eigenthum nicht anders, als jenes der französischen Unterthanen zu behandeln und mit Abgaben zu belasten sey, zu deren freiem und unbeschränkten Verkauf, auch Wegzug, bestimmt werde.

5) Daß eben so den gedachten ReichsStänden, der unmittelbaren ReichsRitterschaft, den sonstigen ReichsAngehörigen, auch allen und jeden Unterthanen, weß Standes und Würde sie seyn mögen, für alle in den zu überlassenden Landen ihnen zustehende Rechte und PrivatEigenthum aller Art gleiche verbindliche Zusicherung der Erhaltung des ungestörten Genusses und Besizes, des freien Verkaufs und Wegzugs geschehe.

6) Daß den ersagten ReichsStänden und der freien Reichs-Ritterschaft für die in den zu überlassenden Landen besitzende Hoheits- Justiz- Domanial- und LehenRechte, auch Zölle, Landes- und DefensionsAbgaben, FiscalRevenuen (insofern ihre Erhaltung für dieselbe mit den Grundsäzen der französischen Regierung unverträ lich erachtet werden sollte) von der französischen Republik Entschädigung geleistet werde.

7) Daß alle seit dem Anfange des Kriegs von der französischen Republik in Betref der in dem 4 und 5 Art. benannten Gattungen von Eigenthum vorgenommene Sequestrationen und Confiscationen aufgehoben, und diese Besizungen ihren rechtmäsigen Eigenthümern wieder zurükgegeben, oder falls solches in Natura nicht mehr thunlich sey, der Ersaz mit dermalen vollgiltigen ZahlungsMitteln geleistet werde.

8) Daß allen und jeden teutschen StaatsBürgern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen und jeden geistlichen und weltlichen Stiftungen, Corporationen, Universitäts- und SchulAnstalten, welche auf dem disseitigen RheinUfer seßhaft oder belegen sind, das Eigenthum und die unbeschränkte Nuzung derjenigen Güter und Pertinenzien gelassen werde, so sie bis dahin auf dem linken RheinUfer besessen haben, und zwar ohne alle Einschränkung und Bekümmerniß.

9) Daß zur Bezahlung aller von teutschen unmittelbaren ReichsAngehörigen und Unterthanen an die französische Bürger oder an die französische Nation selbst, aus was immer für einem Titel habenden GeldFoderungen, die blos wegen des Kriegs angelegten Sequesters und ZahlungsVerbote aufgehoben, und ein gleiches auch teutscher Seits zugesichert werde.

10) Da die meisten Länder, welche in die französische Botmäsigkeit kommen könnten, auch die Zölle und sonstige Wasser-Einkünfte wegen darauf haftenden beträchtlichen Schulden verhypothecirt, und diese Hypotheken theils auf eigene Theile und Gefälle dieser Lande, theils auf die Lande im Ganzen gestellt seyen, so seye zu bedingen, daß die französische Republik diese Schulden samt rükstehenden Zinsen, insofern sie diese Unterpfänder acquirirt, als eine auf denselben haftende Last, nach den

bei der Darleihung stipulirten Bedingungen übernehme, und folglich, wenn ihr das ganze Land zufällt, diese SchuldenLast ganz, wenn sie aber nur einen Theil erhält, solche pro rata auf sich nehme.

11) Daß die französischen Geseze gegen die Emigration in denjenigen teutschen ReichsLanden, welche izt erst rechtlich überlassen werden, nicht angewendet, die desfalls bereits erlassenen Verfügungen zurükgenommen, und die Einwohner dieser Lande, welche sich etwa wegen KriegsGefahren entfernt haben möchten, weder an ihrem Vermögen noch sonst auf irgend eine Art gekränkt werden.

12) Daß niemand wegen seiner Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft und politische StaatsVerfassung verfolgt, oder ungleich behandelt, vielmehr der etwa deshalb an Haab und Gut erlittene Verlust baldigst ersezt werde.

13) Daß alle diejenigen Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welche ohne ihr Verschulden ihre Besoldungen, Benefizien, Emolumente, oder irgend sonstige Unterstüzungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organisationen ganz oder zum Theil verlieren würden, eine billigmäsige Entschädigung oder Versorgung erhalten.

14) Daß so wie vorstehende Bedingungen auch auf die im Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs und deren Besizungen, insofern solche auf sie Anwendung leiden, zu richten; also in Ansehung nur besagter Stände und Angehörigen des Reichs noch insbesondre zu bedingen sey:

a. Daß ihnen wegen des Verlusts, den sie seit der Revolution durch die getroffenen neuen Einrichtungen auf so mancherlei Art erlitten haben, ein verhältnißmäsiger Schaden-Ersaz angedeihe.

b. Daß ihnen ihr Eigenthum und alles, was sie vor Ausbruch der Revolution besessen, mit der Erlaubniß, solches veräussern und Abschoßfrei abführen zu dürfen, eingeräumt und verabfolgt, und was nicht mehr vorhanden, billigmäsig vergütet, auch bei den Successionen ihren HausVerträgen nachgegangen werde.

c. Daß man die Diener und andre Personen, welche wegen der Revolution die Elsässische und Lothringische Besizungen ermeldter Stände und ReichsAngehörigen verlassen haben, nicht als Emigrirte betrachte, und mithin die auf die EmigrantenListe schon gesezte ausstreiche, sofort ihnen alles restituire und vergüte, was sie in Beziehung auf diese Auswanderung verloren haben.

d. Daß wegen der besondern RechtsVerhältnisse und verschiedner Zuständigkeiten, welche einige der mehrbesagten Stände und Angehörigen des Reichs durch die vorigen ReichsFriedensSchlüsse und Lettres patentes erlangt haben, eine Uibereinkunft mit den Betheiligten sich ausdrüklich vorbehalten werde.

15) Daß auf die in dem gegenwärtigen Krieg gemachten Geld- und NaturalRequisitionen, Contributionen und andre Foderungen, insofern solche noch nicht geleistet worden, kein weiterer Anspruch mehr gemacht werde.

16) Daß die wechselseitigen CommercialVerhältnisse näher bestimmt, und die RheinSchiffahrt nicht nur so weit als der Rhein die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich ausmache, sondern durch gemeinsame Uibereinkunft mit der Batavischen Republik festgestellt werde, damit der RheinHandel nirgends willkürlichen Störungen ausgesezt seyn möge.

17) Daß für alle künftige Fälle für die AufenthaltsOrte des teutschen ReichsTages und des ReichsKammerGerichts eine unverlezliche Neutralität und durchgängige EinquartirungsFreiheit festgesezt und verbindlich zugesichert werde.

18) Daß die französische Republik dem teutschen Reich die annoch in Strasburg befindlichen reichskammergerichtlichen Acten zurükstelle. Rastadt, den 2 März 1798."

10.

Note der fränkischen Bevollmächtigten, vom 13 Ventos VI (3 März 1798.)

„Die Unterzeichneten haben die Note der ReichsDeputation erhalten, die gestern Abend durch den Herrn Grafen von Metternich, bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers, an sie geschikt wurde. Hier ist die Antwort:

„Die fränkische Republik hat gleich Anfangs, mit einer Offenheit, von der sie sich nie entfernen wird, die Basis angegeben, ohne welche kein Friede gemacht werden kan. Es ist bereits in den vorhergehenden Noten gezeigt worden, daß sie angemessen, gerecht und nothwendig sey. Das Interesse beider Staaten erheischt sie."

„Die Republik konnte erwarten, daß man, alle Umgehungen und Ausflüchte vermeidend, ihr mit derselben Offenheit antworten würde. Es ist Zeit, diesen Discussionen ein Ende zu machen.

„Die Minister der fränkischen Republik verlangen daher von der ReichsDeputation eine positive Erklärung, ob sie der vorgeschlagenen Basis beitreten wolle, oder nicht?

„Rastadt, den 14 Ventos im 6 Jahr der Republik.

Treilhard, Bonnier."

11.

Note der ReichsDeputation, vom 11 März 1798.

(Bedingte Abtretung des ganzen linken RheinUfers.)

„Man habe aus der jüngsten Note der französischen Gesandtschaft vom 4 März (14 Ventos) ersehen, daß das beharrliche

Verlangen des französischen Gouvernements unabänderlich darinn bestehe, daß man disseits der proponirten Basis, nach welcher der Lauf des Rheins die Gränze beider Staaten werden solle, beitreten möge. Die ReichsDeputation habe durch die so sehr beträchtlichen, in den vorigen Noten vorgeschlagenen Anerbietungen bereits die Nothwendigkeit anerkannt, daß von Seiten des Reichs der allgemeinen Ruhe ein Theil des ReichsGebiets zum Opfer gebracht werde. Da nun aber alle diese Anerbietungen nicht als genügend angenommen, sondern in der angezogenen Note unumwunden erklärt werde, daß ohne den Beitritt zur vorgeschlagenen Basis kein Friede geschlossen werden könne: so habe die ReichsDeputation, zur Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens, auch das lezte Mittel zu erschöpfen, nunmehr für unvermeidlich erachtet, dem so bestimmten Verlangen des französischen Gouvernements nachzugeben, und sie wollte demnach, jedoch unter Voraussezung:

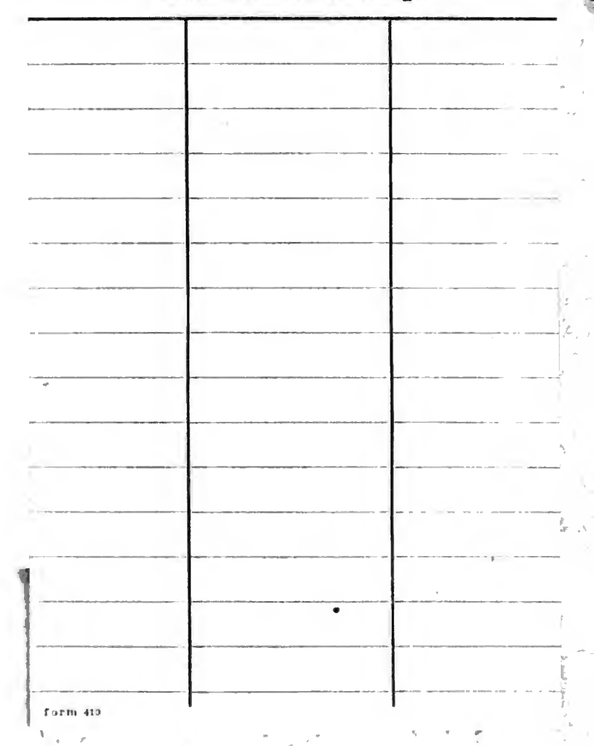
a. Daß die gänzliche Zurükziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitere KriegsPrästation daselbst stattfinde,

b. Daß die französische Republik, ausser der Uiberlassung der teutschen ReichsLande jenseits des Rheins, sonstige Foderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache, und daß

c. wegen der mit der Note vom 3 März den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik überreichten Punkte das Erfoderliche in der angetragenen Maase bei der weitern Unterhandlung festgesezt werde,

der französischer Seits proponirten FriedensBasis hiemit beitreten.

„Da es jedoch dem französischen Gouvernement blos um gute natürliche Gränzen, nicht aber um Vergröserung zu thun sey; da Frankreich die Aufrechterhaltung der teutschen Verfassung und den Wohlstand Teutschlands wolle; da jeder Strich Landes auf der linken RheinSeite, den man bei Teutschland erhalte, für das Reich von äusserster Wichtigkeit sey: so hoffe man zuversichtlich, daß das französische Gouvernement, wenigstens noch für den lezten Strich der teutschen Lande am UnterRhein, nemlich vom Ursprung der Roer bis wo sich solche in die Maas ergiest, sodann aufwärts von dem Ursprung der Nette bis wo diese in den Rhein falle, einer Ausnahme stattgeben, und solchen Strich Landes dem teutschen Reich zu überlassen sich noch entschliessen werde."


form 410

